Hessische Forschungen
zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde
31

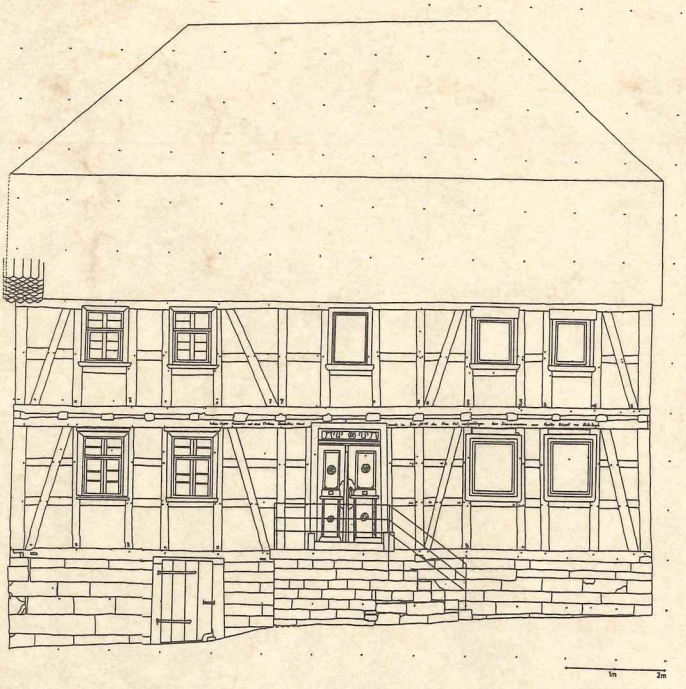

Christine H. Bauer

Hausbau und Bauverordnungen in Hessen-Kassel/Kurhessen 1532-1866

Kassel 2003

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.

Christine H. Bauer

Hausbau und Bauverordnungen in Hessen-Kassel/Kurhessen 1532-1866

Kassel 2003

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.

Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde

31

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Christine H. Bauer, Sommerwohlenstraße 5, 38640 Goslar,
Tel: (05321) 704418

Anschrift des Schriftleiters:
Dr. Günter Hollenberg, Leopold-Lucas-Str. 53, 35037 Marburg
Tel: (06421) 33317

Copyright by
Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.
Satz und Layout: Lars Sölter, Dr. Dagmar Mehnert
Auslieferung: GhK-Bibliothek Kassel, Hessische Abteilung
Brüder-Grimm-Platz 4a, D-34111 Kassel

ISBN 3-925333-31-2

Dieses Buch widme ich
meinem Sohn
Hendrik

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über die Einflüsse der landesherrlichen Bauverordnungen auf den privaten Hausbau in Hessen-Kassel/Kurhessen zwischen 1532 und 1866 ist die vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung einer im Jahre 1991 an der Universität Marburg/Fachbereich Europäische Ethnologie eingereichten und im Jahre 1992 publizierten Dissertation zu diesem Thema. Eine mittlerweile jahrelange berufliche Tätigkeit in den Bereichen Denkmalpflege und Handwerkerfortbildung haben mich dazu veranlasst, die ursprünglich stark analytisch ausgerichtete Arbeit im Sinne einer am historischen Hausbau orientierten Darstellungsweise neu zu fassen. Ausschlaggebend für dieses Unterfangen war insbesondere das große Interesse angehender Restauratoren im Handwerk an dem Themenkomplex historischer Bauverordnungen und deren Umsetzung in der Baupraxis. Darüber hinaus möchte die Abhandlung jedem am historischen Hausbau Interessierten einen Überblick bieten über die tatsächliche Beeinflussung des profanen Bauwesen durch obrigkeitliche Maßnahmen in den vergangenen Jahrhunderten. Hierdurch will sie auch einzelne Erscheinungen und konstruktive Besonderheiten im hessischem Bauwesen erklärbarer machen und zu deren kulturhistorisch begründeten Bewahrung beitragen. Besonders danken möchte ich an dieser Stelle dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V., der die Arbeit durch die Verleihung des *„Wissenschaftspreises Hessische Landesgeschichte 2000“*, gestiftet von der Sparda-Bank Kassel e.G., würdigte. Herrn Bernhard Langer (Fulda) und Herrn Dr. Günter Hollenberg (Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde) danke ich für unterstützende Lektoratsarbeiten am Manuskript.

Fulda, im September 2001 *Dr. Christine H. Bauer*

Inhaltsverzeichnis

1 Fragestellung, Forschungsstand und Methoden 1

2 Motivationen des Staates für ein Eingreifen in das Baugeschehen 7
2.1 Forstwirtschaftliche Gründe 8
2.2 Feuerpolizeiliche Gründe 11
2.3 Architektonische Gestaltungsansprüche im aufgeklärten Zeitalter . 12

3 Administrative Maßnahmen und Einrichtungen der staatlichen Bauaufsicht 17
3.1 Baugesetze und Bauaufsicht im Früh- und Hochabsolutismus . . . 17
3.2 Schaffung von Baubehörden im 19. Jahrhundert 22
3.3 Die Baugenehmigung und ihre Umsetzung in der Baupraxis . . . 24

4 Einflußnahmen des Staates auf den Fachwerkbau 29
4.1 Reglementierung der Bauholzvergabe und deren Auswirkung auf den Fachwerkbau 29
4.2 Bauholzkontingente und -preise 38
4.3 Holzlängen und -stärken 42
4.4 Verwendung von Krumm- und Urholz 46
4.5 Wiederverwendung von Abrißholz 47
4.6 Verwendung von Weichholz 49
4.7 Vorschriften zur Fachwerkkonstruktion 52

5 Bestimmungen zur Sockelbauweise 59
5.1 Der Bau „kniehoher" Sockel 59
5.2 Forderung einer zurückgesetzten Steinlage 70

6 Einführung der Massivbauweise 73
6.1 Förderung des Natursteinbaus 73
6.2 Einführung der Bauweise mit lufttrockenen Lehmsteinen 77
6.3 Versuche mit der Pisébauweise 83
6.4 Siegeszug der Backsteinbauweise 86

6.5 Ausmauerung des Fachwerks mit Lehmsteinen 94

7 Ersetzung der Strohdächer durch Ziegeldächer 97
7.1 Verbote der Strohdächer und Suche nach kostengünstigen Alternativen 98
7.2 Vorgehensweisen der Beamten gegen die Strohdächer 103
7.3 Auswirkungen des Strohdachverbotes in der Baupraxis 107
7.4 Maßnahmen gegen strohgefiederte Hohlziegeldächer 118

8 Feuersichere Rauchabzugsanlagen und Umgebung von Feuerstätten 125
8.1 Allgemeine Feuerschutzbestimmungen 125
8.2 Führung der Rauchschlote durch das Dach 129
8.3 Einbau von Schloten in ehemalige Rauchhäuser 131
8.4 Punktuelles Vorgehen zur Durchsetzung massiver Schornsteine . . 137
8.5 Anlage von Räucherkammern 140
8.6 Das Anlegen von Rauchfängen 144
8.7 Feuersichere Umgebung von Herden und Öfen 144

9 Forderung von Gemeindebackhäusern 153
9.1 Bestimmungen zur Einführung von Gemeindebackhäusern 154
9.2 Vorgehensweise zur Durchsetzung der Gemeindebackhäuser . . . 156
9.3 Noch bestehende Gemeinde- und Privatbackhäuser 161

10 Gestaltung ländlicher Siedlungen und Bauten 169
10.1 Einführung einheitlicher Fluchtlinien 169
10.2 Durchsetzung der klassizistischen Bauweise auf dem Lande 171
10.3 Versuche zur Festschreibung ländlicher Haustypen 177

11 Die Reglementierung des Bauwesens in der Residenzstadt Kassel 181
11.1 Die Rolle der Residenzstadt im absolutistischen Staat 182
11.2 Bauliche Gestaltung der Residenzstadt im Hochabsolutismus . . . 183
11.3 Beeinflussung des Bauwesens im aufgeklärten Absolutismus . . . 186
11.4 Konsequente Umsetzung der Baurichtlinien und deren Auswirkungen 189
11.5 Bauaufsicht in Kassel im 19. Jahrhundert 193

12 Der absolutistische Staat und das Bauwesen der Untertanen 197
12.1 Staatliche Bestimmungsfaktoren für die Baugesetzgebung 197
12.2 Tatsächliche Beeinflussung der Bauweise durch die Baugesetzgebung 199

12.3 Verhältnis zwischen Staat und Untertanen bei der Durchsetzung der Baurichtlinien 200

Glossar 205

Karten 211

Quellenverzeichnis 213

Literaturverzeichnis 219

Tabellenverzeichnis 231

Abbildungsverzeichnis 233

Kapitel 1

Fragestellung, Forschungsstand und Methoden

Die Anfänge landesherrlicher Eingriffe in das Bauwesen sind bereits im 16. Jahrhundert feststellbar. Während sich im Mittelalter vorwiegend die lokale Rechtsprechung mit baulichen Fragen befaßt hatte, wurden nun durch Verordnungen des Landesherrn überörtliche Regelungen eingeführt. Ursprünglich verfolgte die Obrigkeit dabei vor allem die Ziele, Bauholz einzusparen und die Gebäude feuersicherer zu machen. Aber auch ästhetische Ideale spielten zunehmend eine Rolle. Dieser Komplex obrigkeitlicher Einflußnahme auf das private Bauwesen soll hier für das Land Hessen-Kassel vom 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1866 exemplarisch untersucht werden.

Die räumliche Abgrenzung orientiert sich weitgehend am Staatsgebiet der Landgrafen zu Kassel.[1] Zur Zeit Landgraf Philipps (1518–1567) gehörten dazu Oberhessen (Marburg), Niederhessen (Kassel), die Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Rheinfels) und die Obergrafschaft Katzenelnbogen (Darmstadt). Nach der Teilung des Landes unter seine Söhne 1567 wurde von Kassel aus zunächst nur Niederhessen regiert. 1583 kamen die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und die Herrschaft Schmalkalden dazu. 1648 fielen die Hälfte der Grafschaft Schaumburg und endgültig auch ein Viertel des lange umstrittenen Oberhessen an Kassel, und 1736 erbte Hessen-Kassel die Grafschaft Hanau-Münzenberg. Außerdem erhielt das im Jahre 1803 zum Kurfürstentum erhobene Hessen-Kassel nach dem Wiener Kongreß 1815/16 das ehemalige Bistum Fulda zugesprochen.

Die zeitliche Eingrenzung des Themas wird zum einen bestimmt durch das Jahr 1532, in dem erstmals eine landesherrliche Forstordnung, die sich auch mit Baufragen befaßte, erlassen wurde. Zum anderen bedeutete das Jahr 1866 in der kurhessischen Geschichte einen tiefen Einschnitt, da das Territorium unter preußische Herrschaft geriet. Obwohl viele der hier darzustellenden Prozesse im Bauwesen erst am Ende des 19. oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts endgültig abgeschlossen wurden, empfiehlt sich dieser zeitliche Endpunkt: Denn die preußische Obrigkeit

[1] Demandt, K.E., Geschichte des Landes Hessen, Kassel 21980, S. 216 ff.

gestaltete die hessische Verwaltung grundlegend um.[2]

Umfassendes Ziel der Analyse ist es, nicht nur die den Hausbau betreffenden Verordnungen aufzuführen, sondern sie auch in ihrem jeweiligen historischen Kontext zu deuten. Gleichzeitig sollen die konkreten Vorgehensweisen der Behörden zur Umsetzung der Richtlinien sowie die Reaktionen der Untertanen auf diese staatlichen Einflußnahmen eruiert werden. Schließlich erfolgt eine Überprüfung der praktischen Befolgung der landesherrlichen Vorgaben am rezenten Baubestand.

Bei der Betrachtung des bisherigen Forschungsstandes ist festzustellen, daß die Einflüsse der historischen Baugesetzgebung auf die Bauweise breiter Bevölkerungsschichten bis heute nur in geringem Maße untersucht worden sind. Auch die Volkskunde schenkte diesem Phänomen kaum Beachtung, obwohl das Haus einen zentralen Gegenstand der Kultur darstellt. Dabei forderte schon der schwedische Volkskundler Sigurd Erixon im Jahre 1955 dazu auf, die Wirkungsmechanismen der staatlichen Bauverordnungen zu ergründen. In seinem Aufsatz *„Zentralgeleitete und volkstümliche Baukultur"* heißt es: *„Wenn wir auch in der Hauptsache genau wissen, inwieweit Direktiven dieser Art gegeben wurden, wissen wir gewöhnlicherweise weniger, in welchem Umfang diese in die Wirklichkeit umgesetzt wurden."*[3]

In neuerer Zeit mehren sich die Appelle, die staatlichen Einflüsse auf die Volkskultur zu thematisieren. Vor allem das Regensburger Volkskundesymposion im Jahre 1987 machte die Dringlichkeit deutlich, das Spannungsverhältnis zwischen Staat und Volkskultur auf der Grundlage historischer Quellen zu ergründen.[4]

Trotz bestehender Kenntnis der Bedeutung dieses Themas blieben diesbezügliche Forschungen bislang allerdings begrenzt. Weder die rechtliche Volkskunde noch die volkskundliche Hausforschung haben diesen Gegenstand bisher eingehender behandelt. Die rechtliche Volkskunde, vor allem von K.S. Kramer und K. Köstlin repräsentiert, stellt die gemeinschaftliche Rechtssetzung durch Sitten und Bräuche in den Blickpunkt. Die Einflüsse des Staates auf die Lebensweise der Untertanen werden nur marginal betrachtet. Ebenso peripher bleiben Betrachtungen der Hausforschung zur Baugesetzgebung.

Für den kurhessischen Bereich liegen lediglich zwei kurze Aufsätze zur landesherrlichen Baugesetzgebung vor, die Artikel von Rudolf Helm über den *„Einfluß der Bauordnungen auf das Bauwesen"*[5] und von Ludwig Zimmermann über den *„Forstschutz zur Blütezeit des Fachwerkbaus"*[6] . Beide Aufsätze beschränken sich

[2] Ebda., S. 576 ff.

[3] Erixon, S., Zentralgeleitete und volkstümliche Baukultur, in: Festschrift für Will-Erich Peukert, Berlin, Bielefeld, München, 1955, S. 79.

[4] Historische Methode und regionale Kultur. Karl-S. Kramer zum 70. Geburtstag, hrsg. v. K. Köstlin, Berlin 1987 (Regensburger Schriften zur Volkskunde, Band 4).

[5] Helm, R., Hessische Bauern- und Bürgerhäuser, 2. Der Einfluß der Landesordnungen auf das Bauwesen, in: Hessenland 53, 1942, Heft 2, S. 44–50.

[6] Zimmermann, L., Forstschutz und Bauordnungen zur Blütezeit des hessischen Fachwerkbaus, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Band 65/66, 1954/55, S. 91–105.

jedoch darauf, die entsprechenden Verordnungen aufzuführen, während deren Befolgung kaum überprüft wird.

Für andere Territorien wurde dieses Thema zum Teil innerhalb von Monographien, zum Teil ebenfalls in kurzen Abhandlungen aufgegriffen. Beispielsweise behandelt Rolf Reutter in seiner Dissertation über *„Haus und Hof im Odenwald"* die landesherrlichen Verordnungen als baubestimmende Faktoren.[7] Auch die Darstellungen W. Habichts über das Bauernhaus im deutschsprachigen Lothringen und im Saarland[8] oder von H. Lehrke über das Bauernhaus in Waldeck[9] gehen auf die Bauordnungen ein. Weiterhin stellte H. J. Häbel die staatliche Hausbaupolitik in Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg in einem Aufsatz dar.[10] Ähnliche kurze Abhandlungen liegen für Bayern[11], das Siegerland[12], Kursachsen[13] und Brandenburg[14] vor. Neuerdings liegt auch eine Abhandlung über die Baugesetzgebung für den ehemaligen Territorialstaat Nassau vor.[15]

Da sich die genannten Publikationen auf die Darstellung der behördlichen Maßnahmen in den jeweiligen Regionen konzentrieren, können sie für den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit nur von marginaler Bedeutung sein. Sie sind nur insofern relevant, als sich in allen angeführten Territorien ähnliche Beweggründe der Obrigkeit für ein Eingreifen in das Baugeschehen finden.

Wie in den vergleichbaren Ländern standen auch in Hessen-Kassel folgende Aspekte immer wieder im Blickpunkt der landesherrlichen Baugesetzgebung: Zur Schonung des Eichenholzbestandes wurde einerseits die Bauholzvergabe reglementiert und andererseits nach Ersatzbaumaterialien, wie zum Beispiel Bruch- oder Backsteinen, gesucht. Auch die damit zusammenhängenden, auf Feuersicherheit abzielenden Verordnungen, wie die Einführung der Ziegeldächer oder die Anlage

[7] Reutter, R., Haus und Hof im Odenwald, Heppenheim 1987.

[8] Habicht, W., Dorf und Bauernhaus im deutschsprachigen Lothringen und im Saarland, Saarbrücken 1980.

[9] Lehrke, H., Das niedersächsische Bauernhaus in Waldeck, Marburg 1967 (Beiträge zur Volkskunde Hessens, Band 8).

[10] Häbel, H.J., Staatliche Hausbaupolitik in Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg, in: Nassauische Annalen, Band 95, 1984, S. 135–153.

[11] Wolf, K., Zur Geschichte des Siegerländer Fachwerkbaues, in: Siegerland. Blätter des Siegerländer Heimatvereins, Band 25, 1943, S. 4–12.

[12] Seyfert, I., Der Einfluß von Bauvorschriften und Forstordnungen auf die ländliche Bauweise im Bayerischen Wald, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1975, S. 107–115; Koren, H., Vorstufen des *„heimatlichen Bauens"*, in: Volk und Heimat, Festschrift für Viktor von Geramb, hrsg. v. H. Koren und L. Kretzenbacher, Graz 1949, S. 43–62.

[13] Fiedler, A., Kursächsische Landesverordnungen des 16.–18. Jahrhunderts und ihre Einwirkung auf die ländliche Bauweise, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, Band 1, 1965, S. 46–58.

[14] Oldenburg, H., Die Entwicklung der Baupolizeiverordnungen und deren Einfluß auf die Baugestaltung dargelegt an der Entstehung der Baupolizeiverordnungen für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam und für das platte Land der Provinz Brandenburg (Diss.), Potsdam/Babelsberg 1939.

[15] Fritsche, W., Hausbau und obrigkeitliches Handeln in den nassauischen Landesteilen von 1465 bis 1866, Weimar 1997.

„wohlverwahrter Schornsteine", beanspruchten in den meisten Territorien ein erhöhtes obrigkeitliches Interesse. Schließlich vollzogen sich vielerorts Diskussionen über eine Mustergestaltung zweckmäßiger Haustypen, eine Umsetzung ästhetischer Ideale oder die Notwendigkeit einer Einführung von Gemeindebackhäusern. Diese zentralen Bereiche der Baugesetzgebung sollen im folgenden vor dem Hintergrund einer historischen Periodisierung analysiert werden.

Will man Gegenstand und Wirkungsweise der obrigkeitlichen Baugesetzgebung ergründen, bedarf es dazu unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen. Zum einen müssen die vorhandenen Schriftquellen ausgewertet, zum anderen Untersuchungen an der rezenten Bausubstanz vorgenommen werden. Den Ausgangspunkt bilden die in der Vergangenheit publizierten Forst- und Feuerordnungen und sonstigen landesherrlichen Verordnungen zum Bauwesen, die sowohl thematisch als auch chronologisch ausgewertet werden.[16] Von besonderer Bedeutung sind weiterhin die nicht veröffentlichten, handschriftlichen Quellen aus der Zeit vom 16. bis 19. Jahrhundert. Vor allem in den Beständen der Zentral-, Forst-, Finanz- und Baubehörden sowie der Regierungen und Kreisämter sind umfangreiche Hinweise zur staatlichen Kontrolle des privaten Bauwesens zu finden.[17]

Viele Akten beinhalten Schriftstücke von Zentralbehörden an nachgeordnete Beamte, in denen die Verordnungen kommentiert und behördliche Vorgehensweisen empfohlen wurden. Diese innerbehördlichen Anweisungen geben Aufschlüsse über die Ziele der Obrigkeit. Außerdem sind zahlreiche Berichte von lokalen Beamten an die vorgesetzten Behörden vorhanden, die Hinweise über Erfolg oder Mißerfolg der Verordnungen *„vor Ort"* enthalten. Selten beschönigend abgefaßt, bieten sie einen vorzüglichen Einblick in den praktischen Vollzug der Verordnungen. Schließlich wurden Schreiben der Untertanen an den Landesherrn herangezogen. Neben sozialhistorischen Aussagen geben sie zugleich Auskunft darüber, ob und in welcher Weise die Untertanen die Bestimmungen befolgten.

Den zweiten methodischen Ansatz bildet die Feldforschung, wobei hier die Arbeitsweisen der traditionellen Hausforschung mit Prinzipien der modernen Bauforschung verbunden werden sollen. In Anlehnung an ältere Typologisierungsversuche mußten zunächst die Bauformen des Untersuchungsgebietes in zeitlicher, regionaler und sozialer Hinsicht bestimmt werden, um die Wirkungsweise der Baugesetzgebung differenziert nachvollziehen zu können. Dann konnten auf der Grundlage moderner Bauforschungsmethoden an repräsentativen städtischen und ländlichen Bauobjekten unterschiedlicher Regionen themenbezogene Bauuntersuchungen durchgeführt werden. Dazu wurden Baubeschreibungen, Bilddokumentationen und teilweise verformungsgerechte Aufmaße angefertigt. Auch war es bei untersuchten Sanierungsobjekten zum Teil möglich, vorhandene Bestandsaufnahmen und dendrochronologische Voruntersuchungen zusätzlich auszuwerten.

[16] Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ..., 7 Teile, Kassel 1767–1802. Sammlung von Gesetzen ... für die kurhessischen Staaten, Kassel 1817–1866.

[17] Archivalische Quellen: Staatsarchiv Marburg (im folgenden zitiert als StAM), Bestände siehe Quellenverzeichnis.

Schließlich konnten viele für diese Arbeit relevante Themen nur durch mündliche Befragungen erhellt werden. Besonders nach den beiden Weltkriegen nahmen Hausbesitzer umfangreiche Modernisierungen vor. Ältere Bewohner solcher Häuser können sich jedoch noch häufig an bauliche Zustände vor den Umbauarbeiten erinnern. Diese Aussagen wurden hier mitberücksichtigt und durch noch vorhandene bauliche oder archivalische Befunde überprüft und verifiziert.

Aus den obigen Ausführungen zum bisherigen Forschungsstand, den aktuellen Fragestellungen und den angemessenen Methoden leitet sich die Struktur der vorliegenden Untersuchung ab: Zunächst sollen die Motivationen für das Eingreifen der Landesherren in das Bauwesen ergründet werden. Sodann erfolgt eine Darstellung der institutionellen Rahmenbedingungen der landesherrlichen Baugesetzgebung (Legislative, Exekutive), bevor dann die einzelnen Bereiche dieser obrigkeitlichen Einflußnahme eingehender analysiert werden. Hierbei sind insbesondere die Maßnahmen zur Einsparung von Eichenholz und zur Erhöhung der Feuersicherheit, aber auch die Versuche zu einer ästhetischen und zweckmäßigen Gestaltung der ländlichen Bauten zu erörtern. Eine Sonderstellung nimmt die Reglementierung des Bauwesens in der Residenzstadt Kassel ein, welche abschließend betrachtet werden soll. Im Gegensatz zum ländlichen und kleinstädtischen Bauwesen, die im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, spielten in der Residenzstadt schon relativ früh architektonische Gestaltungsansprüche der absolutistischen Landesherren eine große Rolle, so daß hier eine gesonderte Behandlung angebracht erscheint.

Kapitel 2

Motivationen des Staates für ein Eingreifen in das Baugeschehen

Das wesentliche Motiv für die obrigkeitlichen Eingriffe in das Baugeschehen bildete zunächst stets das Ziel der Holzeinsparung zum Schutz der landesherrlichen Eichenwälder. Auch die Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit in den Dörfern und Städten können indirekt als Holzsparmaßnahmen gesehen werden, da hierdurch der Bauholzbedarf für den Wiederaufbau abgebrannter Siedlungen reduziert werden sollte. Erst im aufgeklärten Absolutismus trat das Bauwesen in seiner Gesamtheit in das Blickfeld der Obrigkeit. Diese in der wissenschaftlichen Literatur bisher wenig beachteten Entwicklungen in der Motivation real praktizierter Reglementierungsversuche des Baugeschehens, die mit übergeordneten staatspolitischen Prozessen im Untersuchungszeitraum korrespondierten, werden im folgenden differenziert dargelegt.

Wertvolle Hinweise liefern in diesem Zusammenhang Studien zur Absolutismusforschung, die sich bemühen, ökonomische und gesellschaftliche Strukturmerkmale dieser Staatsform herauszuarbeiten. Hier ist vor allem K. Krügers Arbeit über die Entstehung des Finanzstaates Hessen zu nennen.[1] Aber auch neuere Forschungen zum historischen Umweltschutz, wie zum Beispiel von J. Radkau, können hier herangezogen werden – obgleich ausdrücklich darauf hingewiesen werden muß, daß diese Untersuchungen vornehmlich den im 18. Jahrhundert staatlich propagierten Brennholzmangel in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen. Dennoch bieten diese Beiträge Aufschlüsse über die ökonomischen Interessen der Landesherren.[2] Gleichzeitig werden Studien zur barocken und klassizistischen Architekturtheorie berücksichtigt, da sie zum Verständnis der Baugesetzgebung seit dem späten 17. Jahrhundert beitragen können.

---

[1] Krüger, K., Finanzstaat Hessen 1500–1567, Marburg 1980.

[2] Siehe Radkau, J., Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Band 9, 1983, S. 513–543. Ders., Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtungen über die *„Holznot"*, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 73, Heft 1, 1989, S. 1-38.

2.1 Forstwirtschaftliche Gründe

In frühabsolutistischer Zeit waren es vor allem forstwirtschaftliche Gründe, die den Landesherrn zum Eingreifen in das Baugeschehen bewogen. Die meisten Bauordnungen wurden damit begründet, daß man einer Verwüstung der Wälder vorbeugen wollte. Zum Teil nennen spezielle Forstordnungen sogar die konkreten Anlässe für diese Befürchtungen. So wies man im 16. Jahrhundert vor allem auf die vielen Rodungen zu Siedlungszwecken hin, die eine Dezimierung des Waldbestandes nach sich gezogen hätten. Weiterhin machte eine Holzordnung von 1571 darauf aufmerksam, daß die Sitte der Viehmast in den Wäldern den jungen Hölzern viel Schaden zufügte.[3]

Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß der Wald von der Bevölkerung zur damaligen Zeit auf vielfältige Weise genutzt wurde: Dabei spielte die Mast eine große Rolle. Vor allem Schweine, aber auch andere Tiere, wurden im Wald gehalten, so daß sie sich dort von den Eicheln oder Baumtrieben ernähren konnten, was zu einer bedeutsamen Schädigung des jungen Baumbestandes führte. Darüber hinaus war der Wald wichtiger Brennholzlieferant.[4] Schließlich diente er zur Bauholzgewinnung, wobei die in Hessen übliche Fachwerkbauart sehr holzintensiv war. Sowohl für das Fachwerkgerüst als auch für die Innenausstattung der Häuser wurde Eichenholz verwendet.

Innerhalb dieser alltäglichen Nutzungen lassen sich Phasen besonders umfangreicher Waldzerstörungen nachweisen. Vor allem die in den Verordnungen angeführten Rodungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit zur Gewinnung von Siedlungs- und Ackerland griffen stark in den Waldbestand ein. Hier führte besonders das Bevölkerungswachstum im 16. Jahrhundert auch zu einem erhöhten Brenn- und Bauholzbedarf. Zwischen den Jahren 1538 und 1575 ist für Hessen eine Zunahme der Einwohnerzahl um 40 % anzunehmen[5], was einen vermehrten Raubbau an den Wäldern zur Folge hatte.

Trotz dieser vielfältigen Nutzungen waren die Waldbestände jedoch zu keiner Zeit gänzlich erschöpft. Obwohl sich einige Wirtschaftshistoriker bemühten, den in den Forstordnungen beklagten, akuten *„Holznotstand“* in der Realität nachzuweisen, konnte dies nicht verifiziert werden. Insofern dominiert in der Forschung derzeit eine Tendenz, die die propagierte Holzkrise als ein wirtschaftspolitisches Instrument der Landesherrschaft betrachtet, mit dessen Hilfe die Ausdehnung der obrigkeitlichen Aufsicht über das Forstwesen legitimiert werden sollte.[6]

Der Waldbestand stellte eine wichtige Einkommensquelle der Landgrafen dar und gewann mit der Entwicklung des modernen Staates zunehmend an Bedeutung.

[3] Holzordnung von 1571, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 353 ff.

[4] Siehe Boucsein, H., Der Burgwald. Forstgeschichte eines deutschen Waldgebietes, Marburg 1955, S. 112 ff.

[5] Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 31 ff.

[6] Radkau, Zur angeblichen Energiekrise ..., a.a.O., S. 14.

Da auf der einen Seite die Ausgaben für den Verwaltungsapparat und die Söldnerheere sich ständig erhöhten, mußten auf der anderen Seite die finanziellen Einkünfte gesteigert werden. Neben der immer bedeutender werdenden Erhebung von Verbrauchssteuern spielten dabei die Landgüter des Fürsten eine große Rolle, wozu auch die Forste zählten.[7]

Um diese Finanzquelle besser ausschöpfen zu können, ließ Landgraf Philipp im 16. Jahrhundert die Eigentumsverhältnisse an den Forsten eindeutig feststellen. Auf der Grundlage von überlieferten Rechtssatzungen wurden die herrschaftlichen Wälder strikt von den Gemeinde- und Privatwaldungen getrennt.[8] Dies geschah häufig zugunsten des Landesherrn. Die im 16. Jahrhundert festgestellten Besitzverhältnisse blieben auch in den folgenden Jahrhunderten weitgehend erhalten. Deshalb ist es erlaubt, mangels exakterer Daten aus früheren Jahrhunderten eine im Jahre 1876 aufgestellte prozentuale Auflistung der Eigentumsverhältnisse an den hessischen Wäldern heranzuziehen. Danach befanden sich ca. 54 % des Waldbestandes in herrschaftlicher Hand; ca. 19 % standen den Gemeinden, 14,4 % der Ritterschaft und ca. 5 % den Standesherren und Stiftungen zu. Außerdem gab es noch Halbgebrauchswälder, an denen sowohl der Landesherr als auch die jeweilige Gemeinde Rechtsansprüche hatten.[9]

Nach der Regelung der Besitzverhältnisse in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war es ein Anliegen Landgraf Philipps, die Forstwirtschaft in den Wäldern zu rationalisieren. Dazu zentralisierte er die Forstverwaltung und intensivierte die Kontrolle über die Einnahmen aus dem Holzverkauf. Im Rahmen dieser Wirtschaftspolitik mußte zugleich dafür gesorgt werden, den Wald als Einkommensquelle auch künftig zu erhalten und einem Raubbau entgegenzuwirken. Die Ertragsfähigkeit des *„Energiespenders“* und *„Rohstofflieferanten“* Wald sollte gesichert werden.

Im Hochabsolutismus gewann die Forstwirtschaft unter dem Aspekt des Kameralismus noch mehr an Bedeutung, da diese Finanzquelle und Rohstoffressource optimal ausgenutzt werden sollte. Insofern wurde der Vorgang der Bauholzvergabe nach den Wirren des 30jährigen Krieges erneut und minuziös geregelt. Die Ausschöpfung dieses Wirtschaftszweiges sollte nun dazu beitragen, die baulichen Prestigeobjekte in der Residenzstadt zu finanzieren. Gleichzeitig reservierte man Eichenholz für das herrschaftliche Bauwesen. Während in der Stadt Kassel selbst eine Menge Bauholz benötigt wurde, hielt man die Untertanen zur Sparsamkeit an.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewann der Wald als Lieferant für Brennholz auch in Hinblick auf eine beginnende Industrialisierung nochmals eine wesentliche Bedeutung. Zu diesem Zeitpunkt wuchs die Zahl der Publikationen, die das The-

[7] Vgl. dazu Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 246 ff.

[8] Ebda., S. 162.

[9] Bähr, O., Der hessiche Wald. Eine Darstellung der in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen am Walde bestehenden Rechtsverhältnisse, Kassel 1879, S. 5.

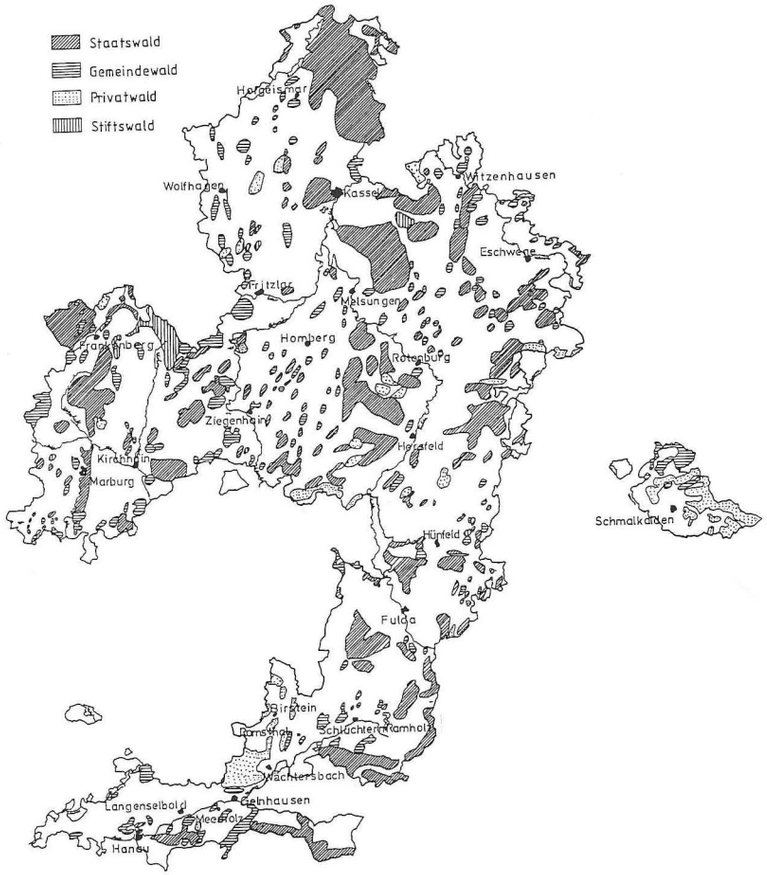

Abb. 2.1: Eigentumsverhältnisse an den Wäldern Kurhessens (1913).

ma der Brennholzeinsparung aufgriffen, deutlich an.[10] J. Radkau relativierte im Rahmen von Studien zur historischen Ökologie diese staatlich inszenierte Krisensituation.[11] Er behauptet, der Holzmangel sei zur Krise hochgespielt worden, um wirtschaftspolitische Ziele der Obrigkeit durchzusetzen. Angestrebt wurden dabei ein streng rationalisiertes Forstwesen und die Durchführung von Agrarreformen, welche die Waldweide obsolet machen und den *„Endkampf gegen bäuerliche Hutegewohnheiten"* im Wald ermöglichen sollten.

2.2 Feuerpolizeiliche Gründe

Eng verbunden mit dem Bemühen um Holzeinsparung waren die Richtlinien zur Erhöhung der Feuersicherheit der Gebäude. Brände sollten verhindert werden, um die danach folgende Wiederaufbautätigkeit einzuschränken. Stadt- und Dorfbrände gehörten über Jahrhunderte hinweg zu weit verbreiteten Erscheinungen. Viele Stadtchroniken berichten über derartige Brände. In Marburg wütete zum Beispiel im Jahre 1319 ein verheerender Brand[12], im Jahre 1533 zerstörte ein Feuer drei Viertel des Baubestandes der Stadt Neukirchen[13], und Gemünden an der Wohra brannte im Jahre 1583 nieder.[14]

Besonders eindrucksvoll schildert Wiegand von Gerstenberg den von ihm miterlebten Stadtbrand von Frankenberg im Jahre 1476.[15] Am 9. Mai dieses Jahres wurde die Stadt durch eine gewaltige Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt. Infolge der trockenen Witterung verbreitete sich das Feuer, das in einem schiefergedeckten Haus ausgebrochen war, sehr schnell. Viele Einwohner der Stadt wurden obdachlos. Nach dem Brand mußten viele Bürger ihr Vieh verkaufen, um die Zimmerleute für den Aufbau der Häuser bezahlen zu können. Gleichzeitig brachen wegen der schlechten Unterkünfte der Einwohner Krankheiten aus. Zur Unterstützung der Notleidenden schickte die Stadt Treysa drei Wagen Brot und Kleider. Landgraf Heinrich ließ den Bürgern von Frankenberg Korn und Bauholz zukommen. Die im Mittelalter blühende Stadt konnte die Folgen dieses Brandes jedoch nie ganz überwinden.

Daraus geht hervor, daß derartige Brände in mehrfacher Hinsicht Anlaß boten, Feuerschutzbestimmungen zu erlassen. Besonders einschneidend war der enorme

[10] Vgl. Radkau, J., Holzverknappung und Krisenbewußtsein ..., a.a.O., S. 519 ff.
[11] Radkau, J., Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts..., a.a.O., S. 1-38.
[12] Siehe Marburg. Eine illustrierte Stadtgeschichte, Marburg 1985, S. 166.
[13] Siehe Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden 1985, S. 179.
[14] Siehe Der Bürger in der Gesellschaft, Schriften des Vereins des Kreisheimatmuseums Wolfhagen, Reihe Museumsführer, Bd. 5, Wolfhagen o.J., S. 42.
[15] Die Chroniken des Wiegand von Gerstenberg von Frankenberg, bearbeitet von H. Diemar, Marburg 1909 (=Schriften der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck).

Eichenholzbedarf zum Wiederaufbau der Siedlung. Dies bedeutete einen starken Einschlag in den Wäldern. Häufig sahen sich die Landesherren gezwungen, den notleidenden Untertanen Bauholz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dies kann auch als Indiz für eine gewisse obrigkeitliche Fürsorge für das Wohl der Untertanen gewertet werden. Die frühabsolutistischen Landesherren waren paternalistisch eingestellt. Vor allem der konfessionell reformierte Staat Hessen-Kassel übernahm hier eine Verantwortung und erließ umfangreiche Feuerschutzbestimmungen sowie Richtlinien für das Löschwesen. Die Feuerschutzbestimmungen enthalten vielfältige Verhaltensmaßregeln zur Brandvermeidung. In den Bereich der Feuerprophylaxe sind vor allem einzelne Baubestimmungen, wie die partielle Abschaffung der Strohdächer oder die Anlegung feuersicherer Rauchabzüge, einzuordnen.

Insofern sind die Baurichtlinien des 16. Jahrhunderts eher von den Zwecken der Bauholzeinsparung und der Feuersicherheit als vom Willen zur gestalterischen Einflußnahme auf das Bauwesen der Untertanen geprägt. R. Helm betont zu Recht, daß die im Rahmen der Holz- und Feuerordnungen erlassenen Baurichtlinien keine Bauordnungen im eigentlichen Sinn darstellten, sondern vielmehr als Holzsparregeln gewertet werden müssen.[16] Im Blickpunkt der Landesherrschaft stand nicht eine etwaige Gestaltung der Bauweise, sondern ausschließlich die Erhaltung ihrer Wälder und im gewissen Maße das Wohl ihrer Untertanen.

2.3 Architektonische Gestaltungsansprüche im aufgeklärten Zeitalter

Neben diesen angeführten traditionellen Gründen für ein Eingreifen in das Bauwesen der Untertanen rückten im Zuge der Aufklärung aber auch zunehmend gestalterische Ideen bezüglich einer ländlichen Architektur in den Blickpunkt. Dabei wurden wirtschaftliche Effektivierung, Pflege der Wohlfahrt der Untertanen sowie der Wunsch nach einer sinnlich wahrnehmbaren Darstellung gesellschaftlicher Harmonie zusammengeführt.

Das in diesem Zeitalter sichtbar werdende Streben der Obrigkeit, auch die ländliche Bauweise umfassend zu ordnen, traf sich mit einer klassizistischen Architekturtheorie, die im bewußten Gegensatz zum Überschwang und zur Verschwendungssucht des Barocks eine auf die Prinzipien der Natur begründete Einfachheit und Wahrheit als höchste Ideale formulierte. Die Architekturtheorie, die sich bisher (fast) nur mit Bauten von hohem Kunstanspruch beschäftigt hatte, wurde so auch für das ländliche Bauwesen nutzbar. Vor allem englische, französische und deutsche Baumeister diskutierten die neuen Funktionen einer derartigen Architektur. Diese Diskussion wirkte sich direkt auf die Baugesetzgebung in Hessen-Kassel/Kurhessen aus.

[16] Vgl. auch Helm, Hessische Bauern- und Bürgerhäuser ..., a.a.O., S. 44.

Ausgangspunkt der aufklärerischen Architekturauffassung war ein neuer Natur- und Landschaftsbegriff. Schon im Jahre 1709 schrieb der englische Lord Shaftesbury, an die Stelle des Nachäffens barocker Gärten müsse die echte Ordnung der Natur treten.[17] Die Landschaft avancierte zum selbständigen Gegenstand der Betrachtung. Adlige und Bürger machten es sich zum Anliegen, durch Reisen die Landschaft zu erkunden. *„Das Erhabene in der Natur – Symbol eines gewandelten Weltbildes – wurde entdeckt. Literatur, Malerei, Gartenkunst und die Kunst des Reisens verschmolzen aufgrund ihres gemeinsamen Bestrebens, die Natur – neben dem Menschen – als gleichberechtigten Gegenstand zu thematisieren, zur Landschaftskunst".*[18]

Gleichzeitig zog die vielfach verkündete Forderung einer Rückkehr zur Natur in der Architektur eine Wiederbelebung der klassischen antiken Ideale nach sich. Der Klassizismus strebte Vereinfachung und reine Formen an, wie die elementaren geometrischen Körper Würfel, Kegel, Prisma, Zylinder oder Pyramide. Sie schienen in ihrer mathematischen Klarheit die geeignete Grundlage für einen Neubeginn in der Architektur zu bilden. Sie entsprachen den vermeintlichen Gesetzen des Kosmos, der Vernünftigkeit der Aufklärung und symbolisierten die Tugenden, die man in der menschlichen Gesellschaft durchsetzen wollte.[19] Es ist insofern bezeichnend, daß bereits Anfang des 18. Jahrhunderts zwei deutsche Mathematiker, L.C. Sturm und Ch. Wolff, den Anfang einer rationalistischen Architekturtheorie in Deutschland begründeten.[20]

In diesem Rahmen erfuhr der im Zeitalter der Renaissance begründete Rationalismus, der sich vor allem in der Rezeption der Architekturauffassung des Römers Vitruv niedergeschlagen hatte, eine neue Ausprägung. Vitruvs Vorstellungen von firmitas, utilitas und venustas (Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Schönheit) als grundlegende Ideale der Architektur wurden im streng funktionalistischen Sinn neu ausgelegt.[21]

In der einflußreichsten architekturtheoretischen Schrift des 18. Jahrhunderts, in Abbé Laugier *„Essay sur l'Architecture"*, ist dies programmatisch zusammengefaßt.[22] Laugiers entwickelte eine Architekturästhetik, die ganz auf Zweckmäßig-

[17] Norberg-Schulz, Chr., Vom Sinn des Bauens. Die Architektur von der Antike bis zur Gegenwart, Stuttgart 1979, S. 168 ff.

[18] Hammerschmidt, V. / Wilke, J., Die Entdeckung der Landschaft. Englische Landschaftsgärten des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1990, S. 9. Siehe auch: Märker, P. / Wagner, M., Mit dem Auge eines Touristen. Zur Geschichte des Reisebildes. Eine Ausstellung des kunsthistorischen Instituts der Universität Tübingen. Tübingen 1981.

[19] Benevolo, L., Geschichte der Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts, 3 Bände, München 1964, Band 1, S. 63 ff.

[20] Kruft, H.W., Geschichte der Architekturtheorie, München 1985, S. 211.

[21] Germann, G., Einführung in die Geschichte der Architekturtheorie, Darmstadt 1980, S. 10 ff.

[22] Laugier, M.-A., Versuch in der Baukunst ... (deutsche Übersetzung von *„Essay sur l'Architecture"*),

keit gegründet war, von der er die innere Wahrheit aller Formen herleitete. Er lehnte die barocke Dekorationslust ab und wollte einfache Verzierungen allein für Gebäude mit hohem Anspruchsniveau reservieren. *„Bei allen übrigen Gebäuden muß man nothwendig zu den allergemeinsten und schlechtesten [d. h. schlichtesten] Dingen, und was am wenigsten kostet, seine Zuflucht nehmen."*[23]

Damit sollte die Architektur bei Privathäusern zugleich die gesellschaftlichen Verhältnisse spiegeln. Insofern propagierte Laugier eine soziale Differenzierung der Bauweisen.

Noch einen Schritt weiter in der funktionalistischen Betrachtungsweise ging der venezianische Geistliche Lodoli.[24] Im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht nicht mehr die Ästhetik, sondern die Baustatik. Die Architektur wird als Wissenschaft behandelt, die sich auf Geometrie, Mechanik, Statik und andere Zweige von Mathematik und Physik stützt. Lodoli bringt Vitruvs drei Ziele in ein neues System. Er unterscheidet dabei zwischen primären und sekundären Zielen. Als primär bezeichnet er Solidität und Proportioniertheit (*„funzione"*), als sekundär Bequemlichkeit und Verzierung (*„rappresentazione"*). Im Vergleich zu früheren Bautheoretikern hebt er dabei insbesondere die Funktionen der unterschiedlichen Baustoffe und ihrer Verwendung hervor.

Damit war die Grenze zwischen der hohen Architektur und dem handwerklichen Nutz- und Zweckbau grundsätzlich aufgehoben – und letzterer wurde immer mehr zum Gegenstand architektonischer Abhandlungen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen nicht nur Bücher zur Technik, Ökonomie und Gestaltung städtischer, sondern auch ländlicher Bauaufgaben. In England publizierte John Plaw im Jahre 1794 ein Werk über *„Rural Architecture"*, in dem diese umfassend behandelt wurden.[25] In Deutschland griff vor allem der preußische Baumeister David Gilly Aspekte der neuen Architekturauffassung auf und veröffentlichte diese in seinem *„Handbuch der Landbaukunst"*.[26]

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand auch hier wiederum die Vitruvsche Trias von Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Schönheit. Als erstrebenswert galten feste, gesunde und bequeme Bauten. Gleichzeitig sollten diese zur Erleichterung des Wirtschaftslebens möglichst einfach, regelmäßig und symmetrisch angelegt sein. Die Dauerhaftigkeit der Gebäude war durch geeignete Baustoffe und Bautechniken zu gewährleisten. Schönheit erwachse aus der Erfüllung dieser funktionalen Kriterien und nicht durch überflüssige Schmuckformen.

Frankfurt/Leipzig 1758.

[23] Ebda, S. 89.

[24] Germann, a.a.O., S. 207 ff.

[25] Zum englischen *„cottage-Kult"* siehe Summerson, J., Die Architektur des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1987, S. 94 ff.

[26] Gilly, D., Handbuch der Landbaukunst, vorzüglich in Rücksicht auf die Construction der Wohn- und Wirtschaftgebäude ..., 2 Bände, Braunschweig 1818. Gilly bezieht sich in seiner Einführung ausdrücklich auf die Publikationen John Plaws. Zu Gilly als preußischem Baumeister siehe Lammert, M., David Gilly. Ein Baumeister des deutschen Klassizismus, Berlin 1964.

Es ist nochmals hervorzuheben, daß mit dieser klassizistischen Architekturauffassung auch vor allem die Beschaffenheit der Baustoffe und die Bautechniken in den Blickpunkt rückten. Die Baumeister lenkten ihr Bemühen fortan darauf, kostengünstige und dauerhafte Baustoffe zu erproben und zu propagieren. Die Bautechnik sollte dazu beitragen, die wirtschaftliche Nutzung der Gebäude zu erleichtern und deren Lebensdauer zu erhöhen.

Auch in Hessen-Kassel war diese Diskussion einer neuen Architekturauffassung bekannt.[27] Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist eine Tendenz zur umfassenderen Reglementierung der Bauweise im Sinne der Funktionalität und Schönheit der Gebäude erkennbar. Dies wurde von den Landgrafen tatkräftig gefördert. Die Beamten und Baumeister entwickelten hier besondere Aktivitäten, die sich bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts erstreckten. Besonders aktiv war in dieser Hinsicht der Kasseler Baumeister Rudolph, der in einem Schreiben aus dem Jahre 1826 seine ästhetischen Ideale fixierte. Seine Ausführungen fassen die zu dieser Zeit herrschenden agrarökonomischen, pädagogischen und vor allem ästhetischen Prinzipien zusammen.[28]

In eine nach englischem Vorbild gestaltete Landschaft hätten sich die ländlichen Gebäude harmonisch zu integrieren. Wie Plaw und Gilly postulierte auch Rudolph die Priorität der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude. Nach dem Wortlaut des Kasseler Baumeisters sollten die Häuser *„in allen Beziehungen bequem und ökonomisch eingerichtet werden [...] und einen sicheren Schutz gegen die Witterung gewähren [...]. Was bei Bauten zweckmäßiger wird ist eine Verschönerung, weil hierunter keinerley Gegenstände der Prachtbauten verstanden werden dürfen, vielmehr dem Zwecke gemäß, zugleich Wohlfeilheit, mit dieser aber die beste, wie auch sparsamste Verwendung der Baustoffe bedinglich sind"*.

Rudolph hob außerdem den erzieherischen Aspekt einer solchen Ästhetik deutlich hervor. Er wies darauf hin, daß rohe Menschen, die vom *„Wollen beseelt werden, Ihren Wohnsitz zu verschönern [...], in ihren Sitten besser, in ihren Gefühlen weicher, mithin empfänglicher für Glück und einen Lebensgenuß werden"*.

Diese Fragen der ländlichen Architektur waren für die Staatspolitik in mehrfacher Hinsicht von Relevanz[29]: Von herausragender Bedeutung war zuvörderst der ökonomische Aspekt. Entsprechend der Wirtschaftsauffassung der Physiokraten stellte die Rationalisierung der Agrarproduktion ein wesentliches Anliegen dieser Zeit dar. Über die Agrarreformen, wie zum Beispiel die Einführung einer verbesserten Dreifelderwirtschaft oder die Stallfütterung, hinausgehend, konnten zweck-

[27] In Kassel waren unter Landgraf Friedrich II. allerdings vor allem englische Kultureinflüsse wirksam. Siehe Vogel, H., Englische Kultureinflüsse am Kasseler Hof des späten 18. Jahrhunderts, Marburg 1956.

[28] StAM, Best. 53 a, Nr. 930. Aus dieser Akte sind die folgenden Zitate des Baumeisters Rudolph entnommen.

[29] Darstellung auf der Grundlage von: StAM, Best. 53 a, Nr. 930.

mäßig angelegte Gebäude zur Arbeitserleichterung beitragen.

Weiterhin war die Frage der Dauerhaftigkeit der Gebäude auch hinsichtlich der Bauholzeinsparung bedeutend, da stabil erbaute Häuser weniger reparaturanfällig waren und eine längere Lebensdauer besaßen. Damit konnte langfristig sowohl Holz für Ausbesserungsarbeiten als auch für Neubauten eingespart werden. Insofern spielte das landesherrliche Anliegen des Forstschutzes auch unter diesen veränderten Vorzeichen eine Rolle.

Mit der Erfüllung dieser funktionalistischen Kriterien und dem damit verbundenen Ästhetikbegriff konnten zugleich pädagogische Ziele der Aufklärung verwirklicht werden. Denn mit der ästhetischen Gestaltung des Umfeldes war die Absicht verbunden, die Bewohner der Häuser moralisch zu erziehen. Diese Erziehung der Menschen durch die Ästhetik stand im Mittelpunkt vieler politisch-philosophischer Schriften.

Schließlich war mit der Gestaltung des ländlichen Umfeldes ein unmittelbar politisches Anliegen der Zeit anzugehen. Die auf diese Weise zufriedengestellten Untertanen würden sich eher mit dem von ihnen bewohnten Land identifizieren, und die dadurch erweckte *„Vaterlandsliebe"* sollte eine Ab- und Auswanderung der produktiven Kräfte – zum Beispiel nach Amerika – verhindern.

Insofern ist es nicht erstaunlich, daß sogar Staatstheoretiker oder Reformbeamte Fragen der Bauart aufgriffen und politisch durchsetzten. In Berlin war es zum Beispiel der Reformpolitiker von Justi; in Baden wirkte besonders der Staatsbeamte Reinhard. Beide Politiker hoben in Abhandlungen die Bedeutung von zweckmäßigen Gebäuden für die Volkswohlfahrt hervor.[30] Für Kurhessen läßt sich ein entsprechendes Wirken des Ministers Hassenpflug nachweisen. Diese gewandelte Architekturauffassung – gepaart mit dem politischen Anspruch des Wohlfahrtsstaates – mußte zu einer umfassenden Staatsintervention in das Baugeschehen führen, welche sich in einer zunehmend institutionalisierten Baugesetzgebung niederschlug.

[30]Hinweise bei Weber, P., Planmäßige ländliche Siedlungen im Dillgebiet, Marburg 1966 (Marburger Geographische Schriften, Heft 26), S. 32 f.

Kapitel 3

Administrative Maßnahmen und Einrichtungen der staatlichen Bauaufsicht

Als eine unmittelbare Folge der geschilderten Motivationen für ein Eingreifen der Obrigkeit in das Bauwesen bildeten sich Institutionen der staatlichen Bauaufsicht heraus. Da im früh- und hochabsolutistischen Zeitalter das private Bauwesen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Holzeinsparung von Interesse war, spielte hier die Forstverwaltung eine wesentliche Rolle. Eigenständige Behörden, die ausschließlich mit einer Aufsicht über das private städtische und ländliche Bauwesen betraut waren, gab es dagegen vom 16. bis Anfang des 19. Jahrhunderts nicht. Erst im 19. Jahrhundert entstanden aufgrund der neuen staatspolitischen Bedeutung des ländlichen Bauwesens spezielle Baubehörden. Im folgenden sollen die Wege der Gesetzesausarbeitung und -weiterleitung beschrieben und die Behörden, welche zur Bauaufsicht herangezogen oder eingesetzt wurden, vorgestellt werden. Anschließend wird das Baugenehmigungsverfahren als ein wesentliches Mittel der Bauaufsicht betrachtet.

3.1 Baugesetze und Bauaufsicht im Früh- und Hochabsolutismus

Der Erlaß normativer Regeln für das Bauwesen lag seit dem 16. Jahrhundert prinzipiell in den Händen des Landesherrn. Mit der Herausbildung der Zentralbehörden im 16. Jahrhundert verlagerte sich die Gesetzesausarbeitung aber auch teilweise in deren Zuständigkeitsbereich. Der Landesherr konnte allerdings nach seinem Gutdünken und seiner Persönlichkeitsstruktur Aufgaben der Gesetzesausarbeitung und Verwaltung verteilen oder den Spielraum der von ihm eingesetzten Behörden einschränken. Für die Weiterleitung der Gesetze bis zur Anwendung waren zum Teil die Mittelinstanzen, insbesondere aber die Lokalbehörden zuständig.

Im 16. Jahrhundert stand an der Spitze der Verwaltung zunächst die persönliche Kanzlei des Landesherrn, und als erste Zentralbehörde wurde der aus mehreren Mitgliedern bestehende Hofrat, der 1522 die Bezeichnung *„Kasseler Statthalter, Kanzler und Räte"* erhielt, eingesetzt. Der Geschäftskreis dieser Behörde umfaßte sowohl die innere Verwaltung als auch Fragen der Justiz und der Finanzen.[1] Aus diesem Gremium löste sich in den 1530/40er Jahren die Oberrentkammer als selbständige Finanzbehörde heraus, da die Finanzen immer mehr an Bedeutung gewannen.[2] Die ersten Forst- und Feuerordnungen, und damit auch die Frühformen der Baugesetze, wurden gewöhnlich in der persönlichen Kanzlei des Landesherrn unter Heranziehung der genannten Zentralbehörden ausgearbeitet. Die mittlere Verwaltungsebene war im 16. und 17. Jahrhundert nicht einheitlich organisiert und spielte kaum eine Rolle. In Niederhessen fungierten die Kasseler Statthalter und Räte auch als Mittelinstanz. Für Oberhessen war der Statthalter an der Lahn mit Sitz in Marburg zuständig. In Eschwege amtierte einige Zeit der Landvogt an der Werra, und der Nieder- und Obergrafschaft Katzenelnbogen standen die Oberamtmänner zu Rheinfels und Darmstadt vor. Mit der Einrichtung Ziegenhains zur hessischen Hauptfestung setzte man dort einen Hauptmann ein.[3] Anfang des 17. Jahrhunderts wurden in Marburg und später (nominell erst 1762) für die im Jahre 1648 angefallene Grafschaft Schaumburg in Rinteln Regierungen eingerichtet.[4] Diese Regierungen übernahmen anstelle der Statthalter die Funktion der Mittelinstanz. Gegenüber den Provinzregierungen, die zunächst kaum ein Gewicht besaßen, waren die lokalen Verwaltungseinheiten die real tragende Basis des Staates, da Regierende und Regierte hier täglich miteinander in Verbindung standen. Die untersten Einheiten waren die Ämtern, deren Größe, Struktur und personelle Ausstattung jedoch sehr unterschiedlich war. In der Regel stand einem Amt ein Adeliger vor. Bereits im 14. Jahrhundert hatte sich darüber hinaus eine selbständige lokale Finanzverwaltung aus den Ämtern herausgelöst. Neben die adligen Amtmänner traten hierbei meist bürgerliche Unterbeamte, die für die Ablieferung der finanziellen Überschüsse aus den Ämtern an den Landgrafen zuständig waren. In Hessen wurden diese Beamte Rentmeister, Rentschreiber, Schultheiß, Kellner oder Vogt genannt. Trotz der Aufsichtsbefugnisse des Amtmannes unterstanden sie direkt der Zentralregierung, erhielten von ihr Anweisungen und waren ihr rechenschaftspflichtig. Von der zentralen Ebene gab es also immer einen *„immediaten Zugang"* zu den unteren Verwaltungseinheiten.[5]

[1] Philippi, H., Verwaltung in den einzelnen Territorien, II. Die hessischen Territorien und ihre Nachbarn, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, ebda., S. 639. Weiterhin: Gundlach, F., Die Hessischen Zentralbehörden von 1247–1604, Marburg 1930–32, S. 46.

[2] Philippi, ebda., S. 640; Zimmermann, L., Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, Marburg 1933, S. 87 ff; Krüger, K., Finanzstaat Hessen 1500–1567, Marburg 1980, S. 53 f.

[3] Philippi, ebda., S. 640; Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 55 ff.

[4] Philippi, ebda., S. 645 f.

[5] Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 60.

Die Obrigkeit setzte die Rentbeamten bei der Weiterleitung der Gesetze vielfältig ein. Aus den Forst- und Holzordnungen geht hervor, daß diese Beamten die Richtlinien auf den jährlich stattfindenden Rügegerichten zu verkünden hatten. Diese Gerichte waren periodisch angewandte Inquisitionsverfahren zur Verfolgung noch nicht eingeklagter Missetaten. Meist handelte es sich dabei um Polizeivergehen. Bei diesen Gerichtssitzungen waren häufig alle Einwohner oder zumindest die Gemeindevorsteher anwesend, so daß sie ein gutes Mitteilungsforum darstellten.[6]

Die Feuerordnungen wurden ebenfalls offiziell verkündet. In der Residenzstadt Kassel verlasen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Schultheiß und Bürgermeister die Richtlinien. Dies geschah viermal jährlich auf dem Marktplatz, wobei ein Glokkenschlag darauf aufmerksam machte. Seit dem Jahre 1637 verteilte man auch gedruckte Exemplare der Feuerordnungen an die Zünfte. Diese sollten sie unter sich verlesen und im Gedächtnis behalten. Seit 1659 ließ die Obrigkeit auch den Stadtmeistern und Turmwächtern gedruckte Verordnungen zukommen. In den übrigen Landstädten und Dörfern sollten die lokalen Rentbeamten die feuerpolizeilichen Richtlinien gleichfalls viermal jährlich bei Glockenschlag verkünden.[7]

Trotz fehlender moderner Kommunikationsmittel war so durch die lokalen Beamten eine intensive Information der Untertanen gewährleistet. Gleichzeitig wuchsen ihnen im Laufe des 16. Jahrhunderts wichtige Funktionen im Bereich der Bauholzvergabe und der Bauaufsicht zu. Dies war jedoch nicht von Anfang an intendiert, sondern das Ergebnis der oben beschriebenen forstwirtschaftlichen Gründe. Darüber hinaus kam der der Forstverwaltung eine wichtige Rolle in der *„Bauverwaltung"* zu. Im Rahmen der von Landgraf Philipp angestrebten Rationalisierung dieses Wirtschaftsbereiches wurde dessen Verwaltung zentralisiert. Die Forstordnung von 1532 bestimmte, daß die bisherigen kleinen und relativ selbständigen Forstämter organisatorisch zusammengefaßt werden sollten, indem jeweils ein Oberförster für den Bereich des Ober- und Niederfürstentums einzusetzen war. Tatsächlich war bereits im Jahre 1528 ein Oberförster für Niederhessen bestimmt worden. 1533 folgte die Ernennung eines Oberförsters für den Vogelsberg, 1538 für Oberhessen, 1548 für die Obergrafschaft und 1557 für die Niedergrafschaft Katzenelnbogen. In der Folgezeit spalteten sich diese territorialen Oberförstereien jedoch zum Teil nach Waldgebieten in weitere Amtsreviere auf.[8]

Die Oberförster unterstanden direkt dem Landesherrn. Ihre Aufgabe sollte sein, auf das korrekte Vorgehen der Unterförster zu achten und die reguläre Abführung der Forsteinnahmen an die Landesherrschaft zu gewährleisten.[9] Neben dieser Kontrolle der Unterförster hatten die Oberförster insbesondere die Aufgabe, den Ver-

[6] Vgl. Haberkern, E. / Wallach, J.F., Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, München 1980.

[7] Dies geht aus den Einleitungen der jeweiligen Feuerordnungen hervor.

[8] Forst- und Jagdordnung vom 3. April 1532, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 58–60; Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 73; Dülfer, a.a.O., S. 217.

[9] Zimmermann, Territorialstaat ..., a.a.O., S. 270.

kauf von Bauholz zu überwachen. Die Forstordnung von 1532 bestimmte, daß ohne deren Wissen kein Holz für einen Neubau abgegeben werden sollte.[10] Im Jahre 1541 wurde diese Kontrolle auch auf das Reparaturholz ausgedehnt. Die von Landgraf Philipp durchgeführte Zentralisation der Forstverwaltung führte jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Die Förster behielten auch weiterhin vielfach die Forsteinnahmen für sich, wie zahlreiche Untersuchungen wegen Unterschlagungen gegen Ober- und Unterförster beweisen. Deshalb wurde die zunächst relativ selbständig konzipierte Forstverwaltung in nähere Beziehung zur Rentkammer gebracht. Bereits die Forstordnung von 1541 bestimmte, daß ein Förster nur im Beisein des Oberförsters und des Rentmeisters Forstgeld erheben durfte.[11] Dies mußte sowohl im Register des Oberförsters als auch in dem des Rentmeisters festgehalten werden. Mit diesem System der Gegenregister sollte das korrekte Vorgehen und die Weiterleitung der Forsteinnahmen sichergestellt werden. Die Rentkammerordnung von 1568 bekräftigte diese Annäherung der Forstverwaltung an die Rentkammer. Der Abschnitt 14 legte fest, daß die Erhebung des Forstgeldes und die Abgabe von Bau- und Brennholz nur im Beisein der Oberförster, Forstschreiber, Rentbeamten und Unterförster erfolgen durften. Über die Kontrolle der Holzvergabe hinaus kam der Finanzverwaltung eine wesentliche Funktion in der Bauaufsicht zu. Die Rentbeamten achteten häufig auch direkt auf die Umsetzung der baulichen Richtlinien. Gleichzeitig zog man sie bei der seit 1558 vorgeschriebenen Besichtigung der Feuerstätten (vgl.Kapitel 7 auf Seite 97) heran. Zusammen mit den Stadträten oder Gemeindevorständen sollten sie vierteljährlich die Feuerungsanlagen kontrollieren und gefährliche Mißstände beseitigen lassen.[12]

Insgesamt wuchs also im Laufe des 16. Jahrhunderts vor allem der Rentkammer eine wichtige Funktion in der Bauaufsicht zu, die aus der vorwiegend forstwirtschaftlichen Zielsetzung der *„Baurichtlinien"* resultierte. Gleichzeitig übernahmen die lokalen Rentbeamten, wie wir sahen, auch vielfältige Exekutivfunktionen.

Nach dem 30jährigen Krieg fand dann eine Modernisierung der gesamten Verwaltung statt. Die ausgedehnte Staatsintervention im Hochabsolutismus führte zu einer allgemeinen Routinisierung der Bürokratie und bewirkte die endgültige Trennung des Regierungsbetriebes von anderen öffentlichen und privaten Belangen des Landesherrn. Die Amtshandlungen wurden nun objektiver und geregelter vollzogen.

In Hessen-Kassel wurden vor allem die Zentral- und Mittelbehörden umgestaltet und deutlich aufgewertet, so avancierte der bereits im Jahre 1604 eingesetzte Geheime Rat[13] zur wichtigsten Oberbehörde. Er entwickelte sich in den Jahren 1633/34

[10] Forst- und Jagdordnung vom 3. April 1532, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 58–60.

[11] Forstordnung von 1541, abgedruckt bei Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 325 ff.

[12] Siehe Feuerordnung von 1558, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 172–179.

[13] Dülfer, K., Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 150–223, , S. 177 ff.

zu einem Kollegium von Geheim- und Kriegsräten, deren drei Kanzleien (Kriegs-, Land- und Rentkammerkanzlei) unterstanden. Die Hessische Kammer wurde zur obersten Finanzstelle, der auch die Aufsicht über die Forstbehörden oblag. Die beiden Regierungen in Kassel und Marburg, die bisher relativ bedeutungslos waren, entwickelten sich zu Gerichts- und Verwaltungszentren.[14]

Während im 16. Jahrhundert die einschlägigen Holz- und Feuerordnungen ausschließlich in der Kanzlei des Landesherrn ausgearbeitet wurden, griffen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nun auch die Zentralbehörden und Mittelinstanzen selbständig durch Verordnungen und Ausschreiben in die Belange der Bauholzvergabe und des Bauwesens ein. Vor allem die Finanzverwaltung war infolge ihrer Aufsicht über das Forstwesen in dieser Hinsicht aktiv. Gleichzeitig schärften die Regierungen auch die bestehenden Vorschriften immer wieder ein.

Die wichtigste Rolle bei der Weiterleitung von Gesetzen und in der Bauaufsicht spielten jedoch weiterhin die lokalen Rentbeamten. Die Landesherren konnten sich hier auf eine bewährte bürokratische Institution stützen. Gleichzeitig zog die Grebenordnung von 1739 die Ortsvorstände zur Bauaufsicht verstärkt heran.[15] Es ist ein allgemeines Kennzeichen deutscher Polizeiordnungen des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, daß bei ihrer Umsetzung auf bereits bestehende Körperschaften und Amtsträger zurückgegriffen wurde. Neue Stellen schuf man hierfür kaum. Im Zeitalter der Aufklärung allerdings mußte die Bürokratie infolge neuer, umfassenderer Anforderungen an den Staat nochmals effektiviert werden. Landgraf Friedrich II. versuchte dies zunächst mit einer Konzentration der Staatsmacht in seinem direkten Einflußbereich. Schon bald nach seinem Regierungsantritt unternahm er erste Anstrengungen, die Verwaltung des Landes grundsätzlich neu zu ordnen.[16] Unter dem Eindruck seines Vorbildes Preußen schuf er eine Behördenstruktur, die eine weitere Zentralisierung der Verwaltung unter der Aufsicht des Fürsten darstellte. Im Jahre 1760 vereinigte er die Oberrentkammer mit dem Kriegspfennigsamt zu einer Behörde, der Kriegs- und Domänenkammer. Dieser kollegialischen Behörde wurde im Jahre 1773 auch das Hofbauamt und damit die Aufsicht über das herrschaftliche Bauwesen übertragen. Einen weiteren Schritt bildete die Einsetzung eines Generaldirektoriums, die ebenfalls 1773 erfolgte. Dieses war eine aus sämtlichen Geheimen Räten und weiteren Räten bestehende Zentralinstanz unter der persönlichen Leitung Friedrichs II. Die Mittelbehörden wurden unter seiner Regentschaft beseitigt. Auf lokaler Ebene traten neben die alten Ämter elf Landratsbezirke, an deren Spitze Adlige standen. Ihnen sprach man die Aufsicht über die Gemeinden, Manufakturen, militärischen Angelegenheiten und das Bauwesen zu. Die damit durchge-

[14] Philippi, Verwaltung ..., a.a.O., S. 645 f.

[15] Siehe Grebenordnung vom 6. November 1739, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 4, S. 620.

[16] Philippi, Verwaltung ..., a.a.O., S. 645 f.

setzte Machtkonzentration in der Hand des Fürsten und die Straffung der Behördenstruktur sollten die Umsetzung der aufklärerischen Ideale zum Wohle der Untertanen gewährleisten. Eine spezielle Aufsicht über das ländliche Bauwesen schuf allerdings auch Landgraf Friedrich II. nicht. Vielmehr blieb in diesem Bereich die Forst- und Finanzverwaltung weiterhin entscheidend. Durch die Integration der Finanzverwaltung in die Kriegs- und Domänenkammer kam dieser Behörde eine wichtige Funktion in Baufragen zu. Eine gewisse Innovation stellte allerdings die im Jahre 1767 eingerichtete Brand-Versicherungs-Kommission dar.[17] Diese Versicherung verfolgte das Ziel, den Untertanen nach der Zerstörung ihrer Häuser durch einen Brand beim Wiederaufbau behilflich zu sein. Jedem Einwohner stand zwar frei, sein Wohnhaus und seine Nebengebäude versichern zu lassen, doch tat er dies nicht, so hatte er in Zukunft keinerlei Anspruch auf eine Bausteuer oder *„Brandcollecte"*. Im Rahmen der Hausversicherungen wurde erstmals der Zustand des ländlichen Bauwesens erfaßt. Deshalb konnte die Brand-Versicherungs-Kommission in der Folgezeit zum Teil gezielt eingreifen, um feuergefährliche Mißstände im Bauwesen zu beseitigen. Während die Verwaltungsreform Friedrichs II. durch seinen Nachfolger Wilhelm IX. (1785–1821) weitgehend wieder rückgängig gemacht wurde, blieb die Brandversicherung in der Folgezeit bestehen und spielte auch im 19. Jahrhundert noch eine große Rolle.

3.2 Schaffung von Baubehörden im 19. Jahrhundert

Erst im 19. Jahrhundert schuf die kurhessische Regierung eine moderne, weitgehend dezentralisierte Verwaltung, die eine umfassende Kontrolle ermöglichte. In diesem Rahmen wurden erstmals auch Fragen der Bauaufsicht detailliert geregelt. Kurfürst Wilhelm II., Landgraf Wilhelms IX. Sohn, unternahm gleich zu Beginn seiner Regierungszeit einen neuen Anlauf zu einer grundlegenden Verwaltungsreform. Im *„Organisationsedikt"* vom 29. Oktober 1821 wurde die bürokratische Ordnung umfassend geregelt.[18] Sie zeichnete sich dadurch aus, daß die persönliche Regierungsform des absolutistischen Herrschers in eine unpersönliche, durch Verwaltungsbeamte gefilterte Staatsführung umgewandelt wurde.

Zunächst erfolgte eine Reorganisation der verschiedenen Instanzen. Als zentrale Behörde fungierte nun das Staatsministerium, das in vier Departements aufgeteilt

[17] Vgl. Ordnung die Errichtung der Brand-Casse betr., 27. April 1767, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 422 ff. Siehe auch: Berge, O., Aus den Anfängen der Brandversicherung in Hessen, in: Hessische Heimat, Heft 4, 1953, S. 9 f. Weiterhin: Plumpe, G., Anfänge der deutschen Versicherungswirtschaft. Die hessische Brandversicherungsanstalt 1767–1885, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 31, 1981, S. 149–173.

[18] Siehe Verordnung vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1821.

war: In die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten. Im Bereich der mittleren Verwaltungsebene bildete man die vier Provinzen Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau. An deren Spitze standen die jeweiligen Provinzialregierungen in den Städten Kassel, Marburg, Fulda und Hanau. Jede Provinz wurde wiederum in mehrere Kreise aufgeteilt, die durch Kreisräte geleitet wurden.

Wie die bisherigen übernahmen diese neuorganisierten Instanzen legislative und exekutive Aufgaben im Bereich der Bauaufsicht, wobei die jeweiligen Kompetenzen jedoch klar geregelt waren. Als gesetzesausarbeitende Behörde war nun das Innenministerium dafür zuständig, das Baugeschehen normativ zu regeln (Organisationsedikt §23, Nr. 11). Die Provinzialregierungen leiteten die zentralbehördlichen Anweisungen weiter (§59). Das geschah durch die Verteilung eines Gesetzesblattes in der Provinz und durch Anweisungen an die Kreisräte. Diese hatten wiederum die Bürgermeister und Ortsvorstände über einschlägige Vorschriften zu informieren. Gleichzeitig oblag den Kreisämtern die polizeiliche Aufsicht über das Bauwesen.

Grundlegend neu war nun jedoch die Einrichtung eines Behördenstranges, der ausschließlich für Fragen des Bauwesens zuständig war. Als eigenständige Behörde für das gesamte Bauwesen – also sowohl für das ländliche als auch für das herrschaftliche in der Residenzstadt – wurde eine Oberbaudirektion eingerichtet (§75 ff). Dieses in erster Linie beratende Gremium war formal dem Innenministerium nachgeordnet und gehörte somit in den Bereich der mittleren Verwaltungsebene (§24). Der Oberbaudirektion unterstanden die Baumeister in der Residenzstadt und die neu eingesetzten Landbaumeister. Diese waren für die Beaufsichtigung des ländlichen Bauwesens zuständig (§78). Allerdings durften auch sie nur beratend eingreifen, während die Regierungen und die Kreisämter baupolizeiliche Befugnisse und somit die tatsächliche Gewalt innehatten. Die neu gebildeten unteren Baubehörden spielten nur eine marginale Rolle, da sie lediglich bautechnische Probleme zu klären hatten. Insofern waren die Kompetenzen der Baubehörden relativ begrenzt. Dennoch unterstreicht ihre Einsetzung die zunehmende Bedeutung des ländlichen Bauwesens im Staatskontext.

Daneben griff auch der in die Staatsverwaltung integrierte Landwirtschaftliche Verein (§79), der für die Verbesserung der Agrarproduktion zuständig war, durch Publikationen in einer eigenen Zeitschrift beratend in das Bauwesen ein, vor allem bezüglich der Vorstellung neuer Bautechniken zur Hebung der ländlichen Wohn- und Lebensverhältnisse.

Das Organisationsedikt von 1821 schuf insgesamt eine den modernen Anforderungen entsprechende Behördenstruktur, die allerdings infolge der Revolution von 1848 kurzfristig umgestaltet wurde. Die seit dem Erlaß der kurhessischen Verfassung von 1831 anhaltende Diskussion über eine bürgerliche Mitbestimmung erfuhr durch die Revolution ein vehementes Aufleben, was dazu führte, daß die Regierungen durch neun obere Bezirksbehörden und die Kreisämter durch sog. Verwal-

tungsämter ersetzt wurden. Dem Verwaltungsamt sollte ein vom Kurfürsten eingesetzter Bezirksvorstand und ein gewählter Bezirksrat vorstehen.[19] Die Bezirksoberbehörden übernahmen die gesamte Verwaltung des Bauwesens. Zugleich wurde die Oberbaudirektion aufgelöst. Nach der Niederschlagung der Revolution stellten die staatlichen Instanzen im Jahre 1851 die alte Ordnung jedoch weitgehend wieder her. Die nun gebildeten Landratsämter traten in jeder Hinsicht – so auch in der Bauverwaltung – die Nachfolge der Kreisämter an.[20]

Die im 19. Jahrhundert geschaffene Ordnung der Bauverwaltung ermöglichte ein konsequentes Vorgehen der Obrigkeit zur Durchsetzung der von ihr erlassenen Baurichtlinien, während sich in früheren Jahrhunderten eine effektive Bauaufsicht noch auf die Vergabe von Bauholz konzentriert hatte. Als wichtigstes administratives Instrument zur Gewährleistung einer reibungslosen Verwirklichung der Baubestimmungen sollte dabei der Vorgang der Baugenehmigung fungieren.

3.3 Die Baugenehmigung und ihre Umsetzung in der Baupraxis

Bereits im 16. Jahrhundert gab es in dieser Hinsicht Ansätze zur Institutionalisierung einer Baugenehmigung. So mußten z. B. die Untertanen eine landesherrliche Bauerlaubnis einholen, wenn sie Holz aus den herrschaftlichen Waldungen benötigten (s. Kapitel 4.1 auf Seite 29). Im 18. Jahrhundert ging man dann dazu über, generell eine Bauerlaubnis einzufordern.

Entsprechend einer Bestimmung von 1751[21] mußte nun eine landesherrliche Genehmigung eingeholt werden, wenn auf einem bisher unbebauten Platz ein neues Wohnhaus errichtet werden sollte. Wirtschaftsgebäude oder die Bebauung einer Brandstätte bedurften keiner Erlaubnis, da sich dadurch die Zahl der Feuerstätten nicht erhöhte.[22] Ein Ausschreiben von 1803 schärfte dies nochmals ein. Damit blieb die zentralistische Bauaufsicht, wie sie durch die Forstordnungen des 16. Jahrhunderts installiert worden war, gewährleistet. Die Baugenehmigung erteilte der Landesherr bzw. eine von ihm beauftragte Zentralbehörde.

Der Vorgang der Baugenehmigungserteilung hatte sich in der 2. Hälfte des 18. und im frühen 19. Jahrhundert folgendermaßen zu vollziehen: Die bauwilligen Untertanen richteten ihre Gesuche direkt an den Landesherrn. Die Bearbeitung der Gesuche oblag dann weitgehend dem Geheimen Rat. Dieser wies in der Regel die jeweils zuständigen Provinzialregierungen oder die Oberrentkammer an, über die vorliegenden Baugesuche einen Bericht anzufertigen. Diese Behörden holten sich bei den lokalen Rentbeamten und Ortsvorständen Informationen über die Umstände des Bauvorhabens ein.

Dabei mußten die Beamten vor Ort nach einem bestimmten Fragekatalog vorgehen:[23] Zunächst hatten sie festzustellen, ob der Bauplatz im Dorf oder isoliert lag. Die Obrigkeit nahm an, daß in abseits liegenden Häusern möglicherweise Vagabunden Unterkunft gewährt würde. Außerdem befürchtete man von den Bewohnern solcher Häuser Wald- und Feldfrevel. Weiterhin sollte geklärt werden, ob alle Gemeindemitglieder mit dem Bau einverstanden waren. Den Dorfbewohnern mußte dazu das Bauvorhaben bekannt gemacht werden, was gewöhnlich bei einer Gemeindeversammlung unter der Dorflinde geschah. Hier war es einzelnen Gemeindemitgliedern möglich, Einspruch gegen ein solches Vorhaben einzulegen, wenn sie sich durch den Neubau in irgendeiner Weise beeinträchtigt fühlten. Auch konnte die Gemeinde beschließen, keinen neuen Hausbesitzer in ihrer Mitte dulden zu wollen.

Danach mußte geklärt werden, ob der *„Supplikant"* auf Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen hoffte. Traf dies nicht zu, war eine weitere Erläuterung nicht notwendig. Dagegen war es den Behörden sehr wichtig, genaue Angaben über den Vermögensstand des Bauwilligen zu erhalten. Denn es geschah häufig, daß sich Untertanen Bauholz anweisen ließen, ohne das nötige Vermögen für einen Hausbau zu besitzen. Folglich blieb angewiesenes Bauholz zum Teil unverbaut liegen. Um einer dadurch bedingten, möglichen Holzverschwendung entgegenzuwirken, sollte vor Baubeginn der Vermögensstand überprüft werden. In diesem Zusammenhang stand die Frage nach dem Beruf des Bauwilligen. Die Obrigkeit wollte ebenfalls einschätzen können, ob der Bauwillige auch künftig zur Unterhaltung eines Hauses imstande sein würde. Schließlich folgte die Erkundigung nach Vieh- und Landbesitz. Falls der Bauwillige kein Land besaß, konnte ihm die Viehhaltung verboten werden. Damit war zugleich die Auflage verbunden, keinen Stall bauen zu dürfen. Für den Zeitraum zwischen 1800 und 1821 lassen sich zahlreiche Baugesuche nachweisen, was auf eine damalige verbreitete Anwendung des Baugenehmigungs-verfahrens hindeutet. Das Vorhandensein von Baugesuchen ausschließlich für diesen Zeitraum kann möglicherweise damit erklärt werden, daß um die Jahrhundertwende das Interesse an den Belangen der Untertanen wuchs und insofern deren Schreiben an die Zentralbehörden für eine Weile längerfristig archiviert wurden. Gleichzeitig ist nämlich zu konstatieren, daß nach der Verwaltungsumbildung von 1821 die in der Regel an die Kreisämter gerichteten Baugesuche vermutlich wegen ihrer großen Zahl nicht mehr aufbewahrt wurden.

Bei der Durchsicht von ca. 250 Baugesuchen an den Geheimen Rat aus den Jah-

[19] Wulfmeyer, R., Die Einführung der Bezirksräte und die Umbildung der inneren Landesverwaltung 1821–48, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 21, 1971, S. 1833 ff. Siehe auch Verordnung vom 28. Dez. 1848, die Umbildung der inneren Landesverwaltung betreffend, in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1848.

[20] Verordnung vom 7. Juli 1851, die Umbildung der inneren Landesverwaltung betr., in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1851.

[21] Verordnung, wie es mit Verwilligung des Bauholzes und Besichtigung der Baugebrechen zu halten, 2. Mai 1751, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 5, S. 4-5.

[22] StAM, Best. 5, Nr. 287.

[23] StAM, Best. 5, Nr. 11730.

ren 1801 bis 1821 (mit einer Unterbrechung während der französischen Besatzungszeit) lassen sich mehrere Kennzeichen herauskristallisieren. Die meisten Baugesuche enthalten umfangreiche Angaben zur Person des Antragstellers und seiner Familie, wozu die Nennung des Berufs und der zu ernährenden Kinderzahl gehörte. Weiterhin werden die Gründe für das Bauvorhaben genannt. Vielen Gesuchen liegt außerdem eine schriftliche Zustimmung des Ortsgreben und der Gemeinde bei. Die Dorfbewohner bestätigten häufig durch eine Unterschriftensammlung, daß sie den Nachsuchenden als Gemeindemitglied aufnehmen wollten.

Eine Auswertung der genannten Berufsstände ergab, daß die meisten Baugesuche von Tagelöhnern, Hirten und Handwerkern stammten. Die Ursache hierfür ist in dem um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert stattfindenden Bevölkerungswachstum vor allem der unteren Bevölkerungsschichten zu suchen. Die Bauwilligen beklagten immer wieder, daß sie für ihre zu groß gewordenen Familien keine geeigneten Wohnungen mehr fänden. Aus Friedewald wurde beispielsweise im Jahre 1820 berichtet, es gäbe dort 957 Einwohner und nur 126 Häuser – auf ein Haus kämen somit durchschnittlich acht Bewohner.[24] Um überhaupt eine Unterkunft zu haben, waren also besonders die ärmeren Landbewohner bemüht, eine Baugenehmigung zu erhalten.

Aus den erhaltenen Bauanträgen ist ebenfalls ersichtlich, daß die Supplikanten häufig bereits vor der Genehmigung einen Bauplatz von der Gemeinde oder von Privatpersonen erworben hatten. Auch das benötigte Bauholz war zum Teil schon vorhanden. Viele Bauwillige kauften zum Abbruch stehende Häuser, Ställe und Scheunen auf, um dieses Holz für den eigenen Hausbau verwenden zu können.

In den vorliegenden Fällen erteilte der Geheime Rat meist eine Baugenehmigung. Von 267 ausgewerteten Baugesuchen wurden lediglich 33 Fälle abschlägig beschieden. Vielfach wurde die Genehmigung unter dem Hinweis gewährt, daß man der armen und zum Teil obdachlosen Bevölkerung den Bau einer Behausung gestatten wollte, um eine Ab- und Auswanderung zu verhindern. Einige Gesuche wurden jedoch auch abgelehnt. War es zum Beispiel absehbar, daß ein Supplikant noch nicht einmal durch Verschuldung das nötige Baugeld beschaffen konnte, so wurde das Gesuch abschlägig behandelt. Manchmal erhoben auch die Gemeindemitglieder Einspruch gegen einen Hausbau, da das Dorf bereits mit Beisassen und geringen Leuten überlastet wäre.

Nach der Verwaltungsumbildung von 1821 wurde das Baugenehmigungsverfahren zum Teil dezentralisiert und sowohl in der Residenzstadt als auch im übrigen Bereich nach der Bedeutung der Gebäude gestaffelt. Ein Beschluß des Innenministeriums vom 25. Oktober 1824 legte das neue Verfahren fest.[25] Bei Bauten in den Städten Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln sowie an den Landstraßen mußte die Baugenehmigung bei der Oberbaudirektion eingeholt werden. Neue Gebäude innerhalb der ländlichen Siedlungen bedurften hingegen nur der Erlaubnis des Kreisamtes. Sollte ein altes Gebäude erneuert oder neu aufgerichtet werden, war eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich, *„da vielmehr die Wiederbebauung alter Baustätten gesetzlich geboten"* wäre.

[24] StAM, Best. 5, Nr. 11736.

[25] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 1970, und Best. 180 Hanau, Nr. 952.

Die unteren Verwaltungsbehörden hatten die Modalitäten der geplanten Bauausführung zu überwachen. Die Polizeibehörden sollten zusammen mit den Landbaumeistern darauf achten, daß feuergefährliche Einrichtungen unterlassen und nötige Wege oder Plätze nicht verengt wurden. Die neu eingerichteten unteren Baubehörden mußten die von den Untertanen vorzulegenden Grund- und Aufrisse der Häuser innerhalb von 14 Tagen in technischer Hinsicht überprüfen. Seit 1822 hatten die Straßenbauingenieure auch einen Situationsplan der Baustelle einzureichen, wenn ein Gebäude an der Landstraße aufgeführt werden sollte.

Die neuen Vorschriften, die eine Dezentralisierung des Verfahrens vorsahen, stifteten sowohl bei den Behörden als auch bei den Bauwilligen Verwirrung. Zum Teil wurden nicht überprüfte Risse von den Bauherren direkt an die Oberbaudirektion geschickt, zum Teil glaubten die Landbaumeister, selbst Bauten genehmigen zu dürfen.[26] Besonders irritierend war die Situation im Amtsbezirk Hanau, wo es viele adlige Gerichte und Dörfer, die eine selbständige Verwaltung besaßen, gab. Ein Beschluß der Regierung in Hanau im Jahre 1824 regelte, daß die polizeiliche Aufsicht bei der Errichtung von Gebäuden in den Händen der standes- und grundherrlichen Ämter blieb. Vor dem Bau neuer Wohnhäuser mußten jedoch auch die standesherrlichen Ämter die Berichte an die Regierung weiterleiten.[27]

Im Zuge der Revolution von 1848 ging die Baugenehmigungskompetenz kurzfristig an die zum Teil demokratisch bestimmten Bezirksoberbehörden über.[28] Doch schon 1851 stellte man die alte Ordnung weitgehend wieder her.

Insgesamt vollzog man mit der Einführung einer allgemeinen, weitgehend dezentralisierten Baugenehmigungspflicht einen wesentlichen Schritt zur umfassenden Bauaufsicht. Der Bauwillige mußte also in der Regel nicht mehr selbst mit den Zentralbehörden zur Baugenehmigung in Kontakt treten, wie dies vor 1821 der Fall war, sondern sich nur noch an das Kreisamt oder in besonderen Fällen an die Oberbaudirektion wenden. Damit war eine Bauaufsicht geschaffen, der sich die Untertanen nicht mehr entziehen konnten.

[26] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 1970.

[27] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 952.

[28] Siehe Verordnung vom 22. Dezember 1848, die Umbildung der inneren Landesverwaltung betr., in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1848, S. 249, §15.

Kapitel 4

Einflußnahmen des Staates auf den Fachwerkbau

Aus den oben geschilderten Motivationen und leitenden Interessen der Landesherrschaft ergibt sich vorrangig deren Bestreben, die Zahl der Fachwerkneubauten zu reglementieren, um überhandnehmenden Holzverschwendungen beim Hausbau vorzubeugen. Über die Institution der Bauholzvergabe konnte sie auf diesen Faktor bedingt Einfluß nehmen. Allerdings beschränkte sich ihre Kontrolle bis Anfang des 18. Jahrhunderts auf die Bauholzvergabe in den herrschaftlichen Waldungen. Erst 1711 wurde die staatliche Aufsicht durch die Forstbehörde auf die Gemeindewälder ausgedehnt und damit intensiviert. Insofern können die herrschaftlichen Holzbestimmungen des 16. und 17. Jahrhunderts nur unter großem Vorbehalt mit der Baurealität in Verbindung gebracht werden, da sie von den Untertanen durch Holzbezug aus den Gemeindewaldungen zu umgehen waren.

Dennoch soll hier der Versuch unternommen werden, die Auswirkungen der Forst- und Holzverordnungen auf den Fachwerkbau vom 16. bis 19. Jahrhundert zu überprüfen. Dabei wurden auch Art und Umfang der Holzverwendung an ausgewählten Objekten, die für verschiedene Jahrhunderte sowie regional und sozial differenzierte Fachwerkausbildungen repräsentativ sind, untersucht.

4.1 Reglementierung der Bauholzvergabe und deren Auswirkung auf den Fachwerkbau

Im 16. Jahrhundert führte die Obrigkeit eine landesweit einheitliche Kontrolle der Bauholzvergabe in den herrschaftlichen Wäldern ein. Schon die erste Forstordnung von 1532 enthielt Richtlinien bezüglich des Bauwesens. Mit dieser Regelung wollte man vor allem ein unnötiges Bauen verhindern. Sie bestimmte, daß jeder Bauwillige zunächst sein Vorhaben den zuständigen Amtleuten anzeigen mußte. Diese sollten daraufhin mit *„zweien oder einem verstendigen zimerman besichtigung thun, ob von nöthen sey ein new Hauß zu bawen. Wo das dan nit von noten ist, sol man den alten baw mit schwellen und ander notdurft helfen, steet aber dem alten Baw*

nit zu helfen, sol man mit grunem holze zu dem alten, das gereide am hause oder scheuren ist, nach ermessung der zimerleute zu hilf kommen".[1]

Die ergangenen Bestimmungen wurden in der Forstordnung von 1541 weiter vorangetrieben. Vor der Bauholzabgabe hatte der Untertan nun eine schriftliche Erlaubnis des Landesherrn einzuholen. Die Oberförster waren nur noch befugt, Holz für Reparaturarbeiten zu genehmigen. Den Unterförstern wurde die Befugnis, Bauholz selbständig abzugeben, gänzlich entzogen. Außerdem sollten, wie bereits erwähnt, die lokalen Rentbeamten neben den Ober- und Unterförstern bei der Einnahme des Forstgeldes anwesend sein und ein Gegenregister führen.[2]

Die Heranziehung von Zimmerleuten und Rentbeamten war jedoch nicht gänzlich neu, sondern wurde zum Beispiel im Burgwald schon länger praktiziert. H. Boucsein betont in seiner Geschichte dieses Staatswaldes zu Recht, daß sich die Forstordnungen des 16. Jahrhunderts im wesentlichen mit einer alten grundherrlichen Ordnung aus der Zeit um 1400 deckten[3]. Hier wurden bereits lange vor den einschlägigen landesweiten Forstordnungen die Rentbeamten bei der Bauholzvergabe und Forstgeldeinnahme herangezogen. Sogar die Einholung einer landesherrlichen Baugenehmigung wird in einer anderen Quelle als altes Herkommen bezeichnet. Dies geht aus einem Bericht der Holzförster im Burgwald hervor, der unter Landgraf Wilhelm II. Anfang des 16. Jahrhunderts verfaßt wurde: *„Item auch so haben mir von aldem herkommen befonden und bescheiden worden, wilch man ein buwe (holtz) hauwt, sal unserm g. herrn den selbigen buwe vorthedingen und den knechten 6 turn. und 1 virtel wynß geben."*[4]

Diese bereits erprobten Vorgehensweisen übertrug Landgraf Philipp nun auf alle herrschaftlichen Waldgebiete[5], indem sie in der 1541 erlassenen Vorschrift Berücksichtigung fanden.

Möglicherweise ist es einem glücklichen Zufall zu verdanken, daß ein solches, älteres Baugesuch an Landgraf Philipp aufbewahrt wurde. In den Akten seines persönlichen Kammersekretariats findet sich ein um 1540 abgefaßtes Schreiben, in dem der Handwerker Hans Kale aus Frielendorf darum bat, einige Stämme hauen zu dürfen. Der Förster hätte ihm mitgeteilt, daß er nicht befugt wäre, das benötigte Holz ohne ausdrücklichen Willen des Landesherrn abzugeben.[6] Bei dem beantragten Holz muß es sich um Bauholz gehandelt haben, da anderes Holz, Brenn- oder Werkholz, nicht vom Landesherrn genehmigt werden mußte.

Gleichzeitig zeigen die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhandenen zahlreichen Forstrechnungen mit Gegenregistern, daß der Vorgang der Holzabgabe prin-

[1] Forst- und Jagdordnung vom 3. April 1532, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 58–60.
[2] Abgedruckt bei K. Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 325.
[3] Vgl. dazu Boucsein, a.a.O., S. 66.
[4] Lachmann, a.a.O., S. 210, Beilage 1.
[5] Boucsein, a.a.O., S. 66, siehe dort Anm. 3.
[6] StAM, Best. 3 I, Nr. 52.

zipiell unter der Aufsicht der Obrigkeit stand.[7] Auch die deutliche Erhöhung der Forsteinnahmen ist nicht nur Ergebnis der gestiegenen Holzpreise (vgl. weiter unten), sondern kann zugleich als Hinweis für den Erfolg der Maßnahmen gewertet werden. Während nämlich für das Jahr 1532 als Forsteinkünfte 998 Gulden anzunehmen sind, betrugen sie 1565 bereits 17148 Gulden.[8]

Die im Erlaß von 1541 vorgeschriebenen Holzspezifikationen der Zimmermeister waren ebenfalls schon allgemeine Praxis. Dies geht daraus hervor, daß bereits im Jahre 1540 ihre Anweisungspraxis kritisiert wurde. So wies der Oberförster des Reinhardswaldes, Claus Friedrich, in einem innerbehördlichen Schreiben zur Verbesserung der Forstordnung von 1532 darauf hin, daß die Zimmerleute häufig die für das herrschaftliche Bauwesen zu schonenden, langen Eichenstämme aussuchten. Dies geschah deshalb, weil sie die so anfallenden großen Mengen von Holzabfällen selbst als Brennholz nutzen konnten.[9]

Wegen solcher und anderweitiger Mängel rationalisierte und verfeinerte Landgraf Philipps Nachfolger, Wilhelm V., das gesamte System der Holzabgabe. Zunächst dehnte er die Aufsichtsbefugnisse der Rentbeamten deutlich aus. Sie sollten nicht nur bei den Geldeinnahmen, sondern auch bei der Bauholzanweisung zugegen sein. Als Grund für diese Maßnahme wurde angegeben, daß die Förster die Bauholz beantragenden Untertanen hinhielten, um Zuwendungen zu erheischen, wie aus einem Bericht von 1577 hervorgeht. Zum Teil mußten die Bauwilligen mehr für die Geschenke als für die Bezahlung des Forstgeldes aufbringen: *„Neben dem auch unsere armen Unterthanen in Stetten und Dorfern wan Sie zu ihrer Notdurft umb Holz ansuchen, nicht befurderts, sondern bißweilen zurück mit dem Bescheidt, sie sollten zur anderen Gelegenheit wieder ansuchen, gewiesen, undt wan sie gleich endlichen Bescheidt verlangen, gleichwohl ohne abermahliges vielfältiges Ansuchen und nachlaufen ihre nottdurft hohes beschwerlich bekommen können, alles zu dem und durch solch umbtreiben und uffhalten die unsrigen dahin zu müßigen, das sie zur Abwendung desen einen hier, dem anderen da, die handt füllen und mehr zu Geschenk, dann uff die bezahlung des Holzes anwenden müssen".*[10]

Die Obrigkeit bemühte sich, durch Prozesse gegen solche Förster dieses Unwesen einzudämmen. Zudem wurde bestimmt, künftig alle acht bis vierzehn Tage einen Holztag abzuhalten, an dem die Förster und Rentbeamten zusammenkommen sollten und der Untertan sich Bauholz zuteilen lassen konnte.[11]

Offensichtlich war ein derart häufiges Treffen in der Praxis jedoch nicht durchführbar. Aus diesem Grunde wurde 1589 in einem Schreiben der Oberrentkammer an den Oberförster in Treysa empfohlen, nur drei- oder viermal jährlich Holzta-

[7] Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 162.
[8] Ebda., S. 167.
[9] StAM, Best. 40 e, Nr. 493.
[10] StAM, Best. 40 e, Nr. 442.
[11] StAM, Best. 40 e, Nr. 442.

ge abzuhalten.[12] In der Forstordnung von 1593 wurden schließlich zwei Holztage im Jahr, jeweils im März und in einem Herbstmonat, festgeschrieben.[13] An diesen Tagen mußte sich der bauholzbedürftige Untertan an die gemeinsam anwesenden Rentbeamten, Oberförster und Förster wenden und einen entsprechenden Antrag stellen. Sollte Holz für einen Neubau abgegeben werden, so war die zuvor eingeholte schriftliche Erlaubnis des Landesherrn vorzulegen. Daraufhin gingen die Beamten zusammen mit den Zimmerleuten die Baustelle besichtigen, um das benötigte Holz zu spezifizieren. Die nach dem Attest angewiesenen Bäume wurden mit einem Zeichhammer gekennzeichnet. Im Mai oder im Winter durften die Untertanen das gekennzeichnete Holz schlagen.

In der Holzordnung von 1629 wurde die Art der Kennzeichnung noch verfeinert. Die Oberförster erhielten einen Hammer, der auf der einen Seite die jeweilige Jahreszahl und auf der anderen Seite ein gewisses Zeichen (z. B. die Initialen des Landgrafen oder des Forstes) tragen sollte. Mit diesem Hammer waren die Bäume so zu signieren, daß nach dem Fällen des Baumes das Jahreszeichen sowohl am Stock als auch am gehauenen Stamm zu sehen war. Damit konnte jederzeit das Fälldatum des Baumes festgestellt werden.[14]

Insgesamt ist für das 16. Jahrhundert der Beginn einer zentralbehördlichen Kontrolle der Bauholzvergabe festzustellen. Diese Ansätze einer Aufsicht über die Bauholzvergabe wurden jedoch durch den 30jährigen Krieg erschüttert. Der Krieg rief eine allgemeine Anarchie hervor, die teilweise noch nach dem Kriege fortdauerte.[15] Die Zentralbehörden verloren weitgehend die Kontrolle über die lokale Bauholzvergabe.

Nach dem Abklingen der Kriegswirren mußte deshalb die reguläre zentralbehördliche Aufsicht wieder neu installiert werden. Dies kann einer Bauholzanweisung für eine Scheune in Jesberg aus dem Jahre 1696 entnommen werden. Sie stellt die erste zentralbehördliche Holzanweisung nach dem 30jährigen Krieg dar, die im Staatsarchiv Marburg ausfindig gemacht werden konnte. Das Forstamt in Treysa berichtete hier, daß man Ludwig Eittel in Jesberg hundert Eichenstämme für den Neubau einer Scheune zugewiesen hatte. Die Oberrentkammer antwortete dem Forstamt folgendes: *„Wenn sich bey euch, wie wir dafür halten, wegen solcher verträge und vergleiche nachricht undt dieses finden solte, daß zu dergleichen behuf von unserem Forstamt zu Treiß vormahls mehr anweisungen geschehen und dieses also in observanz wehren, so hettet ihr supplicanten zu der aufzurichten habenden scheuer das dazu benötigte bauholz aus den gesamtwaldungen anzuweisen und uns wie ihr ein solches gethan zu unser nachricht zu berichten, soltet ihr aber einigen anstand*

[12] StAM, Best. 40 e, Nr. 440.

[13] Holz-Ordnung von 1593, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 463–472.

[14] Holz-Ordnung vom 1. September 1629, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 2, S. 34–43.

[15] Zimmermannn, Forstschutz ..., a.a.O., S. 99 f.

dabey haben, uns deswegen Euren unterthänigsten bericht mit remission der einlage zu unseren ferneren verordnung zu schicken." Deshalb forderte sie das Forstamt auf, wie im vorliegenden Fall auch künftig Bauholzgesuche an die Zentralbehörden weiterzuleiten.[16]

Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Beaufsichtigung der Bauholzvergabe wieder intensiviert. Die Forstordnungen gingen sogar über die Regelungen des 16. Jahrhunderts weit hinaus. Am 4. Dezember 1706 erließ Landgraf Karl eine Verordnung, die einem Bauverbot nahekam. Holz für Neubauten durfte nur noch bei *„höchster Notdurft"* und mit Erlaubnis des Landesherrn angewiesen werden.[17] Außerdem dehnte man die bisher auf die staatlichen Wälder begrenzte landesherrliche Aufsicht über die Bauholzvergabe auf die Gemeindewälder aus. Eine Verordnung von 1711 bestimmte, *„daß zwar einer jeden Stadt oder Dorfschaft ihr hergebrachtes beholzungsrecht verbleiben und ihnen dasselbe hierdurch keinesweges benommen seyn, in solchen ganzen und halben gebräuchen aber, hinführo weder bauwerk- noch brennholz ohne ordentliche anweisung unserer forstbedienten gehauen werden."* Die Gemeindewaldungen wurden also ebenfalls unter die Aufsicht des Forstamtes gestellt und den Bestimmungen der Forst- und Holzordnungen unterworfen.[18]

Gleichzeitig tauchen für die Zeit nach 1700 verstärkt Hinweise auf Bauholzgesuche an den Landesherrn auf. Aus einem Cameral-Ausschreiben vom 19. April 1717 geht beispielsweise hervor, zahlreiche Untertanen würden sich an den Landesherrn wenden, um eine Ausnahme von dem im Jahre 1706 erlassenen *„Bauverbot"* zu erwirken. Diesen Gesuchen würde meist mit *„landesväterlicher Milde"* stattgegeben.[19] Weiterhin ist ein Bauholzgesuch von drei Brüdern aus Sohlen (Kreis Schaumburg) in den Akten vorhanden, die im Jahre 1733 um 66 Eichenstämme für den Neubau eines Hauses baten.[20] Die schaumburgischen Beamten attestierten die Motive der Bauwilligen. Der Geheime Rat wies daraufhin das zuständige Forstamt an, das Holz zu verabreichen. Schließlich finden sich in den Akten des Geheimen Rates Bauholzgesuche aus dem Kreis Ziegenhain für die Zeit zwischen 1743 und 1746, die Angaben über die durchgeführten Holzspezifikationen des Rent-

[16] Siehe StAM, Best. 40 a, Rubr. XII, Nr. 11, Bauholzanweisung für eine Scheune in Jesberg (Amt Ziegenhain), 1696.

[17] Verordnung, wie es mit Anweisung des Bau-Holzes und Attestation dessen Nothdurft gehalten werden solle, 4. December 1706, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 560 f.

[18] Verordnung vom 30. Mai 1711, daß die Gemeinde Gehölze, ganze und halbe Gebräuche unter des Forst-Amts Aufsicht stehen sollen, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 672 f.

[19] Cameral-Ausschreiben, wie die Suppliquen, wann jemand um Verehr- und Anweisung Bauholzes nachsuchet, von den Beamten und Zimmerleuten zu attestiren, 19. April 1717, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 791 f.

[20] StAM, Best. 5., Nr. 14024.

beamten und eines Zimmermeisters enthalten.[21]

Inzwischen hatte im Jahre 1734 eine erneute landesherrliche Verordnung das Verfahren der Bauholzvergabe nochmals umfassend geregelt.[22] Hier schärfte man zum wiederholten Male ein, daß vor dem Bau eines neuen Hauses die Erlaubnis des Landesherrn eingeholt werden mußte. Wollte jemand einen Neubau errichten, so mußte er sich an die Beamten wenden, die unter Zuziehung der Zimmerleute den potentiellen Bauplatz besichtigten. Die Amtleute sollten prüfen, ob altes Bauholz, Buchen- oder Tannenholz zu verwenden waren. Über den genauen Holzverbrauch waren Bauattestate anzufertigen, die sowohl die Beamten als auch die Zimmerleute zu unterschreiben hatten. Diese Bestimmungen entsprachen weitgehend denen des 16. Jahrhunderts.

Weiterhin sollte darauf geachtet werden, daß das zu errichtende Gebäude nicht größer als unbedingt notwendig wurde. Die Beamten hatten zu überprüfen, *„ob das vorhabende gebäude etwa zu weit extendiert oder sonsten ohne noth größer als voriges gemacht werden wolle"*. Damit folgte Hessen-Kassel dem Vorbild anderer Fürsten und Städte. Der nassauische Graf Johann VI. hatte bereits im Jahre 1606 in seinem Territorium verfügt, daß neue Häuser nicht größer als bisher üblich gebaut werden sollten.[23] Besonders eindrucksvoll schildert uns auch Helm, wie die Obrigkeit in den Nürnberger Reichsforsten darauf achtete, daß kein Untertan einen Neubau größer als den Vorgängerbau errichtete. Damit sollte nicht nur Bauholz eingespart, sondern auch einem Bauluxus der Untertanen entgegengewirkt werden.[24] Diese Richtlinie korrespondierte insofern mit den im Hochabsolutismus ebenfalls erlassenen Luxusverboten, die vor allem das Eß- und Kleidungsverhalten betrafen.[25]

Schließlich enthielt die Verordnung von 1734 Bestimmungen, die die Umstände des Bauvorhabens betrafen. Falls ein Gebäude zum Beispiel durch einen Brand zerstört worden war, sollten die Beamten klären, ob der Besitzer nicht vielleicht selbst Feuer gelegt hatte. Auch war die Finanzkraft des *„Baulustigen"* festzustellen, wozu Unterlagen über seine monatlichen und jährlichen Abgaben heranzuziehen waren. Hiermit wollte man verhindern, daß sich Untertanen Holz anweisen ließen, ohne das nötige Baukapital zur Ausführung eines Baues zu besitzen.

Die minuziösen Regelungen der Bauholzvergabe zeugen von einer extremen Ausdehnung der Überwachung im Hochabsolutismus, die in der Praxis konsequent umgesetzt wurde. Dennoch konnte diese Vorgehensweise nicht verhindern, daß die

[21] Ebda.

[22] Verordnung, die Conservation des zum Bauen brauchbaren Eichenholzes betreffend, 15. September 1734, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 4, S. 252–254.

[23] Häbel, Staatliche Hausbaupolitik..., a.a.O., S. 137.

[24] Helm, R., Das Bauernhaus im Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg/Berlin 1940.

[25] Vgl. dazu Plodeck, Die soziale Bedeutung der Polizeiordnungen ..., a.a.O. Sie behandelt vor allem die Luxusverbote für Kleidung und Nahrung unter dem Aspekt der sozialen Differenzierung in der höfischen Gesellschaft.

Abb. 4.1: Traditionelles Fachwerk in Oberhessen: Beispiel Ebsdorf, Kirchgasse 8 und 10.

Abb. 4.2: Traditionelles Fachwerk in Niederhessen: Beispiel Nentershausen, Schützenrasen 4.

Untertanen vielfach Holz aus den Waldungen stahlen. Der unkontrollierte Holzeinschlag fügte den Wäldern großen Schaden zu, so daß sich die Obrigkeit im Jahre 1774 dazu entschloß, das seit Beginn des 18. Jahrhunderts geltende weitgehende Bauverbot wieder aufzuheben.[26]

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich trotz der geschilderten Bauholzreglementierungen durch einen insgesamt hohen Holzverbrauch aus. Die Häuser der hessischen Städte und Dörfer weisen zum großen Teil reichhaltiges Fachwerk auf.[27] Allerdings lassen sich regionale Unterschiede in Umfang und Gebrauch des Bauholzes feststellen, die aber eher auf unterschiedliche Bautraditionen im Untersuchungsgebiet als auf die Praxis der herrschaftlichen Bauholzvergabe zurückzuführen. So sind zum Beispiel in Oberhessen – im Vergleich zu Niederhessen – reichere Fachwerkgestaltungen und -schmuckformen zu finden. Die Ständer stehen meist eng zusammen, Eck- und Bundständer sind durch Kopf- und Fußbänder, den sogenannten Männern, künstlerisch hervorgehoben, wie Abbildung 4.1 zeigt. Dagegen beschränkt sich das niederhessische Fachwerk vielfach auf das konstruktiv Notwendige. Die Gefache sind größer, die Eckständer wurden bis Ende des 18. Jahrhunderts meist nur mit Fußstreben versehen, wie in Abbildung 4.2 zu sehen ist.

Diese Fachwerkbauweisen waren vor allem durch unterschiedliche Bautraditionen in Nord- und Süddeutschland bedingt. Während Niederhessen durch die *„leiterartigen"* Fachwerke der nördlichen Nachbargebiete geprägt ist, machte sich in Oberhessen der süddeutsche, reichhaltigere Fachwerkstil bemerkbar.[28]

Innerhalb dieser Regionen existieren aber auch kleinräumige Unterschiede in der Fachwerkgestaltung, die möglicherweise dadurch bestimmt sind, daß einerseits Gemeinden auf den Holzbezug aus den herrschaftlichen Wäldern angewiesen waren, andererseits viele Städte und Dörfer eigene Waldungen und damit ungehinderten Zugang zum Bauholz besaßen. So weisen die Gebäude im Einzugsbereich des größten herrschaftlichen Waldgebietes, des Reinhardswaldes im Kreis Hofgeismar, einen sehr niedrigen Holzverbrauch auf. Die Hallenhäuser dieser Region zeigen Gefachgrößen von bis zu zwei Metern, und ihre Schmuckformen beschränken sich häufig auf kurze Fuß- oder Brüstungsstreben an den Giebelseiten. Besonders fällt auf, daß die Torpfosten sich dem Betrachter zwar als außerordentlich starke Hölzer präsentieren, in Wirklichkeit jedoch nur auf der Schauseite stark ausgebildet sind. Die Torpfosten des vierständrigen Hallenhauses[29] Burgweg 2 in Deisel messen zum Beispiel 45–50 cm Breite, aber nur 15 cm Tiefe (vgl. Abbildung 4.3(a) und Abbildung 4.3(b)).

[26] Cameral-Ausschreiben, daß den Unterthanen hinlängliches Bau-, Werk-, Brenn- und Kohlholz verwilligt werden solle, 4. August 1774, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 772.

[27] Zum Fachwerk allgemein siehe Walbe, a.a.O.

[28] Siehe Großmann, G.U., Der Fachwerkbau, Köln 1986.

[29] Zustand August 1990. Vgl. dazu auch Müller, L., Das Bauernhaus im Kreis Hofgeismar, Münster 1940, S. 15 f. Hier finden sich auch Grundrißbeschreibung und -skizze.

(a) Ansicht Giebelseite.

(b) Ansicht Traufseite.

Abb. 4.3: Hallenhaus in Deisel, Burgweg 2.

Damit wollte man eine nicht vorhandene Holzstärke vortäuschen. Allerdings muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß sich niederdeutsche Bauweisen insgesamt durch die Verwendung nur weniger Schmuckhölzer und eine weitgehende Reduktion auf das konstruktiv Notwendige auszeichnen.

Dagegen ist im niederhessischen Bad Sooden-Allendorf, das umfangreiche eigene Waldungen besaß, ein vergleichsweise hoher Holzverbrauch zu erkennen. Die heute vorhandenen Gebäude stammen meist aus der Zeit während und nach dem 30jährigen Krieg. Schon während des Krieges begann man mit dem Wiederaufbau der zerstörten Häuser, wozu die Bürger aus den städtischen Waldungen umfangreiches Holzmaterial weitgehend kostenlos bezogen.[30] Vor allem die Fassaden der neuen, traufständigen Häuser wurden schmuckvoll ausgestattet. Nur auf den blickabgewandten Seiten und bei den Dachstühlen machte sich ein kriegsbedingter Holzmangel bemerkbar.[31]

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß die verwendete Bauholzmenge auch von den Vermögensverhältnissen des Bauherrn abhing. In den Archivalien finden sich vielfach Hinweise darauf, daß soziale Unterschichten – vor allem in den Dörfern – ihre Häuser sehr holzsparend und damit unstabil errichteten. Immer wieder klagten Beamte über *„zu schwach im holz stehende gebäude“* . Die mit wenig Holz erbauten Hütten fielen häufig schon nach kurzer Zeit wieder dem Abbruch anheim. Aufgrund ihrer kurzen Lebensdauer sind sie heute nicht mehr vorhanden, doch dürfte ihre Zahl in früheren Jahrhunderten sehr beträchtlich gewesen sein. Diese Bauweise bedeutete eine enorme Holzverschwendung, da die Häuser stets reparaturanfällig waren oder sogar neu erbaut werden mußten. Dabei hofften die Betroffenen vielfach auf Bauholzgeschenke aus den herrschaftlichen Wäldern.[32] Gleichzeitig waren bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen bei diesen Gebäuden meist nicht umsetzbar, was noch in den Kapiteln über die Abschaffung der Strohdächer oder der feuergefährlichen Rauchabzüge zu zeigen sein wird.

4.2 Bauholzkontingente und -preise

Angesichts der auftretenden Unterschiede in den Bauformen wurde in der Literatur immer wieder diskutiert, ob die Obrigkeit eventuell bestimmte Haustypen oder Fachwerkbaubauweisen favorisierte. Als Mittel hierzu wären die in einigen Forstordnungen enthaltenen Festsetzungen von abzugebenden Bauholzmengen und -arten, die gestaffelten Bauholzpreise bzw. die in den Instruktionen an die Zimmerleute enthaltenen Aussagen zum Fachwerkbau geeignet gewesen.

[30] Franz, G., Der Wiederaufbau Sooden-Allendorfs nach der Zerstörung im 30jährigen Krieg, Witzenhausen 1954, S. 47.

[31] Hofmann, E.O., Fachwerkbauten in Allendorf an der Werra, in: Hessische Heimat, September 1971, Heft 3, S. 98–108. Helm, R., Nordhessische Bürgerbauten ..., a.a.O., S. 121 ff.

[32] StAM, Best. 5, Nr. 14024, Bauholzgesuche von Einzelpersonen.

Insbesondere Ludwig Zimmermann schenkte dieser nach Bautypen gestaffelten Abgabe von Bauholz große Aufmerksamkeit und betonte den innovativen Charakter dieser Vorschriften.[33] Dagegen ist jedoch hervorzuheben, daß die von ihm angeführte Festsetzung der Bauholzmenge in der Forstordnung von 1532 keine landesherrliche Innovation des 16. Jahrhunderts war, sondern als Relikt einer genossenschaftlichen Ordnung im Mittelalter gesehen werden muß.

Im frühen und hohen Mittelalter war es in den meisten Teilen des deutschsprachigen Raumes üblich, das Bauholz kostenfrei oder gegen geringes Entgelt aus den Wäldern zu beziehen. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts traten je nach Zustand der Waldungen regional unterschiedliche Einschränkungen bei der Abgabe von Stammholz ein, die in Markgedingen oder Weistümern geregelt wurden. Viele noch erhaltene Ordnungen dieser Art zeugen davon.[34] Die vergleichende Heranziehung solcher Ordnungen kann hier zur Interpretation der Forstordnung von 1532 beitragen, so daß die von Helm und Zimmermann bemängelte Ungenauigkeit der Angaben relativiert wird.

Die Ordnung von 1532 schrieb vor, daß für ein Bauernhaus 20, für eine Scheune 15 und für einen Stall 5 *„Stück Eichen“* abgegeben werden sollten. Bezüglich des Gebäudetypes kann gesagt werden, daß die Obrigkeit scheinbar nur mitteldeutsche, ländliche Bautypen als Planungsgrundlage vor Augen hatte. Es ist von einem Wohnhaus, einer Scheune und einem Stall die Rede. Allerdings sagt dies nichts über die Stellung der Gebäude zueinander aus. Es kann sich dabei sowohl um selbständige Gebäude eines Gehöftes als auch um die Teile eines in gleicher Firstrichtung erbauten Langhauses handeln. Bürgerhäuser, oder die im Kreis Hofgeismar vorhandenen Hallenhäuser, wurden in der Forstordnung jedoch nicht berücksichtigt.

Über die Verwendung des Bauholzes gibt die Forstordnung von 1532 keine Auskunft. Eine im Jahre 1538 erlassene Holzordnung für den Burgwald erlaubt dagegen nähere Einblicke.[35] Hier sind für ein Wohnhaus 15 Eichenstämme vorgesehen. Zu einer Scheune erhielt der Holzberechtigte *„4 eichenstemme zu schwellen, 6 eichenbandt, 2 eichenlatten und 4 eichensparrn“* .

Aus diesem Holzanschlag geht weiterhin hervor, daß dem Bau von Scheunen eine besondere Bedeutung zukam. In der Ordnung für den Burgwald wird für eine Scheune mehr Holz als für ein Wohnhaus zugestanden. Besonders deutlich zeigt dies auch eine Holzordnung für die Hohe Mark in der Wetterau, die zwar außerhalb des Untersuchungsgebietes, aber ebenfalls im mitteldeutschen Raum liegt. Während hier für jedes Haus nur acht Eichenstämme zur Verfügung gestellt wurden, gab die Herrschaft für eine Scheune zwanzig Stämme.[36] Dies kann mit einer gesteigerten Getreideproduktion in diesem Raum erklärt werden, an der auch die Obrigkeit

[33] Zimmermann, Forstschutz ..., a.a.O., S. 95 f.

[34] Siehe z. B. bei Reutter, Haus und Hof ..., a.a.O., S. 152.

[35] Forstordnung für den Burgwald abgedruckt bei Lachmann, a.a.O., S. 211 f.

[36] Ehemann, K., Das Bauernhaus in der Wetterau und im Südwest-Vogelsberg, Remagen 1953, S. 91.

ein Interesse hatte. Gleichzeitig ging im 15. und 16. Jahrhundert der Viehbestand zurück, so daß der Bau von Ställen an Bedeutung verlor. Die Fürsten nahmen also durchaus die wirtschaftlichen Verhältnisse und Gebäudenutzungen zur Kenntnis.

Weiterhin registrierten sie auch die lokale Bauweise. Vergleicht man die Holzaufstellung des Burgwaldes mit süddeutschen Weistümern, die Holzaufstellungen enthalten, so können hier weitere Aussagen gemacht werden. Ein Weistum von 1380 für den Büdinger Reichswald schrieb zum Beispiel die Abgabe von 4 Schwellen, 4 Pfostenhölzern, 2 Firstsäulen und einem Firstbalken vor.[37] Während also süddeutsche Holzordnungen von Firstsäulenbauten ausgingen, nahm man in Hessen-Kassel die Sparrenkonstruktion als Planungsgrundlage. In der Holzordnung für den Burgwald ist von *„eichensparrn"* die Rede.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde diese behördliche Festlegung der Bauholzmengen mit zunehmender Klärung der Waldrechte beseitigt. Die mittelalterliche Auffassung von der gerechten Verteilung der Rohstoffe und Güter, die in dem scholastischen Ordo-Gedanken wurzelte, verschwand. Die Holzzuteilung hing nun entsprechend der frühkapitalistischen Wirtschaftsweise von der individuellen Leistungsfähigkeit des Bauherrn ab. Allerdings blieben auch in den folgenden Jahrhunderten die im 16. Jahrhundert festgelegten Holzmengen als ungefähre Richtschnur aktuell.

Auch die in den frühen Forstordnungen enthaltenen Staffelungen der Bauholzpreise für bestimmte Haustypen müssen in Verbindung mit der mittelalterlichen Wirtschaftsethik gesehen werden. Das drückte sich in den ersten Forstordnungen durch ein insgesamt niedriges Preisniveau, weiterhin in einer Staffelung der Bauholzpreise nach Bauvolumen und sozialen Kriterien aus. Bisher nahm die Literatur diesen Sachverhalt nicht in die Analysen mit auf, so daß es hier zu Fehlinterpretationen kam. Vor allem L. Zimmermann vertrat die These, daß die Landesherrschaft durch die Staffelung der Holzpreise einem Bauluxus entgegengetreten sei.[38] Auch K. Krüger erwähnte die unterschiedlichen Gebühren, ohne sie aber zu interpretieren.[39]

Die Forstordnung von 1532 schrieb vor, für das Wohnhaus wären 9, für die Scheune 7 und für den Stall 2 Albus Forstlohn den Förstern zu entrichten. Im Jahre 1541 wurden die Gebühren erhöht und erstmals nach der Größe des Hauses differenziert: Für ein nicht übersetztes Gespärre waren 13 Albus, für ein übersetztes 26 Albus zu zahlen. Nach dem Grimmschen Wörterbuch kann *„Übersetzen"* sowohl ein einfach aufgesetztes Stockwerk oder Geschoß als auch ein besonders vorkragendes Obergeschoß bedeuten.[40] Die Bedeutung des Begriffs in der Forstordnung kann nicht restlos geklärt werden. Berücksichtigen wir jedoch, daß die Vorkragung,

[37] Fuhs, G., Gelnhausen. Städtebauliche Untersuchung, Marburg 1960, S. 12 f.
[38] Zimmermann, Forstschutz ..., a.a.O., S. 97.
[39] Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 156.
[40] Grimmsches Wörterbuch, Stichworte *„Übersetzen"* und *„Gespärre"*.

also das weit über das Erdgeschoß überspringende Obergeschoß, vor allem eine städtische Erscheinung war, so könnte der ersten Begriffserklärung der Vorzug gegeben werden. Mit dieser Bestimmung wurde also vermutlich zwischen ein- und zweistöckigen bzw. -geschossigen Gebäuden unterschieden und die Gebühren entsprechend berechnet.

Die Forstordnung von 1553 führte weiterhin eine Gebührenstaffelung nach sozialen Kriterien und Hausgrößen ein. Für ärmere Bauwillige blieb es beim alten Satz. Reichere Leute mußten für ein Gebäude bis 30 Schuh 20 Albus, bis 40 Schuh 26 Albus, für ein übersetztes Gebäude 32 Albus entrichten.[41]

Aus dieser Gebührenstaffelung könnte eventuell entnommen werden, daß die Regierung einstöckige und weniger breite Häuser bevorzugte. Vergleichen wir diese Gebühren jedoch mit dem übrigen Preisniveau im 16. Jahrhundert, so erscheinen diese außerordentlich gering. Zum Beispiel kostete im Jahre 1500 ein Kasseler Viertel Roggen (bzw. 116 kg) 17 Albus und im Jahre 1565 39 Albus.[42] Im übrigen waren Preissteigerungen um 200–300 %, aber auch eine Preisstaffelung nach sozialen Kriterien im 16. Jahrhundert durchaus üblich.[43] Wie bei der Bauholzkontingentierung wirkte bei der Festsetzung der Bauholzpreise das Prinzip des Mittelalters, das die Wirtschaft nicht zum Selbstzweck werden ließ, sondern sie unter das Gebot der Gerechtigkeit und der sozialen Ordnung stellte, zunächst noch fort.[44]

Die soziale Preisbindung wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts langsam aufgegeben. Die Forstordnung von 1593 führte eine moderne Berechnung des Holzpreises pro Stamm ein.[45] Die frühen Holzordnungen des 16. Jahrhunderts hatten nur die Bauholzpreise für Reparaturholz festgesetzt. Die Forstordnung des Burgwaldes von 1538 verlangte 5 Albus für eine Schwelle. Im Jahre 1553 bestimmte die gesamthessische Forstordnung, demjenigen, der *„eintzeln beaume zur notturft nach zu bauen haben mußte"*, vier Eichenstämme für einen Taler zu verabreichen. Dies bedeutete eine Gebühr von acht Albus für einen Stamm. Die Forstordnung von 1593 legte schließlich für eine Eiche von 30 Schuh Länge einen Taler (bzw. 32 Albus) fest. Im Jahre 1629 wurde der Stammpreis auf zwei Taler angehoben.[46] Dies stellte eine erhebliche Steigerung der Baupreise dar. So kostete ein aus 20 Eichen erbautes Wohnhaus im Jahre 1593 20 Taler (bzw. 640 Albus) und 1629 40 Taler (bzw. 1280 Albus). Vergleicht man dazu die Roggenpreise, die 1595 68 Albus und 1620 78 Albus für ein Kasseler Viertel betrugen[47], so mußte vor allem die Preissteigerung für das Bauholz während des 30jährigen Krieges als schmerzlich empfunden werden.

Diese Preissteigerungen hatten vor allem soziale Auswirkungen. Die Abkehr

[41] Forstordnung von 1553 abgedruckt bei: Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 330 ff.
[42] Ebda., S. 37 ff.
[43] Romano, R. / Teneti, A., Die Grundlagen der modernen Welt, Frankfurt 1967, S. 320 ff.
[44] Bosl, K., Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, München 71983, S. 210 f.
[45] Holzordnung von 1593, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 463–472.
[46] Holzordnung von 1629, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 2, S. 34–43.
[47] Vgl. Krüger, Finanzstaat ..., a.a.O., S. 45.

vom genossenschaftlichen Prinzip der Holzzuteilung gegen geringes Entgelt und die Hinwendung zur *„frühkapitalistischen"* Wirtschaftsweise mußten vor allem für ärmere Untertanen einschneidende Konsequenzen haben. Diese konnten sich nur noch wenig Holz aus den herrschaftlichen Wäldern leisten.

4.3 Holzlängen und -stärken

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind Tendenzen zur Bevorzugung eines bestimmten Fachwerkbautyps erkennbar, die sich vor allem in der Bemessung der Holzlängen und -stärken niederschlugen. Länge und Stärke des zum Bauen verwendeten Holzes sowie dessen Zuschnitt sind neben der zur Verfügung stehenden Menge von prägender Bedeutung für die entstehende Fachwerkkonstruktion. Dabei lassen sich Ganz-, Halb- oder Kreuzhölzer unterscheiden, je nachdem, ob der Stamm ganz verwendet, halbiert oder geviertelt wird.[48] Die Verordnungen des 16. Jahrhunderts gehen in der Regel von Stämmen aus, die 30 Schuh lang, 2 Schuh dick und zu Kreuzholz zu verarbeiten waren. Bei bestmöglicher Ausnutzung konnte ein bearbeitbarer Stamm von ca. 40 cm Durchmesser verbleiben. Mögliche Kreuzhölzer davon hatten die Maße 20 × 20 cm.

Für ein Wohnhaus, das mit 20 Stämmen erbaut werden sollte, standen somit ca. 2400 Schuh, dies entspricht 672 m Holz, von 20 cm Durchmesser zur Verfügung. Dies reichte lediglich für ein einfaches Wand- und Dachgerüst aus. S. Schütte weist in seinen bauhistorischen Untersuchungen von Göttingen darauf hin, daß dort der Bedarf für ein Bürgerhaus zwischen 500 m und 1800 m Holz mittleren Zuschnitts lag.[49] Die Holzzuteilung in Hessen-Kassel war somit damals sehr knapp bemessen.

Für das 18. Jahrhundert liegt mit dem Holzreglement von 1782 eine präzise Vorschrift der Stärken und Längen jeder Holzart am Bau vor.[50] Besondere Aufmerksamkeit schenkte man dabei den verschiedenen Schwellenarten: Unterschwellen sollten nur noch aus Eichenstücken von 16 Schuh Länge und 9–10 Zoll Durchmesser bestehen. Vorschwellen und *„Saßen"* (ebenfalls Schwellenart) sollten 7–8 Zoll dick sein. Die Schwellen mußten sämtlich gestoßen, d. h. aus kurzen Stücken zusammengesetzt werden. Zu Ständern, Riegeln und Bändern waren Eichenbalken bis zu 18 Schuh Länge und 7–8 Zoll Durchmesser zu verwenden. Der gesamte Innenausbau der Häuser sollte mit Tannen-, Fichten- oder Buchenholz geschehen. Um diese Richtlinien zu realisieren, mußten die Zimmermeister einen Eid darauf ablegen.

[48] Zur Holzbearbeitung siehe Großmann, G.U., Der Fachwerkbau, Köln 1986, S. 18.

[49] Schütte, S., Bebauungsstruktur und Sozialtopographie im spätmittelalterlichen Göttingen, in: Hausbau im Mittelalter III, Sonderband für Joseph Schepers, hrsg. v. Arbeitskreis für Hausforschung, Sobernheim/Bad Windsheim 1988, S. 211.

[50] StAM, unpublizierte Verordnungssammlung.

Der dem Reglement beigefügte exemplarische Holzanschlag für ein Einhaus von 60 Schuh Länge und 30 Schuh Tiefe gibt nähere Aufschlüsse darüber, wie man sich die Realisierung dieser Bauholzbestimmungen vorstellte. Danach waren für dieses Gebäude 23 Eichen, die nicht länger als 18 Schuh sein sollten, und 55 Tannen veranschlagt. Dabei sollte das gesamte Balken- und Dachwerk aus Tannenholz gezimmert werden. Für die Innenwände war zusätzliches Tannenholz – je nach Bedarf – vorgesehen. Diese Stämme sollten nach den Angaben des vorstehenden Holzreglements bearbeitet werden. Besonders interessant ist weiterhin, daß dieser Holzanschlag sowohl die Geschoß- wie die Stockwerksbauweise berücksichtigt, da entweder 11 Eichenstämme von 18 Schuh oder 22 Eichenstümpfe von 9 Schuh Länge vorgesehen waren. Die normale Stockwerkshöhe beträgt in der Regel 8–9 Schuh. Damit wird deutlich, daß man gegen eine durch zwei Geschosse durchgehende Bauweise im Jahre 1782 nichts einzuwenden hatte. Die Stockwerkbauweise war selbst zu diesem Zeitpunkt nicht vorgeschrieben.

Die Auswertung verschiedener Holzspezifikationen für Neubauten ergab, daß sich die Handwerker weitgehend an die obrigkeitlichen Vorschriften hielten. Sowohl die angegebenen Holzmengen als auch Holzarten oder -stärken stimmten mit dem zentralbehördlich Vorgeschriebenen weitgehend überein. Die Listen des Holzbedarfes zeichnen sich dadurch aus, daß sie sehr genaue Angaben über das benötigte Holz enthalten. Für jede Holzart des projektierten Gebäudes wurde der exakte Bedarf an Meterholz und dessen Stärke festgelgt. Außerdem wurde die Baumart (Baumstümpfe, Eichen oder Weichholz), von der das Bauholz zu nehmen war, angegeben. Während in früheren Jahrhunderten lediglich die benötigten Baumstämme von Relevanz waren und deren zimmermannsmäßige Bearbeitung unberücksichtigt blieb, standen nun auch die zugeschnittenen Hölzer unter behördlicher Kontrolle.

Als Beispiel soll hier die Holzspezifikation für eine in der Nähe von Hofgeismar zu erbauende Scheune aus dem Jahre 1798 angeführt werden.[51] Das Gebäude sollte 50 Fuß lang, 36 Schuh breit und 17 Fuß hoch sein. Dazu waren insgesamt 3632 Fuß Eichenholz und 1250 Fuß Tannenholz vorgesehen, wofür ca. 25 Eichen und ca. 40 Tannen benötigt wurden. Dieser Holzbedarf entsprach weitgehend dem exemplarischen Holzanschlag von 1782 für das Erntennenhaus mit ähnlichem Raumvolumen. Dort waren 23 Eichen und 55 Tannen vorgesehen.

Das für die Scheune veranschlagte Eichenholz sollte entsprechend obrigkeitlicher Anweisungen nur für die Fachwerkaußenkonstruktion verwendet werden, während Sparren, Balken, Kehlbalken und Dachsassen aus Tannenholz sein sollten. Außerdem waren für die Eichenholzteile vorschriftsmäßig nur Baumstämme von 18 Fuß Länge vorgesehen. Lediglich für die Giebelsparren veranschlagte man längeres Bauholz. Auch die Holzstärken entsprachen den Bestimmungen. So sah der Zimmermann für die Schwellen 10zölliges Eichenholz vor – gesetzlich waren 7–8 Zoll vorgesehen. Die Ständer sollten nach seinem Anschlag 9 Zoll (gesetzlich:

[51] StAM, Best. 5, Nr. 14024.

7–8 Zoll) und die Bänder 7 Zoll (gesetzlich: 7–8 Zoll) stark sein.

Ein weiterer Holzanschlag von 1821 für ein Kniestockhaus bei Fulda weist ähnliche Holzabmessungen auf.[52] Für dieses 37 Fuß lange und 24 Fuß breite Wohnstallhaus waren 11 Eichen und 29 Tannen veranschlagt, wobei wiederum das Tannenholz für die Dachkonstruktion vorgesehen war. Die angegebenen Holzstärken überstiegen nur unwesentlich die von der Obrigkeit festgesetzten.

Den Zimmermeistern waren also die Vorschriften über die Holzanweisungen weitgehend bekannt und sie nahmen diese entsprechend vor. Zum Teil korrigierte der Geheime Rat aber auch eingereichte Holzanschläge und reduzierte die angegebenen Holzmengen. So stellte der Stadtzimmermeister von Philippstal für die Wiederaufrichtung eines abgebrochenen Wohnhauses die in Tabelle 4.1(a) auf der nächsten Seite genannten Spezifikation auf.[53] Dies bedeutete, daß der Zimmermeister insgesamt 3370 Fuß Holz veranschlagte. Der Geheime Rat reduzierte vor allem das Holz für Balken und Sparren beträchtlich. Statt 30 Balken sah er 8, statt 36 Sparren 4 Stück vor (vgl. hierzu Tabelle 4.1(b) auf der nächsten Seite).

Auf diese Weise konnte der Holzbedarf um mehr als die Hälfte reduziert werden. Umgerechnet waren nun nur noch ca. 1477 Fuß Holz anzuweisen. Dies zeigt, daß die Behörden sehr streng auf die anzuweisenden Holzmengen achteten.

Ähnlich wie mit den Holzlängen verhielt es sich bis Ende des 18. Jahrhunderts mit den Holzstärken. Die Forstordnungen gehen zwar davon aus, daß ein Eichenstamm von ca. 2 Schuh Durchmesser zu Kreuzholz geschnitten werden sollte – dies wurde jedoch nur teilweise befolgt. Vor allem für die stark beanspruchten Schwellenhölzer und mehrfach verzapften Bundständer verwendeten die Zimmerleute meist Halb- oder sogar Ganzhölzer.

Allerdings ergab eine im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Überprüfung der Holzstärken an 45 Gebäuden im gesamten Untersuchungsgebiet, daß die Holzstärken in Niederhessen deutlich geringer als in Oberhessen sind. In Nordhessen weisen die Schwellen eine Stärke zwischen 23 cm und 25 cm auf. Die Eckständer haben meist einen Durchmesser von 25 cm. Die übrigen Hölzer sind durchweg von geringerem Umfang. Dagegen ist in Oberhessen das Holz durchschnittlich bis zu 10 cm stärker. Vor allem in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ist hier sogar eine besonders ausgeprägte Phase starker Bauhölzer zu konstatieren, obwohl die herrschaftliche Kontrolle bereits auf die Gemeindewälder ausgedehnt war. Die Schwellen besitzen Stärken zwischen 28 cm und 35 cm. Eckständer haben an der Basis häufig einen Durchmesser von 35 cm und verjüngen sich nach oben. Auch die übrigen Ständer können bis zu 25 cm stark sein.

Insgesamt zeichnet sich bei den Holzstärken in allen Teilen des hessischen Territoriums eine Vereinheitlichung ab. Die reduzierten Holzstärken wurden in jedem Fall durchgesetzt, auch wenn das Ergebnis dem ästhetischen Empfinden wider-

[52] StAM, Best. 5, Nr. 13996.
[53] StAM, Best. 5, Nr. 14024.

Tab. 4.1: Veranschlagte Holzmenge für die Wiederaufrichtung des Wohnhauses des Kolonisten Johannes Berndt in Philippstal.

(a) Holzspezifikation des Zimmermeisters Georg Vogel vom 13. März 1815

Menge	Verwendetes Material
4	Grundschwellen à 34 Fuß lang
2	Grundschwellen à 30 Fuß lang
4	Grundschwellen à 16 Fuß lang
8	Träger à 30 Fuß lang
30	Stück Balken à 34 Fuß lang
36	Stück Sparren à 25 Fuß lang
18	Stück Kehlbalken à 15 Fuß lang
16	Stück Wandrahmen, Vorbalken und Dachruthen à 30 Fuß lang
200	Fuß Ständer-, Bänder- und Riegelholz

(b) Korrigierter Holzanschlag des Geheimen Rates vom 29. April 1815

Menge	Verwendetes Material
1	Grundschwelle à 34 Fuß lang
3	Grundschwellen à 30 Fuß lang
3	Grundschwellen à 18 Fuß lang
1	Grundschwelle à 25 Fuß lang
3	Grundschwellen à 17 Fuß lang
4	Stück Dachruthen à 32 Fuß lang
4	Stück Sparren à 26 Fuß lang
8	Dachbalken à 34 Fuß lang
8	Stück Wandrahmen à 32 Fuß lang
4	Träger à 40 Fuß lang
4	Träger à 28 Fuß lang
200	Fuß Ständer- und Riegelholz

sprach. Besonders eklatant zeigt sich das an älteren Gebäuden, die im 19. Jahrhundert durch An- oder Aufbauten erweitert wurden: So erhielt das Wirtshaus in Josbach im Jahre 1830[54] (Abbildung 4.11 auf Seite 57) ein zweites Obergeschoß aus deutlich dünneren Hölzern als das Erdgeschoß.

4.4 Verwendung von Krumm- und Urholz

Ein weiteres Mittel zur Einsparung von gerade gewachsenem, wertvollem Eichenholz war die Verwendung von wildwüchsigem Eichenholz, sogenanntem Krumm- oder Urholz. Die Forstordnung von 1532 legte nicht nur die oben erwähnte, abzugebende Bauholzmenge fest, sondern bestimmte auch, daß ein über diese Menge hinausgehender Bauholzbedarf durch die Verwendung von Krumm- bzw. Urholz gedeckt werden sollte.[55]

Die Verwendung von Krummhölzern war in Hessen-Kassel weit verbreitet. Prinzipiell konnten Urhölzer als Schwellen verwendet werden, wobei die Krümmung durch eine Untermauerung auszugleichen war. Besonders weit verbreitet war jedoch die Verwendung des Krummholzes zu Streben an Eck- und Bundständern. Allerdings konnte dies in sehr unterschiedlicher Weise geschehen. Helm bemerkt dazu, daß die Krummhölzer in Oberhessen meist symmetrisch und schmuckvoll eingesetzt wurden, während in Niederhessen deren Anordnung unüberlegter gewesen sei.[56]

Tatsächlich lassen sich zwischen beiden Provinzen Unterscheidungskriterien aufstellen, die im wesentlichen wiederum durch die jeweils von Nord- oder Süddeutschland beeinflußten Bautraditionen bestimmt sind. Aber auch die erwähnten, differierenden Holzstärken beeinflussen das Bild: In Oberhessen sind die gekrümmten Streben meist ebenso stark ausgebildet wie das übrige Fachwerk. Trotz Krümmung sind sie regelmäßig behauen. Im 17. Jahrhundert wurden sie als weit ausladende, konvergierende Eckstreben symmetrisch eingesetzt. Im 18. Jahrhundert verwendete sie ein Zimmermeister im Ebsdorfergrund auch schmuckvoll an den Mittelständern der Giebel, wobei der Winkel von Stockwerk zu Stockwerk größer wird. Auf diese Weise wirken die Fachwerkkonstruktionen gleichzeitig erhaben und in sich dynamisch. Hierdurch ahmte man das architektonische Ideal des Barocks nach, wie sich aus Abbildung 4.4 auf der nächsten Seite ersehen lässt.[57]

Dagegen ist in Niederhessen das Fachwerk entsprechend der norddeutschen Tradition schlichter. Wie die übrigen Hölzer des Fachwerks sind auch die Streben relativ dünn ausgebildet und teilweise unregelmäßig bearbeitet. Trotz symmetri-

[54] Datierung durch einen archivalischen Beleg in: StAM, Best. 53 a, Nr. 292.
[55] Kleinschmied, a.a.O., S. 58.
[56] Helm, Hessische Bauern- und Bürgerhäuser ..., a.a.O., S. 45.
[57] Haus in Ebsdorf siehe Walbe, a.a.O., S. 200.

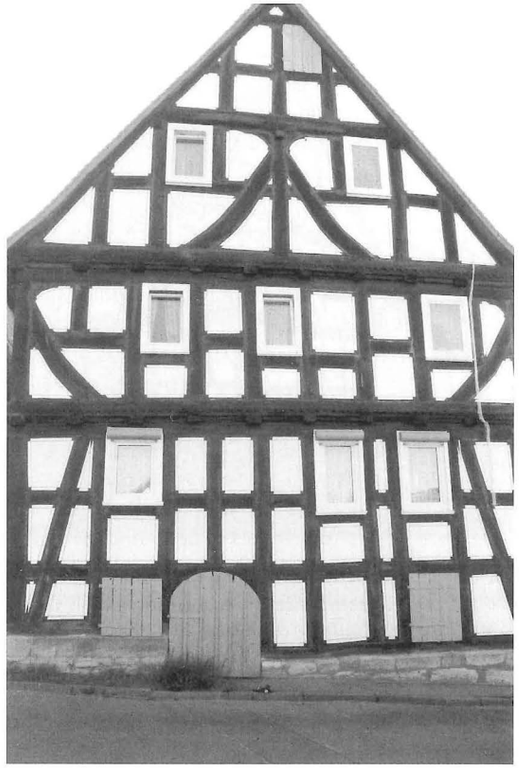

Abb. 4.4: Fachwerk mit Krummstreben in Oberhessen. Beispiel in Ebsdorf, erbaut 1741.

scher Anordnung wirken die Bauten weniger kunstvoll. Die Zimmermeister bemühten sich also, die Krummhölzer im architektonischen Sinn einzusetzen, wobei in Nieder- und Oberhessen – auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bautraditionen – verschiedene Erfolge erzielt wurden.

Daneben läßt sich aber auch feststellen, daß in allen hessischen Provinzen insbesondere soziale Unterschichten extrem minderwertiges Krummholz verwendeten. Als Beispiele seien hier ursprüngliche Tagelöhnerhäuser in Elgershausen, Wichdorf, Merzhausen und Röllshausen (vgl. hierzu auch Abbildung 4.8 auf Seite 55) angeführt. Hier wurden Hölzer verbaut, die keinerlei ästhetische Gestaltung zuließen.

4.5 Wiederverwendung von Abrißholz

Auch die Wiederverwendung von Abrißholz war in Kurhessen weithin üblich und zieht sich durch alle Jahrhunderte. So wurde zum Beispiel schon bei dem im Jah-

Abb. 4.5: Transloziertes Gebäude in Zennern, Gippes 4. Das Gebäude wurde im Jahre 1806 aus Hölzern einer ehemaligen Schule in Lohre durch den Schneider Joh. Stiehl errichtet.

re 1380 (d) durchgeführten Bau des Hinterhauses von Schloßsteig 6 in Marburg Holz eines erst 1360 (d) an anderer Stelle aufgeschlagenen Hauses verwendet.[58] Die Hölzer sind meist daran zu erkennen, daß sie häufig an sinnwidrigen Stellen Zapflöcher aufweisen.

Die Forstordnung von 1553 schrieb ausdrücklich vor, das Holz von Abrißgebäuden wiederzuverwenden. Die Balken oder Sparren eines Vorgängerbaues bzw. eines anderen zum Abbruch stehenden Gebäudes waren entsprechend zuzuschneiden und wieder zu verbauen. Gleichzeitig sollte das Holz prinzipiell gesägt und nicht mit der Axt behauen werden, um die Holzabfälle gering zu halten: *„Es soll auch ein jder, so bauen will, die segen brauchen, darmit faule balcken und sparren geschnitten [und wiederverwendet] werden und das holz [nicht] ungepurlicherweisen verhauen werde"*. Auf diese Weise konnte der Bedarf an frischem Eichenholz spürbar eingedämmt werden.

Die Wiederverwendung von Abrißholz spielte seitdem für das Bauwesen eine große Rolle. Deshalb achteten die Behörden streng darauf, daß kein leerstehendes Haus außer Landes verkauft wurde. Besonders während des 30jährigen Krieges

[58] IBD, Dokumentation des Hauses Schloßsteig 6, Juli 1989.

schärfte man dies durch eine Verordnung (1633) ein.[59] Die Kriegswirren führten dazu, daß viele Hofstellen durch Tod oder Flucht der Bewohner wüst wurden. Das Verkaufen der leerstehenden Häuser in benachbarte Staaten brachte manchem einträgliche Gewinne. Diese Praktiken wurden ausdrücklich untersagt und der Handel mit Abrißholz der direkten Aufsicht der Landesherrschaft unterstellt.

Die vorhandenen Akten deuten darauf hin, daß dieser Handel nur geduldet wurde, wenn der Verkauf des Abrißhauses im Inland mangels Käufer nicht möglich war und das Empfängerland auch Holz nach Hessen-Kassel lieferte. Diese Bestimmung war bedeutend, da auch in den meisten anderen deutschen Staaten entsprechende Ausfuhrreglementierungen für Abrißholz existierten. In Nassau war der private Holzexport zum Beispiel bereits seit 1565[60] und in Hessen-Darmstadt seit 1690 verboten.[61] Damit deuteten sich zugleich die Autarkiebestrebungen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik des Hochabsolutismus an.

Besonders spektakulär erscheinen heute die Translozierungen ganzer Gebäude, die sich vielfach nachweisen lassen. Die Akten sind voller Hinweise über derartige Gebäudeversetzungen: Aus einem Baugenehmigungsgesuch von 1805 geht beispielsweise hervor, daß das Haus Gippes 4 (1806 i) (Abbildung 4.5 auf der vorherigen Seite) in Zennern ehemals ein Schulgebäude in Lohre war.[62]

Auch wurden vielfach alte und neue Hölzer in einem Gebäude zusammengefügt. Während man in früheren Jahrhunderten die wiederverwendeten Hölzer jedoch meist auf den Innenbereich beschränkte oder auf blickabgewandten Hausseiten verbaute, ging man im 19. Jahrhundert dazu über, diese Hölzer auch an den Fassaden einzusetzen. Vor allem minderwertige Gebäude, wie Ställe oder Tagelöhnerhäuser, weisen dies auf. Beispiele dafür finden sich in Michelbach bei Marburg. Bei einem im Jahre 1856 erbauten Häuschen hinter der Kirche wurden wiederverwendete, starke Hölzer mit neuem, dünnem Bauholz verbunden. Der ästhetische Gesichtspunkt spielte dabei eine untergeordnete Rolle, wie Abbildung 4.6(a) und 4.6(b) auf der nächsten Seite beweisen.

4.6 Verwendung von Weichholz

Die Forstordnung von 1593 schlug erstmals vor, an den Orten, wo Eichenstämme zum Bauen nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren, Buchenholz zu verwen-

[59] Fürstlicher Stadthalter, Cantzlar und Räthe Befehl, daß die Wohnhäuser und Gebäu in wesentlichem Bau und Besserung unterhalten, keineswegs aber abgebrochen und ausser Landes verführet werden sollen, 28. März 1633, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 2, S. 64.

[60] Häbel, Staatliche Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 138.

[61] Reutter, Haus und Hof ..., a.a.O., S. 156.

[62] StAM, Best. 5, Nr. 11730: Auf das Gesuch Stiehls vom 23. Sept. 1805 berichtet die Regierung, der Supplikant habe kein Holz nötig, da er sich ein zum Abbruch stehendes Schulhaus in Lohre gekauft habe. Er könne sich als Schneider ernähren und habe auch genug Land für sein Vieh. Der Bau wurde am 8. Okt. 1805 genehmigt.

(a) Giebelwand

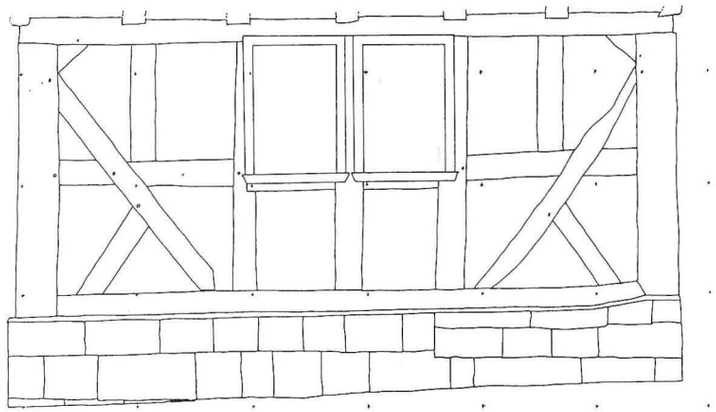

(b) Detail Giebel (EG)

Abb. 4.6: Verwendung von Krumm- und Abrißholz in Michelbach, Kirchstraße 7.

den.[63] Eine zwingende Vorschrift, Buchen- oder Fichtenholz zur Einsparung von Eichenholz zu verwenden, gab es aber bis ins 18. Jahrhundert nicht.

Sowohl aus den Regelungen der Forstordnungen als auch aus den Holzspezifikationen des Amtes Ziegenhain aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geht hervor, daß die Verwendung von Weichholz in Hessen-Kassel bis Ende des 18. Jahrhunderts eine Ausnahme blieb. Nur in Krisenzeiten griff man zuweilen auf Buchenholz zurück. Dies zeigt die Aufstellung des Holzes, das für den Wiederaufbau Bad Sooden-Allendorfs während und nach dem 30jährigen Krieg geschlagen wurde.[64]

Erst gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird die Anwendung von Weichholz propagiert. Die bereits erwähnten Instruktionen an die Zimmermeister von 1782 schrieben die Verwendung von Weichholz für den Innenausbau und die Dachkonstruktion vor. Demnach sollte zum Beispiel für das Dach des veranschlagten Einhauses ausschließlich Material aus Tannenholz verwendet werden. Für die Dach- und Kehlbalken waren 34 Tannen vorgesehen. Als Sparrenholz veranschlagte man 17 Tannen, wobei aus jeder Tanne zwei Sparren gemacht werden sollten. Daraus ergeben sich eine Dachbalkenlage aus ganzstämmigen Tannen und ein Sparrengefüge aus Halbholz.

Ausgewertete Holzspezifikationen dieser Zeit ergaben, daß diese Anweisungen sich tatsächlich langsam in der Baupraxis des Untersuchungsgebietes niederschlugen und auch am Baubestand seitdem gelegentlich Dachkonstruktionen aus Weichholz nachweisbar sind. Die Innenwände hingegen wurden – trotz einschlägiger Instruktion der Zimmermeister – auch im 19. Jahrhundert meist aus Eichenholz gebaut. So wurden im Haus Marburger Straße 19 in Albshausen die Innenwände dieses 1845 errichteten Gebäudes zum größten Teil aus Eichenholz errichtet. Teilweise sind aber auch Fichten und Kiefern verwendet worden. Ähnlich verhält es sich in einem Gebäude von 1804 in Bischofferode. Da in beiden Fällen insbesondere die Unterzüge aus Kiefernholz sind, ist zu vermuten, daß man in Ermangelung des langen Eichenholzes auf das bis zu 40 Schuh lange Kiefernholz als Ersatz zurückgriff.

Auch die Besichtigung der im Rahmen einer Sanierung freigelegten Zwischenwände des Hauses Rathausstr. 1 in Bad Sooden-Allendorf (1845 i) bestätigte die Verwendung von Eichenholz im 19. Jahrhundert für den Innenausbau. Allerdings zeigt dieses Gebäude gleichzeitig, daß es sich dabei größtenteils um wiederverwendetes Holz handelte.

Erst unter preußischer Herrschaft setzte sich Weichholz sowohl für den Innenausbau als auch für die äußere Fachwerkkonstruktion durch. Um die Wende zum 20. Jahrhundert ging man zum Teil dazu über, ganze Gebäude aus Fichtenholz zu errichten.

[63] Kleinschmid, Teil 1, S. 466.
[64] Franz, a.a.O., S. 92.

4.7 Vorschriften zur Fachwerkkonstruktion

Neben der Reglementierung von Länge, Stärke und Beschaffenheit des zur Verwendung vorgesehenen Bauholzes nutzte die Landesregierung auch die Möglichkeit, über konstruktive Instruktionen an die Zimmermeister die Fachwerkbauweisen zu beeinflussen.

In diesem Zusammenhang ist seit dem 16. Jahrhundert in den obrigkeitlichen Richtlinien die Tendenz erkennbar, über 10 m langes Eichenholz für das herrschaftliche Bauwesen zu reservieren. Diese Bestimmung bewirkte möglicherweise einen Rückgang des besonders langen Bauholzes, das an vielen mittelalterlichen Bürgerbauten noch zu finden ist. An diesen Gebäuden verwendete man vielfach Ständer, die zum Teil durch vier bis fünf Geschosse reichen. Solche Bauweisen sind seit der frühen Neuzeit nicht mehr anzutreffen.

Hiergegen muß allerdings hervorgehoben werden, daß die Menge des verbauten Holzes seit dem Mittelalter kontinuierlich zunahm. Während mittelalterliche Bürgerbauten teilweise Gefachgrößen und Balkenabstände von über zwei Metern aufweisen, verringern sich diese Werte bei nachmittelalterlichen Gebäuden stetig. Eine solche Entwicklung ist deutlich an den verschiedenen Bauphasen des Hauses Obere Frauenstraße 6 in Bad Hersfeld (1342 d) ablesbar. Die ursprünglich erhaltene Traufwand weist Ständerabstände von 2,10–2,50 m auf. Die Gefachgrößen der 1623 (d) eingefügten Mittellängswand des Erdgeschosses und 1. Obergeschosses sind bereits deutlich geringer. Die im Jahre 1825 modernisierte Traufwand des 2. Obergeschosses zeigt nur noch Gefachgrößen von 1,10 m, wie die Abbildungen 4.7(a) und 4.7(b) auf der nächsten Seite zeigen.[65]

Eine Verringerung der Holzabstände und damit eine Zunahme des Holzbedarfs, wie am Beispiel des mittelalterlichen Hauses in Hersfeld demonstriert, waren im Interesse der Herrschaft. Damit konnten die Stabilität der Gebäude und so auch ihre Lebensdauer erhöht werden. Langfristig bedeutete dies einen geringeren Holzbedarf, da die Häuser nicht so häufig repariert werden mußten.

Ähnlich verhält es sich mit dem Übergang von der Längs- zur Querbalkendecke, der etwa zur gleichen Zeit stattfand.[66] Die teilweise außerordentlichen Tiefen städtischer Bürgerbauten des Mittelalters erforderten für eine Längsbalkenkonstruktion sehr langes Eichenholz. Dieser Bedarf wurde durch Balken, die von Traufe zu Traufe verliefen, spürbar reduziert.

Die Entwicklung von der Ständer- zur Stockwerkbauweise, die vor allem seit dem 15. Jahrhundert nachvollziehbar ist, kann hingegen nur sehr bedingt mit den herrschaftlichen Richtlinien in Verbindung gebracht werden. Die Gewährung von

[65] Bauuntersuchung des Hauses im August/September 1990. Den Hinweis auf das Gebäude verdanke ich dem städtischen Sanierungsbüro in Bad Hersfeld. Ebenso wurden mir die Bauaufnahmen als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt.

[66] Großmann, G.U., Der Fachwerkbau ..., a.a.O., S. 106 ff.

(a) Weite Ständerstellung der südöstlichen Traufwand, 1342/43.

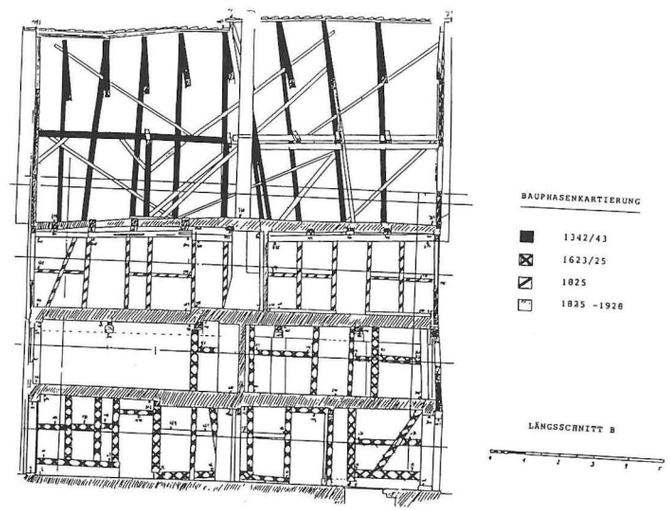

(b) Enge Ständerstellung der Fachwerkwände aus den Jahren 1623 und 1825.

Abb. 4.7: Bad Hersfeld, Untere Frauenstraße 6, Bauphasenkartierung. (Weite Ständerstellung der südöstlichen Traufwand, 1342/43.)

bis zu 10 m langem Bauholz war keine Absage an den Ständerbau. Selbst die verschärfte Instruktion von 1782, welche die Verwendung von Eichenstümpfen von bis zu 18 Fuß empfahl, bedeutete keinen staatlich erzwungenen Übergang zum Stockwerkbau.

Insofern ist im Untersuchungsgebiet zum Teil bis Anfang des 19. Jahrhunderts die Ständerbauweise zu finden. Besonders lange hielt sich die Bauart bei Tagelöhnerhäusern, wie zum Beispiel in Zwesten (16. Jahrhundert), aber auch andere in Merzhausen (17. Jahrhundert)[67], Röllshausen (17. Jahrhundert, vgl. 4.8)[68] und Zennern (vgl. 4.9 auf der nächsten Seite) zeigen.

Ebenso errichtete man im Kreis Hofgeismar zum Teil noch im 18. Jahrhundert Hallenhäuser in dieser Weise. Besonders in der heutigen Gemeinde Reinhardshagen fällt auf, daß alle Gebäude des 18. Jahrhunderts Ständerbauten sind.[69] Schließlich baute man bis ins 19. Jahrhundert Scheunen mit durchgehenden Ständern. Ein vom Geheimen Rat im Jahre 1798 bewilligter Holzanschlag für eine Scheune in Ständerbauweise zeigt, daß dies von staatlicher Seite sanktioniert war.[70]

Vielfach sind auch bis ins 18. Jahrhundert Ständer-Stockwerk-Mischbauten zu finden. Die Hallenhäuser Nordhessens zeigen zum Teil auf den repräsentativen Seiten Stockwerkbau, während die blickabgewandten Seiten in Ständerbauweise aufgeführt sind. Damit wird die These K. Bedals bestätigt, der für den Übergang von der Ständer- zur Stockwerkbauweise vor allem Prestigegründe verantwortlich macht.[71]

Eine im Jahre 1826 erlassene Instruktion für Zimmermeister enthält ähnliche Vorschriften wie das Reglement von 1782.[72] Zusätzlich schrieb diese neue Ordnung noch die Abstände der Ständer und Balken eindeutig fest, die jeweils 3 Schuh betragen sollte. Dieser relativ geringe Holzabstand verdeutlicht, daß – wie bereits soeben erwähnt – die Obrigkeit großen Wert auf die Standsicherheit der Gebäude legte. Mit wenig Holz erbaute und damit reparaturanfällige Häuser waren nicht in ihrem Interesse, da dies langfristig einen erhöhten Holzeinschlag in den Wäldern bedeutete.

Zur Erhöhung der Stabilität der Gebäude und damit als Beitrag zu einer dauerhaften Bauweise schlugen viele Baumeister auch neue Verstrebungs- und Verriegelungsarten vor, da das Einzapfen von Streben und Riegeln in das Holzgerüst eine

[67] Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I ..., a.a.O, S. 518.

[68] Zustand August 1990, Vgl. dazu auch: Baudenkmale in Hessen, ebda., S. 281.

[69] Siehe Warlich-Schenk, B., Reinhardshagen und das diemelsächsische Bauernhaus, in: Jahrbuch für den Landkreis Kassel 1984, S. 117.

[70] Siehe Kapitel 3.3.

[71] Bedal, K., Der vollendete Anfang im Mittelalter, in: Hausbau im Mittelalter, Sonderband für Josef Schepers, hrsg. v. Arbeitskreis für Hausforschung, Sobernheim/Bad Windsheim 1988, S. 18 ff.

[72] Original in: StAM, Best. 180 Hersfeld, Nr. 3798. Auszugsweise publiziert bei Höck, A., Instruktion für die Zimmermeister hinsichtlich der Neubauten 1826, in: Jahrbuch des Landkreises Kassel 1975, Kassel 1974, S. 72 ff.

Abb. 4.8: Kleinbäuerlicher Ständerbau in Röllshausen, Kirchstraße 12. Der zweizonige Wohntrakt entstammt dem 17. Jh., die Scheunenzone wurde 1729 hinzugefügt.

Abb. 4.9: Zweizoniger Ständerbau in Zennern, Lange Straße 36.

Abb. 4.10: Vorbildliches Fachwerk des 19. Jahrhunderts. in Albshausen bei Marburg.

Schwächung des Bauholzes darstellte. Besonders die mehrfach verzapften Bund- und Eckständer waren hiervon betroffen. Um diesen Bereich zu schonen, riet der nassauische Baumeister Sekell Mitte des 18. Jahrhunderts zunächst dazu, die Riegel versetzt in die Ständer einzuzapfen und die Zahl der Streben auf ein Minimum zu reduzieren. Im Jahre 1743 erließ die nassauische Regierung auf seinen Vorschlag hin eine Verfügung, die sogar das Weglassen aller Riegel vorschrieb. Die Gefache zwischen den Ständern sollten von der Schwelle bis zum Rähm reichen. Diese riegellose Bauweise blieb jedoch eine regionale Sondererscheinung.[73]

Besondere Bedeutung für die Fachwerkbauweise im 19. Jahrhundert gewann jedoch eine Verstrebungsart, die vor allem der Berliner Baumeister David Gilly propagierte.[74] Er verwarf die bisher übliche Methode, die Strebe mit dem Eckständer zu verzapfen. Der geächselte, d. h. der um die Hälfte gekürzte Zapfen des Eckständers ließ – nach den Ausführungen Gillys – nur wenig Hirnholz am Rähm übrig, so daß dieser der baldigen Fäulnis ausgesetzt sei. Die an den Eckständer angelehnte Strebe könnte denselben umso leichter hinausschieben. Deshalb hielt es der Baumeister für besser, die Strebe mit dem Rähm so zu verzapfen, daß sowohl zum Eckständer als auch zum folgenden Wandständer ein gehöriger Abstand eingehalten werden sollte. Die Folge hiervon waren vom Eckständer divergierende

[73] Wolf, a.a.O., S. 4-12.
[74] Gilly, a.a.O., Band 1, S. 493 ff.

Abb. 4.11: Josbach, ehem. Gasthaus Hauck. Das 2. OG wurde entsprechend den im 19. Jh. geltenden Vorschriften zur Fachwerkbauweise aufgesetzt.

Streben[75] (Abbildung 4.11). Obwohl die von Gilly vorgeschlagene Verstrebungsart behördlicherseits nicht vorgeschrieben wurde, war sie zimmermannstechnisch jedoch eine logische Folge der geforderten reduzierten Holzstärken und setzte sich deshalb im 19. Jahrhundert weitgehend durch (vgl. Abbildung 4.10).

Die umfassende Reglementierung der Fachwerkbauweise zielte also nicht nur auf eine vordergründige Holzeinsparung ab. Vielmehr strebte man danach, die Stabilität der Gebäude zu erhöhen und damit eine Dauerhaftigkeit der Bauweise zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geriet zwangsläufig auch die Frage nach der optimalen Fundamentierung der Fachwerkbauten in den Blick.

[75] Im Gegensatz dazu spricht man bei der traditionellen Abzimmerung von *„konvergierenden"* Streben. Die erst im 19. Jahrhundert aufkommende zimmermannstechnische Lösung der divergierenden Streben stellt ein wesentliches Mittel zur Grobdatierung bei Gebäuden und deren Umbauphasen dar.

Kapitel 5

Bestimmungen zur Sockelbauweise

Im Zuge ihrer geschilderten Bemühungen um eine Verminderung des Holzverbrauches achtete die Landesherrschaft auch auf eine bessere Konservierung des bereits verbauten Holzes. Dazu gehörte als Maßnahme gegen ein zu schnelles Verfaulen des Holzes am Fachwerkhaus infolge Nässeeinwirkung die Errichtung massiver Sockel. Mit dieser Bestimmung, die letztendlich ebenfalls der Einsparung von Eichenholz diente, griff die Landesherrschaft erstmals direkt in die Bauweise ein.

5.1 Der Bau „kniehoher" Sockel

Es ist davon auszugehen, daß die ländliche Bauweise des Mittelalters eine sehr vergängliche war. Zum Teil existierte noch der frühzeitliche Pfostenbau, bei dem die Holzpflöcke der Wände in die Erde eingegraben wurden, zum Teil legten die Zimmerleute den Schwellenkranz der Fachwerkhäuser auch direkt auf den Boden. Durch die aufsteigende Bodenfeuchtigkeit verfaulte das Holz sehr schnell, so daß die Häuser häufig nur eine kurze Lebensdauer besaßen.

Um dem entgegenzuwirken, bemühte sich die Obrigkeit vor allem, den Bau von Steinsockeln unter dem Fachwerk voranzutreiben. Damit sollte die Holzfäulnis eingedämmt werden. Bereits die Forstordnung von 1541 bestimmte, daß vor dem Aufbau eines Fachwerkhauses ein mindestens kniehoher Sockel errichtet werden mußte. Auch die Forstordnung von 1553 forderte: *„Es soll auch ein jder, so bauett, wann er den bau uffrichten will, zuvor eine mauer aus dem grunde, eines knies hoch, uffrichten lassen, darmit nicht die schweln des baues, wie bißhero bei vielen brauchlich gewesen, in denn dreck geleget werden und also unnötigerweise verfauln."*[1] Diese Richtlinie wurde im Jahre 1642 nochmals eingeschärft.[2]

Doch auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts war es weithin noch üblich, die Schwellen direkt auf die Erde zu legen. Deshalb regte der herrschaftliche Baumei-

[1] Krüger, Finanzstaat..., a.a.O, S. 340.
[2] StAM, Best. 40, Rubr. 10, Generalia.

ster Wasall in einem Schreiben an den Landesherrn vom 4. März 1695 an, die Verordnung zum wiederholten Male zu erlassen. Er forderte zudem, daß die Beamten die Orte visitieren und jeden, der ohne Grundmauer baute, bestrafen sollten. Die Oberrentkammer griff diesen Vorschlag sofort auf und erließ am 1. April 1695 folgendes Ausschreiben. Die Rentbeamten hatten die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen:[3] *„Nachdem Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, unserm allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrn vorgekommen, dieselbe auch hin und wieder selbsten wahrgenommen, daß die unterthanen, sonderlich auf denen dorfen, bey auferbauung deren häuser, scheuren und anderer gebaue, die schwellen entweder gar auf die erde und gleichsam in den koth oder wenigstens nur einen halben schuh hoch von der erde legen, dadurch dan dieselbe so bald zu faulen anfangen auch die gebäude sich senken und schaden nehmen, zur verhütung gänzlicher ruin aber mit neuen schwellen versehen werden müssen, [...] als wollen [...] bey vermeidung hoher strafe an zu befehlen, hinkünftig keinen bau mehr unter zween schuh mit denen schwellen über die erde zu setzen, sondern jedesmahls die schwellen mit einer mauer, so uff das wenigste zweyer schuh hoch über die Erde stehe, unterziehen zu lassen."*

Es ist aus heutiger Sicht schwer, die Umsetzung der Richtlinie zum Bau kniehoher Sockel am rezenten Baubestand zu überprüfen. Holzbauten, die ohne Steinsockel direkt auf die Erde gesetzt wurden, hatten infolge der aufsteigenden Bodenfeuchtigkeit nur eine begrenzte Lebensdauer. Aber auch bei noch vorhandenen ländlichen und städtischen Bauten lassen sich nur schwer Aussagen über deren ursprüngliche Sockelhöhe machen. Im Laufe der Jahrhunderte erhöhte sich das Straßenniveau durch die Anhäufung von Erde, Abfällen und Fäkalien sowie den Ausbau der Wege zu Straßen ständig, so daß das heutige Bild nicht den Zustand der Erbauungszeit wiedergibt.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß im untersuchten Zeitraum stets Gebäude mit unterschiedlich hohen Steinsockeln bzw. ganz ohne steinernen Unterbau nebeneinander existierten. Für Höhe und Bauart der Sockel war eine Vielzahl von Faktoren bestimmend. Hierauf wirkten sich Bautraditionen, Vermögensverhältnisse der Besitzer, Nutzung der Gebäude und Geländeformation des Bauplatzes aus. Das herrschaftliche Gesetz, einen mindestens kniehohen Sockel unter dem Fachwerk zu errichten, stellt vor diesem Hintergrund nur eine ungefähre Richtschnur dar, die je nach Umständen und Anforderungen über- oder unterschritten wurde. Eine exakte Umsetzung der Richtlinie läßt sich heute in keinem Fall mehr nachweisen.

Zunächst waren hinsichtlich der Bauart der Häuser baugeschichtliche Traditionen noch immer wirksam. Wie bereits erwähnt, herrschte bis in die frühmittelalterliche Zeit der Pfostenbau vor, bei dem man die Pfosten in die Erde eingrub und dazwischen lehmbeschlagenes Flechtwerk spannte. Erst im 12. Jahrhundert ist ein stärkerer Übergang vom reinen Pfostenbau zum Steinsockel mit Fachwerkaufbau feststellbar. Allerdings konnte nachgewiesen werden, daß soziale Unterschichten der Städte noch im 14. Jahrhundert den Pfostenbau anwandten.[4]

[3] Cameral-Ausschreiben, daß die Schwellen der Gebäue mit einer Mauer, welche wenigstens zwey Schuhe über der Erden stehet, sollen unterzogen werden, 1. April 1695, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 394 f.

Doch auch nach dem Übergang vom Pfosten- zum Fachwerkbau wurden die Schwellen vielfach direkt auf die Erde gesetzt.[5] Diese Bauweise konnte sich sogar bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Einer Archivalie ist der Hinweis zu verdanken, daß im Jahre 1833 in Allna bei Marburg ein Zimmermeister ein neues Haus ohne Grund- und Schwellenmauer errichtete.[6] Obwohl dies vermutlich eine Ausnahme war, so ist es doch ein Beweis für die Zählebigkeit der Bauweise ohne Sockel.

Allerdings war nicht nur die Bautradition dafür ausschlaggebend, keinen oder nur einen geringen Sockel zu bauen, sondern auch der Vermögensstand des Bauwilligen. Der Ankauf von Steinen im Steinbruch sowie der Transport von dort zum Bauplatz verursachten hohe Kosten. Nur freie Bauern, die über eigenen Grundbesitz verfügten, konnten innerhalb ihres Besitzes Steine kostenlos brechen. Alle anderen Untertanen mußten das Baumaterial bei einem staatlich konzessionierten Steinbruch ankaufen.[7] Der Kauf einer Kubikruthe Sockelsteine kostete zum Beispiel im staatlichen Steinbruch von Balhorn in den Jahren von 1845 bis 1868 30 Gulden.[8] Hohe Kosten beim Sockelbau verursachte auch der Lohn für die Bauhandwerker. Die Höhe dieser Kosten lässt sich meist nur für staatliche Gebäude eruieren, da hier exakte Kostenverzeichnisse angefertigt und in den Archiven aufbewahrt wurden. Der Volkskundler A. Höck konnte eine solche Rechnung für den im Jahre 1799 vollzogenen Bau eines Fachwerkschulhauses in Dreihausen ausfindig machen.[9] Danach zahlte die Gemeinde dem Maurer Joh. G. Nau aus Gontershausen 120 Gulden Lohn für die Fundamentarbeiten und die Aufführung des Sockelmauerwerkes. Dem Zimmermeister wurden im Vergleich dazu 303 Gulden ausbezahlt.

Material- und Lohnkosten für einen Sockelbau konnten also sehr erheblich sein. Deshalb begnügten sich viele Untertanen mit einigen Lesesteinen als Fachwerkuntermauerung.[10] Mit diesen auf den Feldern gesammelten Steinen konnten jedoch keine hohen Sockel gebaut werden. Noch heute läßt sich am Baubestand des Untersuchungsgebietes eine gewisse soziale Differenzierung bei der Sockelhöhe nachweisen. Es fällt zum Beispiel auf, daß gerade Tagelöhnerhäuser des 16. und 17. Jahrhunderts einen relativ niedrigen Sockel besitzen. Dies kann nicht nur auf die

[4] Meckseper, a.a.O., S. 117.
[5] Siehe Verordnung von 1695, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 394.
[6] StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 144.
[7] Dies geht aus fol. Akten hervor: StAM, Best. 5, Nr. 17307, und StAM, Best. 5, Nr. 16175.
[8] StAM, Best. 55 b, Nr. 113.
[9] Höck, A., Bau und Kosten eines dörflichen Fachwerkhauses in Hessen, 1799, in: Hessische Blätter für Volkskunde 55, 1964, S. 165–180.
[10] Reutter, Haus und Hof..., a.a.O., S. 148.

Abb. 5.1: Witzenhausen, Burgstraße 24.

relativ frühe Erbauungszeit zurückgeführt werden, da gleichzeitig erbaute großbäuerliche Wohnhäuser über einen der Vorschrift entsprechenden Sockel verfügten.

Auch in den Städten gibt es Unterschiede zwischen Häusern an Hauptstraßen und kleinen Handwerkerhäusern in den Stadtrandgebieten. Diese sind heute vielfach nicht mehr nachvollziehbar, da die Erdgeschosse meist durch Ladeneinbauten verändert wurden. Ein Gang durch Städte mit noch intakter historisch-sozialer Raumordnung, wie Spangenberg, Hessisch-Lichtenau oder Bad Sooden-Allendorf, vermag dies aber noch zu zeigen. Weiterhin kann dieser Umstand an einem kleinen Handwerkerhaus in Witzenhausen (vgl. Abbildung 5.1) exemplifiziert werden. Der Sockel des zweizonigen Gebäudes, das ein typisches kleinbürgerliches Anwesen darstellt, erhebt sich heute kaum über das Straßenniveau.[11]

Gleichzeitig spielte der Bau von Kellern und in diesem Zusammenhang der Grund-

[11] IBD Baudokumentation des Gebäudes Witzenhausen, Burgstraße 24, Januar 1989.

Abb. 5.2: Eschwege, Hinterhaus von Marktplatz 13 (16. Jh.).

wasserstand für die Höhe des Sockels eine Rolle, da die Keller nicht tiefer angelegt werden durften, als das Grundwasser es erlaubte.[12] Je höher das Grundwasser, desto mehr ragen die Keller als Sockel über die Erde. Für die Anlegung eines Kellers waren in erster Linie wirtschaftliche Nutzungen ausschlaggebend.

Schon mittelalterliche städtische Handelshäuser verfügten häufig über Gewölbekeller zur Lagerung von Gütern und weisen vor allem in Verbindung mit hohen Grundwasserspiegeln relativ hohe massive Unterbauten auf. Besonders gut ist dies an einem heutigen Hintergebäude in Eschwege (Marktplatz 13, Abbildung 5.2), das vor dem 30jährigen Krieg erbaut wurde, ablesbar. Das ehemals mit dem Giebel zum Marktplatz stehende Gebäude ist im Erdgeschoßbereich weitgehend unverändert, da im 18. Jahrhundert vor dieses ein neues Vorderhaus gebaut wurde.[13] Es

[12] Vgl. dazu Gilly, a.a.O., Band I, S. 304 ff.

[13] Baudokumentation im Juni 1990. Den Hinweis auf das Gebäude erhielt ich durch das Landesamt

Abb. 5.3: Ginseldorf, Von-Keitz-Straße 23: Fachwerk der Rücktraufe mit nur geringem Steinsockel und entsprechendem Fäulnisschadensbild.

kann aufgrund archivalischer Belege in den Händen des Besitzers nachgewiesen werden, daß der im hohen Sockel des Gebäudes sich befindende Gewölbekeller als Weinhandlung diente. Von dem zum Marktplatz gewandten Giebel führten einige Stufen in diese Lagerräumlichkeiten hinab. Der Eingang war mit einem kleinen Vordach versehen. Der Keller ragt weit in den hohen Sockelbereich hinein, da der Grundwasserspiegel in Eschwege dazu zwang.

Insofern stellt dieses Gebäude ein interessantes Beispiel eines städtischen Handelshauses mit Gewölbekeller im hohen Sockel dar. Auch bei ländlichen Gebäuden spielte die Kellernutzung für die Höhe des Sockels eine wesentliche Rolle. Gebäude des 16. oder 17. Jahrhunderts besitzen häufig keinen oder nur einen Kriechkeller. In diesen Fällen ist auch der Sockel nicht hoch. Mit der zunehmenden Bedeutung des Kartoffelkellers im 18. Jahrhundert, aber auch mit der Unterbringung des Viehs im massiven Unterbau wird der Sockel automatisch erhöht.

Schließlich hängt die Sockelhöhe vom Bodenniveau des Bauplatzes ab. Der Sokkel kann unterschiedliche Geländehöhen ausgleichen und damit dem Fachwerkhaus

für Denkmalpflege Hessen, Marburg (Herrn Dr. Haaßengier). Dem Besitzer des Gebäudes, Herrn Wenzel, verdanke ich wertvolle Hinweise zur Baugeschichte und Besitzerfolge. Eine ungefähre Datierung des Hauses findet sich in: Eschwege 1637. Die Zerstörung der Stadt im 30jährigen Krieg, hrsg. von H. Fritsche und Th. Wiegand, Eschwege 1987, S. 64.

einen sicheren Stand bieten. Diese Vorteile des Sockels nutzte man gerne aus. Allerdings kam es dabei vielfach vor, daß der steinerne Unterbau auf den einzelnen Seiten des Gebäudes unterschiedlich hoch aufgeführt wurde. Während er auf der abfälligen Seite eines Bauplatzes der vorgeschriebenen Höhe entsprach, wurde er auf der ansteigenden Seite häufig nur einige Zentimeter hoch aufgeführt. Diese Bauweise ist in den kurhessischen Dörfern vielfach anzutreffen. Als Beispiel sei hier ein Gebäude in Ginseldorf angeführt.[14] Während sich der Sockel auf der Hofseite ca. 1,20 m über das heutige Bodenniveau erhebt, reicht auf der Rückseite der Grund bis an die Schwelle heran. Dies führte hier dazu, daß die Schwelle und die Ständer extrem verfaulten. Deshalb wurden nicht nur die Schwelle ausgewechselt, sondern auch die Ständer vermutlich am Anfang des 20. Jahrhunderts rigoros abgesägt und mit Backsteinen notdürftig unterfangen. Derartige Bauschäden bildeten vermutlich den Anlaß dafür, im 19. Jahrhundert auch auf den Hausseiten, die gegen einen Hang gebaut waren, kniehohe Sockel vorzuschreiben, wie Abbildung 5.3 auf der vorherigen Seite zeigt.[15]

Betrachtet man die Gebäudeentwicklung im untersuchten Zeitraum insgesamt, so sind vor allem im 18. und 19. Jahrhundert eine Vereinheitlichung und Professionalisierung beim Sockelbau feststellbar. Im Vergleich zu den rezenten Bauten des 16. und 17. Jahrhunderts sind die Sockel nun durchweg höher, und auch die Bauart der Sockel ändert sich. Diese Entwicklung hängt zum einen mit veränderten Baumaterialien, zum anderen mit einer Spezialisierung der Handwerker zusammen.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts oblag der Bau eines Sockels bei ländlichen Gebäuden in der Regel dem Zimmermeister.[16] Seit Ende des 18. Jahrhunderts zog man nun immer mehr Maurer für diese Arbeiten heran, wie das Beispiel des Schulhauses in Dreihausen zeigt. Während es bis um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert insgesamt nur wenige Maurer gab, führten die im 19. Jahrhundert gegründeten Bauhandwerkerschulen zu einem Anstieg der in diesem Berufszweig Tätigen.[17] Diese berufliche Spezialisierung bedingte schließlich auch die Professionalisierung des Sockelbaus.

Neben der grundsätzlichen Bauweise der Sockel ist aber auch die nachträgliche Veränderung der Sockel bei schadhaften Gebäuden häufig am Baubestand nachvollziehbar. Dabei lassen sich unterschiedliche Schadensbilder nachweisen: Wie die Verordnungen bereits andeuten, verursachte der weit verbreitete Fachwerkbau ohne bzw. mit nur geringem Steinsockel häufig ein schnelles Faulen der Schwellen und Ständer im Erdgeschoßbereich. Deshalb kam es vielfach vor, daß die fast im

[14] Zustand Februar 1990.

[15] StAM, Best. 180, Hersfeld, Nr. 3798.

[16] Dies geht z. B. aus der Instruktion für Zimmermeister von 1826 hervor, die auch die Richtlinien für den Sockelbau enthalten. Vgl. Höck, Instruktion für Zimmermeister, a.a.O. bzw. StAM, Best. 180, Hersfeld, Nr. 3798.

[17] Vgl. dazu StAM, Best. 82 Hanau, Nr. 19. Acta über die gewerblichen Zustände, insbesondere die Aufstellung einer Gewerbe-Statistik 1861-1864.

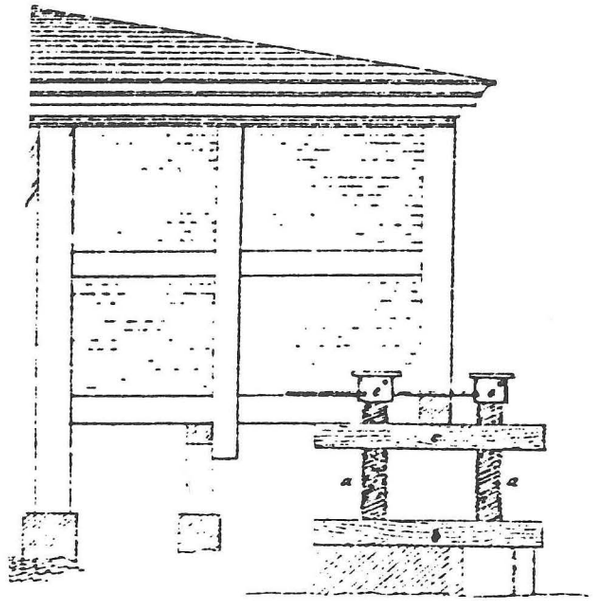

Abb. 5.4: Schraubung eines Fachwerkgerüstes.

Erdreich liegenden Schwellen einer Hausseite ausgewechselt werden mußten. Weiterhin weisen zeitgenössische Schriften und Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts darauf hin, daß sich das Fachwerkgerüst infolge eines fehlenden festen Untergrundes unterschiedlich stark absetzen und dabei aus dem Lot geraten konnte.[18] Sowohl die Erneuerung von Schwellen als auch nachträgliche Erhöhungen des Sockels lassen sich aufgrund archivalischer Quellen und Baubefunde in umfangreichem Maße nachvollziehen.

Zur Erneuerung der Schwellen oder zur eventuell gleichzeitig stattfindenden Erhöhung des Sockels mußten die Bauten teilweise oder ganz unterfangen werden. In diesem Zusammenhang taucht der Begriff *„Schraubung"* auf. Eine ungewöhnlich detaillierte Anweisung für Zimmermeister, die L.F. Wolfram im Jahre 1844 herausgab, schildert den exakten Vorgang einer Schraubung (Abbildung 5.4) und

[18] Siehe Grimmsches Wörterbuch, Stichwort *„Schrauben"*. Hier sind literarische Zitate zusammengestellt, die auf ein Absinken von Gebäuden hindeuten.

(a) Gesamtansicht.

(b) Detail. Die Zapflöcher des ehemaligen Schwellriegels sind noch erkennbar.

Abb. 5.5: Höherlegung eines Schwellriegels bei einem Auszugshaus in Immichenhain, Sportplatzstraße 4.

das dazu notwendige Handwerkszeug.[19] Er weist darauf hin, daß die Schraube aus einer Spindel und einer Mutter gebildet wird. Eine Schraubenspindel ist ein meist hölzerner Zylinder mit ausgeschnittenen Schraubengängen um den Zylindermantel. Als Mutter bezeichnet man einen entsprechend zylindrisch ausgehöhlten Körper, an dessen innerer Wand die Schraubengänge so ausgeschnitten sind, daß die Schraubengänge einer Spindel genau einpassen. Die Schraubensätze zum Erheben von Gebäudeteilen sind dabei von besonderer Art. Hier drehen sich die Spindeln um unverrückbare Achsen und die Muttern werden fortgeschoben. Bei der Hebung von Gebäuden werden zwei Spindeln mit gemeinschaftlicher Sohle und Mutter verwendet. Die Spindeln werden durch Kreuzhebelarme in die Spindelkopflöcher eingesteckt und in Bewegung gesetzt. Die Wandlast kann unmittelbar auf der Mutter oder auf einem zusätzlich zwischen Mutterrücken und zu hebender Last eingefügten Stützbaum beruhen. In der Regel können auf diese Weise zwei Menschen 50–80 Liter Last heben.

Für derartige Vorgänge finden sich in den Quellen schon sehr früh Hinweise.[20] So enthält eine Fritzlarer Kellerei-Rechnung aus dem Jahre 1678 den Vermerk, daß ein Lohn dafür ausgezahlt wurde, den *„Schoppen im churfürstlichen Oberampthaus zu schrauben, eine Saße [d. h. Schwelle] darunter zuziehen"*. Eine Kirchenrechnung von 1780 aus Viermünden weist einen Lohnposten *„vor eine nöthige reparations Arbeit am Schweinestall, dessen Boden gesunken war, der also wieder in die Höhe geschroben"* wurde, auf. Außerdem wurde der Stall neu *„geschwellt"*. Ein weiterer Anhaltspunkt für eine Schraubung findet sich in einer Albshäuser Gemeinderechnung aus dem Jahre 1796. Hier wurden dem Zimmermeister Voland in Rauschenberg 10 Reichstaler für die *„Schraubung"* der Schulscheuer gezahlt. Eine weitere – allerdings erst Anfang des 20. Jahrhunderts – durchgeführte Schraubung läßt sich in Niederweimar bei Marburg durch die Aussage eines Hausbesitzers nachweisen. Hier wurde das Wohnhaus durch den Zimmermeister Lang aus Roth in seiner Gesamtheit sowohl höher- als auch ein Stück von der Straße weggeschraubt.

Während das Höherschrauben ganzer Gebäude in der Regel nur durch archivalische Vermerke oder Befragungen nachzuweisen ist, können Ausbesserungen einzelner Wandabschnitte in großem Umfang an den Gebäuden selbst wahrgenommen werden. Dabei zeichnen sich mehrere Möglichkeiten ab: Da es sich in Oberhessen zum Teil um Schwellriegeln handelt, konnten diese einfach höher gelegt werden. Dies zeigt sich an einem Beispiel in Immichenhain, wo noch die Zapflöcher des ehemaligen Schwellriegels am Eckständer erkennbar sind, wie die Abbildungen 5.5(a) und 5.5(b) auf der vorherigen Seite belegen. Ein weiteres Beispiel dokumen-

[19] Wolfram, L. Fr., Lehre von den Zimmer-Bauhandwerken der Hochgebäude, Stuttgart 1844 (Vollständiges Lehrbuch der gesammten Baukunst, 3. Band, 4. Abteilung), S. 23–25. Einen Einblick in eine umfangreiche Handwerkerliteratur gewährte freundlicherweise das Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege, Propstei Johannesberg, Fulda.

[20] Folgende Aktenhinweise verdanke ich Herrn Dr. Alfred Höck, Marburg-Moischt.

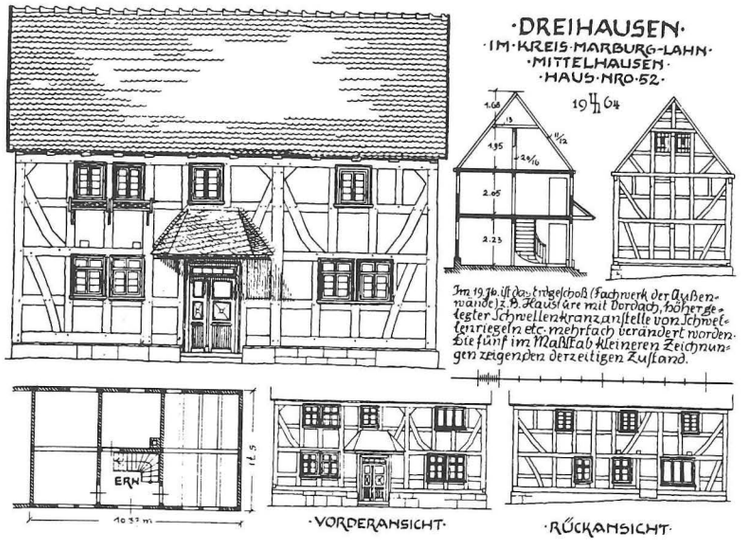

Abb. 5.6: Dokumentation einer Erhöhung des Steinsockels und Ersatz des ehemaligen Schwellriegels durch einen Schwellenkranz bei einem Gebäude in Dreihausen, Dreihäuser Straße 25 durch Karl Rumpf.

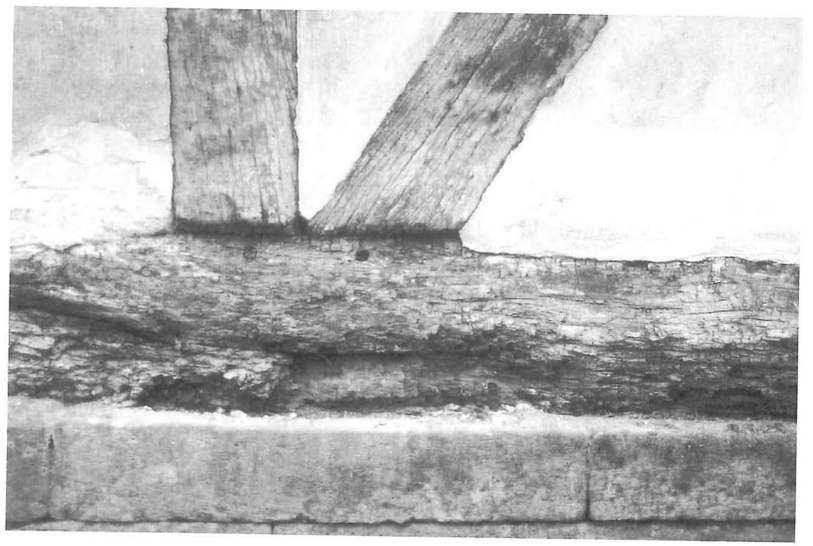

Abb. 5.7: Schwellenfäulnis infolge der direkt vorspringenden Sockeloberkante und sich bildendem Stauwasser.

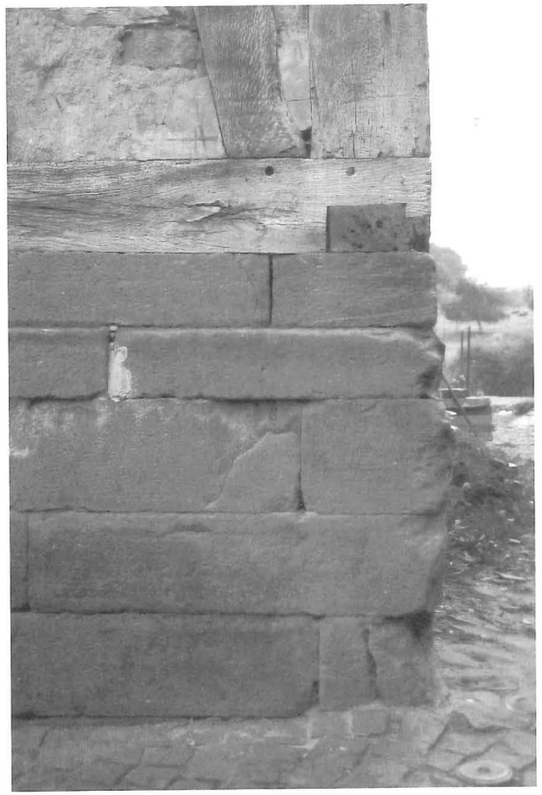

Abb. 5.8: Sockel mit zurückgesetzter Steinlage zum Schutz der Schwelle vor Stauwasser.

tiert Karl Rumpf bei einem Gebäude in Dreihausen (Dreihäuser Straße 25), bei dem der ehemalige Schwellriegel bei der Erhöhung des Sockels durch einen Schwellenkranz ersetzt wurde, wie in Abbildung 5.6 auf der vorherigen Seite zu sehen ist.

5.2 Forderung einer zurückgesetzten Steinlage

Insbesondere eine Anweisung an die Zimmerleute aus dem Jahre 1826 enthielt exakte Vorschriften zum Sockelbau[21] Im Vergleich zu früheren Verordnungen forderte man nicht nur einen kniehohen Sockel, sondern legte auch die Bauweise der steinernen Unterbauten genau fest. Während bei der traditionellen Bauweise die Sockeloberkante direkt unter der Schwelle vorsprang, so dass sich das vom Dach

[21] Vgl. Höck, Instruktionen an die Zimmermeister, a.a.O.

Abb. 5.9: Nachträglich veränderter Erdgeschossbereich eines Fachwerkgebäudes. Einfügung einer zurückgesetzten Steinlage. Fronhausen, Rathausstraße 2.

herabfallende Regenwasser auf der Sockeloberkante staute und so zu einem schnellen Faulen der Schwelle führte (vgl. Abbildung 5.7 auf Seite 69), sollte nach neuer Vorschrift die Sockeloberkante nicht direkt unter der Schwelle, sondern erst 18 Zoll unterhalb des Holzes vorspringen. Dies konnte mit einer zurückgesetzten Steinlage, die bündig mit der Schwelle abschloß, erreicht werden (vgl. Abbildung 5.8 auf der vorherigen Seite).

Diese Richtlinie fand in Kurhessen eine unmittelbare Umsetzung. Viele der seit 1826 erbauten Fachwerkhäuser weisen die geforderte zurückgesetzte Steinlage auf. Häufig kann diese Bauweise zur Datierung der Gebäude dienen. Gleichzeitig ist aber auch oft zu beobachten, daß die Sockel älterer Gebäude nachträglich durch eine zurückgesetzte Steinlage erhöht wurden. Vermutlich nahm man solche baulichen Veränderungen im Zuge eines Schwellenwechsels vor, um das neue Holz im Sinne der Verordnung von 1826 vor Feuchtigkeit zu schützen.

So zeigt das Gebäude Rathausstraße 2 in Fronhausen, daß hier vermutlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert das Fachwerk des EGs erneuert und dabei eine zurückgesetzte Steinlage zum Schutz der Schwelle eingefügt wurde.[22] Divergierende Streben im Erdgeschoß deuten auf diesen Umbau im 19. Jahrhundert hin,

[22] Zustand Juni 1990.

während das OG ältere Mannfiguren mit Halsriegeln (spätes 18. Jahrhundert) aufweist. Der neue Sockel wurde mit einer zurückgesetzten Steinlage versehen, wie aus Abbildung 5.9 auf der vorherigen Seite zu ersehen ist. Ein weiteres Beispiel dokumentiert Karl Rumpf bei einem Gebäude in Dreihausen (Dreihäuser Straße 25), bei dem der ehemalige Schwellriegel bei der Erhöhung des Sockels durch einen Schwellenkranz ersetzt wurde.

Insgesamt können also die herrschaftlichen Richtlinien nur bedingt für die Verbesserung der Sockelbauweise verantwortlich gemacht werden. Vielmehr spielten hier Bautraditionen, finanzielle Verhältnisse, Kellernutzungen und veränderte Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Handwerkerausbildung, eine Rolle. Zugleich zeigen aber die vielfachen Reparaturen im Sockelbereich die Berechtigung der staatlichen Ordnung, ausreichend hohe Steinunterbauten zu errichten. Die Richtlinie von 1826, eine zurückgesetzte Steinlage zum Schutz der Schwellen dem Sockel aufzusetzen, fand sowohl bei Neubauten als auch bei Renovierungsarbeiten eine weitgehende Beachtung.

Kapitel 6

Einführung der Massivbauweise

In enger Verbindung mit der zentralen Frage der Eichenholzeinsparung müssen auch die Maßnahmen zur Förderung der Massivbauweise seit Beginn des 18. Jahrhunderts gesehen werden. Die Obrigkeit unternahm dabei verschiedene Anläufe, um den Fachwerkbau zu verdrängen. Zunächst bemühte man sich, den Massivbau mit Natursteinen voranzutreiben. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts rückten dann die Bauweisen mit luftgetrockneten und gebrannten Lehmsteinen in den Blickpunkt. Auch der Stampflehmbau (*„Pisébau“*) wurde insbesondere in Kreisen der Oberbaudirektion diskutiert.

6.1 Förderung des Natursteinbaus

In Hessen-Kassel schlug die Verordnung von 1734 erstmals vor, zur Einsparung des Eichenholzes die Massivbauweise wenigstens partiell anzuwenden. Dies war jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Die Beamten und Zimmerleute sollten bei jedem Bauantrag überprüfen, *„ob nemlich in dasiger gegend [also in der des Bauplatzes] nicht steine nebst übrigen materialien zu bekommen, und mit solchen das neue gebäude entweder ganz oder dessen unterstes stockwerk [...] verfertigt werden könne“*.[1]

Dabei war man sich der hohen Kosten für ein Massivgebäude durchaus bewußt. Die Steine mußten in staatlich konzessionierten Steinbrüchen angekauft und zum Bauplatz transportiert werden. Hinzu kamen die Löhne für Maurer, wobei bis Ende des 18. Jahrhunderts der Maurermangel die Durchführung dieser Bauweise zusätzlich erschwerte. Besonders hohe Kosten verursachte auch die Beschaffung des Kalks zum Vermauern der Steine, da dieser – je nach den geologischen Gegebenheiten – nicht überall in ausreichender Menge vorhanden war.[2] Um die Kosten etwas zu mildern, versprach die Rentkammer am 4. Februar 1739 in einem Ausschreiben, alle Bauern von den Steinbruchsteuern zu befreien, wenn sie das Erdgeschoß mas-

[1] Siehe Verordnung, die Konservation des zum Bauen brauchbaren Eichenholzes betreffend, 1734, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 4, S. 252.

[2] Siehe Griep, H.G., Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses, Darmstadt 1985, S. 155 ff.

siv erbauten.[3] Im Jahre 1766 wurde diese Richtlinie nochmals eingeschärft (vgl. Abbildung 6.1).

Nun forderten die Zentralbehörden besonders die herrschaftlichen Bauherren auf, ihre Gebäude ganz massiv zu errichten. Alle übrigen Untertanen sollten mindestens das unterste Stockwerk aus Stein erbauen.[4] Infolge der hohen Kosten für ein Massivgebäude und der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage im 18. Jahrhundert war diese Richtlinie jedoch nicht durchführbar. Deshalb hob man sie im Jahre 1773 bereits wieder auf.[5]

Die Forderung nach Einführung der Massivbauweise bei herrschaftlichen, aber auch privaten Gebäuden bedeutete nicht, daß hier eine innovative Bauweise in einer traditionellen Fachwerkregion erzwungen werden sollte. Vielmehr handelte es sich dabei um den Versuch der Wiederbelebung einer im Mittelalter und der frühen Neuzeit weit verbreiteten Bauart, die auf der wirtschaftlich starken Stellung des Adels, Klerus und Bürgertums beruhte.[6]

Die meisten historischen Massivbauten, die im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind, stammen insofern aus dem 13.–16. Jahrhundert. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur in dieser Zeit führte zu einer großen Zahl an Steinbauten. Ein solches Steinhaus mit Treppengiebel wurde zum Beispiel um 1250 in der damals wirtschaftlich bedeutenden Handelsstadt Frankenberg errichtet.[7] Aus einer ähnlichen Zeit stammte auch das romanische Haus an der Oberen Hofstatt in Marburg, das 1960 abgerissen wurde. Weiterhin errichtete in den Jahren 1525/27 der wohlhabende Marburger Bürger Hermann Schwan in der Nikolaistraße 3 ein stattliches Steinhaus.[8] Daneben gibt es auch zahlreiche Bauten mit massivem Erdgeschoß und Fachwerkobergeschossen, wie zum Beispiel Haus Langgasse 9 von 1580 in Marburg (vgl. Abbildung 6.2).

Nach dieser *„Steinphase"* im Mittelalter und der frühen Neuzeit, an der vor allem Adlige und reiche Bürger partizipierten, setzte sich der Fachwerkbau im 17. Jahrhundert immer mehr durch. Die Tendenz zum Fachwerk bei herrschaftlichen

[3] Cameral-Ausschreiben, daß die Bauern, welche das erste Stockwerk ihrer Häuser von Stein aufführen, von dem Bruch-Impost an Forst- Lager- und Steinbruchgeld befreyet seyn sollen, 4. Februar 1739, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 559.

[4] Verordnung, wie es wegen des in den Herrschaftlichen Waldungen überhand nehmenden Mangels an *„Eigenholz"* in Ansehung des Bauwesen zu halten, 4. April 1766, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 367 f.

[5] Verordnung, die künftige Bauart der Häuser in Städten und Dörfern betr., 26. November 1773, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 750.

[6] Auch Zimmermann weist auf den Steinbau im Spätmittelalter hin. Siehe Zimmermann, Forstschutz..., a.a.O., S. 91 f. Vgl. außerdem Schütte, a.a.O., S. 209; Fuhs, a.a.O., S. 25 ff. Weiterhin: Reutter, R., Die Steinbauweise im Rhein-Main-Neckarraum und der Strahlenberger Hof, in: Assion, P., Der Strahlenberger Hof in Schriesheim 1240–1990. Zur 750-Jahrfeier eines Bau- und Geschichtsdenkmals, Mannheim 1990, S. 37–50.

[7] Becker, a.a.O., S. 21.

[8] Großmann, G.U., Wohnbauten in der Marburger Altstadt vor 1866, in: Geschichte Marburgs..., a.a.O., S. 881 f.

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu
Heſſen / Fürſt zu Hersfeld / Graf zu Catzen-
elnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda /
Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Ritter des
Königl. Groß-Brittanniſchen Ordens
vom blauen Hoſenbande, ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unſeren Fürſtenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns Unſere Kriegs- und Domainen-Cammer allhier unterthänigſt zu erkennen gegeben, wie Unſere ſämtliche Waldungen während den Kriegsinvaſionen dermaaßen gelitten, daß die mehreſten Reviere, wo nicht gänzlich, doch gröſten-theils von dem brauchbaren Eichenholtze entblößet, und dadurch der vorhin an dergleichen Holtze ſich ſchon geäußerte Mangel viel merklicher worden, ſo daß in wenigen Jahren, ſofern den häufigen Holtzabgaben durch zweckdienliche Einrichtung kein Einhalt geſchehe, das unentbehrliche eichene Bau- und Werckholtz daraus gar nicht mehr zu bekommen und anzuweiſen ſtehe; daß Wir hierauf, zu Abwendung des in Unſeren Waldungen allzuſehr überhand nehmenden gedachten Holtzmangels, und bis ſich ſelbige durch fleißiges Anpflantzen und ſonſtige forſtdienliche Vorkehrungen wiederum werden erhohlet haben, folgendes zu verordnen dienſam und nöthig befinden, daß

I. Die

Abb. 6.1: Verordnung zur Einführung der Massivbauweise im Jahre 1766.

Abb. 6.2: Haus Langgasse 9 in Marburg. Im Jahre 1580 mit massivem Erdgeschoß errichtet.

Bauten, die trotz obrigkeitlicher Richtlinien auch im 18. und 19. Jahrhundert vorhanden war, läßt sich vielfach nachweisen.[9] So war zum Beispiel das im 16. Jahrhundert erbaute Schloß der Freiherren von Buttlar in Ermschwerd ein Gebäude mit massivem Erdgeschoß und Fachwerkaufbau. Ein im Jahre 1801 erbautes neues Wohnhaus, das man dem unmodern und baufällig gewordenen alten Trakt anfügte, ist ein reiner Fachwerkbau.[10] Auch die im 19. Jahrhundert neu erbauten Gutshöfe in Ellershausen oder Breitenbach sind reine Fachwerkbauten.

Allerdings lassen sich im Bereich der um 1800 entstandenen Gutshöfe auch einige Beispiele von Massiv- oder Teilmassivbauten ausfindig machen. Das im Jahre

[9] Überprüfung anhand der Denkmaltopographie, vgl. Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I ..., a.a.O.

[10] Hinweis auf das Gebäude durch das Landesamt für Denkmalpflege in Marburg (Dr. Haaßengier).

1800 errichtete Gutsgebäude in Lenderscheid weist zum Beispiel ein massives Erdgeschoß auf. Ein im Nachbarort Großropperhausen erbautes, spätklassizistisches Gutsgebäude aus dem Jahre 1832 besteht ganz aus Naturstein.[11] Es handelt sich dabei um einen siebenachsigen, zweigeschossigen Bruchsteinbau mit Eckquaderung. Geschmückt ist der Bau mit Ecklisenen, Geschoßgesims und einem dem Hof zugewandten, mittigen Balkon mit flachen Pilastern. Die Wirtschaftsgebäude des frühen 18. Jahrhunderts sind ebenfalls in Bruchsteinbauweise mit Eckquadern aufgeführt. Dabei ist jedoch unklar, ob dies Ausdruck einer Umsetzung der Verordnungen war oder ob hier eine Tradition herrschaftlicher Bauweise fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wurde.

Im städtischen Bereich fand die Massivbauweise nur zögernd Anwendung. Häufig beschränkt sich diese Bauart auf die Außenwände, wie am Haus Friedrichstraße 25 in Kassel zu ersehen ist. Auffallend ist weiterhin, daß die in einigen Städten nach Kasseler Vorbild errichteten, klassizistischen Bauten des frühen 19. Jahrhunderts meist verputzte Fachwerkhäuser sind.

Noch weniger fand die Bauweise mit Bruchsteinen im ländlichen Bereich Beachtung. Es gibt kaum ein Gebäude im Untersuchungsgebiet mit original massivem Erdgeschoß. Die heute vorhandenen Bauten dieser Art rühren meist von Umbauten zu Beginn des 20. Jahrhunderts her. Dabei wurden das Fachwerkobergeschoß unterfangen und das Erdgeschoß massiv erneuert. Nur einige Gemeindebauten errichtete man im 19. Jahrhundert gänzlich aus Bruchsteinen. Hierzu zählen das Amtsgericht in Oberaula (1843) oder Schulen, wie in Ziegenhain (1841) und Meerholz (1843), die sämtlich im Stil des Kasseler Klassizismus erbaut wurden.

Insgesamt konnte die Bruchsteinbauweise im 18. und 19. Jahrhundert – trotz staatlicher Verordnungen – nicht mehr den spätmittelalterlichen Stand erreichen. Dies lag vor allem an den hohen Kosten für ein Massivgebäude und den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich erst im Zuge der Industrialisierung langfristig besserten.

6.2 Einführung der Bauweise mit lufttrockenen Lehmsteinen

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts rückte der Massivbau nochmals in den Blickpunkt der Baumeister und Behörden. Die Nichtdurchführbarkeit der Verordnungen des späten 18. Jahrhunderts ließ die Obrigkeit jedoch nach kostengünstigeren Alternativen suchen, wie sie sich insbesondere in der Bauweise mit Lehm auftaten.

Lehm war schon immer ein unentbehrlicher Baustoff gewesen und insofern der Landbevölkerung wohl vertraut. Er spielte neben dem Holz für das Fachwerkgerüst

[11] Siehe dazu: Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I ..., a.a.O., S. 57.

und dem Stroh für die Dachdeckung eine wesentliche Rolle beim Hausbau. Man verwendete diesen Baustoff zum Verschmieren der Gefache, aber auch als Boden- und Deckenbelag. Insofern wollte man durch die bevorzugte Propagierung dieses Baumaterials den Gewohnheiten der Landbevölkerung entgegenkommen.

In vielen europäischen Staaten fand zu dieser Zeit eine umfassende Diskussion über die verschiedenen Bauweisen mit Lehm statt. Zum Teil bevorzugten die Baumeister den Bau mit lufttrockenen Lehmsteinen, andere propagierten den Pisébau, viele sahen im Backsteinbau die einzig realistische Alternative zum Fachwerkbau. Die Landesherrschaft in Hessen-Kassel griff diese Vorschläge zum Teil auf und erließ entsprechende innerbehördliche Richtlinien an die Landbaumeister und lokalen Behörden. Von streng normierenden Gesetzen sah man jedoch ab. Vor allem die Akten der Oberbaudirektion bieten einen Einblick in die innerbehördlich geführten Diskussionen über Zweckmäßigkeit und Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Bauweisen. Dabei standen die Baukosten und Dauerhaftigkeit der Lehmbauweisen im Mittelpunkt des Interesses.

Aus den Akten geht hervor, daß die kurhessische Obrigkeit insbesondere den Bau mit lufttrockenen Lehmsteinen forcieren wollte. Vor allem der preußische Baumeister David Gilly hatte diese Bauweise im deutschsprachigen Gebiet durch sein Handbuch zur Landbaukunst bekannt gemacht.[12] Ein solches Gebäude war relativ billig zu errichten, da der Bauherr die Steine aus einem Lehmgemisch selbst formen konnte. Im Gegensatz zu gebrannten Steinen wurden diese nur an der Luft getrocknet.

Die kurhessische Oberbaudirektion griff diese Idee bereits im Jahre 1825 auf und veröffentlichte in der *„Landwirtschaftlichen Zeitung"* eine ausführliche Anleitung für das Herstellen von Lehmsteinen und die Errichtung von Gebäuden aus diesem Material. Diese Darstellung bietet einen Einblick in die Technik der Bauweise.[13]

Zunächst wird hier darauf hingewiesen, daß Lehmsteine für Außenwände aus einem Gemisch von Lehm und Flachs oder Hanf bestünden. Dies gewährleiste eine bessere Haltbarkeit der Steine und mache sie widerstandsfähiger gegen Witterungseinflüsse. Der zubereitete Lehm wurde dann in Formen gestrichen und so geformt an der Luft getrocknet. Die Lehmsteine für Außenwände konnten bis zu 15 Zoll lang, $7\frac{3}{8}$ Zoll breit und 6 Zoll dick sein.

Bevor die Lehmsteinmauern errichtet wurden, mußten zunächst alle Grund- und Kellermauern aus Bruchsteinen aufgeführt werden. Auf den Sockel sollten zwei bis drei Schichten Backsteine als Feuchteschutz vor dem sich an dieser Stelle eventuell stauenden Regenwasser folgen. Nach diesen Vorkehrungen konnte die Wand mit lufttrockenen Lehmsteinen vollendet werden. Zur Vermauerung der Steine bediente man sich eines Lehmmörtels. Fenster- und Türgewände aus Holz oder Stein

[12] Gilly, a.a.O., Band 1, S. 43 ff.

[13] Über die Erbauung der Häuser aus Lehmsteinen, in: Landwirtschaftliche Zeitung für Kurhessen 27, 1825, S. 73-79

konnten eingesetzt werden.

Die Oberbaudirektion riet weiterhin dringend dazu, die Lehmwände zu verputzen. Im Hausinnern konnten die Wände mit Lehm, der mit Sand vermischt war, glatt abgerieben werden und mit dünnem Kalk geweißt werden. Das Abputzen der Außenwände gestaltete sich wegen der Witterungseinflüsse schwieriger, da hier mehrere Bewürfe notwendig waren, um eine dauerhafte Verbindung zwischen Lehmwand und Kalkputz herzustellen. Dem ersten Bewurf, bestehend aus Kalk und Sand, sollten einige Schweineborsten beigemischt werden. Für den zweiten Bewurf verwendete man statt der Schweineborsten Kuhhaare. Der äußere Bewurf sollte aus je einem Drittel Kalk, Lehm und Sand bestehen. Diese drei Putzschichten überstrich man schließlich mit Kalk.

Seit dem Jahre 1837 erfuhr die Bauweise mit lufttrockenen Lehmsteinen sodann eine besondere Förderung. Das Innenministerium beschloß, einen neuen Vorstoß zur Verdrängung der Fachwerkbauweise und zur Einführung der Massivbauweise zu unternehmen. Die dazu befragte Oberbaudirektion nutzte diese Gelegenheit und brachte nochmals die Lehmbauweise ins Gespräch. Daraufhin beschloß das Ministerium am 3. September 1837, die Einführung dieser Bauweise besonders auf dem Land voranzutreiben. Der Beschluß lautete: *„Bei den sich herausstellenden Vorteilen der vorzüglich zu Landgebäuden sich eignenden, wohlfeilen, den kostbaren und feuergefährlichen Holzbau verdrängenden Bauart mit Lehmsteinen hat die Oberbau-Direktion auf eine allgemeine Anwendung derselben, vorzugsweise bei Gemeinde- und Privatbauten hinzuwirken."*[14]

Das Innenministerium wählte zur Einführung dieser Bauweise nicht den gesetzlichen Weg. Vielmehr lag es bei den Landbaumeistern, dem Lehmbau Eingang zu verschaffen. Sie mußten in ihrem Baudistrikt prüfen, bei welchen geplanten Neubauten die Baumethode durchführbar war. Dann hatten sie den Bauherrn von der Zweckmäßigkeit des Lehmbaues zu überzeugen.

Die Zentralbehörden übten allerdings einen gewissen Druck auf die lokalen Baubeamten aus, indem sie jährliche Rechenschaftsberichte von ihnen verlangten. Diese Berichte liegen für die Jahre 1837 bis 1848 für alle Regionen Kurhessens geschlossen vor. Nach der Auflösung der Oberbaudirektion im Jahre 1848 führte man diese Berichterstattung zum Teil unter den jeweiligen Provinzialregierungen weiter.[15] Die Auswertung von mehr als dreihundert Berichten gibt einen Aufschluß über die Vorgehensweise der Landbaumeister, aber auch über die Reaktionen der Bevölkerung. Dabei zeigen die jährlichen Bauberichte deutlich, daß die Einführung des Baus mit lufttrockenen Lehmsteinen ausgesprochen schwierig war. Obwohl sich die Landbaumeister sehr darum bemühten, diese Bauweise zu fördern, wurde sie nur selten angewandt.

[14] StAM, Best. 53 a, Nr. 990.

[15] Bauberichte siehe StAM, Best. 53 a, Nr. 990–992; Best. 17 k (Kassel), Nr. 306 5/6; Best. 19 k (Marburg), Nr. 25; Best. 100 (Fulda), Nr. 3850; Best. 165, Nr. 3425.

Insbesondere versuchten die Landbaumeister, den Lehmbau bei Domänenbauten durchzusetzen, um die ländliche Bevölkerung mit der neuen Bauweise vertraut zu machen und eventuelle Vorurteile abzubauen. Besonders Landbaumeister Landgrebe von Schmalkalden wirkte darauf hin, daß auf verschiedenen Staatsdomänen Lehmsteingebäude errichtet wurden. So konnten im Jahre 1840 ein Schafstall auf der Domäne Winne und 1843 ein Back- und Waschhaus auf der Domäne Weidebrunn fertiggestellt werden.[16]

Weiterhin drängten viele Landbaumeister darauf, Schulhäuser aus Lehmsteinen erbauen zu lassen. Solche Versuche unternahmen die Baubeamten in den Kreisen Witzenhausen, Frankenberg, Fritzlar, Rotenburg und Melsungen. Die meisten Gemeinden widersetzten sich diesem Anliegen jedoch hartnäckig. Sie reagierten nach einem Bericht des Landbaumeisters von Fritzlar aus dem Jahre 1839 mit einer derartigen *„Böswilligkeit und Abneigung"*, daß die Kreisämter schließlich Holzbauten genehmigten und damit gegen die Landbaumeister entschieden.[17]

Auch im Baudistrikt Marburg trat dieser Konflikt zutage, nachdem der Landbaumeister Regenbogen einigen Gemeinden Pläne für Schulhäuser aus lufttrockenen Lehmsteinen vorgelegt hatte, die jedoch alle abgelehnt wurden. Daraufhin bat er die Oberbaudirektion, auf die Regierung in Marburg dahingehend einzuwirken, daß sie und das Kreisamt seine Pläne künftig mehr unterstützen sollten. Die Regierung in Marburg versprach, dieser Bauart, soweit möglich, mehr Eingang zu verschaffen.[18] Tatsächlich konnte 1845 im Baudistrikt Marburg erstmals ein Schulhaus aus lufttrockenen Lehmsteinen eingeweiht werden.[19] Dieses Schulhaus (Abbildung 6.3 auf der nächsten Seite), das in Ockershausen errichtet wurde, ist noch heute ein Schmuckstück des Ortes. Dies blieb allerdings eine Ausnahme.

Obwohl die Oberbaudirektion mit der Lehmbauweise der ländlichen Bevölkerung eine kostensparende Alternative zum Fachwerkbau bieten wollte, konnte sich diese nicht durchsetzen. Um dem Lehmbau dennoch einen Eingang in die Hauslandschaft zu verschaffen, schlugen einige Landbaumeister vor, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Sie glaubten, daß ein genügender Vorrat an gut getrockneten Steinen den Anreiz für den Bau eines solchen Gebäudes erhöhen könnte. Aus diesem Grunde sollten die Gemeinden Lehmsteingruben eröffnen, in denen von armen, arbeitslosen Leuten und Strafarbeitern Lehmsteine zum Verkauf angefertigt würden. Die Gemeinden hätten dadurch mehr Einnahmen, die Armen wären untergebracht und der Lehmsteinbau würde gefördert. Auf diese Weise sollten zugleich die sozialen Probleme der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die vor allem aus den Agrarkrisen resultierten, gemildert werden.

[16] StAM, Best. 53 a, Nr. 991.

[17] Siehe vor allem StAM, Best. 53 a, Nr. 990, Bericht des Landbaumeisters von Fritzlar, 1839.

[18] StAM, Best. 53 a, Nr. 990: der Landbaumeister berichtet über die Anwendung des Lehmsteinbaus bei Schulgebäuden, 15. Mai 1839; Auszug aus dem Protokolle der kurfürstlichen Regierung der Provinz Oberhessen, 27. Juni 1839.

[19] StAM, Best. 53 a, Nr. 992, Bericht des Landbaumeisters von Marburg, 1845.

Abb. 6.3: Aus lufttrockenen Lehmsteinen errichtetes Schulgebäude in Ockershausen (Marburg).

Andere Landbaumeister machten den Vorschlag, Prämien für Lehmsteinbauten auszusetzen. Eine solche Prämie wurde zumindest einmal gewährt: Am 4. Mai 1840 bewilligte das Innenministerium dem Maurergesellen Wilhelm Jakobi von Wolfhagen 10 Taler für ein *„Häuschen aus lufttrockenen Lehmsteinen"*.[20] Ca. drei Jahre später, am 23. Januar 1843, wurde allerdings das Gesuch eines Bürgermeisters, der ein Wohnhaus aus diesem Material erbaut hatte, abgelehnt, da Prämien für dergleichen nicht vorgesehen wären.[21] Eine letzte Möglichkeit zur Förderung der Bauweise sah man im Erlaß von Gesetzen. Viele Landbaumeister beklagten, daß ohne Zwang die Bauweise nicht angewendet würde. Das Innenministerium verzichtete jedoch darauf, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Landbaumeister selbst führten die Ablehnung der Lehmbauweisen auf die prinzipiell konservative Haltung der Landbewohner zurück. Dies entsprach weitgehend den Vorstellungen des Bildungsbürgertums im 19. Jahrhundert. Stellvertretend ist hier W. H. Riehl zu nennen, der in seiner volkskundlichen Abhandlung über *„Die bürgerliche Gesellschaft"* die Bauern zu den *„Mächten des Beharrens"* zählte. Er unterstellt ihnen, selbst noch am Historischen festzuhalten, wo es klüger wä-

[20] StAM, Best. 53 a, Nr. 990.

[21] StAM, Best. 53 a, Nr. 991, Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern, 23. Januar 1843.

re, dasselbe aufzugeben.[22] Allerdings geht aus den Akten gleichzeitig hervor, daß die Bauern konkrete Gründe hatten, die Bauweise mit Lehm abzulehnen. In erster Linie zweifelten die Untertanen an der Haltbarkeit eines solchen Lehmgebäudes. Viele befürchteten, daß auf der Wetterseite der Putz nicht lange hielte, die dann eindringende Feuchtigkeit die Wände zerstörte und sich nachteilig auf die Gesundheit der Menschen auswirkte. Dieser Argwohn war nicht völlig grundlos. Aus den Berichten der Landbaumeister von Kassel und Hanau ist zu entnehmen, daß die Bauern diese Bauart deshalb ablehnten, weil sie in der Wetterau und in Gießen, wo die Bauweise schon Einzug gehalten hätte, die Verwahrlosung der Häuser sähen. Durch das Abfallen des Putzes und das Auflösen der Mauersteine böten die Gebäude einen schrecklichen Anblick.[23] Die Zweifel an der Haltbarkeit wurden zusätzlich durch Gerüchte genährt. Einige Leute in Schmalkalden erzählten zum Beispiel, in einem Nachbarort wäre ein Gebäude aus lufttrockenen Lehmsteinen eingestürzt, und heizten damit die Stimmung gegen diese Bauart auf.[24]

Doch nicht nur die Angst vor einem schnellen Verfall hielt die Bauwilligen vom Lehmbau ab, sondern auch die Probleme, die während der Bauzeit auftreten konnten. So war es möglich, daß ein Platzregen das erst entstehende Haus stark beschädigte und dadurch die Baukosten wesentlich erhöht wurden. Überhaupt war gutes Wetter Voraussetzung für den Bau eines Lehmsteingebäudes, da vor dem Verputzen die Steine vollkommen ausgetrocknet sein mußten.

Besonders von Bedeutung war jedoch, daß diese Bauweise den Wertvorstellungen der Bevölkerung widersprach. Viele Landbewohner sahen die Lehmbauweisen als minderwertig an. Dies geht aus einem Bericht des Landbaumeisters von Witzenhausen hervor. Der Landbaumeister betont, daß er den Bau mit lufttrockenen Lehmsteinen einem *„Baulustigen"* vorgeschlagen hatte. Dieser habe ihm jedoch darauf geantwortet, *„lieber wollte er gar nicht bauen als so ärmlich und erbärmlich: ich solle nur das Schulhaus in Egterode betrachten und die Bewohner und die Gemeinde darüber hören"*. Der Landbaumeister fügt aus seiner Sicht noch hinzu: *„Sicher ist wohl, daß sich die fragliche Bauart mehr für einstöckige Ökonomiegebäude als für ordentliche und mehrstöckige Wohnhäuser eignet."*[25]

Infolge der ablehenden Haltung der Bevölkerung gegenüber den Lehmbauweisen lassen sich nur wenige Beispiele dieser Bauart im Untersuchungsgebiet finden. Ein Beispiel für den Bau mit lufttrockenen Lehmsteinen, das aufgrund eines Bauberichtes und Katasterunterlagen ausfindig gemacht werden konnte, stellt die Synagoge in Beiseförth (Abbildung 6.4 auf der nächsten Seite) dar.[26] Hinter dem giebelständigen, schlichten Putzbau verbirgt sich die im Jahre 1853 aus lufttrockenen

[22] Riehl, W.H., Die bürgerliche Gesellschaft (Nachdruck), Frankfurt 1976, S. 61.

[23] StAM, Best. 53 a, Nr. 990, Bericht des Landbaumeisters von Kassel für 1838 und Bericht des Landbaumeisters von Hanau, 1838.

[24] StAM, Best. 53 a, Nr. 990, Bericht des Landbaumeisters von Schmalkalden, 1839.

[25] StAM, Best. 53 a, Nr. 992, Bericht des Landbaumeisters von Witzenhausen, 1844.

[26] Verifizierung durch Katasterplan. StAM, Best. P II 1096, Blatt 5, Gemarkungskarte von 1872.

Abb. 6.4: Aus lufttrockenen Lehmsteinen errichtete Synagoge in Beiseförth. Nach Aussagen der Archivalien im Jahre 1853 erbaut.

Lehmsteinen erbaute Synagoge. Das Gebäude besitzt einen Haussteinsockel, in dem das Erbauungsjahr eingemeißelt ist.

Auch das oben erwähnte, auf Druck des Marburger Landbaumeisters Regenbogen errichtete Schulhaus in Ockershausen (Abbildung 6.3 auf Seite 81) zählt zu den wenigen erhaltenen Lehmbauten. In dem Türrahmen findet sich das eingemeißelte Erbauungsjahr 1843. Es handelt sich um einen siebenachsigen, klassizistischen Bau mit einer mittigen Tür, die über eine zweiläufige Außentreppe erreicht wird. Fenster- und Türrahmen sowie ein einfaches Geschoßgesims bestehen aus Buntsandsteinen. Ein traufseitiges Giebeldreieck betont die mittleren drei Zonen des Gebäudes. Die Lehmsteinwände sind aufgrund des Verputzes nicht zu erkennen.

6.3 Versuche mit der Pisébauweise

Gelegentlich wurde in Kurhessen auch die Anwendung der Pisébauweise diskutiert. Die wesentliche Anregung zu dieser Bauweise ging auf den französischen Professor F. Cointereaux zurück.[27] Dieser publizierte im Jahre 1791 in der Bibliotheque

[27] Cointereaux, Fr., Die Pisé-Baukunst, in ihrem ganzen Umfang ..., Leipzig 1803 (Reprint Augsburg 1989). Hinweise auch bei Großmann, G.U., Lehmbau in Forez und die Auswirkungen für Deutschland, in: Jahrbuch für Hausforschung, Band 34, 1984, S. 135–149.

Physico-Economique einen Beitrag, in dem der Pisébau als einfache und billige Bauweise hervorgehoben wurde. Für die Verbreitung dieses Artikels in Deutschland sorgte wiederum vor allem David Gilly.[28]

Der Vorteil der Pisébauweise bestand darin, daß man zur Aufführung der Bauten keine ausgebildeten Maurer benötigte. Auch entfiel das vorherige Herstellen von Steinen. Nach den Ausführungen von Cointereaux und Gilly benötigte man zum Erstellen einer Lehmwand vor allem zwei Schalungsbretter, die 10 Fuß lang und 3 Fuß hoch sein sollten. Außerdem benutzte man zwei Kopfstücke, die die Breite der zu erstellenden Mauer aufwiesen und an den Enden zwischen die beiden seitlichen Schalungsbretter zu setzen waren. Die Schalung wurde von einem Gerüst umgeben, das deren Haltbarkeit während des Lehmstampfens zu garantieren hatte.

In der Regel wird eine Pisémauer auf einem Bruchsteinsockel errichtet. Die auch heute noch zwischen Schalungen hergestellten Lehmbänke bestehen aus 10–14 cm hohen Lehmschichten. Die Bänke sind – entsprechend den Schalungsbrettern – insgesamt 75–80 cm hoch, 3–4 m lang und weisen mindestens eine Stärke von 60 cm auf, um eine Haltbarkeit der Mauern zu gewährleisten. Pro Tag erstellt man in der Regel eine Bankenreihe. Dann muß die Arbeit für 15 Tage unterbrochen werden, um das Austrocknen zu gewährleisten. Nach Abschluß der Lehmarbeiten werden die Wände mit Kalkmörtel verputzt und gekalkt.

Vor allem in Preußen experimentierten Gilly und seine Schüler mit dieser Bauweise, aber auch der nassauische Staat trat hier besonders hervor. Die Regierung in Wiesbaden erließ am 13. September 1822 an alle Ämter die Anweisung, besonders geringere Gemeindebauten, zum Beispiel Back- oder Schulhäuser, in Pisébauweise zu errichten.[29]

Die kurhessische Regierung sah jedoch von einer offiziellen Förderung der Pisébauweise ab. Allerdings sind insbesondere in der Umgebung der Residenzstadt Kassel einige Beispiele für die Pisébauweise ausfindig zu machen. Während jedoch in anderen Staaten, wie zum Beispiel in Preußen oder Nassau (Weilburg)[30], auch größere Wohnbauten aus Stampflehm errichtet wurden, handelt es sich in Kurhessen meist um minderwertige Nebengebäude. Die Herren von Dalwigk errichteten auf ihrem Gut in Hoof ein Scheunengebäude aus Pisé, das man im Jahre 1936 wieder abbrach. Doch können sich Bewohner des Ortes noch an das als *„Klumpen"* bezeichnete Bauwerk erinnern.[31]

Weiterhin bauten Adelsherren auf dem Weidelshof bei Naumburg eine Scheune aus Stampflehm. Das Gebäude wurde allerdings 1990 zu einem Wohnhaus umge-

[28] Siehe Gilly, a.a.O.

[29] Häbel, Staatliche Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 152 f.

[30] Striedter, K.-H., Lehmarchitektur in Weilburg an der Lahn, in: Lehmarchitektur, hrsg. von Jean Dethier, München 1982, S. 194–199. Siehe auch: Lehmann, F., Nicht aus Fachwerk, nicht aus Stein. Die Weilburger Lehmstampfbauten und ihr geschmackliches Schicksal, in: Denkmalpflege in Hessen, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 1/1988, S. 32–36.

[31] Hinweis durch Familie Schunder, Geschichtsverein Hoof.

(a) Wandabschnitt.

(b) Detail der Lehmstampfschichten.

Abb. 6.5: Naumburg, In der Röde 13. In Pisébauweise errichtete Scheune eines Hofes.

baut und mit einer Fachwerkblende versehen. Nur die Westtraufe, die noch nicht gänzlich verkleidet war, gewährte hier einen Einblick in den Wandaufbau. Dabei fällt auf, daß unter dem Lehmputz die einzelnen Lehmbänke durch jeweils eine Lage gebrannter Lehmsteine getrennt sind. Hierdurch sollte ein besserer Halt zwischen den Bänken garantiert werden. Die Wandstärken der Scheune betragen 65 cm.

Möglicherweise motiviert durch die genannten herrschaftlichen Vorbilder, fand die Pisébauweise auch bei einem ländlichen Gehöft in Naumburg Anwendung. Das Wohnhaus weist nur im Erdgeschoß 60 cm starke Lehmwände auf, die Stallscheune bestand ursprünglich ganz aus Piséwänden.[32] Durch die Auswirkungen der Viehausdünstung im Inneren lassen sich die einzelnen Lehmschichten und -bänke gut erkennen (vgl. Abbildungen 6.5(a) und 6.5(b) auf der vorherigen Seite). Die Schichten sind ca. 10 cm hoch. Die Fugen zwischen den Lehmbänken sind teilweise mit Kalk ausgefüllt. Weiterhin bestehen auch die Gebäudeecken ausschließlich aus einem Lehmverbund.

Eine Backsteineckmauerung, wie sie G. U. Großmann für die französische Landschaft Forez beschreibt, wurde bei diesem Gebäude nicht angewandt.[33]

Die Lehmbauweisen blieben in ihrer Anwendung in Kurhessen insgesamt also sehr begrenzt. Die vorhandenen Gebäude dieser Art stellen lediglich einzelne Versuche mit der Bauweise dar.

6.4 Siegeszug der Backsteinbauweise

Bereits vor der geschilderten staatlichen Förderung der Bauweise mit luftgetrockneten Lehmsteinen hatte man in Kurhessen die Bauweise mit gebrannten Lehmsteinen als zu bevorzugenden Ersatz für den holzintensiven Fachwerkbau diskutiert. Die chronologische Ordnung der Akten und Richtlinien zeigt, daß man zunächst den Bau mit gebrannten Lehm- und Backsteinen sogar deutlich favorisierte.[34]

Die Backsteinbauweise war nicht neu, sondern schon in der Antike bekannt. Durch die Römer gelangte sie nach Deutschland.[35] Nach einer Blütezeit im Mittelalter, die sich vor allem im Bereich Niedersachsen und entlang der Ostseeküste bis nach Reval in prachtvollen städtischen Backsteinbauten zeigte, geriet sie in der Neuzeit größtenteils in Vergessenheit.

Die Steinproduktion fand in Kurhessen Anfang des 19. Jahrhunderts nach einem ähnlichen Prinzip wie im Altertum statt.[36] Zunächst wurden Lehmsteine geformt

[32] Hinweis durch Herrn Jakobi, Heimatmuseum Naumburg, Juli 1990.

[33] Großmann, G.U., Lehmbau in Forez und die Auswirkungen für Deutschland, in: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 34, 1984, S. 140 ff.

[34] StAM, Best. 53 a, Nr. 827.

[35] Wachtsmuth, F., Der Backsteinbau, Leipzig 1925. Vgl. auch: Böker, H.J., Die mittelalterliche Backsteinarchitektur Norddeutschlands, Darmstadt 1984.

[36] StAM, Best. 190 Schlüchtern, Acc. 1872/16, Nr. 3. Die Akte enthält einen vom Landbaumeister in Steinau am 1. März 1836 angefertigten Bericht, wie das Eichenholz durch andere Baumaterialien ersetzt werden kann. In diesem Bericht gibt er zugleich eine Beschreibung des Betriebs eines Ziegelofens. Vgl. auch: Winter, H., Der Feldbrandofen, in: Volk und Scholle 15, 1937, S. 208–213.

und an der Luft getrocknet. Anschließend setzte man sie auf einem abgeebneten Platz haufenweise mit Holz auf, bedeckte sie mit Lehm und zündete das Holz an. Die Feuerung konnte durch einen in der Erde angelegten Kanal etwas reguliert werden. Grundsätzlich muß dabei zwischen gebrannten Lehmsteinen und Backsteinen unterschieden werden. Die gebrannten Lehmsteine waren im Vergleich zu den aus Ton geformten und stärker gebrannten Backsteinen, mit denen sie in der Literatur häufig gleichgestellt werden[37] etwas billiger.

Diese Produktionsbedingungen brachten jedoch Nachteile mit sich. Ein Problem war das Steinformat, das häufig variierte. Einheitliche Steingrößen bildeten jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine gute Vermauerung der Steine. Schon im April 1780 hatte die Kriegs- und Domänenkammer die Formate für Back- und Lehmsteine festgelegt. Die Steine sollten 10 Zoll lang, 5 Zoll breit und 2 Zoll dick sein.[38] Im Jahre 1839 modifizierte die Oberberg- und Salzwerksdirektion die Maße leicht: Als Format für Backsteine waren 12 Zoll Länge, 5 ¾ Zoll Breite und 2 Zoll Dicke festgesetzt.[39] Gebrannte Lehmsteine sollten in der Regel 10 Zoll lang, 4 ¾ Zoll breit und 2 Zoll dick sein.[40]

Ein weiteres Problem war der Preis für ein derart zu errichtendes Massivgebäude. Um einheitliche Preise zu gewährleisten, schrieb das Avertissement von 1780 auch diese fest. Danach waren 1000 Backsteine für 2 Reichstaler 16 Albus und 1000 Lehmsteine für 1 Reichstaler zu verkaufen.

Weiterhin war sich die Oberbaudirektion darüber bewußt, daß das Brennen der Steine in den Feldöfen sehr viel Brennmaterial erforderte. Deshalb wies sie darauf hin, daß die Bauweise nur dann eine Alternative zum Fachwerkbau bilden könnte, wenn genügend Brennstoffe am Ort vorhanden wären.[41] Auf dieser Grundlage beschloß das Innenministerium am 31. Oktober 1835, neben dem traditionellen Massivbau auch den Bau mit gebrannten Lehmsteinen besonders zu fördern (vgl. Abbildung 6.6 auf der nächsten Seite).

Allerdings wurde diese Richtlinie kurze Zeit später zugunsten des Baues mit ungebrannten und damit brennholzsparenden Lehmsteinen in den Hintergrund gedrängt.

[37] Siehe Bedal, K., Historische Hausforschung, Münster 1978. Bedal stellt dar, daß Backsteine und Lehmsteine identisch seien (S. 38). In den Akten wird jedoch durchgängig eine Unterscheidung zwischen beiden Baustoffen gemacht. Vgl. z. B. StAM, Best. 53 a, Nr. 1971.

[38] Avertissement, die Verfertigung und den Preis von Back- und Leimensteinen betreffend, 3. April 1780, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1000.

[39] Backsteinformate sind ein wesentliches Mittel zur Grobdatierung von Backsteinmauerwerken. Im Vergleich zu den kurhessischen Formaten galt unter preußischer Herrschaft folgendes Format: 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6,5 cm Höhe.

[40] StAM, Best. 53 a, Nr. 1971, Vorschriften für die Fabrikation von Ziegeln und Backsteinen.

[41] StAM, Best. 53 a, Nr. 827.

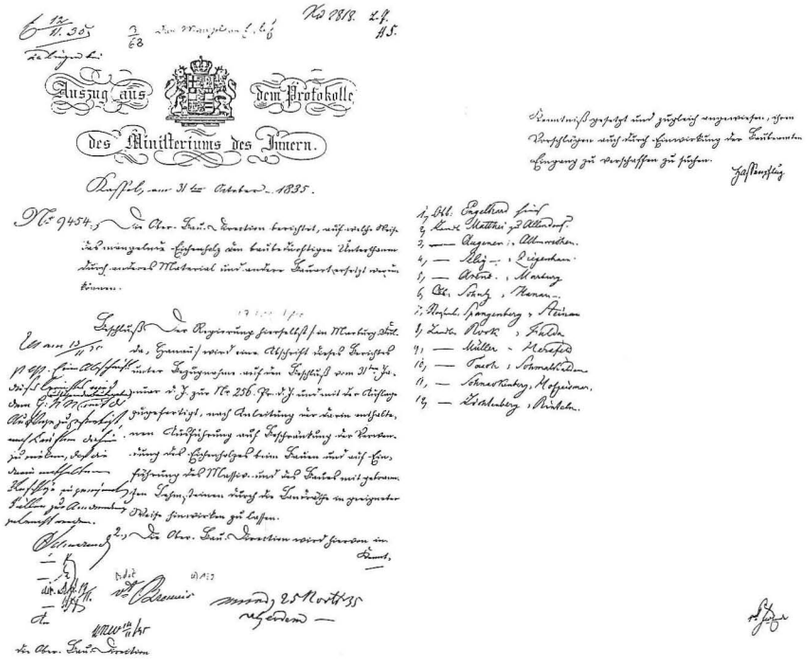

Abb. 6.6: Förderung des Baus mit gebrannten Lehmsteinen. Auszug aus dem Protokolle des Ministerium des Innern, 31. Okt. 1835. Gez. Hassenpflug.

Dennoch fand im Vergleich zu den vorher geschilderten Lehmbauweisen der etwas teurere Bau mit gebrannten Lehm- und Backsteinen eine weitaus größere Anwendung, da er als dauerhafter angesehen wurde. Den Hochbauberichten ist zu entnehmen, daß sich die Backsteinbauweise zunächst vor allem in der Stadt Hanau verbreitete.[42] Der Fachwerkbau wurde dort zwischen 1838 und 1847 vollkommen verdrängt. Dies hing damit zusammen, daß die Hanauer Bauhandwerker im nahen Frankfurt, wo viele Häuser aus gebrannten Lehmsteinen errichtet wurden, die Bauweise erlernten und die erworbenen Kenntnisse in ihrer Heimatstadt umsetzten.

Aber auch in anderen Städten und Dörfern setzte sich diese Bauart langsam durch. Neben einigen Privatgebäude wurden zunächst vor allem Schulhäuser aus diesem Material erbaut. Besonders aktiv war hier wiederum der Landbaumeister

[42] StAM, Best. 53 a, Nr. 990-992, Bauberichte des Landbaumeisters von Hanau für die Jahre 1838-46.

Landgrebe von Schmalkalden, auf dessen Bemühungen die kurz nach 1840 fertiggestellten Schulbauten in Fambach und Haindorf (vgl. die Abbildungen 6.7 und 6.8 auf der nächsten Seite) zurückgehen. Die heute noch vorhandenen Gebäude weisen nahezu quadratische Baukörper und Fenster mit rundbogigen Abschlüssen auf. Landbaumeister Landgrebe orientierte sich bei der Planung offensichtlich am Berliner Klassizismus, worauf die aufwendige Fassadengestaltung der Gebäude hindeutet. Der im übrigen Untersuchungsgebiet weit verbreitete Kasseler Klassizismus, dessen Architektur insgesamt schlichter ist, war in dieser kurhessischen Enklave unwirksam.

Neben diesen Gemeindebauten, die gleichsam als Vorreiter der neuen Bauweise fungierten, ist nach 1850 zu konstatieren, daß im ländlichen Privatbauwesen zunächst die soziale Oberschicht zur neuen Bauart überging. Dies läßt sich am Baubestand nachvollziehen. Hier sind Wohnhäuser großer Höfe ausfindig zu machen, die als städtisch geprägte, klassizistische bis neugotische Backsteingebäude errichtet wurden, wie Abbildung 6.9 auf Seite 91 zeigt. Zwei weitere Beispiele schildert uns auch G. Seib aus Niedermeiser.[43]

Es handelt sich dabei einerseits um das 1855 erbaute Wohnhaus Buttenstraße 6 und andererseits um das 1860 vom selben Bauherrn errichtete Haus Ölmühlenweg. Beide Gebäude weisen fünfachsige Fassaden mit neugotischen Schmuckformen auf. Ähnlich verhält es sich bei einem 1865 erbauten Wohnhaus in Zennern.[44] Das siebenachsige Gebäude mit einem dreizonigen Mittelrisalit sowie gotisierenden Gesimsen und Fenstern stellt ebenfalls das Haupthaus eines großen landwirtschaftlichen Betriebes dar.

Lediglich um die Jahrhundertmitte wurde diese Entwicklung unterbrochen, wofür die Zeitumstände ausschlaggebend waren. Die Mißernte von 1846 rief einen allgemeinen Notstand hervor, so daß die Bevölkerung nur wenig Interesse hatte, technische Neuheiten auszuprobieren. Außerdem waren die Arbeitslöhne und die Materialpreise sehr gestiegen, und auch die politischen Wirren von 1848 wirkten sich aus.

Die Bevorzugung des Baus mit gebrannten Lehm- und Backsteinen hatte ihre Ursache darin, daß er von der Bevölkerung als dauerhafter angesehen wurde. Auch viele Landbaumeister schätzten diese Bauweise und bemühten sich deshalb, sie in Anwendung zu bringen. Aus ihren Berichten geht jedoch hervor, daß sich neben den genannten wirtschaftlichen und politischen Umständen auch andere Hindernisse bei der Einführung dieser Bauweise auftaten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde zum Teil noch ein Mangel an Maurermeistern beklagt, der jedoch durch die Einrichtung von Handwerkerschulen bald beseitigt werden konnte. In einer im Jahre 1861 für den Zollverein angefertigten statistischen Erhebung der Betriebe und

[43] Seib, G., Zwei *„Ziegelrohbauten"* aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in Niedermeiser, in: Jahrbuch für den Landkreis Kassel 1988, S. 143-146.

[44] Baubeschreibung im September 1990.

Abb. 6.7: Schulhaus aus gebrannten Lehmsteinen in Fambach (Kreis Schmalkalden), 1840 erbaut.

Abb. 6.8: Schulhaus aus gebrannten Lehmsteinen in Haindorf (Kreis Schmalkalden), 1840 erbaut.

Abb. 6.9: Ländliches Wohnhaus in Backsteinbauweise in Zennern, Lange Straße 8, 1865 erbaut.

Handwerksmeister wurden sogar schon weit mehr Maurer- als Zimmermeister angeführt.[45]

Hemmend wirkte sich jedoch vor allem die schlechte Lehmsteinproduktion aus. Obwohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einigen Orten kleine Lehmsteinfabriken mit rationellen Brennöfen eingerichtet und das umständliche Brennen in Feldöfen verdrängt wurden, war dieser Baustoff immer noch sehr kostspielig. Gebrannte Lehmsteine bzw. Backsteine wurden nur auf Bestellung produziert und mußten von den Bauwilligen von weit her beschafft werden. Darum waren einige Landbaumeister bestrebt, die Lehmsteinproduktion voranzutreiben. Besonders nachdrücklich war dabei Landbaumeister Landgrebe von Schmalkalden. Um in seinem Distrikt die Produktion von Lehmsteinen zu forcieren, beantragte er am 19. Februar 1843 beim Kurfürstlichen Handels- und Gewerbeverein, 70–100 Taler als Prämien für die Einrichtung von Lehmsteinfabriken zu bewilligen. Der Verein

[45] StAM, Best. 82 (Hanau), Nr. 19: Aus einer Tabelle über die *„Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbeanstalten, sowie sämtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitemechanischen Kräfte...“* geht hervor, daß es in Kurhessen im Jahre 1861 1403 Maurermeister, 2707 Maurergehilfen und -lehrlingen sowie 446 Flickarbeiter im Maurerhandwerk gab. Dagegen waren es nur 1217 Zimmermeister, 47 Zimmerlehrlingen und 9 Flickarbeiter im Zimmerer handwerk. Im Kassel gab es 45, in Hanau 121 Maurermeister.

lehnte dies jedoch ab, weil nicht Gewerbebetriebe, sondern eine Bauweise gefördert werden sollte.[46]

Neben der geringen Zahl an Lehmsteinfabriken übte auch die schlechte Qualität der Steine einen negativen Einfluß aus. Die Steine waren häufig nicht richtig ausgebrannt und zudem unterschiedlich groß. Deshalb konnten sie nur mit viel Mühe vermauert werden. Besonders beklagenswert war allerdings, daß die Lehmsteine vielfach immer kleiner wurden, während der Preis blieb. Auf die Weise versuchten die Ziegelbrenner, die staatlichen Preisfestsetzungen von 1780 zu umgehen und Einkommenssteigerungen zu erzielen. Dadurch stiegen jedoch die Kosten für ein Haus mit gebrannten Lehmsteinen beträchtlich, und die Akzeptanz der Bauweise bei der Bevölkerung schien gefährdet.

Aus diesen Gründen forderten die Landbaumeister von der Oberbaudirektion, nochmals konkrete Richtlinien für die Lehmsteinfabrikation aufzustellen. Diese verhielt sich jedoch passiv; sie hoffte nur, daß sich die Lehmsteinfabriken in dem Maße verbesserten, wie der Lehmsteinbau Einzug hielte.[47] Zugleich berichteten jedoch die Landbaumeister, viele Bauwillige würden wegen der schlechten Qualität des Materials keinen Lehmsteinbau errichten.

Durchbrochen wurde dieser Teufelskreis in der Stadt Fulda, wo die Maurermeister selbst kleine Lehmsteinfabriken einrichteten. Alle Steine hatten in der Stadt die gleich Größe (10 ½ Zoll lang, 5 ¼ Zoll breit, 2 ½ Zoll dick) und waren deshalb gut zu vermauern.[48] In anderen Städten und Gemeinden Kurhessens bereiteten die schlechte Qualität und die unterschiedlichen Größen der Steine auch weiterhin Schwierigkeiten.

Durch diesen Mißstand sah sich vor allem die oberhessische Regierung veranlaßt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Lehmsteinproduktion zu verbessern. Im Jahre 1861 forderte sie jeden Landbaumeister auf, ein Verzeichnis über die Zahl und den Zustand der in seinem Distrikt bestehenden Ziegeleien anzufertigen. Aus diesem Verzeichnis ging hervor, daß die Steine meist nur 1–1 ½ Zoll dick waren und sich deshalb kaum zum Vermauern eigneten.[49] Daraufhin wandte sich die Regierung mit der Bitte an die Oberberg- und Salzwerksdirektion, die Dimensionen für Mauersteine festzulegen. Die Behörde teilte jedoch mit, daß sie bereits im Jahre 1839 Vorschriften zur Anfertigung von Ziegeln, Back- und gebrannten Lehmsteinen aufgestellt hatte.[50] Diese Bestimmungen waren nicht nur in Marburg vollkommen unbekannt, wie Bauberichte von vielen Landbaumeistern zeigen.

Festgelegte Steinformate waren eine wichtige Voraussetzung für die Verbreitung

[46] StAM, Best. 53a, Nr. 991: Antrag des Landbaumeisters von Schmalkalden an den Kurfürstlichen Handels- und Gewerbeverein, 19. Februar 1843. Auszug aus dem Protokolle des Kurfürstlichen handels- und Gewerbeverein, 19. Februar 1843.

[47] StAM Best. 53 a. Nr. 991, Bericht der Oberbaudirektion an das Innenministerium, 1843.

[48] StAM, Best. 100 (Fulda), Nr. 3850, Berichte des Landbaumeisters von Fulda, 1851 ff..

[49] StAM, Best. 19. k, Nr. 25.

[50] StAM, Best. 53 a, Nr. 1971, Vorschriften für die Fabrikation von Ziegeln und Backsteinen.

des Backsteinbaus. Ein weiterer wichtiger Anstoß kam durch den Bau der Eisenbahnlinien in Kurhessen. Zwischen 1847 und 1850 wurde zum einen die Friedrich-Wilhelm-Nordbahn von Karlshafen über Kassel und Melsungen nach Rotenburg gebaut. Zum anderen nahm man etwa zur gleichen Zeit den Bau der Main-Weser-Bahn von Gensungen über Treysa und Marburg nach Fronhausen in Angriff. Entlang dieser Eisenbahnlinien konzipierte der Kasseler Baumeister Ruhl Bahnstationsgebäude, die meist aus einer Mischung von Back- und Werksteinen bestanden.[51] Die Berichte der Landbaumeister geben darüber Auskunft, daß der Bau von Bahngebäuden die Produktion der bestehenden Lehmsteinbrennereien forcierte und neue Fabriken ins Leben rief. Dies bedeutete auch einen Aufschwung des Massivbaus in diesem Regionen.

Der Eisenbahnbau wirkte sich jedoch auch noch in anderer Hinsicht aus: Vor allem die von Köln über Wetzlar nach Gießen angelegte Linie sorgte dafür, daß die zum Brennen der Steine nötigen Kohlen billig aus dem Ruhrgebiet beschafft werden konnten. Dies regte die Fabrikation von gebrannten Lehmsteinen, aber auch der stärker erhitzten und damit widerstandsfähigeren Backsteine aus Ton bedeutend an.[52]

Ein weiterer fördernder Faktor war die Erfindung des Ringofens durch Friedrich Eduard Hofmann in den Jahren 1857/58. Durch rationellere Brennverfahren begann die moderne Entwicklung zum mechanisierten, ganzjährigen Großbetrieb.[53] Der nun immer vorhandene Vorrat und der gesunkene Preis für Mauersteine erhöhten den Anreiz für Bauwillige, aus diesem Material zu bauen. Hinzu kam, daß durch die Verwendung von Eichenholzbohlen beim Eisenbahnbau der Holzpreis gestiegen war und deshalb ein Fachwerkhaus teurer als ein Massivbau wurde.

Dies alles bildete den Hintergrund für einen sprunghaften Anstieg der Bauweisen mit gebrannten Lehm- und Backsteinen. In den Städten setzte sich der Massivbau bei Wohnhäusern durch. Auch Fabrikanlagen und die notwendigen Arbeiterwohnungen wurden aus diesem Material erbaut. Die Landbewohner errichteten vor allem Ställe und Scheunen damit. Da nun die Massivbauweise einer weiteren staatlichen Förderung nicht mehr bedurfte, ließ die preußische Regierung die Bauberichte 1867 endgültig einstellen.[54]

Die Durchsetzung der Massivbauweise zeigt deutlich, daß weniger die behördlichen Maßnahmen als vielmehr die veränderten Rahmenbedingungen für den Erfolg einer neuen Baumethode ausschlaggebend waren. Dennoch muß auch das unermüdliche Wirken der Landbaumeister gewürdigt werden. Vielfach gaben sie die ersten Anregungen, von der traditionellen Bauweise abzugehen. Die zentralbehörd-

[51] Vgl. dazu: Lohr, S., Planungen und Bauten des Kasseler Baumeisters Julius Eugen Ruhl, Darmstandt 1984 (= Kunst in Hessen und am Mittelrhein, Beiheft 23).

[52] StAM, Best. 19 k, Nr. 25, Bauberichte des Landbaumeisters von Marburg, 1861 ff.

[53] Vgl. Reutter, Haus und Hof ..., a.a.O, S. 149.

[54] StAM, Best. 165, Nr. 3425, Vermerk auf dem Bericht des Landbaumeisters von Marburg für 1867.

Abb. 6.10:
Mit luftttrockenen Lehmsteinen ausgemauertes Fachwerk in Marburg, Nikolaistraße 8 (Zustand während der Sanierung 1990/91)

lich angeregte Bauweise mit lufttrockenen Lehmsteinen stieß bei der Bevölkerung allerdings auf Ablehnung. Obwohl die Oberbaudirektion mit dieser kostengünstigen Alternative zum Fachwerkbau den Untertanen entgegenkommen wollte, konnte sich diese nicht durchsetzen. Den Landbewohnern erschienen diese Bauweisen als zu wenig dauerhaft und dadurch minderwertig. Dagegen fand der Bau mit Backsteinen eher Anerkennung. Dies zeigt, daß die Bauern nicht prinzipiell gegen alles Neue eingestellt waren, wie dies viele Zeitgenossen vermuteten.

6.5 Ausmauerung des Fachwerks mit Lehmsteinen

Während der Massivbau mit lufttrockenen Lehmsteinen nicht durchsetzbar war und auch der Backsteinbau nur zögernd von der Bevölkerung angenommen wurde, fand das Ausmauern der Fachwerkgefache mit Lehm- und Backsteinen sehr schnell Anklang. Obwohl diese Bauweise bis zu zwei Drittel teurer war als das Ausfachen mit

Lehmstaken, adaptierte sie die Bevölkerung sehr schnell. Dabei führte man sowohl Renovierungsarbeiten als auch das Ausfachen neuer Gebäude mit diesen Materialien durch.

Besonders zahlreich findet man solche Gefache aus lufttrockenen Lehmsteinen oder Feldbrandziegeln noch an mittelalterlichen Bürgerbauten, die Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts umgebaut und modernen Bedürfnissen angepaßt wurden. Meist ging dies mit einer barocken oder klassizistischen Fassadengestaltung und damit verbundenen massiven Eingriffen in das originale Fachwerkgefüge einher (vgl. Abbildung 6.10 auf der vorherigen Seite). Aber auch zahlreiche neue Fachwerkgebäude des 19. Jahrhunderts wurden mit lufttrockenen oder gebrannten Lehmsteinen ausgefacht. Besonders interessant ist hierbei ein 1849 errichtetes, klassizistisches Wohngebäude in Bad Sooden-Allendorf. Dieses Gebäude weist nicht nur mit Feldbrandziegeln ausgemauerte Gefache, sondern auch aus diesem Material gewölbte Decken auf.[55]

Im ländlichen Bereich setzte sich das Ausmauern der Gefache mit Backsteinen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend durch. Insgesamt versprach diese Bauweise eine besondere Dauerhaftigkeit, da hierbei traditionelle Bauart und innovatives Baumaterial miteinander verbunden wurden. Dies entsprach jedoch nicht der eigentlichen Intention der Obrigkeit, die durch die Massivbauweisen ursprünglich vor allem den Holzbedarf für einen Fachwerkbau einschränken wollte.

[55] Hinweis durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Marburg (Herr Dr. Haaßengier).

Kapitel 7

Ersetzung der Strohdächer durch Ziegeldächer

Zu den Sicherungsmaßnahmen der landesweit errichteten Bauten gegen die Gefahren einer vorzeitigen Zerstörung – und damit verbunden einer erneuten Steigung des Holzbedarfs – zählten insbesondere auch die obrigkeitlichen Bemühungen um eine Einführung feuerresistenterer Dachdeckungen. Als traditionell gebräuchlichstes Deckungsmaterial fand in früheren Jahrhunderten das Stroh Verwendung, das bei der landwirtschaftlichen Produktion quasi als Nebenprodukt anfiel und insofern auf dem Lande die kostengünstigste Alternative darstellte. Allerdings waren diese Strohdächer durch einen etwaigen Funkenflug leicht entzündbar und bargen dadurch eine große Feuersgefahr. Deshalb wurde es in zunehmendem Maße ein Anliegen der Landesherrschaft, gegen die reinen Strohdeckungen vorzugehen. Aber auch die gebräuchlichen, mit Stroh unterlegten und abgedichteten Hohlziegeldächer, in der Fachliteratur bisher wenig beachtet, beanspruchten infolge ihrer leichten Entflammbarkeit das Interesse der Obrigkeit.

Rolf Reutter behandelt in seinem Aufsatz über *„das Strohdach zwischen Rhein, Main und Neckar“* ausführlich die Herstellung dieser Dachdeckungsart und die landesherrlichen Strohdachverbote in Hessen-Darmstadt.[1] Über die Strohdächer im ehemals kurhessischen Gebiet – und hier vor allem im Marburger Raum – schrieben K. Rumpf[2] und A. Höck[3] kleinere Abhandlungen. Sie weisen beide auf die Feuergefahr durch diese Dachart sowie die Strohdachverbote hin und heben zugleich das Faktum der Zählebigkeit der Strohdächer hervor.

[1] Reutter, R., Das Strohdach im Gebiet zwischen Rhein, Main und Neckar, in: Sammlung zur Volkskunde in Hessen Nr. 6, Langen 1976, S. 3–18.

[2] Rumpf, K., Strohdächer in Oberhessen, in: Hessenland 48, 1937.

[3] Höck, A., Strohdächer in oberhessischen Dörfern, vor allem im 19. Jahrhundert, in: Hessenpark, Heft 2, 1981, S. 11–13.

7.1 Verbote der Strohdächer und Suche nach kostengünstigen Alternativen

Forderte in Hessen-Kassel schon die Reformationsordnung von 1534: *„Wir wöllen auch, daß alle unsere amptleut, burgermeyster undt radt, großen fleiß fürwenden, damit ziegelhütten gemacht und die dachung von ziegeln gemacht werde"*[4], so muß dabei betont werden, daß das darin ausgesprochene Verbot von Strohdächern und die Förderung von Ziegeldächern keine innovative Bauordnung der beginnenden Neuzeit darstellte. Vorbilder für diese Richtlinien waren die bereits im Mittelalter in vielen großen (Reichs-) Städten erlassenen Feuerschutzbestimmungen. In Frankfurt forderte man im Jahre 1400[5] und in Basel im Jahre 1417[6] die Anlegung von Ziegeldächern. Territorialstaatliche Ansätze dazu finden sich auch schon früh in Mecklenburg[7] und Preußen[8], wo 1516 bzw. 1540 Strohdächer in den Städten untersagt wurden.

Die zitierte Anordnung Hessen-Kassels zielte ebenfalls darauf ab, die im hohen Mittelalter verbreitete Bauweise der Ziegelhütten im 16. Jahrhundert wiedereinzuführen und auf diese Weise die Dachdeckung mit Ziegeln voranzutreiben. Die ehemals vorhandene hohe Zahl an kommunalen Ziegeleibetrieben erschließt sich zum Beispiel aus einer Zusammenstellung mittelalterlicher Töpfer, Ziegler und Schüssler in Niederhessen.[9] Eine eingehendere Untersuchung fand bislang auch ein mittelalterlicher, städtischer Ziegelhof in Witzenhausen.[10] Viele dieser Betriebe reduzierten jedoch in der Folgezeit ihre Dachziegelproduktion oder stellten sie ganz ein. In Allendorf konnte zum Beispiel nachgewiesen werden, daß der Ziegelhof dieser Stadt schon vor dem 30jährigen Krieg seinen Betrieb gänzlich aufgab.[11]

Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß in der wirtschaftlichen Blütezeit des Mittelalters viele städtische Bürger noch in der Lage waren, eine kostspielige Ziegeleindeckung ihrer Häuser zu finanzieren. Mit dem beginnenden Niedergang der Städte in der Neuzeit schwanden auch die finanziellen Möglichkeiten, so daß viele Bauherren zur Anlegung von billigeren Strohdächern übergingen. Die damit verbundene Reduzierung der Ziegelhütten suchte Landgraf Philipp durch die

[4] Zitiert bei Rumpf, K., Strohdächer in Oberhessen, in: Hessenland 48, 1937, S. 4.

[5] Lemp, H., Die geschichtliche Entwicklung der baupolizeilichen Verordnungen Frankfurts a.M. bis 1806 (Diss.), Darmstadt 1922, S. 6.

[6] Lauffer, O., Über deutsche Bauordnungen und ihre Bedeutung für die Erforschung des Bürgerhauses in Deutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte der Architektur 7, 1920, S. 154.

[7] Ebda., S. 152.

[8] Oldenburg, a.a.O., S. 16.

[9] Desel, J., Mittelalterliche Töpfer, Schüssler und Ziegler in Niederhessen, in: Hessische Blätter für Volkskunde, N.F. 6, Alltag in Hessen, Marburg 1978, S. 1–60.

[10] Stephan, H.G. / Reyer, H., Der Ziegelhof in Witzenhausen. Ein kommunaler Gewerbebetrieb des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Witzenhausen 1988.

[11] Franz, E.G., Der Wiederaufbau Sooden-Allendorfs nach der Zerstörung im 30jährigen Krieg, Witzenhausen 1954, S. 53.

erwähnte, in der Reformationsordnung enthaltene Verfügung möglicherweise zu stoppen.

Direkte Strohdachverbote gab es dagegen zunächst nur in den Residenzstädten Marburg und Kassel. Am 23. Mai 1524 erließ Landgraf Philipp für die Stadt Marburg eine Feuerordnung, in der jeder angehalten wurde, *„sein haus und scheuren mit ziegeln oder schiverstein oder stein"* zu decken.[12] Die Feuerordnung Wilhelms IV. vom 3. Oktober 1567 für die Residenzstadt Kassel drohte ein massives Vorgehen gegen Strohdachbesitzer an: *„Strohdächer sollen hinführo nicht geduldet werden, sondern man sol sie alle abbrechen, auch hinfürter keine newen machen, welcher ein newes macht oder machen läßt, das sey klein oder groß, der oder die sollen darvon zur strafe allewege 10 Gulden, so manchmal das verbrochen wird, und nicht destoweniger dasselbige dach alsbald wieder eingerissen werden"*.[13]

In der Residenzstadt sollten also keine neuen Strohdächer angelegt und noch bestehende beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen drohte eine Geldstrafe. Die folgenden Feuerordnungen für die Residenzstadt wiederholten diese Strafandrohung stets.

Während sich im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts das Bemühen um die Abschaffung der Strohdächer also weitgehend auf die Städte Marburg und Kassel beschränkt hatte, weitete sich das Strohdachverbot gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf die Landstädte aus. Im Jahre 1678 erließ die Landesherrschaft eine Feuerordnung für die Residenzstadt Kassel und die oberhessischen Landstädte, die die Abschaffung der Strohdächer vorsah.[14] In den Landstädten sollten bestehende Dächer abgedeckt und die Neuanlegung eines Strohdaches *„unnachlässig bestraft"* werden. Eine bestimmte Geldstrafe, wie in der Residenzstadt Kassel, setzte man jedoch nicht fest.

Damit verfuhr die Landesherrschaft in Hessen-Kassel ähnlich wie andere Territorialstaaten, die die Strohdachverbote auf einzelne Städte beschränkten. In den Territorien der nassauischen Staaten gab es zu keiner Zeit eine direkte und allgemeine Verpflichtung für Ziegeldächer. Im Jahre 1686 erließ man lediglich für die Residenzstadt Hachenburg ein Strohdachverbot.[15] Auch in Kursachsen[16] und Waldeck[17] verbot man nur in den Städten die Anlegung neuer Strohdächer. Für die ländlichen Gebäude wurde häufig lediglich empfohlen, das Stroh vor der Dacheindeckung in Lehm einzuweichen, um es feuersicherer zu machen.

Erst eine Verordnung von 1773 regelte, daß nun in allen Städten und Dörfern Kurhessens keine neuen Strohdächer mehr angelegt werden sollten. Die Besitzer alter

[12] Rumpf, a.a.O., S. 4.

[13] Feuerordnung vom 3. Oktober 1567, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 337 f.

[14] Siehe Feuerordnung von 1678, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 176 ff.

[15] Häbel, Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 142.

[16] Fiedler, Kursächsische Landesverordnungen ..., a.a.O., S. 55.

[17] Lehrke, a.a.O., S. 104 ff.

Strohdachhäuser forderte man auf, diese *„bei Gelegenheit nach und nach abzuschaffen"*.[18] Gleichzeitig ergriff man gesetzesflankierende Maßnahmen und setzte für die Umwandlung eines Stroh- in ein Ziegeldach eine Ziegelsteuer von 4 Reichstalern aus.[19] Weiterhin sollten schadhafte Strohdächer künftig mit Ziegeln repariert werden. Jeder, der dagegen verstieß, mußte 5 Gulden Strafe bezahlen.

Gleichzeitig verbot eine Verordnung von 1794 die Schindeldächer. Diese Schindeln waren meist aus Tannenholz gefertigte Holzplatten, die auf die Dachlatten genagelt wurden. Für die freiwillige Abschaffung eines Schindeldaches wurde ebenfalls eine Ziegelsteuer von diesmal 5 Reichstalern ausgesetzt.

Trotz dieser eindeutigen Richtlinien, die in ihrer Zielstrebigkeit und Konsequenz nahezu einzigartig unter denen der deutschen Territorialstaaten waren, ließen sich die Beamten der Oberbaudirektion zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einer allgemein herrschenden Diskussion um feuersichere und kostengünstige Dachdeckungsarten beeinflussen. Um insbesondere der ländlichen Bevölkerung eine feuersichere und billige Alternative zum Strohdach zu bieten, wurde in vielen deutschen Staaten die staatliche Förderung der Anwendung von Lehmschindeln erörtert. Dabei handelte es sich nicht um reine Lehmplatten, sondern um mit Lehm bestrichenes Stroh.

Die Herstellung der Lehmschindeln wird in einer Akte der Oberbaudirektion wie folgt beschrieben[20]: Auf einen Tisch wird eine Lage Stroh von 1 ½ Fuß Breite und 1 Zoll Dicke regelmäßig ausgebreitet. Nach dem Auskämmen der Strohhalme soll der Lehm ca. 1 Zoll dick aufgetragen werden. Das Stammende und die Ähren bleiben dabei unbestrichen. Dort werden Haselnußstöckchen aufgelegt und die Strohhalmenden darumgeschlagen. Die so gefertigten Schindeln sollen an einem schattigen Platz getrocknet werden. Das Dach wird wie ein Strohdach von unten nach oben gedeckt, wobei sich der Lehmbestrich an der Innenseite des Daches befindet.

Der Vorteil der Lehmschindeldächer bestand darin, daß sie ähnlich wie Strohdächer anzulegen waren. Die Schindeln konnten leicht selbst und ohne viel Kosten gefertigt werden. Außerdem war es nicht notwendig, das Dachwerk – wie bei der Anlage eines Ziegeldaches zum Teil erforderlich – zu verstärken, da die Lehmschindeln nicht wesentlich schwerer als ein Strohdach waren. Aus diesen Gründen verfügte Kursachsen bereits im Jahre 1719, bei ländlichen Gebäuden statt Strohdächern Lehmschindeldächer anzulegen.[21] Wittgenstein folgte diesem Beispiel im

[18] Verordnung, die künftige Bauart der Häuser in Städten und Dörfern betr., 26. November 1773, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 750.
[19] Rumpf, Strohdächer ..., a.a.O., S. 5.
[20] StAM, Best. 53 a, Nr. 984.
[21] Fiedler, Kursächsische Landesverordnungen ..., a.a.O., S. 55.

Jahre 1729[22], Waldeck 1733[23], Nassau-Oranien 1747[24] und Kurtrier 1783[25].

Kurhessen schloß sich dieser Entwicklung jedoch nicht an. Obwohl die Oberbaudirektion diese Bedachungsart befürwortete, gingen weder der Landesfürst noch der Geheime Rat darauf ein. Ebenso außer acht ließen die legislativen Organe andere Versuche der Baubehörde und Landbaumeister mit alternativen Dachdeckungsarten. Zum Beispiel griff die Oberbaudirektion polnische Experimente mit teergetränkten Pappbögen auf, die sich dort angeblich gegenüber den Strohdächern durchsetzten.[26] Außerdem erprobte der Landbaumeister Landgrebe von Schmalkalden die Dornschen Lehmdächer. Im November 1835 hatte der Fabrikkommissionsrat Dorn in Berlin eine Broschüre über eine Bedachungsart, die aus zwei Lehm- und zwei Teerlagen hergestellt werden sollte, herausgegeben. Auf der Grundlage dieser Broschüre unternahm der Landbaumeister Anstrengungen, die Lehm-Teerschindeln weiterzuentwickeln.[27]

Während die Baumeister also durchaus nach alternativen Dachdeckungsarten suchten, griff das Innenministerium das konsequente Strohdachverbot des späten 18. Jahrunderts wieder auf und führte eine Kompetenzregelung bezüglich der Exekutive durch. Nach §88, 3 b des Organisationsediktes von 1821 waren die Kreisämter für die Vorsorge gegen Brand und Unglücksfälle zuständig. Deshalb wies das Innenministerium am 6. Februar 1826 die Kreisämter an, auf die Realisierung der Verordnung von 1773 hinzuwirken. Gleichzeitig dehnte man die finanziellen Hilfeleistungen bei der Umwandlung eines Strohdaches in ein Ziegeldach aus. Um die Belastung für die Untertanen etwas zu mildern, sollte den Besitzern von Strohdächern mit Zustimmung der Gemeinde ein Vorschuß aus der Gemeindekasse bewilligt werden, falls sie ein Ziegeldach anlegen wollten. Allerdings war es nur dann möglich, wenn sich die Gemeinde dies leisten konnte und die Wiedererstattung des Vorschusses gewährleistet war. Zugleich sollte die Ziegelsteuer erhöht werden.[28] Weiterhin wurde am 27. September 1828 das Verbot der Reparatur von Strohdächern wieder eingeschärft. Die Kreisämter mußten mit den jeweiligen Polizeikommissionen ein Strafmaß von 5 Reichstalern für die Übertretung dieser Bestimmung festsetzen. Dies wurde am 25. Februar 1839 nochmals wiederholt.[29]

Unterstützt wurde das Innenministerium im Kampf gegen die Strohdächer von der Kasseler Brand-Versicherungs-Kommission, die den Kreisämtern im Jahre 1835 mitteilte, daß die wegen der Feuersgefahr höhere Versicherung der Strohdächer nicht mehr geduldet würde. Davon ausgehend, daß die durchschnittliche Lebens-

[22] Naumann, a.a.O., S. 81 f.
[23] Lehrke, a.a.O., S. 107.
[24] Häbel, Staatliche Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 144.
[25] Habicht, a.a.O., S. 265.
[26] StAM, Best. 53 a, Nr. 842.
[27] StAM, Best. 53 a, Nr. 1021.
[28] StAM, Best. 180 Frankenberg, Nr. 1261; StAM, Best. 180 Fulda, 1255.
[29] Abschrift des Ministerial-Beschlusses vom 25. Februar 1839 siehe StAM, Best. 53 a, Nr. 842.

dauer eines Strohdaches nur 30 bis 40 Jahre betrug, unterstellte sie den Antragstellern, ihre Strohdächer erst nach der Publikation der einschlägigen Verordnungen angelegt zu haben.[30]

Das Innenministerium wiederholte also in der ersten Häfte des 19. Jahrhunderts nur die Verordnungen des späten 18. Jahrhunderts und schuf keine grundsätzlich neuen Bestimmungen. Dies hatte zur Folge, daß in den neu geschaffenen Provinzen Fulda und Hanau die autonomen Gesetze dieser Länder weiterhin Gültigkeit besaßen. Das ehemalige Bistum Fulda war 1815 Hessen-Kassel zugeschlagen worden, so daß dort die althessischen Verordnungen nur zum Teil galten. Ähnlich war es in der ehemaligen Grafschaft Hanau, die nach der Angliederung an Hessen-Kassel im Jahre 1736 bis 1821 ihre rechtliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit bewahrt hatte.[31]

In der Provinz Fulda bestanden die althessischen Verordnungen gegen die Strohdächer nur für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die Kreise Fulda und Hünfeld waren die Verordnungen des Bistums Fulda vom 20. März 1778 (§XXIII) und vom 31. Januar 1786 (§XVIII) ausschlaggebend[32] , nach denen keine neuen Strohdächer mehr geduldet, die vorhandenen bei wohlhabenden Bürgern abgeschafft und bei ärmeren Einwohnern die Strohdächer mit Ziegeln repariert werden sollten.

Mehr noch als die Provinz Fulda vereinigte auch die Provinz Hanau in sich mehrere, vormals unter anderer Herrschaft stehende Landesteile. Deshalb waren die gesetzlichen Grundlagen für die Vorgehensweisen der einzelnen Ämter sehr unterschiedlich.[33] Bereits am 30. April 1742 war in den althanauischen Gebieten ein Regierungs-Ausschreiben ergangen, nach dem vor allem bei vermögenden Bürgern die Strohdächer abgerissen werden sollten. Weiterhin bestimmte der §12 der Hanauer Feuerordnung von 1773: *„Die Dächer sollen durchgängig nicht anders als mit Schiefer- oder Ziegelsteinen, auf den Häusern sowohl als Scheuren, Ställen, Schoppen, gedeckt werden; Und da die Stroh-, Schilf- und Schindeldächer vor vielen Jahren nachdrücklich allschon ver- und deren Abstellung geboten worden, deren ohngeachtet aber in einigen Ämtern annoch anzutreffen sind: so sollen dieselben insgesamt nunmehro, ohne weitere Rücksicht, bald thunlichst weggeschaffet und dergleichen in Zukunft ganz und gar nicht mehr geduldet werden."*[34]

Diese Richtlinie wurde Anfang des 19. Jahrhunderts auf lokalpolizeilichem Wege auch auf die althessichen Gebiete der neuen Provinz Hanau übertragen. Dasselbe fand in den altfuldischen Ortschaften des Amtes Salmünster statt, wo aber auch die

[30] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 870.

[31] Siehe dazu Zimmermann, E.J., Hanau. Stadt und Land, Hanau 1903, S. 532.

[32] StAM, Best. 53 a, Nr. 842.

[33] Vgl. dazu StAM, Best. 53 a, Nr. 842, Auszug aus dem Polizei-Protokolle der kurfürstlichen Regierung der Provinz Hanau, 23. August 1846.

[34] Hanauer Feuerordnung von 1773 ist in einer Akte der Oberbau-Direktion enthalten: StAM, Best. 53 a, Nr. 803.

auf das Vermögen der Strohdachbesitzer Rücksicht nehmenden Bestimmungen des Bistums Fulda noch wirksam waren. In den ehemals kurmainzischen Ortschaften galt ein Strohdachverbot von 1790. Die Verhältnisse in den Isenburgischen Standesherrschaften wurden durch die dortige Feuerordnung vom 31. Januar 1745 geregelt. Diese forderte, daß keine neuen Strohdächer angelegt und in der Residenz die Strohdächer abgetragen werden sollten.

Diese Ausführungen zeugen von einer sehr schwierigen und durchaus nicht einheitlichen Rechtsgrundlage zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Daraus konnten regional unterschiedliche Vorgehensweisen zur Einführung von feuersicheren Ziegeldächern erwachsen.

7.2 Vorgehensweisen der Beamten gegen die Strohdächer

Vor allem im 19. Jahrhundert gingen die Beamten sehr konsequent gegen feuergefährliche Dachdeckungen vor. Entsprechend der Verordnung des Innenministeriums von 1826 waren hierfür die lokalen Kreisämter zuständig, denen außerdem strafrechtliche Mittel zur Verfügung standen. Das Bemühen der Beamten war meist sehr erfolgreich. Zum Teil rief diese konsequente bürokratische Vorgehensweise aber auch den Widerstand der Untertanen hervor. Die Vorgehensweisen zur Einführung feuersicherer Ziegeldächer waren in den einzelnen Provinzen und Kreisen aufgrund der geschilderten, jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch sehr unterschiedlich:

Die Regierung in Niederhessen legte besonderen Wert auf das Verbot der Strohdachreparatur. Sie schärfte den Kreisämtern stets ein, Strohdachreparaturen mit der vorgeschriebenen Strafe von 5 Reichstalern zu belegen.[35] Dabei kam es häufig zum Streit, was eine Hauptreparatur und was ein Flickwerk war. Die Kontrolle war enorm und richtete sich zum Teil auch gegen untergeordnete Beamte.

Zum Beispiel nahm ein Landrat während einer Dienstreise im Jahre 1844 wahr, daß in Niederzwehren ein Strohdach nicht mit Ziegeln repariert wurde.[36] Auf seine Anzeige hin lud das Kreisamt Kassel sowohl den Hausbesitzer als auch den Bürgermeister des Ortes vor. Der Bürgermeister gab dabei zu Protokoll, daß es sich bei der Reparartur um reines Flickwerk gehandelt hätte. Der Ausgang dieses Verfahrens ist nicht bekannt. Bei ähnlichen Fällen im Kreis Kassel wies die Behörde die Hausbesitzer allerdings an, Ziegel zu verwenden. Die Bürgermeister wurden verwarnt und gleichzeitig angewiesen, über die Umsetzung der Richtlinien zu wachen.

Wie in der Provinz Niederhessen provozierte das Verbot der Strohdachreparatur bei den Untertanen in Fulda Unmut. Viele Gemeinden oder Einzelpersonen baten

[35] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 307.

[36] Ebda.

darum, ihre Strohdächer nicht mit Ziegeln reparieren zu müssen, da sie durch diese Verfügung in finanzielle Bedrängnis gebracht würden. Zunächst schlug die Regierung in Fulda diese Gesuche ab. Die immer wieder eingehenden, zahlreichen Bittschriften führten jedoch dazu, daß die Regierung am 22. November 1833 Ausnahmeregelungen bei Strohdachreparaturen verfügte: *„Das Kreisamt Fulda hat [...] zu veranlassen, daß Ausbesserungen der noch vorhandenen Strohdächer mit Stroh dann nicht zur polizeilichen Bestrafung angezeigt werden, wenn entweder das betr. Gebäude keine Ziegeln tragen oder dessen Besitzer die Kosten einer Ziegeleindeckung nicht bestreiten kann".*[37] Insofern berücksichtigte man nun die finanziellen Verhältnisse der Untertanen und kam ihnen weitgehend entgegen.

Besonders konsequent war die Vorgehensweise gegen Strohdächer im Kreis Hanau. Hier mußten alle Strohdächer – auch in den Dörfern – abgedeckt und neue Ziegeldächer angelegt werden. Auf der Grundlage von genauen Erhebungen der noch vorhandenen Strohdächer, die man allerorts durchführen ließ, ging man gegen jedes Strohdach einzeln vor. Dabei setzte man den Strohdachbesitzern sechsmonatige Fristen. Die Bürgermeister der Orte hatten dies zu überwachen und den Kreisämtern darüber zu berichten. Viele Strohdachbesitzer, die entweder zu arm waren oder ein baufälliges Haus besaßen, wandten sich persönlich an das Kreisamt, um eine Verlängerung der Fristen zu beantragen. Dies wurde zum Teil gewährt.[38]

Im Vergleich zu den anderen kurhessischen Provinzen ist in der Provinz Oberhessen – vor allem im Marburger Südkreis – ein besonders hartnäckiges Festhalten an den Strohdächern festzustellen. Die Gründe hierfür konnten nicht restlos geklärt werden. Auffallend ist jedoch, daß sich hier die Strohdachfrage mit einer allgemeinen Unzufriedenheit der Untertanen über bürokratische Kontrollen im 19. Jahrhundert verband. Gleichzeitig verschärften die Behörden mit zunehmendem Widerstand die zentralbehördlichen Richtlinien, so daß sich hier eine Wechselwirkung einstellte.

Hierbei muß hervorgehoben werden, daß die in den Akten des Geheimen Rates zu findenden Gesuche um Neueindeckung der Dächer mit Stroh, die schon bald nach Erlaß des Strohdachverbotes im Jahre 1773 bei der Landesherrschaft eingingen, ausschließlich aus dieser Region stammten.[39] So suchte zum Beispiel der Einwohner Herbert aus Kehna am 15. August 1789 nach, ein altes Gebäude, das vollständig neu eingedeckt werden sollte, mit einem Strohdach versehen zu dürfen. Ein Bericht der Oberrentkammer bestätigte, daß der Supplikant zu arm und das Haus zu schwach sei. Deshalb sollte ihm die Anlegung eines Strohdaches gestattet werden. Der Geheime Rat genehmigte dies.

Ebenso gab die Behörde einem Antrag des Johann Diefenbach in Oberweimar statt. Er hatte 1798 einen neuen Stall erbaut, der in seiner Holzkonstruktion jedoch angeblich zu schwach war, um ein Ziegeldach zu tragen. Allerdings gab er gleichzeitig an, daß er sich zwar um Ziegel bemüht, jedoch keine bekommen hätte, da ein Mangel an diesem Baumaterial bestünde. Die Oberrentkammer verwies darauf, daß das Gebäude am Ortsrand erbaut worden sei und insofern nur wenig Gefahr von ihm ausginge. Auch seien alle übrigen Gebäude des Dorfes ebenfalls mit Stroh gedeckt. Der Geheime Rat folgte dieser Argumentation, gewährte aber nur eine zweijährige Frist. Danach sollte das Gebäude mit einem Ziegeldach versehen werden. Andere Gesuche, neue Gebäude mit Stroh decken zu dürfen, schlug die Behörde konsequent ab.

[37] StAM, Best. 180 Fulda, Nr. 1255.
[38] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 872.
[39] StAM, Best. 5, Nr. 15990.

Doch auch im 19. Jahrhundert wurden im Kreis Marburg noch viele Häuser mit Stroh gedeckt. Trotz Verwarnungen legten Untertanen, wie zum Beispiel eine Witwe in Weigoldshausen, immer wieder Strohdächer an. Obwohl das Kreisamt die Frau bereits während der Bauarbeiten darauf hingewiesen hatte, daß der Neubau mit Ziegeln zu decken wäre, kam sie dieser Aufforderung nicht nach. Die Lokalbehörde beschloß daraufhin, daß eine Strafe von einem Reichstaler zu bezahlen, das Strohdach innerhalb von zwei Wochen abzunehmen und mit Ziegeln neu zu decken war. Ähnlich verhielt es sich mit einem Bürger in Wenkbach, dem man allerdings nach einem Einspruch eine verlängerte Frist gewährte, da er die Ziegel nicht so schnell bekommen konnte.[40]

Die immer wiederkehrenden Neueindeckungen der Dächer mit Stroh nötigten die Regierung in Marburg dazu, die Strafbestimmungen auszudehnen. Während die Zentralbehörden nur für Strohdachreparaturen eine Strafe von 5 Reichstalern ausgesetzt hatten, ergriff die Marburger Regierung auch strafrechtliche Mittel gegen neue Strohdächer. Am 12. Mai 1834 machte sie bekannt, daß derjenige, der sein neues Gebäude ordnungswidrig mit Stroh deckte, angezeigt würde. In diesem Fall mußten eine Strafe zwischen 1 und 4 Reichstalern bezahlt, das Strohdach abgedeckt und mit Ziegeln neu gedeckt werden. Weigerte sich der Strohdachbesitzer, so sollte das Dach von der Polizei abgerissen werden. Außerdem legte die Marburger Regierung im Jahre 1852 Geldstrafen für kleinere Strohdachreparaturen fest. Während in anderen Provinzen nur die Hauptreparatur eines Strohdaches geahndet wurde, sollten in der Provinz Oberhessen auch Ausbesserungsarbeiten mit Stroh bestraft werden.[41] Dies sah man als weiteres Mittel an, die hohe Zahl der Strohdächer zu reduzieren.

Diese Richtlinien wurden in den folgenden Jahren teilweise sehr konsequent durchgeführt. Dabei achtete man weder auf die Vermögensverhältnisse der Strohdachbesitzer, noch auf den Zustand der Häuser. Besonders deutlich wird dies an zwei Anzeigen gegen Einwohner in Wollmar wegen Strohdachreparaturen, die im April 1863 beim Justizamt in Wetter vorlagen. Obwohl die Gebäude der beiden Angeklagten bereits stark aus dem Lot gewichen waren bzw. die Besitzer große

[40] StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 144.
[41] StAM, Best. 53 a, Nr. 842.

Schulden hatten, mußten sie die Strafe bezahlen und die Dächer mit Ziegeln reparieren.[42]

Die Vorgehensweisen der Behörden riefen schließlich einen aktiven Widerstand der Bevölkerung hervor, der sogar politische Dimensionen annahm. Die Ablehnung der Strohdachverbote verband sich hier mit einem prinzipiellen Vorgehen gegen die Übergriffe staatlicher Bürokratie im Rahmen der kurhessischen Verfassungsbewegung. Der Glaube an die Verfassung als Mittel gegen staatliche Willkürherrschaft hatte vor allem im Marburger Südkreis eine lange Tradition.[43] Ausgelöst durch die französische Julirevolution wandten sich die Bewohner dieser Gegend bereits im Jahre 1830 gegen staatliche Bevormundung. Zu dieser Zeit kam es hier – wie in Hanau, Kassel, Fulda und Hersfeld – zu revolutionären Ausschreitungen und Krawallen, die sich vor allem gegen Einrichtungen der Bürokratie richteten. Adel, Besitzbürgertum und Bürokratie nutzten diese Unruhen der niederen sozialen Schichten aus, um ihrer seit 1816 erhobenen Forderungen nach einer landständischen Verfassung Nachdruck zu verleihen. Insofern ist in Kurhessen ein für den Vormärz ungewöhnlicher Zusammenschluß unterschiedlicher Gesellschaftsschichten zu einer gemeinsamen Front gegen den Kurfürsten zu beobachten. Gleichwohl gab es innerhalb dieser Front Spannungen, zumal sich die unteren Schichten ja gegen weite Tätigkeitsbereiche der Bürokratie gewandt hatten. Man war sich nur darin einig, daß ein Landtag einberufen werden und eine Verfassung in Kraft treten sollte. Auf diese Weise kanalisierte das Bürgertum die Unruhen, und die Hoffnungen der Untertanen konzentrierten sich auf eine Verfassung.

Diese Bewegung führte zur Verfassung von 1831, die der Ständeversammlung, bestehend aus adligen, städtischen und ländlichen Vertretern, weitreichende Kompetenzen einräumte.[44] Gleichzeitig wurde der Unzufriedenheit der Bevölkerung gegen bürokratische Willkür zum Teil Rechnung getragen. In einer 1831 erschienenen Kurzfassung der *„Kurhessischen Landesverfassung für den Bürger und Bauer, wie er es leicht verstehen kann"*, wird auf diesen Punkt besonders hingewiesen. Man beklagt, daß die Städte und Gemeinden bisher tun mußten, *„was die Regierung und das Kreisamt wollten, und sie waren unter Vormundschaft, wie Kinder. Sie mußten bezahlen, was ihnen aufgelegt worden ist, und sie nichts anging, [...] mußten Einrichtungen [z. B. Wege] machen wider ihren Willen; und was sie einrichten wollten, das durften sie nicht"*. Dies sollte durch die Verfassung geändert werden, indem den Städten und Gemeinden eine gewisse Selbstverwaltung eingeräumt wurde (Selbstverwaltung des Vermögens §44, Prozeßrecht gegen Behörden §§113 u. 125, Petitionsrecht an die Stände).[45]

[42] StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 145.

[43] Vgl. dazu Bullik, M., Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830 bis 1848, Köln-Wien 1972 (Neue Wirtschaftsgeschichte, Band 7).

[44] Vgl. dazu, Seier, a.a.O.

[45] Polley, R., Die kurhessische Verfassung von 1831, Marburg 1981 (Marburger Reihe, Nr. 16), S. 10 f.

Vor diesem politischen Hintergrund und auf der Rechtsgrundlage der Verfassung gingen Bürger des Marburger Südkreises im Jahre 1863 gegen das Verbot der Strohdachreparaturen vor.[46] So berichtete der Obergendarm von Fronhausen am 24. Januar 1863 der kurfürstlichen Polizeikommission in Marburg, daß Johann Jost Wahl aus Lohra mit einer Schrift in den Ortschaften Altenvers, Kirchvers, Oberwalgern und Damm umhergereist wäre und bei den Strohdachbesitzern Unterschriften und Geld gesammelt hätte. Mit dieser Unterschriftensammlung, die Wahl bei seiner Festnahme als verloren angab, wollte er unter ausdrücklicher Berufung auf die kurhessische Verfassung von 1831 eine *„Vorstellung"* bei der Ständeversammlung einreichen. Diese sollte bewirken, *„daß Strohdächer wieder könnten aufs Neue gemacht werden"*.

Trotz der Verhaftung Wahls gelang es, die Petition an die Ständeversammlung weiterzuleiten. Am 13. November 1863 stellte die Ständeversammlung in Kassel den Antrag, die Marburger Verfügung vom 29. September 1852, die Strohdachreparaturen auch im kleinen Umfang verbot, zurückzunehmen und durch *„schonendere"* Bestimmungen zu ersetzen. Die Marburger Polzeidirektion verwies darauf, daß sie schon in den vergangenen Jahren mit großer Nachsicht vorgegangen wäre. Deshalb wäre es möglich, die in der Praxis gemachten Ausnahmeregelungen durch eine Zusatzbestimmung zur Richtlinie von 1852 zu legitimieren. Dieser von der Marburger Regierung am 21. Dezember 1863 bewilligte Zusatz besagte, daß es im Ermessen der Polizeidirektion liegen sollte, auch größere Strohdachreparaturen zu gestatten. Damit hatte die *„Bürgerbewegung"* gesiegt.

7.3 Auswirkungen des Strohdachverbotes in der Baupraxis

Um Erfolge und Mißerfolge bei der Einführung feuersicherer Ziegeldächer im gesamten Untersuchungsgebiet nachvollziehen zu können, müssen in erster Linie Schriftquellen herangezogen werden. Vor allem die Akten der Landratsämter enthalten Hinweise über die Verbreitung der Strohdächer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Zahlen, die auf Strohdacherhebungen in den verschiedenen Ämtern, Kreisen und Provinzen beruhen, werden im folgenden zusammengetragen und interpretiert. Allerdings ist zu betonen, daß die Beamten bei der Zählung zum Teil unterschiedlich vorgingen. In der Regel registrierte man nur die strohgedeckten Wohnhäuser. Gelegentlich nahm man aber auch Nebengebäude in die Erhebung mit auf. Vielerorts war eine solche Unterscheidung ohnehin nicht möglich, da in diesen Regionen Einhäuser dominierten.

Entgegen bisheriger Ansichten[47] muß konstatiert werden, daß die Abschaffung

[46] StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 145.

[47] Siehe zum Beispiel Höck oder Rumpf.

der Strohdächer Anfang des 19. Jahrhunderts bereits weit fortgeschritten war. Eine Übersichtskarte, die auf der Grundlage von im Jahre 1828 durchgeführten statistischen Erhebungen angefertigt wurde, zeigt relativ eng umgrenzte Reliktgebiete, in denen Strohdächer noch dominierten (siehe Abbildung 7.1 auf der nächsten Seite).

In der Provinz Niederhessen gab es im Jahre 1828 noch 2548 Strohdächer, wovon sich jedoch allein im Kreis Schaumburg 1891 befanden.[48] Sieht man von dieser im Raum Hannover liegenden Enklave ab, so waren in der Provinz Niederhessen nur noch 657 Wohnhäuser mit Stroh gedeckt. In Relation zu der im Jahre 1827 ermittelten Häuserzahl, die sich auf 39346 Wohnbauten (ohne Schaumburg)[49] belief, ergibt dies, daß nur 1,65 % der Wohnhäuser noch Strohbedachungen aufwiesen. Zu einem größeren Teil waren in den Kreisen Kassel, Hofgeismar, Witzenhausen und Wolfhagen Strohdächer anzutreffen, während die Kreise Eschwege, Fritzlar, Homberg, Melsungen und Rotenburg diese fast gänzlich zurückgedrängt hatten. Die Reduzierung der Strohdächer in Niederhessen wurde in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts weiter vorangetrieben. Der Erfolg dieser behördlichen Maßnahmen läßt sich aufgrund des Quellenmaterials am Kreis Kassel nachvollziehen: Dort wurden im Jahre 1828 158 Strohdächer gezählt. Bis 1850 konnte deren Zahl auf 31 ½ vermindert werden.

Im Gegensatz zu Niederhessen gab es in Teilen der Provinz Oberhessen noch relativ viele Strohdächer.[50] Die politische Renitenz im Marburger Südkreis schlug sich in einer hohen verbleibenden Strohdachanzahl nieder. So zählte man im Kreis Marburg im Jahre 1863 noch 1700 Strohdächer. Vor allem in den Orten der *„Bürgerbewegung"* waren fast alle Gebäude mit Stroh gedeckt. In Fronhausen, Altenvers, Argenstein, Damm, Lohra und Roth bestanden die Dachdeckungen zu zwei Dritteln bis drei Vierteln aus Stroh.[51] Die Strohdächer wurden in diesen Gemeinden vielfach bis Anfang des 20. Jahrhunderts beibehalten. Photographien L. Bickells von Strohdachgebäuden in Kehna (vgl. Abbildung 7.2 auf Seite 110) oder Wollmar (vgl. Abbildung 7.3 auf Seite 111) und Gespräche mit Bewohnern dieser Orte bestätigen dies. In Kurhessen insgesamt jedoch stellte dieser Sachverhalt eine Ausnahme dar. Auch der innerbehördliche Schriftverkehr weist auf diese Sonderrolle mehrmals hin. Es wird bemängelt, der Kreis habe nicht mit gehörigem Nachdruck auf die Durchführung der Bestimmungen geachtet. Insbesondere sei aber die Bevölkerung unfolgsam und ohne Disziplin.

Neben dem Kreis Marburg waren in der Provinz Oberhessen Strohdächer im Kreis Frankenberg noch weit verbreitet: 1828 waren es etwa 840 Strohdächer. Dagegen war zur selben Zeit der Kreis Ziegenhain strohdachfrei. Über den Kreis Kirchhain liegen keine Zahlen vor.

[48] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 307; StAM, Best. 53 a, Nr. 842.
[49] Im Jahre 1827 ermittelten Häuserzahlen des Kurfürstentums bei Demandt, a.a.O., S. 550.
[50] StAM, Best. 180 Frankenberg, Nr. 1261; StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 144.
[51] Vgl. dazu auch die bei Höck genannten Zahlen.

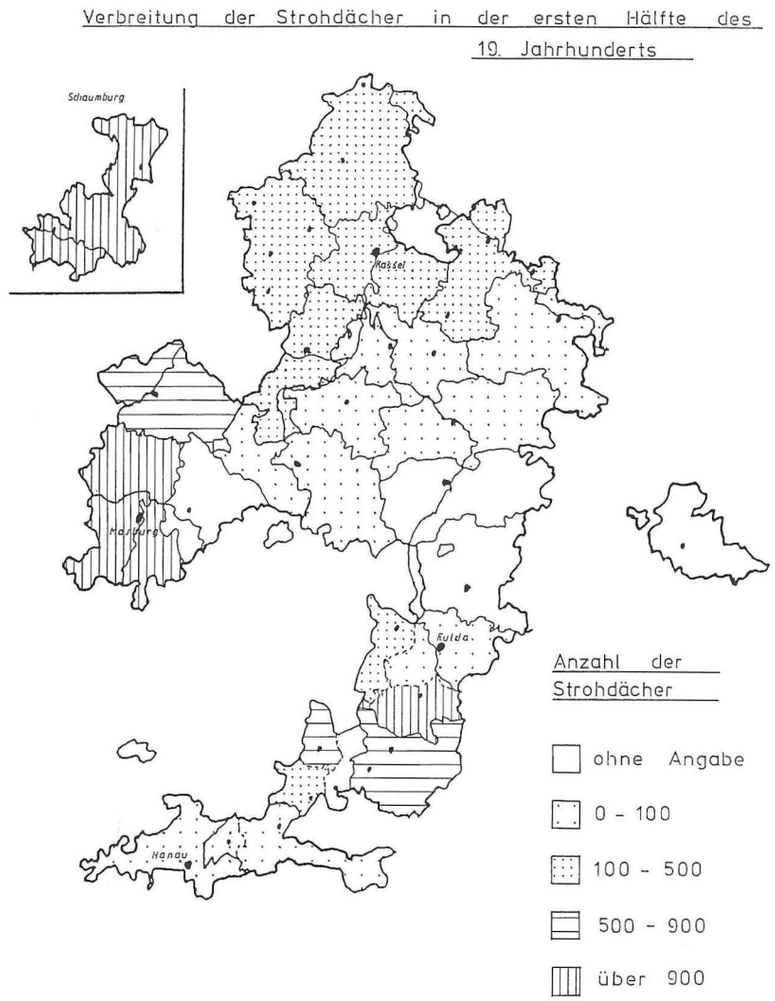

Abb. 7.1: Verbreitung der Strohdächer in Kurhessen in der 1. Hälfte des 19. Jhs., dargestellt auf der Grundlage vom amtlichen Erhebungen im Jahre 1828.

Abb. 7.2: Mit Stroh gedecktes Gebäude in Kehna (Kreis Marburg). Aufnahme von Bickell (um 1900).

Auch in der Provinz Fulda gab es zwischen den einzelnen Kreisen große Unterschiede in der Anzahl der Strohdächer.[52] Während im Kreis Fulda um 1830 nur 50 Strohdächer gezählt wurden, existierten im Kreis Neuhof noch 701 Dächer dieser Art.

Ebenso verhält es sich in der Provinz Hanau.[53] Hier wiesen insbesondere im Kreis Schlüchtern viele Gebäude Strohdächer auf, während die beiden Kreise Hanau und Gelnhausen diese Dachdeckungsart weitgehend zurückgedrängt hatten. Vor allem das Kreisamt Hanau ging zwischen 1828 und 1856 rigoros gegen Strohdachbesitzer vor. Auf diese Weise konnten die Strohdächer beträchtlich reduziert werden: Im Jahre 1828 waren 146 Gebäude mit Stroh gedeckt, 1846 52, 1853 29 und schließlich 1854 19 Gebäude.

Das zum Teil rigorose Vorgehen der Behörden gegen die Strohdächer war also vielfach von Erfolg gekrönt. Doch wie schon aus den unterschiedlich hohen Zahlen in den einzelnen Regionen hervorgeht, wirkten sich bei der Beseitigung der Strohdächer weitere Faktoren fördernd oder hemmend aus. Ein differenzierender Blick

[52] StAM, Best. 180 Fulda, Nr. 1255 und 528; StAM, Best. 180 Hersfeld, Nr. 6142.
[53] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 872; StAM, Best. 53 a, Nr. 842.

Abb. 7.3: Mit Stroh gedecktes Gebäude in Wollmar (Kreis Marburg). Aufnahme von Bickell (um 1900).

auf die einzelnen Kreise und Provinzen zeigt, daß es Gebiete mit relativ vielen und andere mit wenigen Strohdächern gab. Unter Berücksichtigung der geographischen, geologischen und sozialen Gegebenheiten können hier Faktoren ausfindig gemacht werden, die den Erfolg oder Mißerfolg der behördlichen Maßnahmen bestimmten.

So fällt zum Beispiel auf, daß in Gebirgszonen die Gebäude häufiger und länger mit Stroh gedeckt waren. Viele Strohdächer fanden sich im Kreis Frankenberg, dessen Landschaft von den Ausläufern des Rothaargebirges bestimmt ist. Im Jahre 1828 wurden hier 841 Strohdächer gezählt (vgl. Abbildung 7.4 auf der nächsten Seite). Im Verhältnis zu nur 2800 registrierten Wohnhäusern ergibt dies einen Anteil von 30 %. Gleichzeitig zeigen die Ämter Birstein, Schlüchtern und Neuhof, die am Südostrand des Vogelsberges liegen, hohe Strohdachanteile. Im Jahre 1846 gab es im Amt Schlüchtern noch 847 strohgedeckte Gebäude (348 Wohnhäuser, 360 Scheunen, 139 Ställe) und im Amt Birstein 562 Einhäuser mit Strohdach. Das Fuldaer Amt Neuhof wies 701 Strohdächer auf. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß Strohdächer eine größere Wärmedämmung als Ziegeldächer versprachen. Dies konnte bei rauhen Witterungsverhältnissen in den Gebirgen von Vorteil sein.

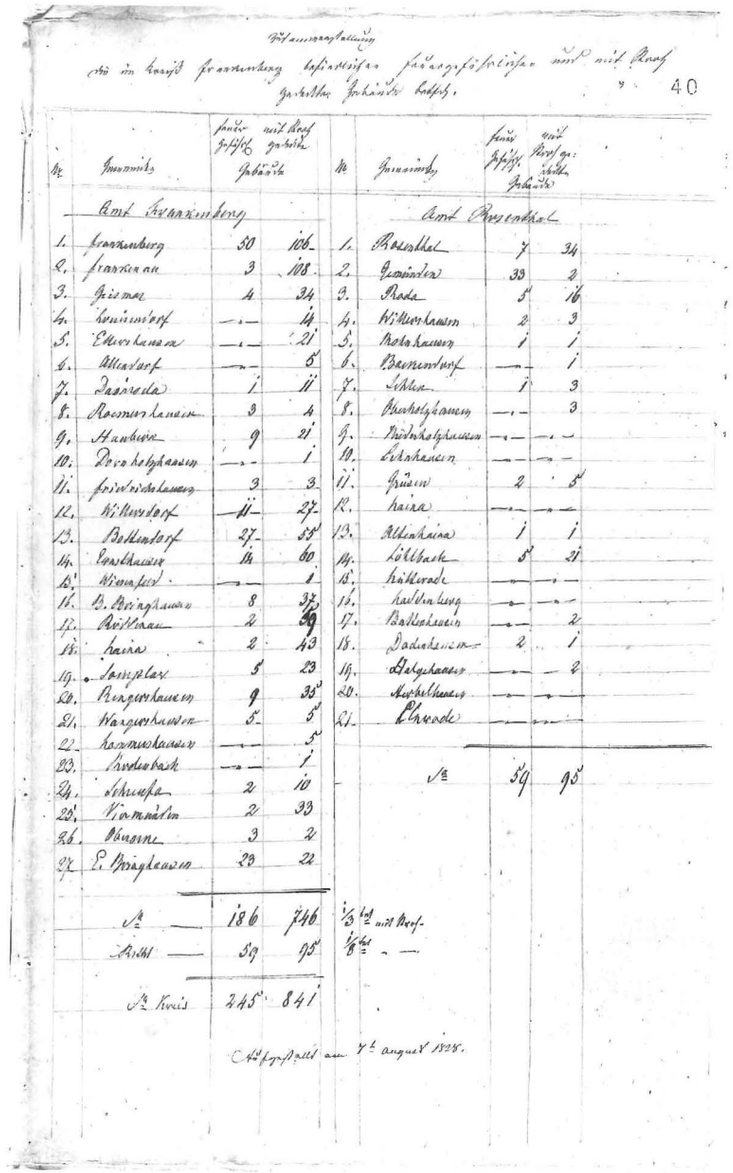

Abb. 7.4: Verzeichnis der mit Stroh gedeckten Gebäude im Kreis Frankenberg. Statistische Erhebung von 1828.

Im Vergleich zu diesen Regionen stechen andere Gebiete hervor, in denen sich schon sehr früh keine Strohdächer mehr befanden. Dies gilt vor allem für die Kreise Ziegenhain, Homberg und Rotenburg; in eingeschränktem Maße auch für die Gebiete um Melsungen und Eschwege. Ein Grund dafür ist, daß in diesen Gebieten die Ziegelherstellung infolge hohen Tonvorkommens eine lange Tradition besaß. In Großalmerode (Werra-Meißner-Kreis) begann man bereits im 15. Jahrhundert, Ton abzubauen und weiterzuverarbeiten. Dieses hochfeuerfeste Material wurde zwar in erster Linie zur Herstellung von Kacheln verwendet, doch gehörten zum Teil auch Ziegel zum Sortiment.[54] Eine lange Tradition der Dachziegelherstellung besaß auch die Region am nordwestlichen Rand des Schwalmgebietes. Dort etablierten sich aufgrund des Tonvorkommens ausgeprägte Töpfer- und Zieglerdörfer, deren Existenz zum Teil bis ins Mittelalter zurückzuverfolgen ist.[55] Besonders hervorzuheben ist der Ort Michelsberg, wo sich schon im 14. Jahrhundert Ziegler nachweisen lassen. Im Jahre 1782 gab es im Ort 23 Töpfer und Ziegler, die in 13 Ziegelöfen ihre Ware herstellten und den ganzen nordhessischen Markt belieferten.[56]

Damit ist zu erklären, daß im näheren Umkreis dieser ländlichen Tongewerbeindustrie bis spätestens Mitte des 19. Jahrhunderts die Stroh- durch Ziegeldächer weitgehend verdrängt waren. So gab es um 1850 in den direkt davon profitierenden Kreisen Homberg und Ziegenhain überhaupt keine Strohdächer mehr. Auch ist in den Dörfern der Schwalm immer wieder der Hinweis zu hören, daß zum Teil noch vorhandene, ursprüngliche Ziegel bestimmter Gebäude aus Michelsberg stammten.

Dagegen spielte der soziale Status der Hausbesitzer bei der Abschaffung der Strohdächer nur bedingt eine Rolle. Zwar kostete die Anlage eines Ziegeldaches deutlich mehr als die eines Strohdaches, doch ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß Tagelöhner in der Regel früher zur Ziegelbedachung übergingen als Großbauern. Auf einem großbäuerlichen Hof fiel das zur Dachdeckung vorteilhafte Roggenstroh ohnehin an, so daß es gesammelt werden konnte und insofern eine billige Dachdeckungsart darstellte. Dagegen besaßen Tagelöhner infolge mangelnden Grundbesitzes diese Möglichkeit nicht. Sie waren auf den Ankauf von Stroh angewiesen. Deshalb zogen es viele vor, statt Stroh haltbare Ziegel zu kaufen.

Ein Beispiel für den späten Übergang vom Stroh- zum Ziegeldach eines wohlhabenden Hofes ist das Anwesen Gießener Straße 16 in Fronhausen. Nach Auskunft der Besitzer des im Jahre 1597 als Lehnsgut erbauten[57] war die dazu gehörende,

[54] Stephan, H.G., Großalmerode. Ein Zentrum der Herstellung von technischer Keramik, Steinzeug und Irdenware in Hessen, Band I, Großalmerode 1986. Band II speziell über die Ziegelprodukte ist in Vorbereitung.

[55] Vgl. Desel, J., Mittelalterliche Töpfer, Schüssler und Ziegler in Niederhessen, in: Hessische Blätter für Volkskunde, N.F. 6, Alltag in Hessen, Marburg 1978, S. 1-60.

[56] Pletsch, A., Das Töpferdorf Michelsberg, in: Schwälmer Jahrbuch 1975, S. 72-78.

[57] Für das Anwesen gibt es nach Auskunft der Besitzer zwei Lehnsbriefe, ausgestellt von den hessischen Landgrafen: ein erster von 1578 und ein zweiter von 1626, StAM, Best. 17 e, Nr. 16 Fronhausen.

großvolumige Scheune des Hofes bis ins Jahr 1888 mit Stroh gedeckt. Dann wurde sie, wie bereits das Haupthaus, mit Biberschwänzen neu eingedeckt.

Diese späte Ziegeleindeckung ist sehr erstaunlich, da dieser Lehnshof für die hessischen Landgrafen stets eine besondere Stellung innehatte. Die herausragende Position dokumentiert sich in der für das ländliche Bauwesen des 16. Jahrhunderts modernen Stockwerkbauweise des Haupthauses. Weiterhin logierte zum Beispiel in den Jahren 1672 und 1674 der Kurfürst von Brandenburg in diesem Haus. Dies unterstreicht die These, daß die Strohdachdeckung in diesem Kreis keine soziale Frage war.

Eine relativ frühe Ziegeleindeckung eines Tagelöhnerhauses läßt sich dagegen am Beispiel Erbsengasse 3 in Merzhausen (17. Jahrhundert) nachweisen. Die Besitzer des Gebäudes gaben an, daß bis zur Neueindeckung des Gebäudes vor einigen Jahren ein Feierabendziegel aus dem Jahre 1722 das Dach schmückte, so daß davon ausgegangen werden kann, daß das Gebäude bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Ziegeleindeckung erhalten hatte. Diese Ziegel stammten vermutlich aus einer nahen Ziegelei in Mengshausen.[58]

Im Vergleich zu den genannten Faktoren hatten die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, unterschiedlichen Fachwerk- und Dachkonstruktionen nur bedingt Einfluß auf Erfolg oder Mißerfolg des Strohdachverbotes. In den Akten finden sich gelegentlich Hinweise, die Häuser seien zu schwach, um ein Ziegeldach tragen zu können. Weiterhin wird in den behördlichen Berichten teilweise angeführt, die Sparren stünden zu weit auseinander, so daß das Dachwerk für eine Ziegeleindeckung nicht geeignet wäre. Auch im Gespräch weisen ältere Hausforscher und Heimatkundler immer wieder auf diesen Umstand hin. Sie behaupten, ein strohgedecktes Haus komme mit weniger Sparren als ein Ziegeldach aus.

Eine Besichtigung von ca. 30 Dachwerken im Untersuchungsgebiet ergab jedoch, daß die Sparrenabstände primär durch andere Faktoren bestimmt sind: Zum einen hängen sie von den Spezifika mittelalterlicher Dachkonstruktionen in Hessen, zum anderen von den in der Neuzeit sich differenzierenden regionalen Bauweisen ab.[59] Eine eindeutige und durchgehende Korrelation zwischen weiten Sparrenabständen und Strohdach läßt sich nicht nachweisen. Dennoch zeigt sich, daß bestimmte Gebäude nachträgliche Veränderungen im Dachwerk aufweisen.

Zunächst ist festzustellen, daß vor allem mittelalterliche Bürgerbauten mit Spitzsäulenbinderkonstruktionen anscheinend spätere Aussteifungen des Dachwerks erhielten. Schon R. Helm wies bei seiner Betrachtung mittelalterlicher Bürgerbauten darauf hin, daß bei manchen Gebäuden der Abstand der eigentlichen Gespärre relativ groß ist.[60] Dazwischen seien leichtere Dachstangen – möglicherweise nachträglich – eingefügt. Besonders gut zeigt sich dies an zwei spätmittelalterlichen Gebäuden in Spangenberg (Häuser Kurzrock und Hollstein), die von Helm beschrieben und im Sommer 1990 von der Verfasserin nochmals besichtigt werden konnten. Außerdem finden sich ähnliche Zustände in dem bereits erwähnten Haus Eulenturmstraße 1 in Melsungen (vgl. Abbildung 7.5(a) und 7.5(b) auf der nächsten Seite).

Sowohl die Häuser in Spangenberg als auch das Gebäude in Melsungen weisen Sparrenabstände von bis zu zwei Metern auf. Die Abstände der eigentlichen Eichengespärre werden durch leichtere Dachstangen aus Weichholz halbiert. Die Verwendung von Weichholz sowie dessen – im Vergleich zum übrigen Dachwerk – häufig geringere Verrußung deuten an, daß die Stangen vermutlich später eingefügt wurden. Dies würde für eine nachträgliche Aussteifung des Dachwerks sprechen. Gleichzeitig hebt Helm jedoch hervor, daß die Dachstangen im Haus Hollstein aufgrund ihrer Verrußung original zu sein schienen. Der heutige Besitzer erneuerte diese Dachstangen vor einigen Jahren.

Es ist insofern möglich, daß die leichteren Dachstangen teilweise zur ursprünglichen Dachkonstruktion gehörten. Dabei stattete man nicht jedes Sparrenbalkendreieck mit Binderkonstruktionen aus, sondern schob zuweilen zwischen die Bindergespärre schwächer ausgebildete Leergespärre. Diese können aus leichteren Dachstangen bestehen, die relativ einfach auszuwechseln sind. Damit ist anzunehmen, daß solche Dachstangen nicht erst bei einer möglichen Umwandlung eines Strohin ein Ziegeldach eingefügt wurden, sondern auch im originalen Zustand vorhanden waren.

Dagegen können bei nordhessischen Hallenhäusern vielfach tatsächlich nachträgliche Dachaussteifungen nachgewiesen werden. Infolge der geschilderten nachmittelalterlichen Differenzierung des Dachwerks im Untersuchungsgebiet setzte sich hier eine strenge Dachbalken-Sparren-Gliederung mit relativ weiten Sparrenabständen durch. Das Dachdreieck aus Dachbalken und Sparrenpaar wird dabei mit dem unteren Hausteil so verbunden, daß es jedesmal dort über die Rähme gelegt wird, wo diese von Ständern getragen werden.[61] Damit beträgt das Verhältnis Ständer-Dachbinder eins zu eins. Dies bedeutet zugleich, daß sich die in Niederhessen übliche, bis zu zwei Meter weite Ständerstellung der Traufseiten in den Dachwerken fortsetzt und zu weiten Sparrenabständen führt. Diese Abstände machten häufig eine nachträgliche Dachaussteifung in Form von zusätzlichen Dachsparren nötig. Das läßt sich an vielen Gebäuden dieser Region nachweisen.

Zu vermuten ist, daß Gebäude dieser Art aus Anlaß der Umwandlung der Strohdächer in Ziegeldächer eine solche zusätzliche Dachaussteifung erhielten. Auch

Dabei handelt es sich um eine Form von Landsiedelleihe. Dies ist ein Pachtgut, dessen Pächter ohne Minderung des Standesrechts das landesherrliche Gut bebaut. Nach Landsiedelrecht war der Inhaber eines Lehngutes verpflichtet, dasselbe in gutem Bau und Besserung zu halten. Die Grundherrschaft hatte das Recht zur Inspektion. Siehe Haberkern/ Wallach, Hilfswörterbuch ..., a.a.O.

[58] Baubeschreibung Mai 1990. Befragung der Familie Pohl im Mai 1990.

[59] Vgl. Winter, Das Bürgerhaus in Oberhessen ..., a.a.O. S. 213; Bedal, K., Der vollendete Anfang im Mittelalter ..., in: Hausbau im Mittelalter III, a.a.O., S. 15 f; Lohrum, B, Mittelalterliche Haus- und Dachkonstruktionen in Biberach an der Riß, in: Hausbau im Mittelalter III, ebda., S. 365 ff.

[60] Helm, Nordhessische Bürgerbauten ..., a.a.O., S. 56 f.

[61] Müller, a.a.O., S. 10.

(a) Ansicht des Giebels (Zustand 1990, vor der Sanierung).

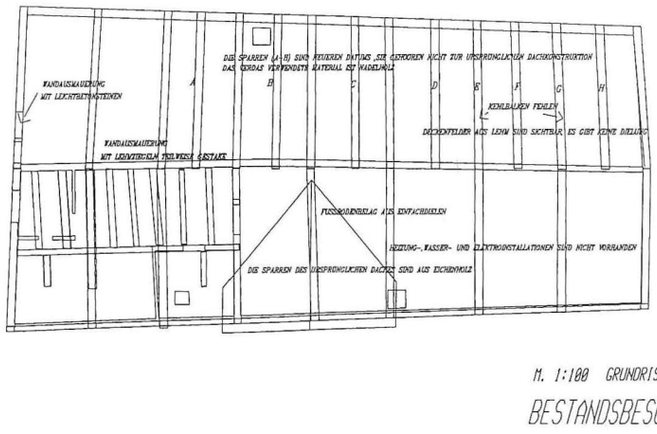

(b) Dokumentation der ursprünglichen und nachträglich eingefügten Sparren

Abb. 7.5: Melsungen, Haus Eulenturmstraße 1, Nachträgliche Aussteifung des Dachwerks.

hebt H. Lehrke in seinem Werk über die niedersächsische Bauweise in Waldeck hervor, die ursprünglich reinen Sparrendächer seien meist bei der Einführung der Ziegelbedachung durch jüngere Stützkonstruktionen ergänzt worden. Langfristig habe die neue Dachdeckungsart zum zweifach stehenden Dachstuhl geführt.[62] Im Kreis Hofgeismar sind vereinzelt noch reine Sparrendächer nachweisbar. Vor allem Gebäude des 16. Jahrhunderts, zum Beispiel in Ostheim oder Stammen, zeigen diese Erscheinungsform. Seit dem 17. Jahrhundert setzten sich die zwei- oder dreifach stehenden Dachstühle jedoch weitgehend durch.[63] Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß das Bemühen der Landesherrschaft um die Einführung der Ziegeldächer erfolgreich war.

Im Vergleich zu Niederhessen dominiert in Oberhessen, den Provinzen Fulda und Hanau die von J. Schepers so bezeichnete *„mitteldeutsche Ungleichwertigkeit der Gefügeteile"* vor.[64] Hier ist die Anzahl der Ständer und Dachsparren völlig unabhängig voneinander. Die Gebäude haben durchweg geringe Sparrenabstände, die abnehmen, je weiter man nach Süden gelangt. Der Sparrenabstand in Oberhessen beträgt durchschnittlich 80–110 cm, im Kreis Hanau sind Abstände von 60–70 cm üblich[65] . Eine Umwandlung von Stroh- in Ziegeldächer bereitete bei derartigen Dachkonstruktionen keine statischen Probleme.

Auch nachweislich mit Stroh gedeckte Gebäude in Oberhessen besitzen diese geringen Sparrenabstände. Dazu wurden einige von Bickell um die Jahrhundertwende photographierten Strohdachhäuser im Raum Marburg ausfindig gemacht (u.a. Abbildung 7.2 auf Seite 110).[66]

Ein ehemals mit Stroh gedecktes Gebäude in Kehna besitzt zum Beispiel Sparrenabstände von ca. 90 cm.[67] Ähnlich verhält es sich mit einem ländlichen Wohnhaus in Weimar bei Marburg, das ebenfalls bis Anfang unseres Jahrhunderts mit Stroh eingedeckt war. Dessen Dachkonstruktion war so gut, daß ein Zimmermeister aus Roth Anfang unseres Jahrhunderts vorschlug, das an der Basis baufällige Gebäude zu unterfangen und nur das Erdgeschoß zu erneuern. Die Dachkonstruktion sollte erhalten bleiben.[68]

Nachträgliche Dachaussteifungen beschränken sich in Oberhessen meist auf minderwertige Gebäude. So fällt zum Beispiel auf, daß das Haus Am Schmiederain 2 in Münchhausen ursprünglich wohl weite Sparrenabstände aufwies. Hier wurden zwischen die stark verrußten, allerdings wiederverwendeten Sparren, die in einem

[62] Lehrke, a.a.O., S. 67 f.
[63] Müller, a.a.O., S. 13 f.
[64] Schepers, a.a.O., S. 48 f.
[65] Für die Provinz Hanau wurde exemplarisch der Ort Mittelbuchen besonders berücksichtigt. Hier wurden mit Erlaubnis der Hausbesitzer die Sparrenabstände mehrerer Häuser gemessen.
[66] Reproduktionen der Photos des Marburger Photographen befinden sich beim Landesamt für Denkmalpflege in Marburg.
[67] Baubesichtigung im Mai 1990.
[68] Nach Auskunft des Hausbesitzers.

Abstand von ca. 1,70 m angeordnet sind, leichtere Dachstangen aus Fichtenholz eingefügt. Es ist davon auszugehen, daß kleinbäuerliche Gebäude oder mit nur wenig Holz erbaute Hütten, von denen in den Akten vielfach die Rede ist, bei der Anlegung von Ziegeldächern Stützkonstruktionen benötigten.

Insgesamt kann also gesagt werden, dass strohgedeckte Gebäude nicht zwangsläufig über unstabile Dachkonstruktionen verfügten. Weiterhin sind scheinbar nachträgliche Dachaussteifungen nicht unbedingt auf einen Wechsel von der weichen zur harten Dachdeckung zurückzuführen. Allerdings konnten nordhessische Bautraditionen mit weiten Sparrenabständen sowie die Bauweisen sozialer Unterschichten Probleme bei der Ziegeleindeckung bereiten. Hier mußten gelegentlich zusätzlich Sparren eingefügt werden. Doch zeigen die Strohdachzahlen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die für Nordhessen nur wenig Strohdächer, für den Marburger Südkreis jedoch einen hohen Strohdachanteil konstatieren, daß diese Faktoren nur von untergeordneter Bedeutung waren.

7.4 Maßnahmen gegen strohgefiederte Hohlziegeldächer

Wie wir sahen, hatten sich gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts vielerorts Ziegeldächer bereits durchgesetzt. Dabei handelte es sich jedoch meist um strohgefiederte Hohlziegeldächer, welche die Obrigkeit ebenfalls zu verhindern suchte.

Im Mittelalter verstand man unter Hohlziegel *„Mönch- und Nonnen-Ziegel"*[69], die konvex und konkav verlegte Schalen darstellten. Im 19. Jahrhundert bezeichnete man eine S-förmig ausgebildete Dachpfanne, die praktisch eine Verbindung zwischen Mönch- und Nonnenziegel darstellte, als Hohlziegel. Da diese Ziegelart produktionsbedingt häufig verformt war, dichtete man die Hohlziegel von innen mit feuergefährlichen Strohfiedern ab[70], wie Abbildung 7.6 auf der nächsten Seite belegt.

Aus diesem Grunde strebte die Obrigkeit danach, die strohgefiederten Hohlziegeldächer durch Flachziegeldächer (zum Beispiel mit Biberschwänzen oder Brettziegeln) ersetzen zu lassen (vgl. Abbildung 7.7 auf Seite 120). Eine Bauordnung von 1784 verbot deshalb, neue Gebäude in den Städten mit Hohlziegeln zu decken.[71]

Dieses Verbot war infolge der mangelhaften Ziegelproduktion jedoch nicht aufrecht zu erhalten. Die Flachziegel stellten zu hohe Anforderungen an die Ziegelbrenner, da Verformungen diese gänzlich unbrauchbar machten. Solchen Ansprüchen konnten viele kleinere Ziegeleien nicht gerecht werden. Deshalb milderte man

[69] Mielke, H.P., Wandeln über Dächer, Viersen o.J., S. 35.
[70] Miehlke, a.a.O., S. 37 f.
[71] Bauordnung, 9. Januar 1784, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1141.

Abb. 7.6: Innenansicht eines strohgefiederten Hohlziegeldaches.

das Hohlziegelverbot im Jahre 1794 ab, indem Hohlziegel auch weiterhin erlaubt waren, wenn sie nicht mit Strohdocken, sondern mit Lehm und Kalk abgedichtet wurden.[72]

Anfang des 19. Jahrhunderts unternahm die kurhessische Brandversicherungskommission nochmals einen Vorstoß, die strohgefiederten Hohlziegeldächer gänzlich verbieten zu lassen.[73] Das Innenministerium stimmte dieser harten Vorgehensweise jedoch nicht zu, sondern suchte hier einen Kompromiß. Einerseits schärfte ein Ausschreiben des Ministeriums vom 21. November 1835 das in der Bauordnung von 1784 enthaltene Verbot, neue Häuser mit Hohlziegeln zu decken, wieder ein.

[72] Regierungs-Ausschreiben, die statt der Strohdächer anzulegenden Ziegeldächer, wie auch den Gebrauch der sogenannten Hohlziegeln betreffend, 15. May 1794, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 7, S. 605.
[73] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 870

Abb. 7.7: Gebäude mit Biberschwanzziegeln.

Andererseits sollten bei Reparaturen der schon mit Hohlziegel gedeckten Häuser die Strohfieder lediglich in Ton und Lehmbrei eingeweicht werden. Diese Bestimmung wurde in allen Provinzialwochenblättern veröffentlicht.[74]

Allerdings gab es dabei in den einzelnen Provinzen des Landes unterschiedliche Vorgehensweisen: In der Provinz Kassel ging man im ländlichen Bereich gegen Hohlziegeldächer nicht vor. Die Kasseler Regierung hob im Jahre 1841 sogar die Direktive des Innenministeriums von 1835, die eine Neueindeckung der Häuser mit Hohlziegeln verbot, wieder auf. Nun durften in den Dörfern auch neue Gebäude damit gedeckt werden, wenn die abdichtenden Strohfieder zuvor in Lehmbrei eingeweicht wurden.[75] Diese Maßnahme war erforderlich, da vielerorts ein Mangel an Brettziegeln oder Biberschwänzen herrschte.

In der Provinz Hanau bestand ein Verbot der Hohlziegeldächer, außer in den althessichen Gebieten, nicht.[76] Die Hanauer Regierung befand, daß diese strohgefiederten Ziegeldächer vor allem in den gebirgigen Gegenden der Provinz, wie zum Beispiel an den Südost-Abhängen des Vogelsberges, durchaus von Vorteil wären, da sie die Häuser gut isolierten. Den Zweck dieser Bedachungsart anerkennend,

[74] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 307.
[75] Ebda.
[76] StAM, Best. 53 a, Nr. 984.

ging die Regierung dagegen nicht vor.[77]

Dagegen war man in der Provinz Fulda zunächst sehr bemüht, gegen Reparatur und Neuanlage von Hohlziegeldächern einzuschreiten. Durch eine Mitteilung im *„Intelligenzblatt"* aus dem Jahre 1809 war die Strohfiederung gänzlich verboten worden.[78] Daran erinnernd, ging die Polizeidirektion in den 1820er Jahren sehr konsequent gegen die Strohfiederung vor. Dabei versuchte die Behörde durch Druck auf die Handwerkerzunft, ihr Anliegen durchzusetzen.

Im September 1820 wies der Fuldaer Polizeihauptmann Groß alle Maurermeister an, bei der Reparatur von Hohlziegeldächern nicht mehr zu fiedern. Zum Exempel erstattete er im Oktober 1820 Anzeige gegen den Vorsteher der Maurerzunft, Maurermeister Hillenbrand, da dieser bei der Reparatur eines Hohlziegeldaches Strohfieder verwendet hatte. Zur Strafe sollte Hillenbrand die Amtsgebühren bezahlen und binnen 8 Tagen die Strohfiederung entfernen. Der Bauherr versuchte, diese Strafe abzuwenden, indem er darauf verwies, daß selbst die Domanialgebäude mit strohgefiederten Hohlziegeln gedeckt wären.[79]

Davon eingeschüchtert, entschied die Regierung am 28. Januar 1822, daß Strohfieder bei Dachausbesserungen nicht verboten wären. Als Reparatur wurde angesehen, wenn der Dachstuhl und die Latten unverändert blieben und nur die Dachhaut verändert wurde. Damit war es möglich, alte Gebäude mit strohgefiederten Hohlziegeln vollkommen neu einzudecken. Insofern war auch dieser Einspruch erfolgreich und führte zu einer Abmilderung der obrigkeitlichen Vorschriften.

Ebenso konnte das Verbot für die Anlage neuer Hohlziegeldächer in der Provinz Fulda nicht aufrecht erhalten werden. Zunächst bemühte man sich sehr, die Brettziegel als Ersatz für die Hohlziegel durchzusetzen. Ende der 1820er Jahre unternahm der Fuldaer Staatsanwalt Jahn einen Vorstoß, um diese Ziegelart einzuführen. Er ließ sich aus Eisenach das Muster eines Brettziegels zukommen und legte diesen der Polizei-Kommission vor, um ihn begutachten zu lassen. Daraufhin wies die Behörde die Ziegler an, die Ziegelart probeweise zu brennen und einen Kostenvoranschlag einzureichen. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Produktion der Brettziegel relativ teuer war. Dennoch sollte sie zumindest in der Provinzialhauptstadt eingeführt werden.[80] Aus einem 1834 verfaßten Bericht der Polizei-Kommission geht jedoch hervor, daß sich die Brettziegel nicht durchsetzen konnten, weil die Ziegelbrenner nicht genügenden Vorrat produzierten.[81] Auch in den folgenden Jahren war dieses Problem nicht zu lösen.

Wegen dieses Mangels an preisgünstigen Brettziegeln wandten sich viele Untertanen an die Obrigkeit, um die Anlage neuer Hohlziegeldächer genehmigen zu

[77] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 870.
[78] StAM, Best. 180 Fulda, Nr. 528.
[79] Ebda.
[80] Ebda.
[81] Ebda.

lassen. So bat der Handelsmann Wenzel Kaul im Jahre 1841 um Erlaubnis, sein neu erbautes Haus mit Hohlziegeln eindecken zu dürfen, da er keine anderen Ziegel bekäme. Ebenso wollte ein Färbermeister eine neue Scheune mit dieser Ziegelart versehen. Obwohl sich beide erboten, entsprechend der kurhessischen Richtlinie die Strohfieder in Lehmbrei einzuweichen, wurden diese Gesuche entsprechend dem fuldischen Hohlziegelverbot von 1809 zunächst noch abgelehnt.

In anderen Fällen gewährte man jedoch Ausnahmen. Der Witwe Heim aus Fulda erlaubte man zum Beispiel, ihr neues, mit Hohlziegeln eingedecktes Fabrikgebäude unterfiedern zu dürfen. Bei dem Fabrikgebäude handelte es sich um eine Halle, in der eine Wollspinnmaschine mit Pferdegang aufgestellt war. Da es dabei um eine kostspielige Anlage ging, die durch das eindringende Regenwasser beschädigt werden konnte, bat sie darum, das Dach mit Strohfiedern abdichten zu dürfen. Die Polizeidirektion befürwortete eine Ausnahmeregelung, da das Gebäude isoliert stünde, das Wetter von allen Seiten eindringe und der Regen bereits Schaden am Gebäude verursacht habe. Die Provinzialregierung genehmigte am 13. September 1844 die Unterfiederung unter der Bedingung, daß keine Schlafstätten unter dem Dach eingerichtet würden.[82]

Derartige, immer wieder eingehende Gesuche von Untertanen und der mangelnde Vorrat an anderen Ziegelarten veranlaßten das Fuldaer Kreisamt, strohgefiederte Hohlziegel prinzipiell bei isoliert stehenden Häusern zu erlauben.[83] Auch gestattete der Kreis Hünfeld, eventuell noch vorhandene alte Hohlziegel bei einem neuen Dach zu verwenden.[84]

Die strohgefiederten Hohlziegeldächer waren in der Provinz Fulda nicht zu verdrängen, so daß das Innenministerium am 8. November 1858 der Regierung in Fulda mitteilte, daß *„die Ortsgebräuchlichkeit, Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit der Bedachung mit Hohlziegeln und Strohfiedern in der Provinz Fulda, sowie die erfahrungsmäßige Unschädlichkeit in Beziehung auf Brandunglücke [...] anerkannt [würden.] Auch in Anbetracht der Tatsache, daß das Regierungs-Ausschreiben vom 17. März 1794 nicht zur Geltung oder praktischen Übung gelangt ist, auch Schildziegel in dieser Gegend schwer zu bekommen sind, scheint es geboten, daß diese Bedachungsart zulässig ist."*[85]

Insofern waren die stetig bei der Provinzialregierung eingehenden Gesuche um Ausnahmegenehmigungen schließlich erfolgreich. Dabei erkannten sogar die Zentralbehörden die lokalen Schwierigkeiten, die der Einführung von Brettziegeldächern entgegenstanden, an. Die Widerstände der Bevölkerung waren weniger durch einen überzeugungsmäßigen Konservatismus hinsichtlich der Dachdeckungsarten als durch die realen Umstände der mangelhaften Ziegelproduktion geprägt.

[82] Ebda.
[83] Ebda.
[84] StAM, Best. 53 a, Nr. 984.
[85] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 872.

Die Behörden stießen bei der Abschaffung der strohgefiederten Hohlziegeldächer somit auf große Schwierigkeiten, da in weiten Teilen Kurhessens das Hohlziegeldach die einzig realistische Alternative zum Strohdach war. Die Hohlziegel waren leicht herstellbar, und produktionsbedingte Verformungen konnten durch die Strohdocken abgedichtet werden. Insofern bevorzugten viele ländliche Ziegeleibetriebe diese Ziegelart. Auch waren Hohlziegel billiger als andere Ziegelarten, wie aus einem 1835 aufgestellten Kostenvergleich verschiedener Dachdeckungsarten hervorgeht. Schließlich besaß ein Hohlziegeldach weniger Gewicht als ein Brettziegel- oder Biberschwanzdach.[86]

Aufgrund der archivalischen Quellen läßt sich die weite Verbreitung der Hohlziegel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig nachweisen. Das geht zum Beispiel aus einer im Jahre 1850 im Kreis Kassel durchgeführten Zählung dieser Dächer[87] und aus Registern der in Oberhessen produzierten Ziegelarten hervor.[88] Außerdem weisen noch vorhandene originale Hohlziegeldächer mit Strohdocken auf deren allgemeine Gebräuchlichkeit während des gesamten 19. Jahrhunderts hin.

Die weit verbreitete Dachdeckung mit Hohlziegeln führte allerdings noch im 19. Jahrhundert zu verheerenden Stadt- und Dorfbränden. Besonders eklatant zeigt dies der große Brand von Hünfeld am 29. Oktober 1888. Einer im Jahre 1932 erschienenen Stadtchronik des ehemals in Hünfeld lebenden Lehrers H. Lohfink ist zu entnehmen, daß diese Dachdeckungsart das schnelle Umsichgreifen des Feuers förderte. Der Brand zerstörte schließlich 110 Wohnhäuser und 144 Nebengebäude. 197 Familien mit 687 Angehörigen wurden obdachlos. Man brachte sie in leerstehenden Eisenbahnwagen und in einer Hünfelder Zuckerfabrik unter. In ganz Deutschland bildeten sich Hilfskomitees, die Gaben für die *„Abgebrannten"* von Hünfeld sammelten.[89]

Das Beispiel zeigt deutlich die Feuergefährlichkeit der strohgefiederten Hohlziegeldächer. Vor diesem Hintergrund konnten im Laufe des 19. Jahrhunderts – trotz Schwierigkeiten bei der Ziegelproduktion – die Brett- und Biberschwanzziegel langsam an Bedeutung gewinnen. Vermutlich durch einen Stadtbrand im Jahre 1809 beeinflußt, gingen die Witzenhäuser Bürger in der Folgezeit dazu über, ihre Dächer statt mit strohgefiederten Hohlziegeln mit Brettziegeln nach Großalmeroder Art zu decken, die sich durch ihren klinkerartigen Brand auszeichnen,[90]

In den übrigen Gebieten Kurhessens fand der Biberschwanz mehr und mehr Anwendung. Vor allem die Mansarddächer klassizistischer Gebäude in den Städten und auf dem Land wurden mit Biberschwänzen eingedeckt. Originale Biberschwän-

[86] StAM, Best. 53 a, Nr. 984.
[87] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 207.
[88] StAM, Best. 19 i, Nr. 827.
[89] Lohfink, H., Bilder aus der Geschichte der Stadt Hünfeld und des Hünfelder Landes, Hünfeld 1937, S. 47 ff.
[90] Siehe Reyer/Stephan, a.a.O., S. 40.

ze sind zum Beispiel noch heute auf der Rückseite des im Jahre 1845 in Albshausen errichteten, klassizistischen Gebäudes Marburger Straße 19 nachweisbar. Aber auch im Zuge von Um- und Anbauten im 19. Jahrhundert wurden viele Gebäude mit dieser Ziegelart neu eingedeckt.

Die industrielle Ziegelproduktion, die sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durchsetzte, trug schließlich zum weitgehenden Sieg der Brett- über die Hohlziegel bei. Allerdings muß betont werden, daß in unserer Zeit der Hohlziegel eine Renaissance erlebt. Viele Gebäude werden vor allem im Zuge von Sanierungen wieder mit der geschwungenen Ziegelart eingedeckt. Allerdings wird durch die Industriefertigung ein Verformen weitgehend ausgeschlossen, so daß Strohfiedern zur Abdichtung nicht mehr nötig sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Landesherrschaft bei ihrem Bemühen, feuersichere Ziegeldächer einzuführen, sehr erfolgreich war. Die Zahlen belegen eine weitgehende Zurückdrängung der Strohdächer bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Allerdings sind die zu verzeichnenden Erfolge nicht nur auf das Wirken der Behörden zurückzuführen, sondern hier müssen weitergehende, fördernde und hemmende Rahmenbedingungen, wie oben dargestellt, mitberücksichtigt werden. Die Abschaffung der Hohlziegeldächer stieß dagegen zunächst auf produktionstechnische Probleme, so daß sich die feuersicheren Flachziegel nur langsam gegen die Hohlziegel durchsetzen konnten.

Kapitel 8

Feuersichere Rauchabzugsanlagen und Umgebung von Feuerstätten

Neben der bevorzugten Verwendung eines möglichst feuerfesten Dachdeckungsmaterials sollte eine Reihe weiterer Maßnahmen dazu dienen, die Brandgefahr in den Gebäuden zu mindern. So bestimmten schon die ersten Feuerordnungen des 16. Jahrhunderts, daß die neu errichtenden Häuser prinzipiell mit Rauchabzügen zu versehen waren. Bereits vorhandene Schlote, die häufig nur bis zum Dachboden gingen, sollten übers Dach geführt und feuersicher gestaltet werden. Auch die Umgebung der Feuerstätten war so anzulegen, daß hier keine Brandgefahr erwuchs. Die Durchsetzung dieser Verordnungen läßt sich heute nur schwer nachvollziehen. Durch den Einbau neuer Schornsteine im 20. Jahrhundert wurden die Spuren älterer Anlagen meist gänzlich verwischt. Die ursprünglichen Rauchabzugssituationen in städtischen und ländlichen Wohnhäusern können nur noch zum Teil und mühsam rekonstruiert werden. Dennoch soll hier der Versuch unternommen werden, die diesbezüglichen Verordnungen und deren bauliche Umsetzung nachzuverfolgen. Hierzu wurden an ausgewählten Objekten im städtischen und ländlichen Bereich Bauuntersuchungen durchgeführt.

8.1 Allgemeine Feuerschutzbestimmungen

Die hessische Obrigkeit schuf schon frühzeitig ein Überwachungssystem, das auf die Feuersicherheit der Heiz-, Koch- und Rauchabzugsanlagen hinwirken sollte. Gleichzeitig wurde die Beseitigung spezieller feuertechnischer Mißstände gefordert. Grundlegend in dieser Hinsicht war die *„Feuerordnung für die Stadt Kassel und das Land"*, die Langraf Philipp im Jahre 1558 erließ.[1] Sie wurde zum Vorbild für alle folgenden Feuerordnungen in Hessen-Kassel.

Im Blickpunkt dieser Bestimmung standen vor allem die Rauchabzüge. Dabei handelte es sich meist um trichterförmige Schlote, die nach dem Muster einer Fach-

[1] Feuerordnung für die Stadt Cassel (und das Land) vom 14. September 1558, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 172–174.

werkwand aufgebaut waren. Die Ecken der Schlote bestanden aus eichenen Balken, die Wände aus Stickholz. Das gesamte Holzwerk wurde innen und außen dick mit Lehm verklebt. Zum Teil gab es auch Schlote, deren Wände gänzlich aus Holzbrettern verfertigt waren.[2] Den Begriff *„Schornstein"*, der in Anlehnung an die Kamine in Burgen und Schlössern einen steinernen Bauteil bezeichnete, übertrugen die Zeitgenossen auch auf den hölzernen Rauchabzug.[3]

Die Schlote waren in der Regel sehr weit. Sie wurden auf die Deckenbalken über der Herdstelle aufgesetzt und vielfach nur bis zum Dachboden geführt. Dort verteilte sich dann der Rauch und zog durch kleine Öffnungen des – häufig mit Stroh gedeckten – Daches ab. Es war ein besonderes Anliegen der Obrigkeit, diesen Mißstand abzuschaffen, da etwa durch den Schlot mitgerissene Herdfunken das Dach von innen entzünden konnten. Deshalb richtete sich die Feuerordnung von 1558 gegen diese Bauweise der Schlote. Sie bestimmte, daß *„in allen newen wonhausen, so in stetten oder dörfern gebawen, [...] die schornsteyn durch das dach mit ausgefüret werden"* sollten (§19).

Weiterhin schrieb die Ordnung eine vierteljährliche Besichtigung der Feuerstätten fest:*„Und sollen die beampten sampt dem rath in stetten und gerichten alle virtel jars, sonderlich aber im herbst und im winter in alle hause umbgehen, die fewrstette besichtigen, das diese in ordnung gehalten werde, einsehens thun, und was sie strafbar befinden, strafen. Auch ordnen und gebieten, das es gebessert werde, und was nit wurde gebessert, so sie es befohlen hetten, strafen."*[4]

Diese konsequente Vorgehensweise gegen feuertechnische Mißstände fand im Vergleich zu anderen Staaten relativ früh statt. Nur Mecklenburg hatte in einer Polizeiordnung von 1516 Feuerstättenbesichtigungen in den Städten verordnet.[5] In anderen Staaten beschränkte sich diese Einrichtung auf einzelne bevorzugte Städte. So war dies in Berleburg, der Hauptstadt Wittgensteins, beispielsweise seit 1584 vorgeschrieben.[6] Dagegen forderte man in Brandenburg eine vierteljährliche Feuerstättenvisitation erst im Jahre 1718.[7] Auch der Bau von Rauchabzügen, die über das Dach reichen, wurde in anderen Staaten erst deutlich später angeordnet. Wittgenstein erließ eine solche Bestimmung im Jahre 1733.[8]

Eine im Jahre 1659 für die Residenzstadt Kassel erlassene Feuerordnung drohte weiterhin mit drastischen Strafmaßnahmen, wenn nicht alle gefährlichen Rauchfänge, Schornsteine und Malzdörren abgeschafft würden. Jeder, der dergleichen hatte,

[2] Siehe dazu Faber, A., Entwicklungsstufen der häuslichen Heizung, München 1957, S. 147. Beschreibung außerdem in StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 831.
[3] Zur Etymologie des Begriffes siehe Faber, ebda., S. 242.
[4] Kleinschmid, a.a.O, Teil 1, S. 172-179.
[5] Lauffer, a.a.O., S. 152.
[6] Naumann, J., Feuerschutz und die Einführung des Schornsteins in Wittgenstein, in: Wittgenstein, Nr. 54, 1966, Heft 2, S. 72 ff.
[7] Oldenburg, a.a.O., S. 27.
[8] Naumann, a.a.O., S. 75.

sollte *„bei unnachlässiger bestrafung befohlen seyn, innerhalb zweyer monaten solches zu endern, und einen tüglichen schornstein uffzuführen, mit der Verwarnung, da solches nicht geschehen sollte, daß alsdann solche gefährlichen rauchfänge und malzdörren ex officio über einen haufen geworfen, auch sonstet gegen nachlässige fernere verordnung ergehen und keines wegs länger hierin geduldet [würden]."*[9]

Im Jahre 1678 erließ man eine ähnliche Bestimmung in der Feuerordnung für die Stadt Marburg und die übrigen oberhessischen Landstädte.[10]

Anfang des 18. Jahrhunderts berücksichtigte man auch verstärkt die Verhältnisse auf dem Land. Eine zunächst für Kassel verschärfte Feuerordnung wurde am 21. November 1732 durch ein Regierungsausschreiben auf das übrige Fürstentum übertragen.[11] Nach dieser Ordnung sollten alle gefährlichen Schornsteine, Rauchfänge, Schlunde und Malzdörren abgeschafft und die Schornsteine übers Dach geführt werden.

Während die Verordnungen des Hochabsolutismus im wesentlichen darauf abzielten, die hölzernen Rauchschlote durchs Dach zu führen und einzelne feuertechnische Mängel zu beseitigen, wurde Ende des 18. Jahrhunderts die feuerpolizeiliche Aufsicht der Heiz- und Rauchabzugsanlagen deutlich intensiviert. Schon seit dem 15. Jahrhundert hatten sich Baumeister, Architekten, Bauhandwerker und Gelehrte zu Fragen der Verbesserung der Rauchabzüge geäußert. Die meisten dieser Ausführungen waren jedoch sehr praxisfern und kaum realisierbar. Erst mit dem Fortschreiten der Naturwissenschaften im 18. und 19. Jahrhundert nahmen die Vorschläge realistischere Züge an. Die Ergebnisse dieser Forschungen schlugen sich in einer umfangreichen Publizistik zu diesem Thema nieder.[12] So äußerten sich auch Gilly und andere bekannte Baumeister dazu.

Unter dem Eindruck der Literatur über die technische Verbesserung der Heizvorrichtungen und Schornsteine rückte dieses Thema in den Blickpunkt landesherrlicher Verordnungen. Dabei spielten die Feuersicherheit der Anlagen und deren Baumaterialien sowie die Einsparung von Brennholz herausragende Rollen.

Vor allem die Bauordnung von 1784[13] enthält eine Fülle von feuertechnischen Richtlinien, deren detaillierte Betrachtung deutlich den Einfluß der genannten Literatur zeigt. Auch die Feuervisitationsordnungen des 19. Jahrhunderts, die den Schornsteinfegern als Richtschnur dienten, griffen viele dieser Bestimmungen auf. Im Zentrum der Verordnungen standen die Schornsteinweite, das Schornsteinmaterial, Schornsteinführung sowie die feuersichere Umgebung von Herden und Öfen.

So dominierte in Hessen-Kassel noch im 18. und 19. Jahrhundert der weite

[9] Feuerordnung von 1659, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 2, S. 567, §XXV.
[10] Feuerordnung für die Stadt Marburg und die übrigen Städte des Ober-Fürstenthums Hessen, Marburgischen Theils, 26. März 1678, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 176 ff.
[11] Renovierte Feuerordnung von 1732, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 4, S. 181–188.
[12] Vgl. dazu Faber, a.a.O., S. 331 ff.
[13] Bauordnung von 1784, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1139–1145.

Schlot, der bis zu 80 Zentimeter Durchmesser aufweisen konnte.[14] Dieser war in vielerlei Hinsicht sehr vorteilhaft: Infolge der Weite hatten die Rauchgase des offen brennenden Herdfeuers nur wenig Auftrieb. Außerdem füllten die Herdrauchgase nicht die ganze Weite des Schlotes aus, sondern zogen als schmale Strähne in der Mitte hoch. Etwa mitgerissene Funken erloschen sofort, wenn sie in die äußere kalte Schicht der Rauchgassäule oder an die kalten Schlotwände gelangten.[15] Flugfeuer oder Funken wurden insofern nur selten über das Dach mitgerissen, so daß die häufig weichgedeckten Häuser weniger gefährdet waren.

Aus diesen Gründen hielt die Obrigkeit bis weit ins 19. Jahrhundert an dieser Schlotform fest. Allerdings versuchte man gleichzeitig, die Nachteile der weiten Schlote etwas zu neutralisieren. Die negativen Erscheinungen äußerten sich vor allem darin, daß die Schlote nur ungenügend zogen und die angeschlossenen Feuerstätten insofern schlecht brannten.[16] Dies bedeutete einen gesteigerten Brennholzbedarf, den die Landesherrschaft zu reduzieren strebte.

Als bevorzugtes Mittel, den Abzug zu fördern, propagierte man im 18. Jahrhundert Schornsteine, die sich von unten nach oben erweitern sollten.[17] Schon Anfang des 17. Jahrhunderts hatte der Kapuzinermönch M. Jean Bernard die Ansicht geäußert, das alleinige Hilfsmittel gegen das Rauchen der Kamine sei, die Schornsteine oben weiter als unten an der Sohle aufzuführen. Diesen Vorschlag griff das französische Universallexikon im Jahre 1733 nochmals auf. Es wies darauf hin, daß das Rauchen der Schlote dadurch verursacht werde, *„wenn die Feuermauern oben enger als unten sind, weil alsdann eine größere Gewalt gebrauchet werden muß, den Rauch hinauszutreiben als unten, [...] Je weiter aber der Rauch hinauf kommet, je kälter ist oben die Luft und je schwächer wird der Trieb von der unteren Luft, dahero der Widerstand größer als der Trieb. Um dieser Ursachen willen soll die Feuermauer unten am Schlund enger zusammengehen, hernach aber allmählich weiter werden."*

Diesen technischen Erkenntnisstand nahmen die hessischen Behörden in die Bauordnung von 1784 auf. Deren §12 bestimmte:*„Und da die Erfahrung gezeigt, daß eine Schornsteinröhre, welche in der untersten Etage vierzehn Zoll, in der zweyten Etage sechzehn Zoll, und so weiter von Etage zu Etage um anderthalb bis zweeen Zoll erweitert wird, den Rauch- und den Luftzug verschafft; so sind selbige nach diesem Verhältnis anzulegen"*. Diese Maße betrafen allerdings nur die Schornsteine für Zimmeröfen, Küchenschornsteine waren erheblich weiter anzulegen.

Neben Schornsteinweite und -material spielte auch die Schornsteinführung unter feuerpolizeilichen Gesichtspunkten eine Rolle. Ein besonderes Anliegen der Behörden war, daß der Schornstein nicht zwischen den Deckenbalken eingeklemmt wurde. Die Verschlüsselung der Balken sollte so geräumig sein, daß hierdurch keine Feuersgefahr entstehen konnte. Auch war es streng untersagt, Holz durch einen Kamin oder einen Schornstein zu ziehen. Dies kam häufig vor, wenn in ein altes Haus ein Schornstein nachträglich eingebaut wurde. In diesen Fällen sollten das Holz *„tief abgeschnitten"* und die Öffnung mit Lehmsteinen ummauert werden. Ebenso befahl die Bauordnung von 1784, einen Schornstein prinzipiell mit allen vier Seiten aufzuführen. Damit sollte die Praxis unterbunden werden, neue Schornsteine in alten Häusern nur an eine Wand anzubauen, um Baumaterial zu sparen.[18]

Ein Verbot der schrägen Schornsteinführung im Dachraum, wie es von einigen Baumeistern gefordert wurde[19], zog man nicht in Erwägung, da die *„Schornsteinschleifung"* auch Vorteile aufwies. Zum einen versprach man sich davon, daß Witterungseinflüsse gemildert würden, da Kälte und Nässe nicht direkt von außen in den Küchenbereich hinabfallen konnten.[20] Zum anderen wurde die Schornsteinschleifung im Dachraum auch unter ästhetischen Gesichtspunkten häufig gefordert. Entsprechend der Symmetrievorstellungen der klassizistischen Architekturauffassung sollten die Schornsteine zum Dachfirst hinausgeführt werden.[21]

Die Feuervisitationen konzentrierten sich bis ins 19. Jahrhundert weitgehend auf die Beseitigung von auftretenden technischen Mängeln. Eine Auswertung der zum Beispiel für die Kreise Ziegenhain (1825 bis 1866)[22] oder Kassel (1857 bis 1865)[23] vorliegenden Aktenvermerke zeigt, daß die Beamten in der Regel die Rauchabzüge sowie die Umgebung der Herde und Öfen besichtigten und schadhafte Schlote, aber auch unzureichend mit Lehm überstrichene Rauchfänge oder Balken in der Nähe von Feuerstellen monierten.

8.2 Führung der Rauchschlote durch das Dach

Wie soeben dargestellt, legte die Obrigkeit besonderen Wert auf die Durchführung der Rauchschlote durch das Dach. Die häufig auf dem Dachboden endenden Schlote sollten entsprechend geändert werden. Die noch vorhandenen Quellen deuten darauf hin, daß insbesondere im späten 18. Jahrhundert örtliche Beamte sich intensiv um diese bauliche Maßnahme bemühten. Dabei stießen sie aber auch auf den Widerstand der Bevölkerung.

Besonders deutlich traten die Konflikte bei der Umsetzung feuerpolizeilicher Richtlinien im Amt Witzenhausen (Niederhessen) zutage.[24] Hier bemühte sich

[14] Siehe Faber, a.a.O., S. 247. Weiterhin: StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 831; StAM, Best. 5, Nr. 1627.
[15] Vorteile der weiten Schlote siehe Faber, a.a.O., S. 262.
[16] Ebda, S. 262.
[17] Folgende Ausführungen basieren auf der Darstellung Fabers, ebda., S. 235 f.
[18] Bauordnung von 1784, §11 und §12.
[19] Siehe dazu Faber, a.a.O., S. 339 f.
[20] Ebda, S. 341.
[21] Ebda, S. 336.
[22] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 1986.
[23] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 195, 196 und 199.
[24] StAM, Best. 17 II, Nr. 1883 und 1884.

Landrat v. Keudel Mitte der 1780er Jahre sehr intensiv um die seit dem 16. Jahrhundert geforderte Durchführung der Schornsteine durch die Dachhaut. Er hielt alle Amtmänner seines Kreises dazu an, für die Umsetzung der Richtlinie zu sorgen.

Schriftliche Berichte der Amtmänner König von Bovenden und Schuchardt von Reichensachsen, die im Herbst 1784 Landrat v. Keudel zugingen, geben über dabei auftretende Schwierigkeiten Auskunft. Die Beamten trugen vor, daß sie in ihren Ämtern Feuervisitationen durchgeführt hätten. Die feuerpolizeilichen Richtlinien könnten jedoch kaum umgesetzt werden, da *„wegen der armuth der untertanen als auch deswegen, weil die meisten häuser, worin man solche schornsteine antrifft, gewöhnlich gänzlich verbauet sind, dergleichen verbesserungen auf einmal unmöglich“* wären.

Landrat v. Keudel leitete die Ergebnisse seiner Bemühungen am 14. Januar 1786 an die Regierung in Kassel weiter: *„Ob ich gleich mir alle mögliche mühe gebe, die heilsame feuerordnung überall in erfüllung zu bringen, da besonders die schornsteine durchs dach zu führen [...] ein allgemeiner mangel in meinem ganzen district ist, wozu ich bei meinen bereisungen selbst alle empfehlungen gethan, auch mit sämtlich Rothenburgischen und adligen beamten und justitiars [...] communiciert. Allein habe ich bei meiner herbstreise, auch durch meldung gefunden, daß zu deren erfüllung durchgängig schwierigkeiten auftreten.“*[25]

Die Kasseler Regierung war sich der finanziellen und technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinien bewußt und teilte dies dem Landrat mit. Unter dem gleichzeitigen Druck der Brandversicherungs-Kommission sah sich die Regierung jedoch genötigt, in einem Ausschreiben vom 27. Februar 1786 die bestehenden Verordnungen über feuersichere Rauchabzugsanlagen nochmals einzuschärfen. Die Regierung bemerkte jedoch inoffiziell dazu, daß man sich zu diesem Schritt entschlossen habe, *„obzwahr vorauszusehen ist, daß viele unterthanen aus armuth nicht im stande sayn werden, binnen der vorgeschriebenen frist ihre...schornsteine gehörig einzurichten.“* Diese Haltung prägte auch in der Folgezeit das Verhältnis zwischen Behörden und Untertanen.[26]

Allerdings motivierte das genannte Reskript einige Beamte, in ihrem Bezirk sehr konsequent gegen feuergefährliche Mißstände vorzugehen: Landrat v. Keudel führte daraufhin in dem zu Witzenhausen gehörenden Dorf Dohrenbach selbst eine Feuerstättenvisitation durch. Dort stellte er im Jahre 1787 fest, daß sechs Einwohner nur einen bis zum Dachboden gehenden Schornstein und außerdem keinen Rauchfang besaßen. In zwei Häusern fehlten Schornsteine gänzlich. Daraufhin ließ er – mit Billigung der Regierung – diese Leute vom Bürgermeister und Rat der Stadt Witzenhausen vorladen und ihnen Fristen setzen, innerhalb derer sie die festgestellten Mängel beseitigen mußten.[27]

[25] StAM, Best. 17 II, Nr. 1883.
[26] StAM, Best. 5, Nr. 1627.

Amtmann König von Bovenden, der noch 1784 Verständnis für die Lage der Untertanen gezeigt hatte, ging nach dem Regierungsreskript von 1786 mit strafrechtlichen Methoden gegen Hausbesitzer vor. Er erließ Strafbefehle gegen die Eigentümer solcher Häuser, die nicht ganz durchgeführte oder sonst gefährlich angelegte Schornsteine aufwiesen oder in denen nie ein Schlot war. Die Kasseler Regierung hob diese Strafbefehle am 7. Februar 1788 wieder auf und verwies darauf, daß die Besitzer nur zur Beseitigung der Mißstände *„angehalten“*, aber nicht gezwungen werden sollten.[28]

Obwohl also bereits im 16. Jahrhundert diesbezügliche Verordnungen ergangen waren, mußte dieser Mißstand offensichtlich zum Teil noch im 19. Jahrhundert beanstandet werden. Dies zeigen die Feuervisitationberichte, aber auch eine Zustandsbeschreibung des 1685 erbauten Pfarrhauses in Schwabendorf vor dessen Renovierung im Jahre 1837[29], in der ausdrücklich die Schornsteinführung kritisiert wurde.

Die Gründe für das Festhalten an der hergebrachten Bauweise waren vielfältig. Vor allem beim Vorhandensein eines Strohdaches war es infolge des Funkenfluges feuersicherer, den Schlot nicht durch das weichgedeckte Dach zu führen. Weiterhin war der austretende Schlot den direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt, so daß unterschiedliche Wetterlagen zu Belästigungen in der Küche führen konnten. Infolge des mangelnden Zuges der weiten Schlote war es bei schlechtem Wetter üblich, daß der Rauch in die Küche zurückgedrängt wurde. Der Küchenraum war dann ab einer gewissen Höhe dicht mit Rauch gefüllt. Bei regnerischem Wetter kam zum Rauch noch die Nässe, die direkt durch den Schlot tropfen konnte. Bei Wetterumschlag rann dann auch die schwarze, klebrige Teermaße, die den Schlot innen bedeckte, auf den Küchenboden. Schließlich zog im Winter die Kälte von außen durch den Schlot in den Küchenraum hinab, so daß sich dort Eis bildete. Diese Zustände führten häufig zu Krankheiten, wie z. B. Rheuma, unter denen besonders Frauen litten. Insofern ist es verständlich, daß viele Untertanen möglichst lange an den nur bis zum Dachboden geführten Schloten festhielten, um diese Nachteile abzumildern.

8.3 Einbau von Schloten in ehemalige Rauchhäuser

Vor allem seit Ende des 18. Jahrhunderts war es ein Anliegen der Landesherrschaft, auf den Einbau von Schloten in Rauchhäusern hinzuwirken. Im Jahre 1790 erging

[27] StAM, Best. 17 II, Nr. 1884.
[28] Regierungs-Rescript vom 7. Februar 1788, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 7, S. 225.
[29] Schwabendorf und Wolfskaute 1687-1987, hrsg. vom Arbeitskreis für die Geschichte der Hugenotten und Waldenser, Schwabendorf/Marburg 1987, S. 148.

die Verordnung, bei umfassenden Renovierungsarbeiten an älteren Gebäuden auf die Anlage von feuerfesten Schornsteinen zu achten. Dies betraf vor allem die städtischen Wohnbauten des Mittelalters, die ländlichen Ernhäuser des 16. Jahrhunderts und die nordhessischen Hallenhäuser, in denen noch offene Herdfeuer ohne Rauchabzug brannten.

Tatsächlich ist feststellbar, daß solche Rauchhäuser meist im Verlauf des 18. Jahrhunderts oder Anfang des 19. Jahrhunderts Rauchabzüge erhielten. Der relativ späte Einbau eines Schlotes in ein städtisches Rauchhaus des Mittelalters konnte zum Beispiel am Gebäude Spitzengasse 2 in Fritzlar eruiert werden. Auf der Basis umfangreicher Untersuchungen wurden hier verschiedene Umbauphasen nachgewiesen, deren wesentlichste im Jahre 1747 erfolgte.[30] Dabei wurden nicht nur Zwischenwände und -decken eingezogen, sondern auch eine Küchenzone abgetrennt, die im hinteren Mittelteil des Gebäudes liegt. Gleichzeitig wurde vermutlich der heute noch zum Teil vorhandene, hölzerne Schlot auf die neuen Deckenbalken aufgesetzt. Um die Last des Rauchabzuges abzufangen, brachte man im Jahre 1838 (d) einen zusätzlichen Unterzug an, wie aus den Abbildungen 8.1(a) und 8.1(b) auf der nächsten Seite zu ersehen ist.

Das Haus Spitzengasse 2 machte hier keine Ausnahme. Selbst im 19. Jahrhundert gab es in Fritzlar noch weitere Bürgerbauten, die keinen Rauchabzug besaßen. Dies geht aus den Protokollen einer im Jahre 1838 durchgeführten Feuervisitation hervor, wonach vier städtische Wohnbauten keinen Schornstein besaßen.[31]

Ein weiterer Hinweis für einen Schornsteineinbau in ein städtisches Bürgerhaus des Mittelalters findet sich in der vom Marburger Institut für Bauforschung und Dokumentation angefertigten Dokumentation des Hauses Hirschberg 13 in Marburg (1321/1472 d). Auch hier erfolgte diese bauliche Maßnahme im 18. Jahrhundert. Die Datierung beruht vor allem darauf, daß das Heizloch des alten Kachelofens, der vermutlich an keinen Schornstein angeschlossen war, mit Keramikresten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrunderts zugesetzt wurde. Der neue Schornstein, den man im Zuge einer späteren Sanierung wieder abriß, war aus Lehmsteinen aufgeführt und besaß ein Ausmaß von 40×40 cm. An ihn wurde das neue Ofenrohr des Eisenofens angeschlossen.[32]

Bei anderen mittelalterlichen Bauten sind derartige Nachweise schwieriger zu führen, da keine Spuren älterer Schornsteine mehr vorhanden sind. Es fällt jedoch auf, daß bei allen untersuchten Gebäuden spätestens Anfang des 19. Jahrhunderts grundlegende Umbauten in Innen- und Außenbereichen durchgeführt wurden. Die

[30] Hinweis auf das Gebäude durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Marburg (Frau Thiersch), Sanierungsobjekt der Stadt Fritzlar. Das Landesamt gewährte außerdem einen Einblick in das dendrochronologische Gutachten. Das Architekturbüro Willius, Darmstadt, stellte freundlicherweise Grundrißpläne zur Verfügung.

[31] Stadtarchiv Fritzlar, Abt. XXVII, Abschn. 1 b, Konv. Fasz. 13.

[32] Arbeitsgruppe für Bauforschung und Dokumentation, Hirschberg 13. Ein Haus von 1321, Marburg 1984 (Marburger Schriften zur Bauforschung, Heft 3), S. 127 ff.

(a) Ansicht der Fassade.

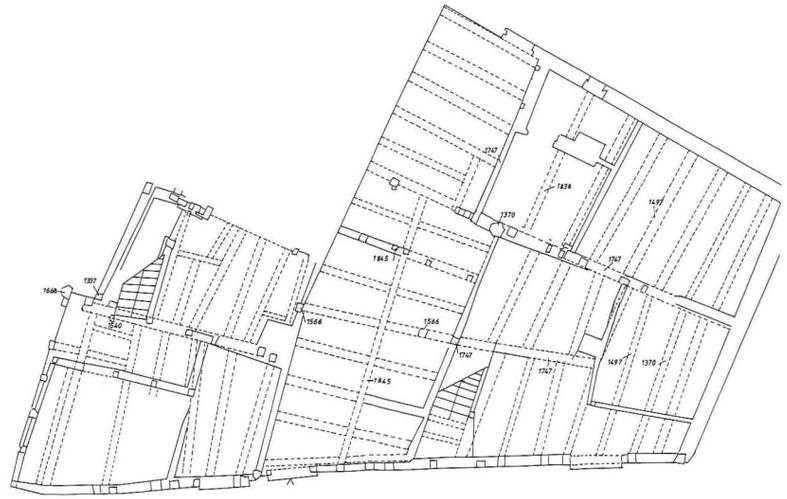

(b) Dendrochronologische Datierung der Deckenbalkenlage zwischen EG und 1. OG Der um 1990 noch vorhandene weite Rauchschlot wurde vermutlich 1747 infolge der Unterteilung der Halle eingebaut.

Abb. 8.1: Fritzlar, Spitzengasse 2.

Abb. 8.2: Ehemals ländliches Rauchhaus in Dohrenbach (gesucht nach archivalischen Hinweisen).

Vermutung liegt nahe, daß in diesem Rahmen auch feuerfeste Schornsteine ihren Einzug hielten.

Ländliche Ernhäuser des 16. Jahrhunderts ohne Rauchabzug erhielten – wie die dargestellten städtischen Bauten – ebenfalls meist am Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts Rauchschlote. Dies läßt sich aufgrund der Akten und am Baubestand nachvollziehen. Die bereits erwähnte, im Jahre 1787 durchgeführte Visitation der Feuerungsanlagen in dem zu Witzenhausen gehördenden Dorf Dohrenbach ergab zum Beispiel, daß in zwei Gebäuden Schornsteine gänzlich fehlten. Bei einer Besichtigung des Dorfes im Sommer 1990 konnte eines dieser Gebäude ausfindig gemacht werden.[33] Es handelt sich dabei um ein ehemals – für diese Gegend typisches – zweizoniges Wohnhaus, das aufgrund seiner Verstrebungen dem 16. Jahrhundert entstammen könnte, wie Abbildung 8.2 zeigt.

Der Raum über der Küche ist zum Dach hin offen. Dieser Raum und der gesamte Dachstuhl sind intensiv rußgeschwärzt. Dies deutet auf einen ehemals fehlenden Rauchabzug hin. Nach der Feuervisitation wies der Beamte die Besitzer dieser Häuser an, innerhalb einer gewissen Frist taugliche Schlote aufzuführen. Der heute 87 jährige Besitzer des Gebäudes kann sich daran erinnern, daß im Jahre 1908 ein weiter Schornstein abgerissen wurde. Möglicherweise handelte es sich dabei um den

[33]Zustand Mai 1990. Führung durch das bewohnte Haus in Begleitung des Besitzers.

Abb. 8.3: Ehemals ländliches Rauchhaus in Willingshausen. Hirtenhaus aus dem 16. Jh., ursprünglich wohl ohne Rauchschlot.

auf behördlichen Druck hin Ende des 18. Jahrhunderts eingebauten Rauchschlot.

Eine ähnlich intensive Verrußung wie die des Dohrenbacher Hauses weist auch das Hirtenhaus in Willingshausen auf, das ebenfalls im 16. Jahrhundert erbaut wurde.[34] Einer umsichtigen Renovierung des Gebäudes durch die Besitzer ist es zu verdanken, daß auch heute noch die Verrußungsspuren deutlich zu erkennen sind. Dicke Rußschichten an den Deckenhölzern in der Küchen/Treppenzone und im Dachstuhl deuten an, daß hier der Rauch frei durch das Haus zog. Die Befragung der Besitzer ergab, daß bis 1974 in diesem Haus Reste eines weiten Schornsteines aus ungebrannten Lehmsteinen vorhanden waren. Die Verwendung von Lehmsteinen deutet darauf hin, daß in dieses ehemalige ländliche Rauchhaus vermutlich erst im 18. Jahrhundert ein Rauchabzug eingebaut wurde (vgl. Abbildung 8.3).

Im Vergleich zu den mittelalterlichen Bürgerbauten und ländlichen Ernhäusern des 16. Jahrhunderts blieben die nordhessischen Hallen- und Querdielenhäuser zum Teil bis ins 20. Jahrhundert ohne Rauchabzug. Der Rauch des Kochherdes und des

[34]Zustand Sept. 1990. Mitteilungen zum Gebäude durch die Besitzer, Familie Becker.

Abb. 8.4: Ehemals ländliches Rauchhaus in Reinhardshagen (am niederdeutschen Hallenhaus orientierte Bauweise).

Hinterladerofens, der von der Diele aus befeuert wurde, zog frei durch die Diele bis unter das Dach (vgl. Abbildung 8.4).

Trotz der Nähe zur Residenzstadt Kassel orientierte sich diese Region an der norddeutschen Tradition. Sowohl ältere Forscher wie H. Lehrke[35] oder J. Schepers[36] als auch neuere Untersuchungen wie zum Beipiel die von H. Löbbert über *„Sparherd und Schornstein in der Lüneburger Heide"*[37] konstatieren im niederdeutschen Hallenhaus einen derart späten Übergang zum Schornstein. Dies ist damit zu erklären, daß gerade für diesen Haustyp der Rauch sowohl in wirtschaftlicher wie auch hygienischer Hinsicht eine große Rolle spielte. Obwohl bei der nordhessischen Ausprägung des Hallenhauses Mensch und Vieh in getrennten Seitenschiffen untergebracht waren, konnte der Rauch dennoch die Viehausdünstungen etwas absorbieren. Besonders wichtig war jedoch, daß die auf dem Dachboden lagernden Ernteerträge zusätzlich getrocknet und konserviert wurden.

Daraus erklärt sich die These Lehrkes, daß die staatliche Forderung des Rauchschlotes eher einem anderen Haustyp zum Siegeszug in dieser Region verhalf. Ern-

[35] Lehrke, S. 76.

[36] Schepers, Haus und Hof deutscher Bauern, S. 138 ff.

[37] Löbbert, H., Die Einführung von Sparherd und Schornstein im Bauernhaus der Lüneburger Heide – ein Beispiel für Wandlung und Beharrung, in: Hausbau im 19. Jahrhundert, Jahrbuch für Hausforschung Bd. 38, Sobernheim/Marburg 1989, S. 61–90.

tennenhäuser und reine Ernhäuser mitteldeutscher Art waren in dieser Hinsicht durch ihre klaren Abtrennungen von Wohn-, Stall und Erntebergungsbereichen vorteilhafter.[38] Solche Gebäude sind im Kreis Hofgeismar seit dem 17. Jh. zu finden. Sie verdrängten langfristig die Hallen- und Querdielenhäuser.

8.4 Punktuelles Vorgehen zur Durchsetzung massiver Schornsteine

Gegen die weitgehend übliche Fachwerkbauweise der Rauchabzüge ging die hessische Landesherrschaft allerdings nicht vor. Viele andere deutsche Reichsstädte und Territorialstaaten unternahmen dagegen schon früh verstärkte Anstrengungen zu deren Beseitigung. In Preußen hatte man bereits 1606 Rauchabzüge aus Lehm oder Steinen gefordert. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts griffen auch andere Staaten diese Bauvorschrift auf. Kursachsen erließ 1719 Richtlinien zur Anlegung von massiven Schornsteinen in neuen Häusern.[39] Aber auch in Nassau[40] und im Gebiet des heutigen Saarlandes[41] verbot man partiell die hölzernen Schlote. In Hessen-Kassel forderte zunächst lediglich die 1757 publizierte *„Verordnung über die Löschanstalten"* die Abschaffung der Rauchabzüge aus Holz.[42] Dabei knüpfte man an die ältere Rechtsfigur der sogenannten Baulast an.[43] Die Baulast war im kommunalen Recht eine Baubestimmung, die einem Grundstücks- oder Hauskäufer auferlegt werden konnte. Auf dieser Grundlage forderte die Verordnung, daß Käufer oder Erben eines Hauses die hölzernen Schlote sofort abzuschaffen hatten.

Bezüglich des Schornsteinmaterials schrieb die erwähnte Bauordnung von 1784 lediglich fest, daß die Schlote, soweit sie durch das Holzwerk des Daches gehen, mit Lehmsteinen aufgeführt sein sollten. Eine weitere Verordnung von 1788 verfügte, daß die Schornsteine in neuen Gebäuden gänzlich aus Lehmsteinen gebaut werden sollten.[44]

In der Regel empfahl auch die übrige feuertechnische Literatur, die Schornsteine mit lufttrockenen Lehmsteinen und nicht mit Backsteinen aufzuführen.[45] D. Gilly wies auf deren Vorteilhaftigkeit hin, da sie die Hitze weniger leiteten und außer-

[38] Lehrke, S. 79.

[39] Fiedler, A., Die Abschaffung der mit Holz gefertigten Schornsteine in Sachsen, in: Létopis. Jahresschrift des Instituts für sorbische Volksforschung, Reihe C, 1965, S. 74–97.

[40] Häbel, Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 198.

[41] Habicht, a.a.O., S. 264.

[42] StAM, Best. 5, Nr. 1627.

[43] Vgl. dazu Pfeiffer, A., Baupolizei in der mittelalterlichen Stadt, in: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins, N.F. 41, 1965, S. 86.

[44] Regierungs-Reskript, die Anlegung der Schornsteine betreffend, 7. Februar 1788, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 7, S. 225.

[45] Siehe Bauordnung von 1784, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1140.

dem nachgewiesen wäre, daß sie bei einem Schlotbrand – im Gegensatz zu Backsteinen – nicht erglühten.[46]

Die hessischen Zentralbehörden verhielten sich in der Frage der Durchsetzung massiver Schornsteine insgesamt eher zurückhaltend. Sie mißbilligten sogar die Versuche einiger lokaler Beamter, die gegen die vorhandenen hölzernen Schlote vorgingen. Am 8. Oktober 1789 berichtete beispielsweise die Marburger Regierung, daß der Beamte in den Dörfern des Schenks von Schweinsberg befohlen hätte, alle hölzernen Schornsteine einzureißen und gemauerte Rauchabzüge aufzuführen. Nun befürchteten aber die Einwohner, daß die *„schwach im holz stehenden häuser mit der einreißung der schornsteine selbst einstürzen bzw. das gewicht der backsteinschornsteine nicht aushalten"* würden.

Die Beamten gingen somit über die zentralbehördlichen Richtlinien hinaus. Hierin zeigt sich eine zu dieser Zeit sichtbar werdende Autonomisierung der Beamten und des Behördenapparates. Die lokalen Beamten empfanden sich nicht mehr nur als verlängerter Arm der Zentralbehörden, sondern sie entwickelten ein eigenständiges Engagement. Gegen diese Bestrebungen setzten sich die Untertanen zur Wehr, indem sie sich an die nächsthöhere bürokratische Instanz wendeten. So richteten sich auch die Bewohner des Amtes Schweinsberg, die angewiesen worden waren, massive Schornsteine zu errichten, an die Marburger Regierung und baten darum, ihre hölzernen Schornsteine belassen zu dürfen, bis sie sich neue Häuser bauten.[47] Die Regierung unterstützte die Bittsteller gegen den Amtmann von Schweinsberg.

Auch die Gemeinde Zwergen im Amt Zierenberg wehrte sich gegen einen im Jahre 1799 von dem lokalen Beamten ergangenen Befehl, die hölzernen Schlote niederzureißen. Eine daraufhin durchgeführte Besichtigung des Ortes durch den Oberschultheißen und den Baumeister des Amtes ergab, daß von den dort befindlichen 47 Häusern nur bei 22 ein neuer Schornstein gemauert werden könnte.[48] In Absprache mit der Brand-Versicherungs-Kommission teilte die Kasseler Regierung mit, nur Schornsteine, die nicht übers Dach geführt wären, müßten abgerissen werden. Sonst sollte künftig allein beim Bau neuer Häuser darauf geachtet werden, die Schornsteine aus Lehmsteinen zu errichten.[49] Die Regierungen stellten sich damit auf die Seite der Untertanen und entschieden gegen die lokalen Beamten.

Während die kurhessischen Zentralbehörden den hölzernen Rauchschloten meist indifferent gegenüberstanden, ging die Hanauer Regierung auf der Grundlage autonomer feuerpolizeilicher Vorschriften konsequent gegen diese vor. Unter der Bedingung einer weitgehend autonomen Verwaltung erließ die Hanauer Regierung im Jahre 1773 eine Feuerordnung, die eindeutige Richtlinien gegen die hölzernen

[46] Gilly, a.a.O., Band 1, S. 43.
[47] StAM, Best. 5, Nr. 1627.
[48] Ebda.
[49] Ebda.

Schlote enthielt. Paragraph 4 der Ordnung besagte, daß *„alle schornsteine durchgängig von steinen, ohne beyfügung eynigen holzwerkes"* aufgeführt werden sollten. Die *„hölzernen schornsteine hingegen sind, ohne annahme einiger ausrede, innerhalb dreyer monathen gänzlich wegzuschaffen"*.[50]

Auf der Grundlage dieser Verordnungen gingen die Hanauer Behörden vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konsequent gegen bestehende hölzerne Schlote vor. Zunächst mußten die Ortsvorstände im Jahre 1837 eine Liste über die in ihren Gemeinden noch existierenden hölzernen Schlote anfertigen, wozu sie Auskünfte bei den Schornsteinfegern einzogen.[51] Tabelle 8.1 listet diese auf.

Tab. 8.1: Zählung der hölzernen Rauchschlote im Kreis Hanau (1837)

Ort	Anzahl hölzerner Rauchschlote
Hochstadt	79
Wachenbuchen	68
Bruchköbel	28
Rüdigheim	37
Niederissigheim	17
Roßdorf	26
Oberrodenbach	39
Großkrotzenburg	69
Dörnigheim	wenige
Rumpenheim	keine

Am 13. November 1837 beschloß die Hanauer Regierung, die hölzernen Schlote innerhalb von sechs Monaten abschaffen zu lassen. Das war allerdings nicht durchführbar. Viele Untertanen stellten Anträge auf Fristverlängerung, da die Baumaterialien nicht so schnell zu beschaffen waren. Besonders hartnäckig weigerte sich der Ortsvorstand von Großkrotzenburg, auf die Abschaffung der Schlote zu drängen. Er legte bei den Feuervisitationen nur darauf Wert, alle hölzernen Stangen aus den Schloten zu entfernen und die Rauchfänge dicht mit Lehm zu überziehen. Deshalb mußte das Kreisamt den Ortsvorstand mehrmals ermahnen, die behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Im Dezember 1840 schärfte das Kreisamt die Bestimmungen der Feuerordnung nochmals ein. In den Jahren 1845/46 konnten schließlich die letzten hölzernen Rauchabzüge im Kreis Hanau abgeschafft werden. Ein Bericht des Kreisbereiters vom 18. Mai 1845 ergab, daß es in den Gemeinden Großauheim, Oberrodenbach und Großkrotzenburg nur noch insgesamt vier hölzerne Schlote gab. Unter dem

[50] Feuerordnung für Hanau von 1773, in: StAM, Best. 53 a, Nr. 803.
[51] StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 831.

zusätzlichen Druck der Brandversicherungs-Kommission wurden auch diese aus Backsteinen neu aufgeführt.

8.5 Anlage von Räucherkammern

Einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung bildete – vor allem vor der Einführung der Kartoffel – das Fleisch. Deshalb mußte viel geschlachtet und das Geschlachtete für die Sommermonate konserviert werden. Einpökeln war kaum möglich, da das Salz zu kostbar war. Insofern wurde das meiste Fleisch im Rauch gedörrt. Das Räuchern spielte also eine zentrale Rolle im traditionellen Haushalt.[52] Dies geschah zumeist, indem man die Räucherwaren in die weiten Schlote hängte. Herabtropfendes Fett oder aufsteigende Funken bedeuteten jedoch eine Feuersgefahr.

Deshalb schrieb die bereits erwähnte Feuerordnung vom 21. November 1732 fest, daß Räucherkammern anzulegen waren. Die Räucherwaren durften nicht mehr – wie bisher üblich – in die Schlote gehängt werden. Stattdessen sollten die Untertanen *„wohlverwahrte"* Räucherkammern, die an die Schornsteine anzuschließen waren, einrichten. Die Öffnungen, die von dem Schornstein in diese Rauchkammern gingen, mußten mit eisernen Türen versehen werden.

Diese Vorschrift fand jedoch kaum Beachtung. Es ist sogar festellbar, daß noch im 19. Jahrhundert von der Küche aus zu beschickende Rauchräume eingerichtet wurden. Eine solche Situation findet sich in einem Wohnhaus in Elnhausen bei Marburg[53], das laut Inschrift und zusätzlichem dendrochronologischem Gutachten im Jahre 1805 erbaut wurde (vgl. die Abbildungen 8.5(a), 8.5(b) und 8.5(c) auf den Seiten 142–143). Es handelt sich dabei um ein ehemals dreizoniges Ernhaus, dessen dritte, südliche Zone man um die Jahrhundertwende jedoch abriß. Der Grundriß entsprach ursprünglich der üblichen dreizonigen Bauweise. Durch die ebenerdige Tür erreicht man den Ern. Nördlich davon erhob sich über einem heute aufgefüllten Kriechkeller die Stube. Hinter dem Ern befindet sich noch heute die *„schwarze Küche"* mit der Öffnung in der Decke, die in den darüber liegenden Rauchraum mündet. Das 2. OG beherbergt in der nördlichen Zone zwei Kammern. Im ehemals mittleren Hausteil sind Treppenraum, der allseits umschlossene Rauchraum und eine daneben liegende, kleine Kammer.

Über der ehemaligen Herdanlage ist in der Küchendecke eine relativ große Öffnung von $1,10 \times 1,70$ m ausgespart, die in einen im Obergeschoß verschlossenen Rauchraum Einblick gewährt. Zwei Rundhölzer, an denen die Räucherwaren aufgehängt wurden, zeugen noch von dieser Funktion. Zum Dachgeschoß hin verjüngt sich der Rauchraum zu einem schräg nach Westen verlaufenden Schlot.

[52] Vgl. Winter, H., Das Bauernhaus im südliche Odenwald vor dem 30jährigen Krieg, Essen 1957, S. 45–47.

[53] Das Gebäude wurde bereits im Jahre 1986 vom IBD dokumentiert. Im März wurde es von d. Verf. nochmals besichtigt und entsprechend den Fragestellungen der Arbeit untersucht.

Ein ähnlicher Rauchraum – allerdings ohne Rauchschlot – befindet sich in einem 1816 erbauten Hallenhaus in Deisel.[54] Dieses Vierständerhaus wurde im Jahre 1816 (i) in Stockwerksbauweise errichtet. Durch das giebelseitig hohe Tor betritt man die Diele. Im linken Hausflügel sind nacheinander Stube, Kammer (heute Küche) und Stall angeordnet. Auf der rechten Hausseite befinden sich die ehemalige Küche (mit Zugang zum Kriechkeller), Kammer und Stall. Die Wohnräume liegen somit gegen die Straße zu, während sich die Ställe im hinteren Hausteil anordnen (vgl. Abbildung 6.2 auf Seite 76).

Über der ehemaligen Küche sind die Gefache nicht ausgefüllt, sondern gewähren einen Einblick in einen darüber liegenden, allseits umschlossenen Rauchraum. Intensive Verrußungsspuren an den Deckenbalken und den Wänden dieses Rauchraumes deuten an, daß sich hier der Rauch sammelte. Im Gegensatz zum Beispiel Elnhausen wurde hier der Rauch jedoch nicht über einen Schlot abgeführt. Offensichtlich nutzte man hier die – im Vergleich zur sonst üblichen Konservierung an der Decke der Diele – intensivere Räucherung in einem speziellen Raum, ohne jedoch die feuerpolizeilichen Richtlinien zu berücksichtigen.

In einigen Fällen kam es möglicherweise infolge der Verordnungen auch zu Sonderlösungen. So wußte die Besitzerin eines Hauses in Oberrosphe zu berichten, daß der weite, auf die Deckenbalken aufgesetzte Schlot im 1. OG eine Öffnung zu einem daran angrenzenden Rauchraum hatte. Dieser Raum konnte nur über eine Leiter durch den Schornstein erreicht werden.

Gleichzeitig ist aber auch in verschiedenen Gebäuden nachweisbar, daß Küchen zum 1. OG hin offen waren und sich in dem darüberliegenden Raum oder einem Teil davon fortsetzten. Dieser Raum war nur von der Küche aus erreichbar und diente zum Räuchern von Fleisch und Wurst. Ein derartiger Zustand konnte vom Freien Institut für Bauforschung in einem mittlerweile translozierten Gebäude in Caldern rekonstruiert werden.[55] Hier fungierte der gesamte Raum über der Küche als Räucherraum, worauf dessen komplette und gleichmäßige Verrußung hindeutet. Ebenso verrußt sind die konstruktiv notwendigen Deckenbalken zwischen Küche und OG, die unverkleidet offen lagen. Ob der sich in diesem Raum sammelnde Rauch durch einen Schlot über das Dach geleitet wurde, blieb unklar.

Die heute noch in vielen Häusern vorhandenen Räucherkammern entstanden in der Regel erst im Zuge des Einbaues enger Schornsteine im 20. Jahrhundert. Diese Schornsteine wurden meist im OG durch einen abgegrenzten Raum geführt und mit einer eisernen Tür versehen. Bei Bedarf öffnete man die untere Tür und der Rauch durchzog den Raum. Eine zum Teil vorhandene obere Türöffnung sollte dem Abzug des Rauches dienen. Manche Besitzer gingen auch dazu über, im Dachraum Räucherschränke aus Stein an die Schornsteine anzubauen.

[54] Zustand August 1990. Hinweise über das Gebäude durch die ehemaligen Bewohner.

[55] IBD, Untersuchungsbericht Caldern

(a) Außenansicht.

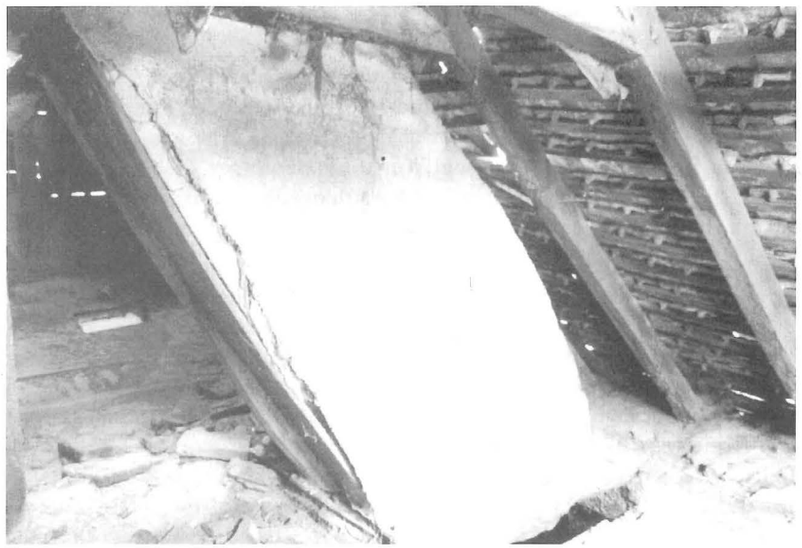

(b) Schlotführung im Dachraum.

Abb. 8.5: Elnhausen, Platzgasse 10 (1806).

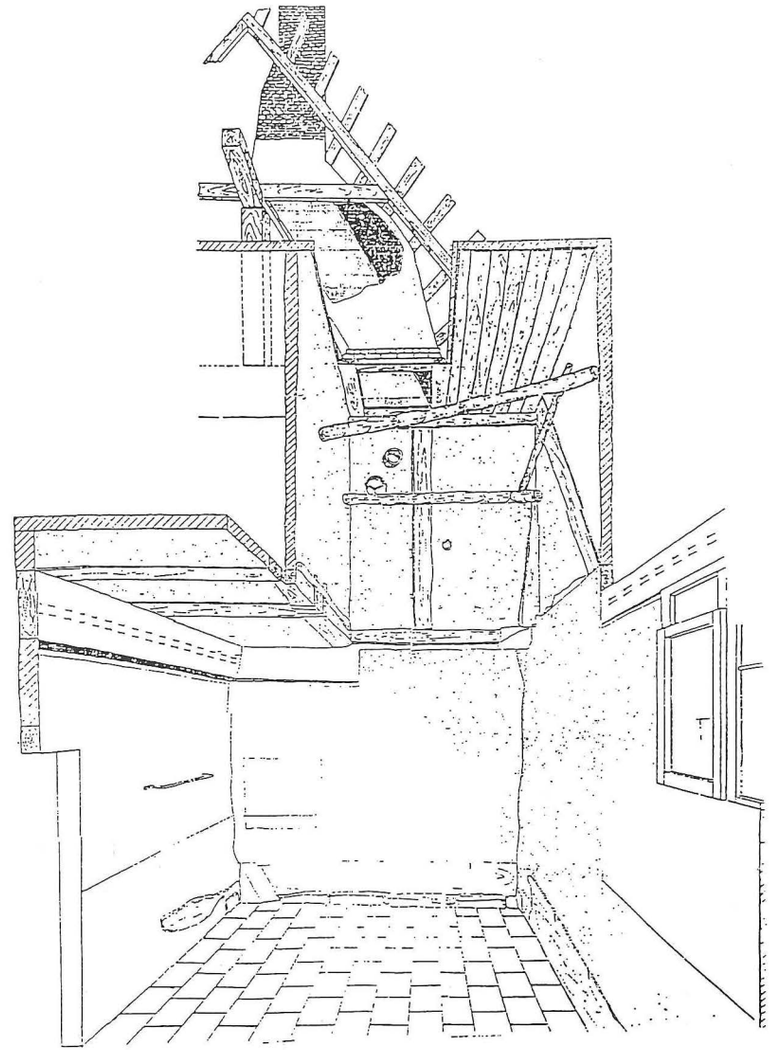

(c) Küche mit Räucherraum und auf die Deckenbalken gesetztem Rauchschlot. Isometrische Skizze.

8.6 Das Anlegen von Rauchfängen

Ein weiteres Anliegen der Behörden war es, über den Kochstellen Rauchfänge anbringen zu lassen. Sie dienten dazu, die Rauchbelästigung in der Küche etwas einzudämmen. Funken und Rauch sollten in den Schlot geleitet werden und dort erkalten. Diese eigentlich nützliche Einrichtung konnte sich im Untersuchungsgebiet jedoch nur partiell durchsetzen. Beschreibungen der Pfarrhäuser in Hoof und in Schwabendorf geben Auskunft darüber, daß sich in den Küchen dieser Gebäude Rauchfänge befanden. Feuervisitationsberichte des späten 18. und des 19. Jahrhunderts bemängeln häufig nicht hinreichend mit Lehm überzogene Rauchfänge.[56] Auch dies ist ein Hinweis für die Existenz dieser Einrichtung.

Noch häufiger wird jedoch das Fehlen eines Rauchfanges beklagt. Dieses Fehlen wurde durch die Befragung der Leute, die alte Küchen noch aus ihrer Kindheit kannten, bestätigt. Ebenso besitzen die wenigen, noch erhaltenen Schlote keinen Rauchfang. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der originale Schlot in dem Gebäude Ziegenhainer Straße 34 in Merzhausen. Das Gebäude ist inschriftlich auf das Jahr 1681 datiert. Es handelt sich um ein dreizoniges Haus, das in der 3. Zone eine Schmiede im Erdgeschoß beherbergte. Dort ist noch heute ein offener Rauchabzug vorhanden, der auf die Deckenbalken aufgesetzt ist und über keinen Rauchfang verfügt. Im Ober- und Dachgeschoß verjüngt sich der Schlot und führt über das Dach hinaus (vgl. Abbildung 8.6(a) und 8.6(b) auf Seite 145).

8.7 Feuersichere Umgebung von Herden und Öfen

Doch nicht nur die Rauchabzüge und -fänge fanden die Aufmerksamkeit des behördlichen Interesses, sondern auch die unmittelbare Umgebung der Herde und Zimmeröfen. Die feuersichere Gestaltung der Wände und Böden in diesen Bereichen bedeutete ebenfalls einen Eingriff in die traditionelle Fachwerkbauweise. Eine sowohl in der Bauordnung von 1784[57] als auch in den Feuervisitationsordnungen des 19. Jahrhunderts[58] immer wiederkehrende Forderung war die nach der Anlegung von Brandmauern im Bereich der Vorder- oder Hinterladeröfen sowie der Kochherde.

Hinterladeröfen waren solche, die von der Küche oder vom Flur aus beheizt wurden und deren Rauch durch eine über dem Heizloch angelegete Öffnung wieder in den Beschickungsraum abzog. Diese ältere Form der rauchfreien Stubenheizung wurde im 18. Jahrhundert durch meist eiserne Öfen, die von der Stube aus beheizt wurden, verdrängt. Der Rauch zog in der Regel durch eine Röhre in den Schornstein

[56] z. B. StAM Best. 180 Ziegenhain, Nr. 1986.
[57] Siehe Bauordnung von 1784, §11.
[58] Siehe z. B. Feuervisitationsordnung für Hersfeld: StAM, Best. 180 Hersfeld, Nr. 6124.

(a) Außenansicht.

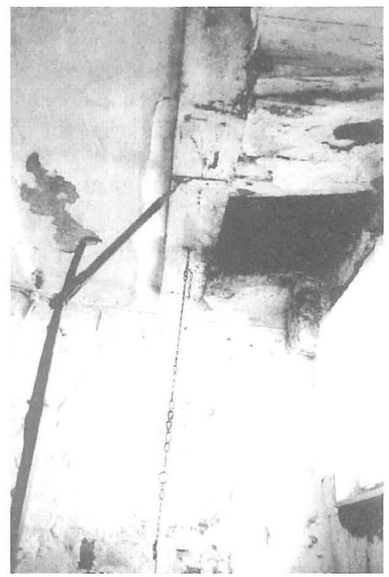

(b) Schlotmündung in der ehemaligen Schmiede (ohne Rauchfang).

Abb. 8.6: Merzhausen, Ziegenhainer Straße 34 (1684).

ab. Im Bereich dieser Öfen, aber auch der Kochherde, sollten nach der Bauordnung von 1784 die Brandmauern so breit sein, daß sie auf jeder Seite des Herdes wenigstens einen Fuß überstanden. Hinter einem Ofen mußten sie wenigstens 4 Fuß breit und in dieser Breite vom Fußboden bis zur Decke aufgemauert sein.

In Anlehnung an diese landesherrliche Bauordnung befahl auch die Feuervisitationsordnung für Hersfeld von 1836 Brandmauern im Bereich der Hinterladeröfen. Diese Mauern sollten mit liegenden Lehmsteinen in der ganzen Höhe des Stockwerks aufgeführt werden, und der nächste Ständer mußte mindestens 1 Fuß von der Feuerquelle entfernt sein.

Weiterhin schrieb die Bauordnung von 1784 exakt vor, wie der Boden unter den Feuerstellen anzulegen war. Davon waren in erster Linie städtische Mietshäuser betroffen, da ausdrücklich auf das Kochen und Heizen in den oberen Etagen Bezug genommen wurde. Sollte in den oberen Stockwerken eines solchen Hauses ein Kochherd direkt auf den Fußboden gestellt werden, so mußten die Deckenbalken ausgeschnitten und verschlüsselt werden. Anstatt des ausgeschnittenen Holzes sollten eiserne Schienen auf die Schlüsselung genagelt werden. Die Gefache zwischen den Eisenschienen waren mit Backsteinen auszuwölben und anschließend mit einigen Lagen Lehmsteinen dem Fußboden anzugleichen. Unter den Kochherden, die etwas über dem Fußboden angelegt wurden, konnte das Gehölze zwar bleiben, allerdings mußten sie mit zwei Lagen Lehmsteinen untermauert werden.

Diese Forderung übernahmen die Feuervisitationsordnungen des 19. Jahrhunderts. Außerdem legte man hier fest, die Stubenöfen wenigstens einen Fuß von der Wand entfernt aufzustellen und mit Unterlagen aus Gips, Stein oder Platten zu versehen. Gleichzeitig sollten alle Balken über den Feuerstellen dick mit Lehm überstrichen werden.[59]

Die Überprüfung dieser Richtlinien an der noch erhaltenen Bausubstanz ist zum Teil sehr schwierig, da die Wände in der Regel mit einer Putzschicht, die Fußböden mit Belägen versehen sind. So konnten nur Objekte, die im Zuge einer Sanierung zum Teil schon freigelgt waren, eingehender untersucht werden. Als Ergebnis kann dabei festgehalten werden, daß vor allem in städtischen und herrschaftlichen Bauten auf eine feuersichere Umgebung der Heizanlagen geachtet wurde. Sogar schon vor dem Erlaß der ersten Richtlinien im Jahre 1784 sind solche Bestrebungen erkennbar. Zum Beispiel errichtete man bei einer im Jahre 1743 (d) durchgeführten, gründlichen Renovierung des Hauses Langgasse 9 in Marburg eine neue Ofenwand in ihrem unteren Teil aus Stein.[60]

Geradezu vorbildlich verfuhr man auch bei einem Hofgut in Lenderscheid[61], dessen Hauptgebäude laut Inschrift im Jahre 1800 errichtet wurde (siehe die Abbildungen 8.7(a), 8.7(b) und 8.7(b) auf den Seiten 148–149). Es handelt sich dabei um einen zweigeschossigen, kubischen Bau mit Walmdach. Das Erdgeschoß ist sowohl an der Fassade als auch in der Grundrißgestaltung weitgehend verändert. Von besonderem Interesse ist das Obergeschoß, dessen Wände zum Zeitpunkt der Bauuntersuchung zum größten Teil freigelegt waren. Dieses Obergeschoß weist einen mittigen, breiten Flur auf. Von hier aus werden auf jeder Seite jeweils zwei große Wohnräume erschlossen. Die beiden nördlichen, repräsentativen Räume auf beiden Seiten des Flures beheizte man durch Hinterladeröfen, deren Heizlöcher heute noch in den Trennungswänden zwischen Flur und Wohnräumen vorhanden sind. Die Heizlöcher sind rechteckige, mit Hausteinen eingefasste Öffnungen von ca. 50 cm Durchmesser. Um diese Öffnungen herum wurden die Fachwerkgefache großzügig mit Bruchsteinen ausgemauert. Die heute vorhandenen vier Schornsteine, die schmuckvoll zu einer Nische gestaltet sind, sind allerdings neueren Datums, worauf ihr preußisches Backsteinformat hindeutet.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Adelshaus in Kassel, dessen Bau im Jahre 1846 mit Douceurgeldern bezuschußt worden war. Die vom Freien Institut für Bauforschung und Dokumentation (Marburg) bereits angelegten, vielfältigen Befundstellen machten hier Einblicke in die Wand- und Fußbodensubstanz möglich.[62] Das Haus in der Oberneustadt wurde 1826 von Maurermeister Krauss erbaut und um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch ein Hinterhaus erweitert. Das Haupthaus ist ein fünfachsiges, klassizistisches Gebäude, dessen Außenwände massiv errichtet sind. Im 1. OG des Hauses befinden sich somit in zwei Räumen (Raum 2 und Raum 3) Ofennischen. Dabei wurde in Raum 2 die Ofennische gegen die Sandsteinaußenmauer angelegt, daß hier eine gewisse Feuersicherheit gewährleistet war. In Raum 3 besteht die Wand hinter der Ofennische aus Lehmsteinen, während die übrigen Innenwände aus Fachwerk errichtet sind. Auch dies deutet auf eine Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Brandmauern hin (siehe Abbildungen 8.8(a) und 8.8(b) auf den Seiten 150–151).

Ebenso wurde in diesem Falle auf eine feuersichere Gestaltung des Fußbodens unter den Öfen geachtet. Die Decken des Hauses bestehen insgesamt aus starken Eichenbalken, zwischen die Strohpuppen eingefügt sind. Nur im Bereich der Ofennischen ist hier eine Abwandlung feststellbar. In Raum 2 wurde der Bereich unter dem Ofen mit Steinen ausgefüllt und mit Lehm-Estrich überzogen. Unter der Nische in Raum 3 befinden sich zwar Strohpuppen, doch legte man darüber Steine und Dachziegelreste, um eine gewisse Feuersicherheit zu erreichen. Die in der Bauordnung von 1784 vorgeschriebene großzügige Verschlüsselung der Deckenbalken unter den Ofennischen befolgte man allerdings nicht.

[59] StAM, Best. 180 Marburg, Nr. 2855, 180 Hersfeld, Nr. 6124.

[60] IBD, Bauebericht Langgasse 9 in Marburg, Nov. 1989.

[61] Die Heizanlagen konnten während der Umbauarbeiten am Hauptgebäude des Hofgutes im Sommer 1990 dokumentiert werden. Den Hinweis auf die Heizanlagen verdanke ich Herrn Helge Schröder (Architekt), Frielendorf-Lenderscheid. Er stellte eine Grundrißskizze des OG zur Verfügung.

[62] IBD, Baudokumentation Kassel, Friedrichstraße 25. Das Gebäude wurde von d. Verf. mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Aug. 1990 entsprechend der hier relevanten Fragestellung nochmals untersucht.

(a) Außenansicht (historisches Foto).

(b) Feuersichere Ummauerung des Heizloches eines ehemaligen Hinterladerofens.

Abb. 8.7: Ehemaliges Hofgut in Frielendorf-Lenderscheid.

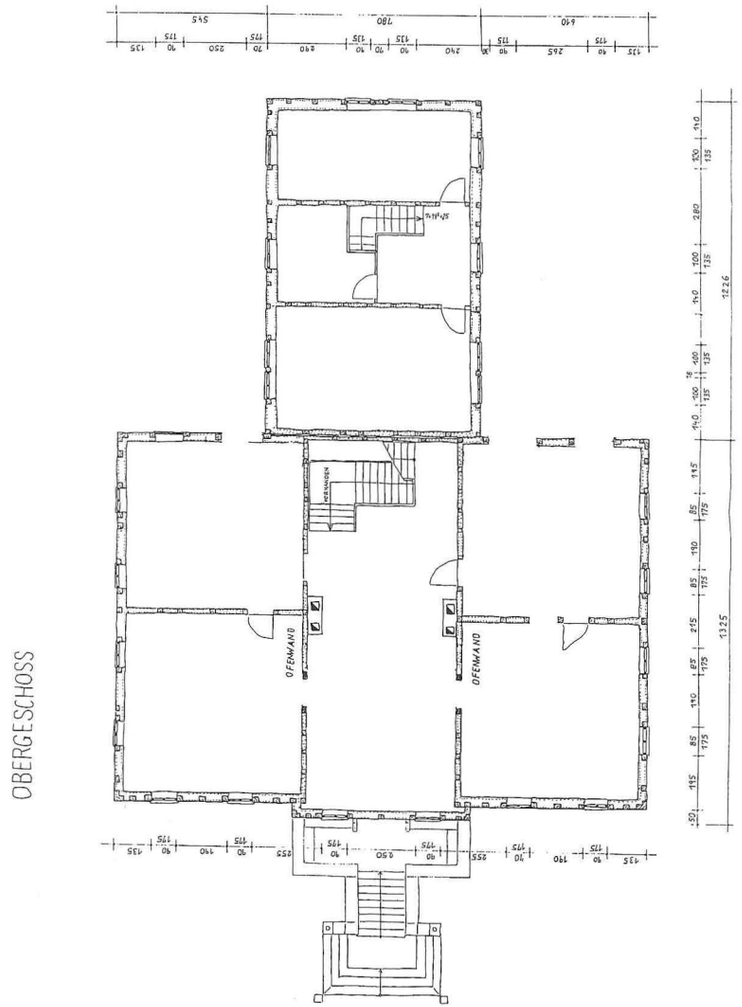

(c) Grundrissplan mit Einzeichnung der Ofenwände.

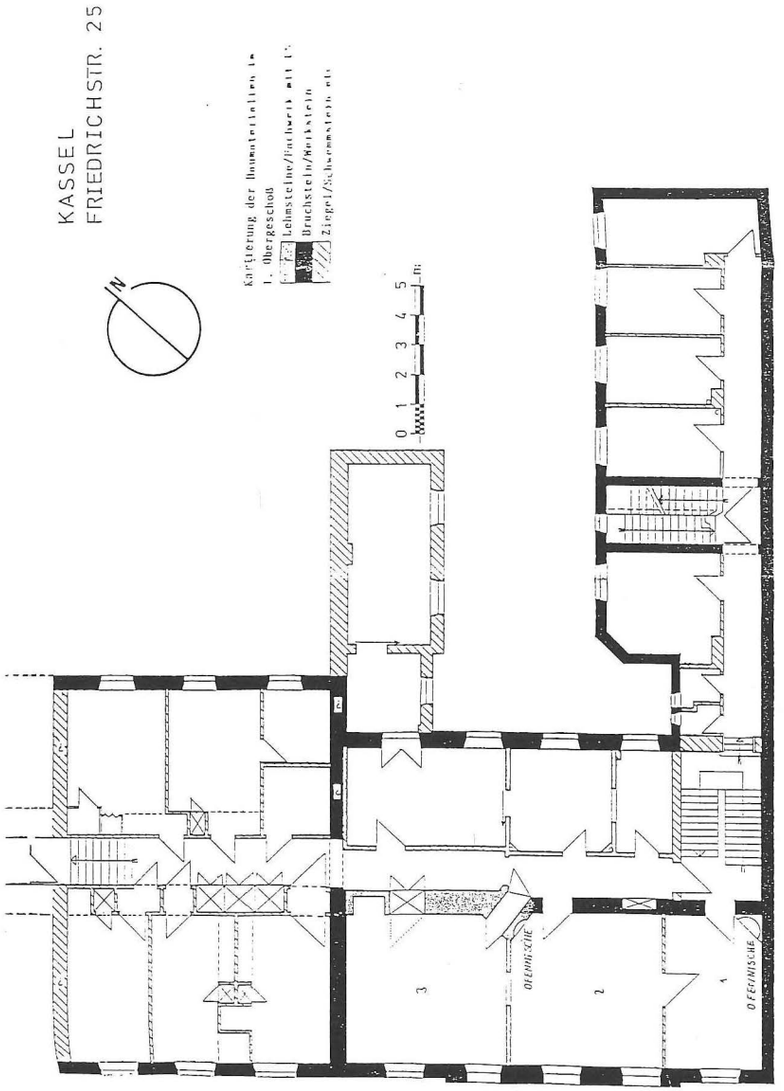

(a) Grundrissplan mit Einzeichnung der Ofennischen.

Abb. 8.8: Kassel, Friedrichstraße 25 (1846).

(b) Außenansicht.

Auch in ländlichen Wohnbauten sind zuweilen die Wände im Bereich der Hinterladeröfen mit Bruchsteinen aufgeführt. Allerdings beschränkt sich dies meist auf die Ausmauerung eines unteren Gefaches. Die konstruktiven Teile der Fachwerkwände bleiben dabei unangetastet. Eine solche *„Notlösung"* findet sich zum Beispiel im Haus Sommerseite 1 in Schwabendorf. Darüber hinaus fallen in einigen besichtigten Hallen- und Querdielenhäusern ebenfalls Unregelmäßigkeiten des Fachwerks an den Stellen früherer Hinterladeröfen auf. Meist fehlen hier die Riegel. Ob diese Wandteile gemauert sind, mußte wegen der nicht zu entfernenden Putzschicht ungeklärt bleiben.

Die vielfältig vorhandenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rauchabzüge im Untersuchungsgebiet machten eine konsequente und einheitliche Vorgehensweise gegen feuergefährliche Anlagen schwierig. Dies führte z. B. dazu, daß der Einbau

von Schloten in ehemalige Rauchhäuser zum Teil sehr spät erfolgte. Auch die geforderte Führung der Schlote durch das Dach sowie die Anlegung von Rauchfängen und Räucherkammern wurden nur widerwillig und zögernd befolgt. Lediglich die Anlegung von Brandmauern wurde von der Bevölkerung in gewissem Umfang berücksichtigt, wobei sich eine soziale Abstufung beim Umfang der Brandmauern abzeichnet. Insgesamt nahmen die Behörden durchaus auf die bauliche Situation der Häuser und auf die finanziellen Verhältnisse der Hausbesitzer Rücksicht. Zu rigorose Vorgehensweisen einiger lokaler Beamter fanden nicht die Unterstützung der jeweils vorgesetzten Behörden. Diese stellten sich vielmehr auf die Seite der betroffenen Untertanen.

Kapitel 9

Forderung von Gemeindebackhäusern

Bevor sich die Untersuchung den ästhetisch-architektonischen Motivationen der landesherrlichen Baugesetzgebung zuwendet, soll innerhalb des umfassenden Zusammenhanges der obrigkeitlichen Maßnahmen zur Regulierung des Holzverbrauches und deren Auswirkungen auf das Baugeschehen abschließend die Forderung nach einer Einführung von Gemeindebackhäusern behandelt werden. Diese Richtlinie betraf weniger die unmittelbare Beeinflussung einer speziellen Bauart, sie zielte vielmehr in erster Linie auf eine Veränderung traditioneller, dörflicher Gewohnheiten. Die übliche private Backtätigkeit auf jedem einzelnen Hofe sollte nunmehr aufgegeben werden, um durch eine Reduzierung der dazu nötigen Feuerstellen Brennholz einzusparen. Zum Zwecke des Brotbackens hatten sich die Gemeindemitglieder nach der genannten Anweisung in einem gemeinschaftlichen Backhaus einzufinden.

Neben dieser behördlichen Vorgehensweise werden im folgenden auch die in Kurhessen vorhandenen Backhäuser in ihrer spezifischen Bauweise vorgestellt, was in der bisherigen Fachliteratur nur partiell Beachtung fand.[1] Eine vollständige Sichtung und Analyse der rezenten Gemeindebackhäuser würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen und bleibt insofern einer eigenständigen Untersuchung des Komplexes überlassen.

Obwohl auch außerhalb Hessen-Kassels, etwa im Rhein-Main-Gebiet, die Erscheinungsform des Gemeindebackhauses nicht unbekannt war, scheint im Untersuchungsgebiet diese Einrichtung mit besonderem Nachdruck durchgesetzt worden zu sein. Dies läßt sich sowohl aus den Quellen als auch am noch vorhandenen Bestand der Backhäuser ablesen. Dennoch griff die hauskundliche Literatur Nordhessens dieses Thema bisher nur zögernd auf. Im Jahre 1974 behandelte A. Höck in einem kleinen Aufsatz die Gemeindebackhäuser des Kreises Ziegenhain[2] auf der Grundlage eines Verzeichnisses aus dem Jahre 1838. Die für jenen Kreis auch

[1] Reutter, Haus und Hof ..., a.a.O., S. 121 f.

[2] Höck, A., Backöfen und Dörröfen in den Orten des Kreises Ziegenhain im Jahre 1838, in: Schwälmer Jahrbuch 1974, S. 38–44.

aus anderen Erhebungsjahren vorhandenen Verzeichnisse der Gemeindebackhäuser sollen in diesem Kapitel ebenfalls berücksichtigt werden. Ihre Analyse und Auswertung bieten wertvolle Hinweise für die Durchsetzung dieser Einrichtung im 19. Jahrhundert.

9.1 Bestimmungen zur Einführung von Gemeindebackhäusern

Zunächst diktierten feuerpolizeiliche Gesichtspunkte die Vorgehensweise der Obrigkeit gegen die Bauweise der Privatbacköfen: Ursprünglich waren die Backhäuser eines jeden Hofes meist an die Rückwand des Haupthauses angebaut.[3] Sie ragten häufig zu einem Drittel in die Küche hinein, so daß sie zumeist von hier aus beschickt wurden. Dies bedeutete jedoch eine deutlich erhöhte Feuersgefahr, da der Brand im Ofen leicht auf das Haupthaus übergreifen konnte. Deshalb bestimmte die Feuerordnung von 1558, daß *„alle backofen [...] rings um und um freistehen, nnd keiner in oder widder die wende noch holzwerk gesetzt oder gemacht"* werde.[4]

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts spielte dann auch der Aspekt der Brennholzeinsparung eine zunehmende Rolle. Im Rahmen der obrigkeitlichen Bemühungen, den Verbrauch von Holz auf allen Ebenen einzudämmen, rückten die Backöfen in dieser Hinsicht ebenfalls in den Blickpunkt. Dabei stellte man fest, daß der Betrieb von vielen Privatöfen einen sehr hohen Brennholzbedarf mit sich brachte. Um diesen zu reduzieren, legte die Obrigkeit den Untertanen in der Holzordnung von 1593 nahe, daß *„man etliche backöfen zum gemeinen brotbacken gebrauchen"* sollte.[5] Damit propagierte man die gemeinschaftliche Nutzung privater Backöfen.

Ein fürstliches Ausschreiben vom 8. Juli 1612 ging noch einen Schritt weiter, indem es den Bau von Gemeindebackhäusern empfahl. Mit dem Hinweis auf die potentielle Feuersgefahr, die durch die vielen Privatöfen entstünden, bestimmte Landgraf Moritz: *„In jedem dorf [sollte] einer, oder nach gelegenheit und menge der leuthe zween gemeine backöfen angerichtet, und die außerhalb der heuser und an gewisse sichere und ledige plätze und örter gesetzet werden."*[6] Am 2. Mai 1614 wurde dem Adel aufgetragen, seine Hintersassen dazu anzuhalten, diese Vorschriften zu befolgen.[7]

[3] Dies geht aus folg. Akte hervor: StAM, Best. 17 II, Nr. 1884.

[4] Feuerordnung von 1558, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 174, Ziffer 18.

[5] Siehe Holzordnung von 1593, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 467.

[6] Fürstliches Ausschreiben, daß die Privat-Backofen ab- und in jedem Dorffe ein, oder zween gemeine Backofen sollen angeschaffet werden, 8. Juli 1612, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 521.

[7] Fürstliches Ausschreiben an die von Adel, daß sie ihre Hintersassen anhalten sollen, auf den Dörfern die Privat-Backofen abzuschaffen, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 1, S. 528 f.

In dieser Hinsicht war Hessen-Kassel den übrigen Staaten weit voraus. Zwar gab es auch andernorts seit dem 14. Jahrhundert regionale Bemühungen, den Bau von Gemeindebackhäusern zu fördern – vor allem im Rhein-Main-Gebiet konnten diesbezügliche Bestrebungen nachgewiesen werden[8] –, auf territorialstaatlicher Ebene griff man dies jedoch meist erst Anfang des 17. Jahrhunderts auf. So erließen Preußen[9] und Nassau[10], beide im Jahre 1606, nur die Verfügung, Backöfen freistehend zu errichten. Andere Staaten, wie Kursachsen[11], folgten diesem Beispiel zum Teil erst im 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert wurden die Bestimmungen zur Einführung von Gemeindebackhäusern in Hessen-Kassel allerdings wieder etwas gemildert. Im Jahre 1786 äußerte der Landrat v. Schweinsberg vor allem siedlungsgeographische Bedenken bei der Einrichtung von Gemeindebackhäusern. Er wies darauf hin, daß in vielen Dörfern die Häuser zu weit auseinander stünden, so daß der Weg zu einem gemeinsamen Backhaus für einige Gemeindemitglieder zu lang wäre. Außerdem sprach er sich gegen die im Jahre 1689 geforderte Niederreißung der Privatbacköfen aus.[12] Daraufhin beschloß die Kriegs- und Domänenkammer am 31. Juli 1786, daß die Einführung der Gemeindebackhäuser gänzlich in den Ermessensspielraum der lokalen Beamten gestellt werden sollte. Diese hatten die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und danach zu entscheiden.[13]

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts unternahm die Obrigkeit dann einen erneuten massiven Vorstoß zur Durchsetzung dieser Einrichtung. Am 28. Dezember 1822 wurde durch ein Ausschreiben die Abschaffung der Privatbacköfen umfassend geregelt.[14] Dabei handelt es sich um die einzige gesetzliche Verfügung hinsichtlich des Bauwesens, die im 19. Jahrhundert neu geschaffen und im Gesetzesblatt publiziert wurde. Dies verweist auf deren übergeordnete Bedeutung, die im Kontext einer Brennstoffeinsparung im privaten Bereich zugunsten frühindustrieller Betriebe gesehen werden kann.

Der §1 des Ausschreibens von 1822 bestimmte, daß an die Stelle der Privatbacköfen entweder Lohnbäckereien oder Gemeindebackhäuser treten sollten. Die Anzahl der Lohnbäcker – dies konnten Privatunternehmer oder Pächter des Gemeindebackhauses sein – und deren Gehalt sollten von den jeweiligen Kreisämtern festgesetzt werden. Wurden Gemeindebackhäuser errichtet, so sollte auf zwanzig bis

[8] Reutter, Haus und Hof ..., a.a.O., S. 121.

[9] Oldenburg, a.a.O., S. 14.

[10] Häbel, Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 137.

[11] Fiedler, Kursächsische Landesverordnungen ..., a.a.O., S. 54.

[12] StAM, Best. 5, Nr. 1627.

[13] Extract-Geheimraths-Protocolli, die Anlegung der Gemeindsbacköfen betreffend, 1. September 1789, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 7, S. 97.

[14] Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Abschaffung der Privat-Backöfen betreffend, 28. Dezember 1822, in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1822, S. 76 ff.

vierzig Wohnstätten ein Ofen kommen. Weitere Öfen waren nur erlaubt, wenn zum Beispiel bestimmte Höfe durch Flüsse, die durch Hochwasser gefährdet waren, abgeschnitten werden konnten.

Daneben gab es Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, die ihnen den Weiterbetrieb von Privatbacköfen erlaubten. Dazu berechtigt waren zum Beispiel große Landgüter, die viele Angestellte zu verköstigen hatten. Aber auch die meist außerhalb der Dorfgemarkungen liegenden Mühlen waren dazu befugt. Zudem durften auch Höfe, die isoliert auf Anhöhen lagen, private Öfen weiterbetreiben. Insbesondere im Winter wäre es für die Bewohner infolge vereister Wege eine Zumutung gewesen, die Teigwaren zum Gemeindebackhaus zu tragen.

Ein weiteres Zugeständnis war, daß nach einem Beschluß vom 26. November 1823 auch geeignete Privatbacköfen gemeinschaftlich genutzt werden durften.[15] Damit konnte der teure Bau eines Gemeindebackhauses umgangen werden. Sogar die Backordnung wurde in dem Ministerial-Ausschreiben festgelegt: *„Die Ordnung des Backens in den Gemeinde-Oefen ist jährlich bei versammelter Gemeinde von dem Ortsvorstande, vorbehaltlich der Beschwerdeführung beim Kreisamte, dergestalt zu bestimmen, daß jede grössere Haushaltung eine Nummer und soviel kleine Haushaltungen, als deren gewöhnliches Gebäcke im Ofen auf einmal gehörigen Platz finden kann, zusammen eine Nummer erhalten, jeder Nummer aber eine gewisse Zeit zum (alleinigen oder gemeinschaftlichen) Backen und Dörren angewiesen werde, und die Nummern hintereinander so folgen, daß der Ofen bis zum Ende der Reihe stets warm erhalten werde, auch das erste Heitzen desselben unter den Nummern gebührend wechsele. Die Reihenfolge hat jedoch an den letzten drei Tagen vor den Festen (einschließlich der Kirchweihe) nicht statt; vielmehr ist hierfür eine besondere Einrichtung dahin zu treffen, das deshalbige Bedürfniß eines jeden Haushaltes nach Billigkeit befriedigt werde."*

9.2 Vorgehensweise zur Durchsetzung der Gemeindebackhäuser

Wie oben dargestellt, war vor der gesetzlichen Regelung von 1822 die Einführung der Gemeindebackhäuser vom persönlichen Erwägen der Lokalbeamten abhängig. Ein besonderes Engagement, die vor 1822 nicht zwingend vorgeschriebenen Gemeindebackhäuser in seinem Bezirk durchzusetzen, zeigte der Amtmann von Friedewald. Aus seinem Bericht vom 10. Juli 1821 geht hervor, daß die Gemeinden den Vorschlag, ein Gemeindebackhaus einzurichten, zu seiner eigenen Überraschung sehr bereitwillig aufnahmen. Sein Bericht lautet: *„Im hiesigen Amte war es bisher üblich und ist jeder Zeit üblich gewesen, daß jede Haushaltung ihr Brot in ihrem*

[15] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 2268.

eigenen Backofen backte. Schon längst war es mein Vorsatz, zu bewirken, daß statt dieser Privatbacköfen Gemeinde-Backöfen eingeführt werden, glaubte aber hierbei in der Anhänglichkeit der Einwohner an das Althergebrachte ein unübersteigliches Hindernis zu finden. Veranlaßt durch ein Rescript Kf. Ober-Forst-Collegii habe ich jedoch in diesem Frühjahr dieses Werk angegriffen, zu dem Ende die größeren Orte selbst bereist, die Localitäten besehen, die Ortsvorstände und einige der vernünftigsten Einwohner durch Vorstellung der Zweckmäßigkeit der intendierten Maßregeln usw. dafür gestimmt und im ganzen eine solche Willfährigkeit gefunden, die mich in der Tat sehr freudig überrascht hat." Da jedoch in den Gemeinden der Geldmangel als sehr drückend empfunden wurde, kam man überein, bestimmte Privatbacköfen, die von ihrer Lage und Größe geeignet schienen, zu Gemeindebackhäusern zu erklären. Auf diese Weise konnte die Einrichtung der gemeinschaftlichen Backöfen im ganzen Amt Friedewald durchgesetzt werden.[16]

Ein entgegenkommendes Verhalten der Beamten und die Berücksichtigung der lokalen Umstände wurden also vom Erfolg gekrönt. Dagegen rief eine zu konsequente Vorgehensweise den Widerstand der Untertanen hervor. Zum Beispiel führte der im Jahre 1821 erlassene Befehl des Forstamtes und des Oberschultheißen Schödde zu Schmalkalden, auch in der Gemeinde Brotterode alle Privatbacköfen abreißen zu lassen, zu einer heftigen Gegenwehr der Ortsbewohner. Mit Bezug auf das Regierungs-Rescript von 1786, das die Gemeindebackhäuser nicht zwingend vorschrieb, wandte sich die Gemeinde an die Kasseler Regierung mit der Bitte, diese Anordnung zurücknehmen zu lassen. Der Ortsvorstand verwies dabei darauf, daß die Öfen nicht nur für das Brotbacken, sondern auch für gewerbliche Zwecke gebraucht würden. In der Gemeinde, die insgesamt 1900 Einwohner zählte, befänden sich 61 Schnallenschmiede und 60 Tabakshändler. Da sich die Gemeindemitglieder absprächen, könnte ein Heizvorgang dreimal genutzt werden: Bei der stärksten Hitze, also während der Einheizphase, würden die Schnallen geschwärzt, dann das Brot gebacken und anschließend in der restlichen Hitze der Tabak gedörrt. So könnte durch die Betreibung vieler kleiner Öfen sogar Brennholz gespart werden.[17] Die Akte enthält keinen Hinweis über die weitere Vorgehensweise in diesem Fall.

Nach dem Erlaß von 1822 sollte die Einführung der Gemeindebackhäuser dann folgendermaßen verlaufen: Zunächst bestimmten die lokalen Beamten Anzahl und Standort(e) der zu errichtenden Gemeindebackhäuser. Bei auftretenden Unklarheiten besichtigten sie persönlich die Lokalitäten und faßten auf dieser Grundlage ihren Entschluß. Ebenso lag es in ihrem Ermessen, entsprechend den Richtlinien ausnahmsweise die Anlage von Privatöfen zu genehmigen. Um den folgenden Bau der Gemeindebackhäuser zu erleichtern, hatte die Oberbaudirektion Musterpläne (Abbildungen 9.1(a), 9.1(b) und 9.1(c) auf den Seiten 158–159) entworfen, die jedem Kreisamt zugehen sollten.

[16] StAM, Best. 17 II, Nr. 556.
[17] StAM, Best. 17 II, Nr. 557.

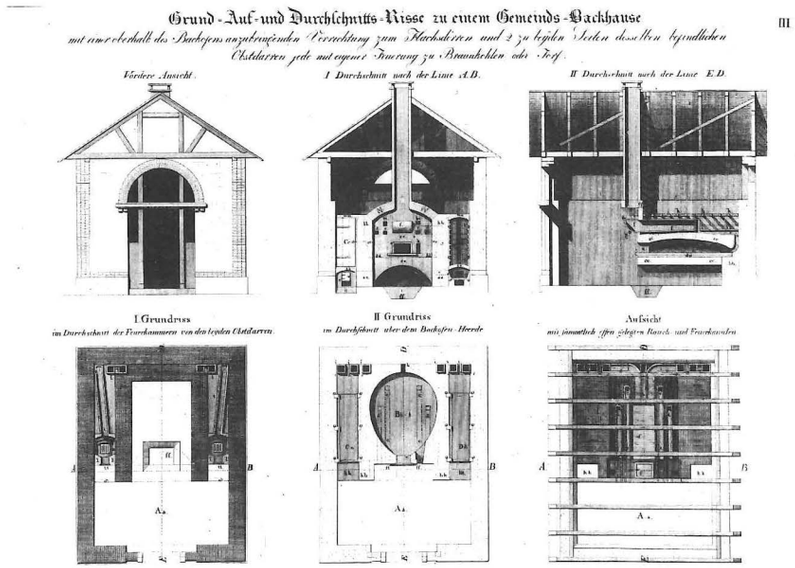

(a) Muster für Gemeindebackhäuser I.

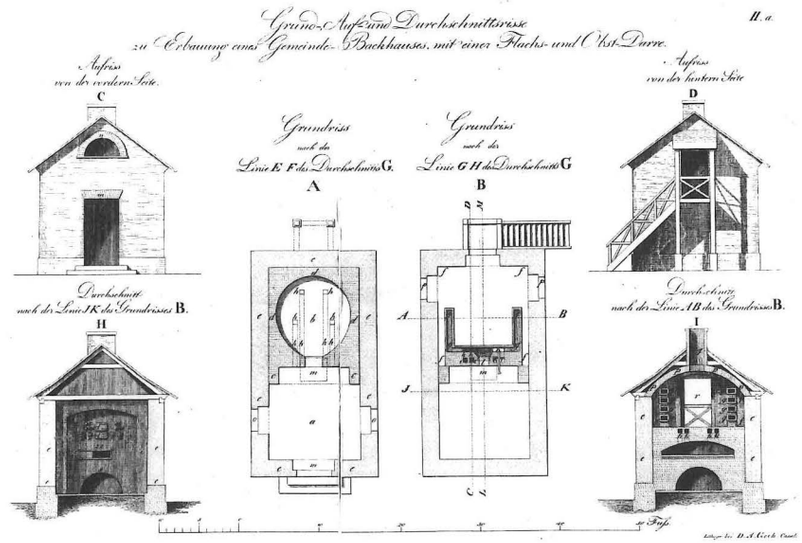

(b) Muster für Gemeindebackhäuser II.

Abb. 9.1: Musterpläne für Gemeindebackhäuser.

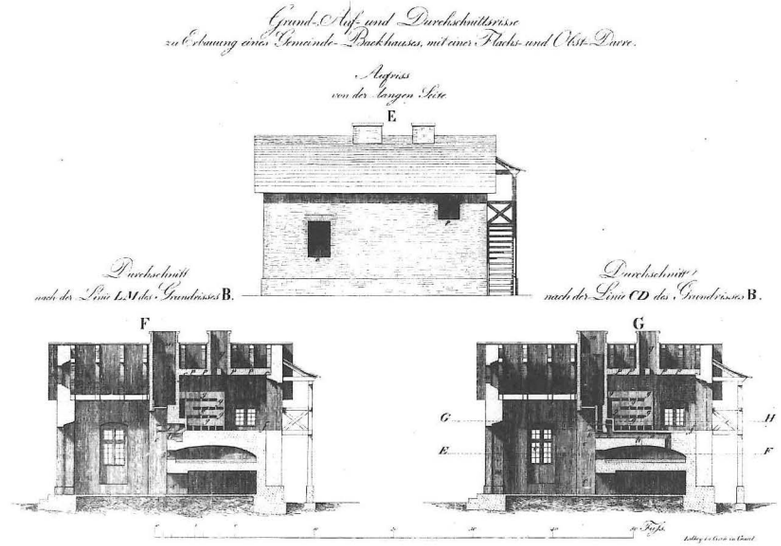

(c) Muster für Gemeindebackhäuser III.

Durch die forstfreie Abgabe von Bauholz sollte die Errichtung dieser Gebäude vorangetrieben werden.[18] Sobald eine Gemeinde ein Backhaus eingerichtet hatte, sollten die Privatbacköfen entweder eingerissen oder mit Schlössern versehen werden. Die Schlüssel waren bei der Polizeidirektion abzugeben. Nur in obstreichen Jahren durften die Öfen ausnahmsweise zum Dörren benutzt werden. Damit kam das Innenministerium den Bedürfnissen der Untertanen entgegen.

Die praktische Durchsetzung dieser Einrichtung verlief nach 1822 relativ unproblematisch. Der Grund dafür war, daß die Landbewohner deren Vorteile einsahen. Dadurch konnten das lästige Einheizen weitgehend reduziert und Brennholzkosten gespart werden.

Allerdings gab es auch Bürger, die es ablehnten, Gemeindebackhäuser zu benutzen, oder sich durch die getroffenen Regelungen benachteiligt sahen. Besonders hartnäckig beanspruchten die Pfarrer im Amt Ziegenhain eine Ausnahme von dem Gesetz von 1822, da sie keine Bauersfamilien wären. Um die *„Renitenz"* der Pfarrer zu brechen, verschickte das Konsistorium an die Pfarrämter ein Rundschreiben, das sie aufforderte, ihren Widerstand aufzugeben. Vielmehr sollten sie als gute Vorbilder vorangehen und als erste die auf das Gemeinwohl gerichtete Vorschrift befolgen.[19]

[18] Vorhanden in: StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 2268.
[19] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr 2268.

Auch andere Untertanen glaubten, wesentliche Gründe vorweisen zu können, einen Privatbackofen weiterbetreiben zu dürfen, und reichten deshalb bei den Kreisämtern Gesuche ein. Meist führten die Bittsteller den zu weiten Weg zum Gemeindebackhaus an. Insbesondere bei Regenwetter wäre es unmöglich, die Teigwaren 200 oder 300 Schritte zum Backhaus zu tragen. Dieses Argument wurde von den Kreisämtern jedoch kaum berücksichtigt.

Bewohnern von höher gelegenen Höfen wurde hingegen meistens erlaubt, ihre Privatbacköfen weiterzubetreiben. Davon ausgehend, daß die Wege im Winter vereist und deshalb nur schwer begehbar waren, wurde der Gang zu einem Backhaus in diesen Fällen als unzumutbar angesehen. Darüber hinaus beanspruchten viele Besitzer von größeren Ländereien Ausnahmeregeln, die in der Verordnung von 1822 für Hofgüter vorgesehen waren. Sie argumentierten, daß sie täglich viele Angestellte und Tagelöhner zu verköstigen hätten und deshalb sehr häufig Brot backen müßten. Diese Gesuche lehnten die Kreisämter in den meisten Fällen ab.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung privater Öfen, der häufig angeführt wurde, war die Hochwassergefahr. Wurde ein Dorf durch einen Fluß getrennt, so war es nach der Verordnung möglich, diesseits und jenseits des Flusses Gemeindebacköfen einzurichten. War nur ein Backhaus vorhanden, vereinigten sich zumeist die Bewohner des anderen Ufers und beantragten die Betreibung eines eigenen Backofens. Die Kreisämter ließen in der Regel die Lokalitäten besichtigen und faßten auf dieser Grundlage ihre Beschlüsse.

Streit wegen der Backordnung war zwar nach Auskunft der Akten selten, aber auch nicht ganz zu vermeiden. In diesem Fall mußten die Kreisämter ordnend eingreifen. Im Jahre 1850 beschwerten sich zum Beispiel einige Einwohner von Frielendorf beim Ziegenhainer Kreisamt, daß der Bürgermeister die Backnummern ohne Ordnung verteile bzw. manipuliere. Zum Teil würden zu einer Nummer vierzehn und zu einer anderen nur vier Leute zugeteilt, ohne die Größe der Haushalte zu berücksichtigen – wodurch die größte Unordnung entstünde. Außerdem warfen sie dem Bürgermeister vor, im Sommer stets die Nummer 3 und im Winter die Nummer 2 für sich zu ziehen. Daraus schlossen sie, daß diese Nummern gar nicht erst zur Verlosung gelangten, sondern vom Bürgermeister zurückgehalten würden, um der Gefahr zu entgehen, selbst die ungeliebte Nummer 1 zu ziehen und damit den Ofen anheizen zu müssen. Das Kreisamt beschloß daraufhin, die Lose dürften in Zukunft nur noch in Anwesenheit eines Gemeinderatsmitgliedes gezogen werden.[20]

Zu Unregelmäßigkeiten in der Backordnung kam es vielerorts um die Jahrhundertmittel, als viele Einwohner dazu übergingen, ihre Brote beim eventuell vorhandenen Dorfbäcker oder in der nächsten Stadt zu kaufen. Deshalb wurde die Backordnung nach Losnummern häufig durch eine im Gemeindebackhaus angebrachte Tafel ersetzt. Alle Gemeindemitglieder, die noch backen wollten, mußten rechtzeitig ihren Namen auf dieser Tafel eintragen.

[20] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 2270.

9.3 Noch bestehende Gemeinde- und Privatbackhäuser

Das ehemals kurhessische Gebiet zeichnet sich durch zahlreiche heute noch erhaltene Backhäuser aus. In vielen ländlichen Orten befindet sich an zentralen Stellen Gemeindebackhäuser, die heute teilweise sogar wieder genutzt werden. Aber auch Reste von Privatbackhäusern lassen sich gelegentlich – etwas versteckt in den Gärten hinter den Häusern – ausfindig machen.

Nach den obigen Darlegungen ist davon auszugehen, daß bereits im 18. Jahrhundert die Einrichtung des Gemeindebackhauses eine weite Verbreitung gefunden hatte. Dies läßt sich aufgrund des Akten- und vor allem des Baubestandes nachweisen. Im Jahre 1822 angefertigte Verzeichnisse im Amt Ziegenhain ergeben, daß schon vor der Verordnung von 1822 zur Einführung der Gemeindebackhäuser 55 Orte bereits solche besaßen. Nur 20 Gemeinden betrieben ausschließlich Privatöfen.[21] Unter Heranziehung der Denkmaltopographie des Kreises Ziegenhain kann festgestellt werden, daß das älteste noch vorhandene Gemeindebackhaus aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammt. Es befindet sich in Merzhausen.[22] Aber auch andere Orte, wie zum Beispiel Roßdorf bei Hanau, besitzen Gemeindebackhäuser aus dem 18. Jahrhunderts. Insofern waren die früheren Verordnungen nicht gänzlich unwirksam geblieben.

Viele ärmere Gemeinden machten dabei von der Möglichkeit Gebrauch, ausgesuchte Privatbacköfen zu Gemeindebackhäusern umzufunktionieren. Dies konnte zum Beispiel durch mündliche Befragungen im Dorf Gilfershausen (Kreis Rotenburg) nachgewiesen werden.

Während vielerorts die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden zu dieser Lösung führten, waren im wirtschaftlich relativ wohlhabenden Kreis Ziegenhain zum Teil weiträumige Ortsanlagen ausschlaggebend. Die Auswertung des im Jahre 1840 erstellten Verzeichnisses der im Kreis Ziegenhain vorhandenen Gemeindebackhäuser ergab, dass bei einer Gesamtzahl von 64 registrierten Orten 15 Gemeinden gemeinschaftlich genutzte Privatbacköfen betrieben.[23] Die dazu gehörenden Orte Ibra, Machtlos und Schorbach zeichnen sich durch weit auseinanderliegende Höfe aus.[24] Um die Wege zu einem Gemeindebackhaus in einem erträglichen Rahmen zu halten, nutzten verschiedene Nachbarn jeweils ein Privatbackhaus gemeinschaftlich. Ebenso ging die Ortschaft Hoof bei Wolfhagen mit ihren langgezogenen Straßen dazu über, in jeweils einer Straße ein Privatbackhaus gemeinsam zu nutzen.[25]

[21] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 2268.
[22] Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I ..., a.a.O., S. 518.
[23] StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 2268.
[24] Vgl. dazu die Luftbildaufnahmen in: Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I ..., a.a.O., S. 229 und 259.
[25] Mitteilung durch Herrn Schunder, Geschichtsverein Hoof.

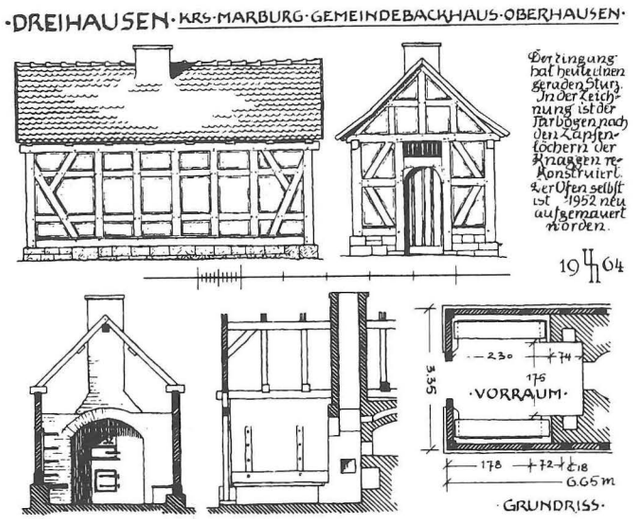

Abb. 9.2: Gemeindebackhaus in Dreihausen bei Marburg in Fachwerkbauweise (Zeichnung: Karl Rumpf, 1964).

Abb. 9.3: Riebelsdorf, Ziegenhainer Straße 27: Gemeindebackhaus.

Während also viele Dörfer diese von staatlicher Seite tolerierte Lösung des Backhausproblems in Anspruch nahmen, bauten die Dörfer, die es sich leisten konnten, neue Gemeindebackhäuser. Dabei wählten sie – je nach Bedarf – unterschiedliche Bauformen. Eine frühe Form des Gemeindebackhauses war – wie bei den privaten – der freistehende Kuppelofen mit angebautem Arbeitsraum. Die häufigste Backhausform des 19. Jahrhunderts ist ein rechteckiges Gebäude mit integriertem Backofen und Arbeitsraum, wie Abbildung 9.2 auf der vorherigen Seite zeigt. Größere Dörfer, wie Riebelsdorf oder Mardorf, errichteten auch Doppelbackhäuser, die zwei Backöfen in Inneren beherbergen (vgl. Abbildung 9.3 auf der vorherigen Seite).

Zum Teil sind auch Backhäuser in Verbindung mit Gemeinderäumen anzutreffen. In Kehna und Niederweimar[26] bei Marburg wurden die Backstuben im Erdgeschoß der Gemeindebauten untergebracht. In Merzhausen baute man einen eingeschossigen, langgestreckten Fachwerkbau, in dem sich Backstube und Gemeindehaus aneinanderreihen (vgl. Abbildung 9.4 auf der nächsten Seite).

Daneben gab es aber auch architektonische Sonderformen, wie zum Beispiel in Roßdorf bei Hanau. Hier wurde im Jahre 1773[27] ein Backhaus mit kegelförmigem Rauchabzug gebaut, der sich über einem nahezu quadratischen Ofenraum erhebt, wie Abbildung 9.5 auf der nächsten Seite zeigt. Die meisten Backhäuser des Untersuchungsgebietes sind aus Fachwerk auf Bruch- oder Werksteinsockeln errichtet. Teilweise wurden Backhäuser aber auch ganz oder zumindest im Ofenbereich aus Natursteinen erbaut. Ein herausragendes Beispiel findet sich jedoch in Niederbieber bei Fulda. Dieses inschriftlich in das Jahr 1853 datierte Gemeindebackhaus besteht aus steinmetzmäßig bearbeiteten Natursteinen. Die Giebeldreiecke sind aus Fachwerk, dessen Gefache mit Backsteinen ausgefüllt sind (Abbildung 9.6 auf Seite 166). Gemeindebackhäuser, die bereits in kurhessischer Zeit ganz aus gebrannten Lehm- oder Backsteinen bestanden, sind rar. Eine Ausnahme bildet das Backhaus in Mardorf (Abbildung 9.7 auf Seite 166), das 1865 aus Backsteinen errichtet wurde.[28]

Kleinere Orte besaßen in der Regel ein Gemeindebackhaus, größere zwei oder mehr – wofür in erster Linie die Einwohnerzahl ausschlaggebend war. Auch ist zu beobachten, dass Orte mit zunehmender Einwohnerzahl weitere Backhäuser errichteten. In Großropperhausen stammt zum Beispiel das erste Backhaus aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, das zweite aus der Zeit um 1900, und das dritte wurde 1923 erbaut.[29]

Trotz der weiten Verbreitung von Gemeindebackhäusern im Untersuchungsgebiet waren jedoch – vielerorts bis ins 20. Jahrhundert – auch Privatbackhäuser noch

[26] Der hier an das Erdgeschoß angebaute Backofen existiert heute nicht mehr. Nur die Ofenöffnung deutet auf die ehemalige Nutzung als Backhaus hin.

[27] Laut Hinweisschild am Gemeindebackhaus. Herr Dr. Reutter teilte mir freundlicherweise mit, dass dieses Backhaus ursprünglich noch einen Anbau aus Fachwerk besaß, der als Arbeitsraum diente.

[28] Inschrift auf dem Türsturz.

[29] Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I . . . , a.a.O., S. 53 ff.

Abb. 9.4: Merzhausen, Erbsengasse 11: Gemeindebackhaus.

Abb. 9.5: Rossdorf (Kreis Hanau): Gemeindebackhaus.

in Gebrauch. Archivalische Hinweise geben Aufschluß darüber, dass an das Wohnhaus angebaute Backöfen noch bis Ende des 18., teilweise sogar bis in das 19. Jahrhundert vorhanden waren. So deuten beispielsweise die im Jahre 1789 angefertigten Berichte über feuergefährliche Einrichtungen in Dohrenbach auf diesen Missstand hin.[30]

Am häufigsten ist jedoch die behördlich vorgeschriebene, isolierte Stellung des Privatbackhauses hinter dem Haupthaus nachweisbar. Dies lässt sich anhand von Katasterkarten des 19. Jahrhunderts feststellen. Exemplarisch sei hier der Schwälmer Ort Obergrenzebach und insbesondere der eingehend untersuchte Hof Am Wasser 4 angeführt. Außerhalb der vierseitig umbauten Hofanlage stand das private Backhaus im Garten hinter dem Wohnhaus. Dieses wurde Anfang des 20. Jahrhunderts abgerissen.[31] Reste solcher freistehender Backhäuser finden sich aber noch heute zum Beispiel in Dreihausen bei Marburg[32] oder in Bischofferode bei Spangenberg. Insbesondere in Bischofferode ist das kleine Privatbackhäuschen zwar in desolatem, aber weitgehend originalem Zustand erhalten (vgl. Abbildung 9.8 auf Seite 167). Es besteht aus einem kleinen Arbeitsraum mit angebautem Kuppelofen. Der Arbeitsraum ist aus einfachem Fachwerk mit großen Gefachen errichtet. Im vorderen Teil sind die Gefache mit lehmverschmierten Stickhölzern ausgefüllt. Im Bereich des Backofens setzte man aus Gründen der Feuersicherheit Trockenmauerwerk zwischen die Ständer. Von dem Arbeitsraum aus wurde der Kuppelofen beschickt, der aus einem Hausteinsockel und einem Lehmgewölbe besteht. Sowohl Arbeitsraum als auch Ofen sind mit Hohlziegeldächlein gedeckt.

Neben der Stellung hinter dem Haus konnte das Backhaus auch vor dem Haupthaus – als Teil einer Hofumbauung – seinen Platz finden. Diese Lösung wurde zum Beispiel bei relativ großen Höfen in Niederzwehren (Kreis Kassel) oder Niederweimar (Kreis Marburg) bevorzugt.

Doch nicht nur der Standort des Privatbackhauses konnte variieren, sondern auch seine Bauweise: Einige Akten enthalten Hinweise, daß es zum Beispiel freistehende Öfen gab. Um den Backenden einen Schutz vor Witterungseinflüssen zu bieten, wurden diese Öfen zum Teil auch mit einem Vordach versehen. Eine weitere Erscheinungsform war der Kuppelofen mit vorgebautem, allseits umschlossenem Arbeitsraum, wie beim genannten Privatbackhaus in Bischofferode. Die gängige Form des 19. Jahrhunderts waren aber kleine, rechteckige Gebäude mit Satteldach und integriertem Ofen.

Die privaten Backhäuser blieben in der Regel auch nach der Einführung der Gemeindebackhäuser bis ins 20. Jahrhundert bestehen. Dies konnte durch Befra-

[30] StAM, Best. 17 II, Nr. 1884.

[31] Siehe Karte der Ortsgemarkung von 1864. StAM, P II 521/20 und Kataster II, Gebäudebeschreibungen Obergrenzebach.

[32] Das zum Schuppen umgebaute, ehemalige Privatbackhaus steht hinter dem Haus Dreihäuser Str. 25. Das Haupthaus wurde von K. Rumpf aufgemessen. Siehe Rumpf, K., Bauernhofaufmaße, Münster 1968 (hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

Abb. 9.6: Niederbieber (Kreis Fulda), massiv errichtetes Gemeindebackhaus.

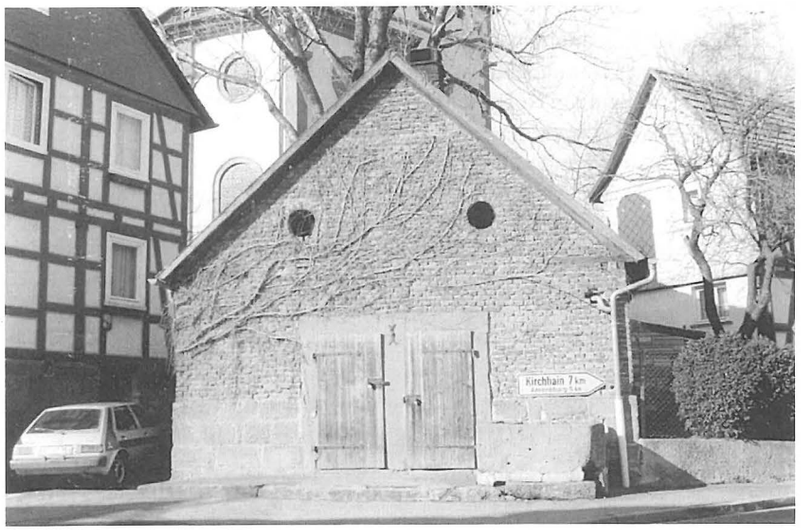

Abb. 9.7: Mardorf (Kreis Marburg), Gemeindebackhaus in Backsteinbauweise.

Abb. 9.8: Privatbackhaus in Bischofferode, Dorfstraße 23.

gungen in vielen Orten bestätigt werden. Man benutzte sie, wie oben erwähnt, in obstreichen Jahren etwa zum Dörren der Ernte.

Im 19. Jahrhundert wurden aber auch viele neue, behördlich sanktionierte Privatbackhäuser erbaut. Diese Sonderregelungen wurden unter den genannten sozialen und siedlungsgeographischen Aspekten getroffen und von der Bevölkerung vielfach in Anspruch genommen. Ein solches Privatbackhaus ist noch heute auf dem Emser Gut in Breitenbach (Kreis Wolfhagen) vorhanden. Nachfragen bei den Besitzern ergaben, daß dieses Backhaus vermutlich erst um 1870 erbaut wurde.[33]

Weiterhin betrieben die häufig außerhalb der Orte liegenden Mühlen Privatbackhäuser. Dies läßt sich sowohl an der im 19. Jahrhundert durchgeführten statistischen Erhebung der Backöfen im Kreis Ziegenhain als auch am rezenten Baubestand ablesen. Bei der noch erhaltenen Lichsmühle in Wiera[34] ist das Backhaus direkt an den Giebel des Haupthauses angebaut, obwohl die Fachwerkkonstruktion auf eine Erbauungszeit im 19. Jahrhundert hindeutet. Die Verordnung, zumindest separat stehende Backhäuser zu errichten, wurde hier nicht berücksichtigt.

Der Übergang vom Gemeindebackhaus zur Lohnbäckerei ist in den Dörfern des

[33] Hinweis durch Herrn Schunder, Geschichtsverein Hoof.

[34] Zustandsbeschreibung Mai 1990. Zur Mühle siehe auch: Baudenkmale in Hessen, Schwalm-Eder-Kreis I . . . , a.a.O., S. 428.

Untersuchungsgebietes zeitlich sehr weit gestreut. So gab es zum Beispiel in Hoof vermutlich schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen Dorfbäcker.[35] Der heutige Bäcker in Deisel (Kreis Hofgeismar) erklärte, er könne die Tradition seines Handwerkes auf die Zeit um 1900 zurückführen. Dagegen bauten andere Dörfer, wie das Schwälmer Dorf Wiera, noch nach dem 2. Weltkrieg neue Gemeindebackhäuser.[36] Mit der Etablierung der Lohnbäckereien wurden die Backhäuser langfristig überflüssig. Dennoch darf die Einführung der Gemeindebackhäuser spätestens im 19. Jahrhundert als Erfolg der Behörden gewertet werden.

[35]Mitteilung durch Herrn Schunder, Geschichtsverein Hoof.
[36]Dies ergab eine Befragung im Dorf Wiera.

Kapitel 10

Gestaltung ländlicher Siedlungen und Bauten

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts spielten auch ästhetisch begründete Motivationen der Landesregierung auf dem Gebiet der Baugesetzgebung eine zunehmende Rolle. Dies zeigte sich an den aufkommenden Bestrebungen, vermehrt an den Landstraßen auf das äußere Erscheinungsbild der neu zu errichtenden Gebäude zu achten. Dabei verband sich auf seiten der Obrigkeit ein absolutistisches Prestigedenken mit den Idealen der aufklärerischen Landschafts- und klassizistischen Architekturauffassung. Unter diesen Prämissen beeinflußte man sowohl die Fassadengestaltung als auch die Stellung ganzer Gebäudeensembles durch die Einführung einheitlicher Fluchtlinien. Darüber hinaus fanden Versuche statt, die ländlichen Haustypen und Bauweisen in ihrer Gesamtheit vereinheitlichend zu reglementieren. In ihnen verschmolz die barocke Idee der Musterhausvorgaben mit klassizistischen Überlegungen zur funktionalen Durchdringung der Bauweise.[1]

10.1 Einführung einheitlicher Fluchtlinien

Am 13. Juni 1822 ließ Kurfürst Wilhelm II. durch das Innenministerium der Oberbaudirektion mitteilen, daß beim Bau neuer Häuser besonders auf deren äußeres Erscheinungsbild geachtet werden sollte.[2] Die oberste Baubehörde hatte dies wiederum an alle unteren Bau- und Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Vergleich zu anderen innerbehördlichen Verfügungen weist der Wortlaut des baubehördlichen Reskriptes ausdrücklich auf die Willensäußerung des Kurfürsten hin: *„Da es die allerhöchste Absicht seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten ist, daß an den Landstraßen, wo neue Häuser zu bauen zu sind, auf deren äußeres Aussehen geachtet werde, so beauftragen wir sie, im Gefolge einer uns zugegangenen Ministeral-*

[1]Zur Adaption städtisch geprägter Architekturideale vergleiche auch: Hagemeier-Kottwitz, A., Zum Baugeschehen im 19. Jahrhundert in Angeln, in: Hausbau im 19. Jahrhundert, Jahrbuch für Hausforschung, Band 38, Sobernheim/Marburg 1989, S. 8–17. Eiynck, A., Bauernhäuser 1830–1930 im Klassizismus, Historismus und Jugendstil, Vreden 1990.
[2]StAM, Best. 53 a, Nr. 1974.

Verfassung vom 13. Juny 1822 mit Strenge darauf zu achten, daß diese allerhöchste Bestimmung genau befolgt werde." Aus den Akten geht hervor, daß sich diese Richtlinie sowohl auf die Einführung einheitlicher Fluchtlinien an Landstraßen als auch auf die ästhetische Gestaltung der Gebäude selbst bezog.

Die Anweisung, an den Landstraßen einheitliche Fluchtlinien anzulegen, muß vor allem in Verbindung mit der Erweiterung des kurhessischen Straßennetzes gesehen werden.[3] Wie andere deutsche Staaten bemühte sich auch die hessische Obrigkeit seit Ende des 18. Jahrhunderts, neue Landstraßen anzulegen und bestehende auszubauen, um den Güterverkehr zu erleichtern und damit die Wirtschaft zu fördern. Die eigens im Zuge dieses Landstraßenbaus bestellten Straßenbauingenieure hatten dabei die Ausrichtung der Gebäude und ihre Entfernung vom Straßengraben festzulegen. Diese sollte nach §1 der Verordnung vom 24. Dezember 1819 über den Straßenbau 9 Fuß betragen.[4] Die Einführung einheitlicher Fluchtlinien war insofern von wirtschaftspolitischer Relevanz. Gerade und nicht durch vorspringende Gebäude eingeengte Straßen sollten den Verkehr erleichtern. Gleichzeitig sollte aber auch den auf den Landstraßen Reisenden ein angenehmer Eindruck von Land und Leuten vermittelt werden.

Aus den Akten geht weiterhin hervor, daß die Forderung nach einheitlichen Fluchtlinien sogleich nach ihrem Erlaß konsequent angewandt wurde. Am 31. Juli 1822 zeigte der Straßenbauingenieur Potente von Hersfeld einen Bauherrn an, der begonnen hatte, in Niederjossa ein Wohnhaus 1 ½ Fuß zu nah an der Alsfelder Landstraße zu bauen. Hierauf erteilte die Oberbaudirektion einem Kreisbereiter den Auftrag, sich in den Ort zu begeben und diesen Mann im Beisein des Schultheißen anzuweisen, das Haus zurücksetzen zu lassen. Andernfalls würde es abgerissen. Nachdem der Bauherr dieser Aufforderung nicht nachkam, sollte der Kreisbereiter selbst Handwerker bestellen. Der Beamte fand jedoch keine Zimmerleute, die zur Ausführung dieses Auftrages bereit waren. Möglicherweise solidarisierten diese sich mit dem Bauherrn. Daraufhin hatte der Kreisbereiter bei einem neuen Termin auswärtige Arbeiter heranzuziehen. Diese massive Vorgehensweise veranlaßte schließlich den Bauherrn, die Anweisungen zu befolgen.[5]

Ebenso ging die Oberbaudirektion im Jahre 1828 gegen den Bauherrn Friedrich Reichenbach in Neustadt (Schwalm) vor, der ohne behördliche Genehmigung ein angekauftes altes Haus an der Ziegenhainer Landstraße neu errichtet hatte. Dieses bereits abgezimmerte Gebäude stand nicht exakt in einer Linie mit den Nachbarhäusern. Die Oberbaudirektion befahl deshalb, daß das Haus durch *„Schrauben oder Abschneiden des Vorstehenden in die Fluchtlinie gebracht"* würde (vgl. Abbildung 10.1 auf der nächsten Seite).[6]

[3] Siehe dazu: Wollheim, S., Staatsstraßen und Verkehrspolitik in Kurhessen von 1815 bis 1840, Marburg 1931 (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen-Nassau, Band 14).

[4] Verordnung, die Straßenbaupolizei betr., 24. Dezember 1819, in: Sammlung von Gesetzen ..., 1819, S. 94.

[5] StAM, Best. 180 Hersfeld, Nr. 5147.

Allerdings konnte bei der Fluchtliniengestaltung eine juristische Schwierigkeit auftreten, wenn ein Gebäude auf einer alten Baustelle zu stehen kam. Zwar war auch hier ein Aufriß einzureichen, die Stellung des Gebäudes konnte jedoch kaum beeinflußt werden. So war es zum Beispiel möglich, daß der Wirt Römer in Verna seinem Haupthaus an Stelle eines alten Gebäudeteils einen neuen rechtwinkligen Anbau anfügte. Dieser wandte sich der Hauptstraße zu, so daß er – nach einem Bericht des Homberger Landbaumeisters Selig – *„dem schönen neuen Schulhaus gegenüber jedem Reisenden auffallen"* mußte. Dagegen konnte jedoch nicht eingeschritten werden.[7]

Im Jahre 1827 ging man auf Anregung des Kasseler Baumeisters Rudolph dann noch einen Schritt weiter. Unterstützt vom Landwirtschaftlichen Verein und dem zuständigen Minister Hassenpflug setzte es der Baumeister durch, nicht nur an den Landstraßen, sondern auch für Gesamtanlagen der Dörfer einheitliche Fluchtlinien vorzuschreiben. Er regte an, von jedem Dorf genaue Karten anzufertigen, in denen die Fluchtlinien, aber auch die neu entstehenden Straßen, Plätze, Feuerteiche, Bäume und Pflanzungen einzuzeichnen waren. Die Karten sollten bei den Bauanträgen den zuständigen Behörden als Richtschnur dienen. Damit ging man über die ursprüngliche Intention, vor allem den Handelsverkehr auf den Landstraßen zu erleichtern, hinaus und forderte dasselbe auch für den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Dörfer.[8]

Diese Anordnung erwies sich jedoch schnell als unrealisierbar. Dies geht exemplarisch aus einem am 18. Juni 1829 verfaßten Bericht des Ortsgreben von Niedervellmar an das Kreisamt in Kassel hervor. Er zeigte an, zwei Nachbarn könnten sich nicht einigen, gemäß der Verfügung in einer Linie zu bauen. Ein daraufhin vom Landbaumeister angefertigter Bericht ergab, daß das Bauen in einer Linie unmöglich war, da alle übrigen Gebäude ebenfalls zerstreut lagen.

Infolge der Siedlungsstruktur der hessischen Dörfer, die fast sämtlich unregelmäßige Haufendörfer sind, war diese Maßnahme also weitgehend undurchführbar. Deshalb hob man diese Verfügung bereits am 30. Juni 1829 wieder auf.[9]

10.2 Durchsetzung der klassizistischen Bauweise auf dem Lande

Im Zuge des oben genannten kurfürstlichen Reskriptes von 1822 wurden die Landbaumeister weiterhin angewiesen, alle Anträge für Neubauten an Landstraßen in äs-

[6] StAM, Best. 53 a, Nr. 292.

[7] Ebda.

[8] StAM, Best. 180 Kassel, Nr. 1970.

[9] Ebda.

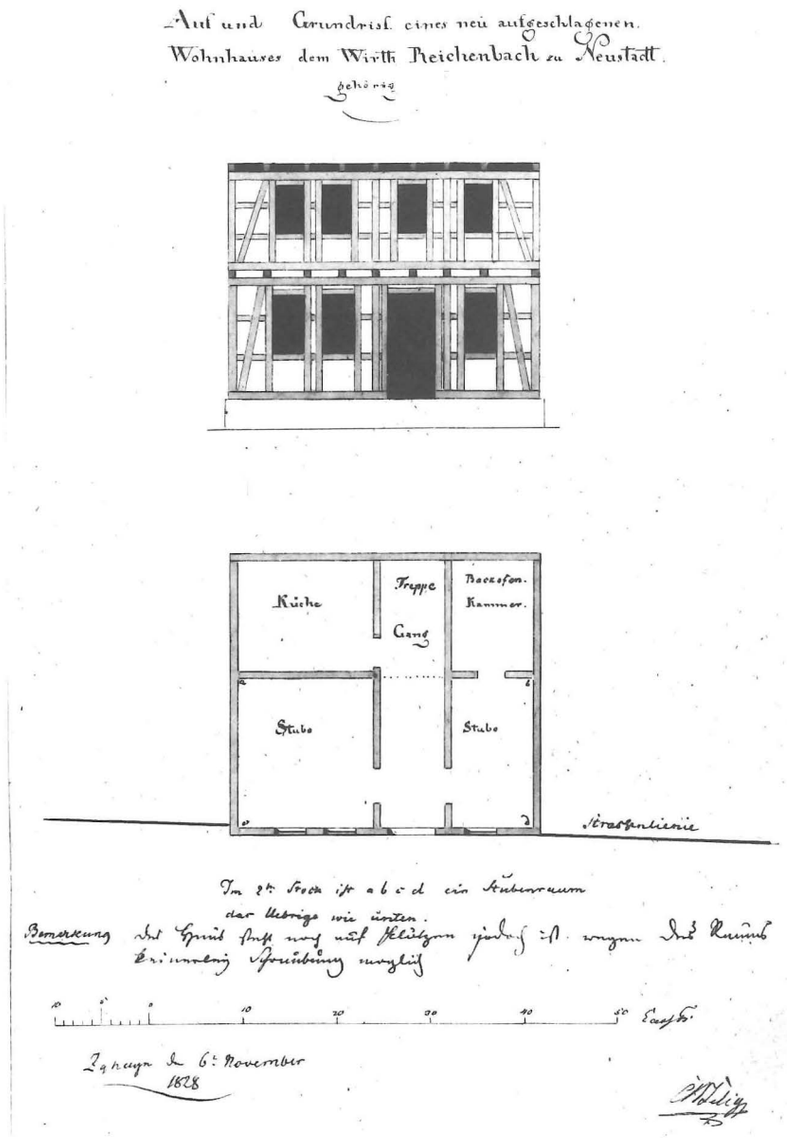

Abb. 10.1: Zurückschraubung eines Hauses in Neustadt (Schwalm) zur Einhaltung der vorgeschriebenen Fluchtlinie, 1828.

thetischer Hinsicht zu überprüfen. Anhand der einzureichenden Baurisse hatten sie die Fassadengestaltung zu kontrollieren. Wie aus den Akten hervorgeht, orientierten sie sich dabei am Kunst- und Architekturverständnis des Klassizismus.[10] Dessen Forderungen einer funktionalistischen Bauweise, unter den Aspekten der Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit, sollte auch am Hausäußeren durch Symmetrie und Einfachheit der Fassadengliederung sichtbar sein. Anzustreben waren fünf- bis siebenachsige Bauten, wobei eine mittig sitzende Tür über eine ein- oder zweiläufige Außentreppe erreicht werden sollte. Diese Vorgaben betrafen vor allem Massivbauten. Bei Fachwerkbauten achtete man darauf, daß sich das Holzwerk auf das konstruktiv Notwendige beschränkte.

Anhand der Akten der Oberbaudirektion lassen sich für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts umfangreiche Eingriffe der Behörden in die ästhetische Gestaltung der Hausfassaden an den Landstraßen nachvollziehen. Besonders aktiv in dieser Hinsicht war der oben erwähnte Homberger Landbaumeister Selig. Er bemühte sich, in direkter Auseinandersetzung mit den Bauherren die propagierten ästhetischen Ideale durchzusetzen. Dabei stieß er aber auch vielfach auf Hindernisse.[11]

Ein wesentliches Problem war, die häufig auf Abbruch angekauften Gebäude entsprechend der modernen Architekturform wieder aufzubauen. Damit hatte sich Selig zum Beispiel im Jahre 1823 in Albshausen auseinanderzusetzen. Der Einwohner Johannes Nau war hier im Begriff, ein in Anzefahr erstandenes, altes Haus aufzuschlagen, ohne die Fassade zu verändern. Obwohl ihn Selig mehrmals aufforderte, vor dem Aufrichten des Hauses einen Fassadenriß zur Genehmigung vorzulegen, fing Nau im Juli 1823 an, mit Hilfe der ganzen Gemeinde das Gebäude aufzuschlagen. Dabei hätte er die Bemerkung geäußert, *„daß wenn es erst stünde, ihm niemand etwas sagen werde"*.

Bei dem wiederaufgebauten Haus handelte es sich – nach einer Skizze Seligs zu urteilen (vgl. Abbildung 10.2 auf der nächsten Seite) – um ein zweigeschossiges Erntennenhaus mit ebenerdigem Eingang. Rechts des Eingangs befand sich die Scheune, links davon war unter der Stube offenbar der Stall untergebracht. Das Haus wies unregelmäßige Stellungen der Ständer in Erd- und Obergeschoß sowie einfache, konvergierende Eckstreben auf.

Das Kreisamt in Kirchhain gab Nau den Befehl, das Haus innerhalb von drei Tagen wieder niederzureißen. Gegen diesen Beschluß ging Nau mit rechtlichen Mitteln vor, indem er beim Obergericht in Marburg bewirkte, daß dieser Befehl ausgesetzt wurde. Der Landbaumeister wandte sich daraufhin an die Oberbaudirektion, die seine Autorität in diesem Falle stärken sollte. Die Oberbehörde trug dem Beamten auf, mit allen Mitteln gegen dieses Haus vorzugehen. In der Zwischenzeit wurde die Verfügung des Marburger Obergerichtes aufgehoben, da diese von Nau erschlichen worden wäre. Nach diesem Rechtsgeplänkel war für Selig der Weg zu

[10] Vgl. StAM, Best. 53 a, Nr. 292.
[11] StAM, Best. 53 a, Nr. 292.

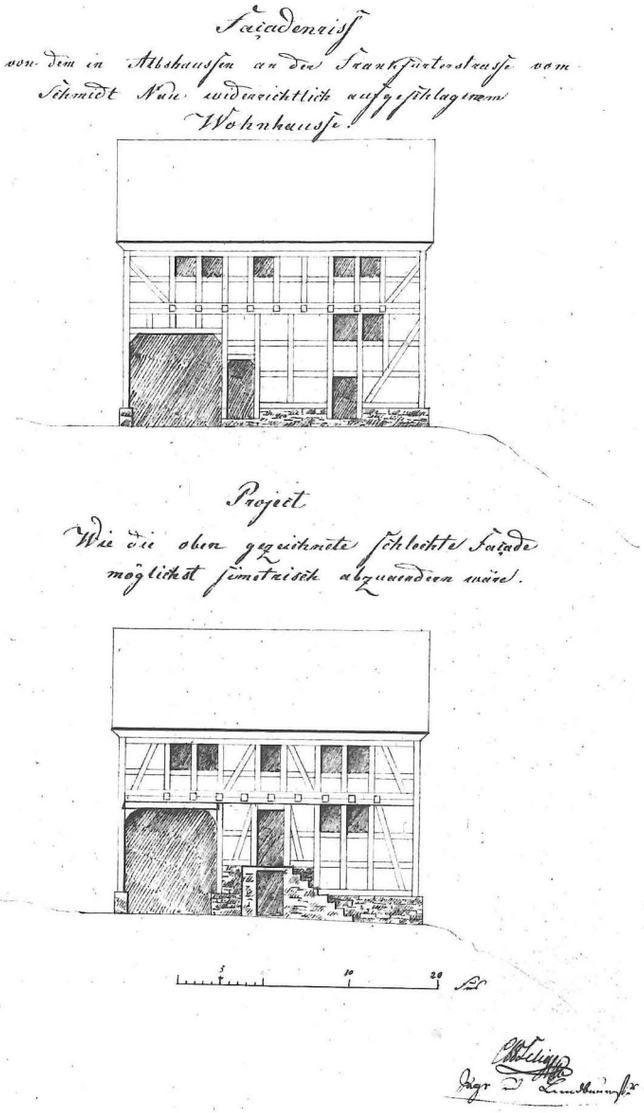

Abb. 10.2: Albshausen bei Marburg, Zeichnung eines Gebäudes vor und nach einer behördlich vorgeschriebenen Fassadenveränderung.

einer Neugestaltung der Fassade frei.

Nach seinen Plänen mußte die Vorderwand herausgenommen und neu abgezimmert werden. Der Eingang wurde höher gelegt und mit einer einläufigen Außentreppe versehen. In seinem Entwurf brachte er die Stellung der Ständer in beiden Geschossen in Übereinstimmung. Außerdem ersetzte er die konvergierenden durch divergierende Streben. Er schloß seine Ausführungen mit der Bemerkung: *„Freilich genügt das Projekt noch lange nicht einer strengen Symmetrie, das Haus wird jedoch erträglich anzusehen sein und somit nicht allein den Gesetzen Genüge geleistet, als auch der Ruin des Bauherrn vermindert."*

Allerdings geht aus den Akten auch hervor, daß die von den Landbaumeistern angefertigten Entwürfe häufig nicht in die Realität umgesetzt wurden. Das hing damit zusammen, daß nur die Zimmermeister, nicht aber die Gesellen auf die Einhaltung solcher Entwürfe verpflichtet waren. Da jedoch auch Gesellen berechtigt waren, Häuser zu errichten, konnten die Pläne der Landbaumeister umgangen werden.

Trotz dieser Schwierigkeiten fand die klassizistische Bauweise in den ländlichen Gebieten Kurhessens eine weite Verbreitung. Häufig übernahmen Schulneubauten wiederum Vorbildfunktion, wovon noch zahlreich erhaltene klassizistische Schulhäuser zeugen. Als Beispiele seien hier die Schulhäuser in Albshausen, Verna, Rauschenberg, Immichenhain oder Appenfeld angeführt. Ebenso spielten Gutshöfe (s. Großropperhausen) oder Pfarrhäuser (z. B. in Martinhagen) eine Vorreiterrolle. Dabei handelt es sich sämtlich um fünf- bis elfachsige Gebäude.

Durchwandert man die kurhessischen Dörfer, so finden sich zahlreiche Beispiele der staatlich geförderten, klassizistischen Bauweise. Häufig trifft man auf dreizonige, reine Wohnhäuser mit Mansarddach. Meist sind die Gebäude fünf-, bei größeren Gütern auch siebenachsig. Ein- oder zweiläufige Treppen führen in einen mittigen Flur, von dem aus die Wohnräume erschlossen werden. Das Fachwerkgerüst besteht aus Ständern, die entsprechend der Anweisung für Zimmermeister von 1826 im EG meist zweifach, im OG einfach verriegelt sind. Das Fachwerk weist ausschließlich divergierende Streben auf. Im massiven Sockelunterbau sind vielfach Stallungen, Wirtschafts- oder Kellerräume untergebracht.

Ein Beispiel ist das Haus Marburger Straße 19 in Albshausen (Abbildung 10.3 auf der nächsten Seite), das auch sonst ganz den landesherrlichen Vorschriften entsprach.[12] Das Gebäude wurde im Jahre 1845 (i) an der Stelle eines Vorgängerbaus errichtet. Bereits im Jahre 1827 hatte der Besitzer unter Aufsicht des Landbaumei-

[12] Baubeschreibung September 1990. Vgl. auch: Bauer, Chr., Staatliche Einflußnahmen auf die Verwendung von Baumaterialien in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Hausforschung, Band 41 (im Druck). Dieser Aufsatz ist die schriftliche Fassung eines Vortrages der Verfasserin, der auf der 41. Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung in Lemgo 1991 gehalten wurde. Darin wird am Haus Marburger Straße 19 in Albshausen die exakte Befolgung der im 19. Jahrhundert wirksamen Baurichtlinien nachgewiesen. die Ausführungen sind insofern eine Ergänzung zur vorliegenden Arbeit, da dort anhand *eines* Hausbeispiels sämtliche Richtlinien zu Fragen der Baumaterialverwendung dargestellt wird.

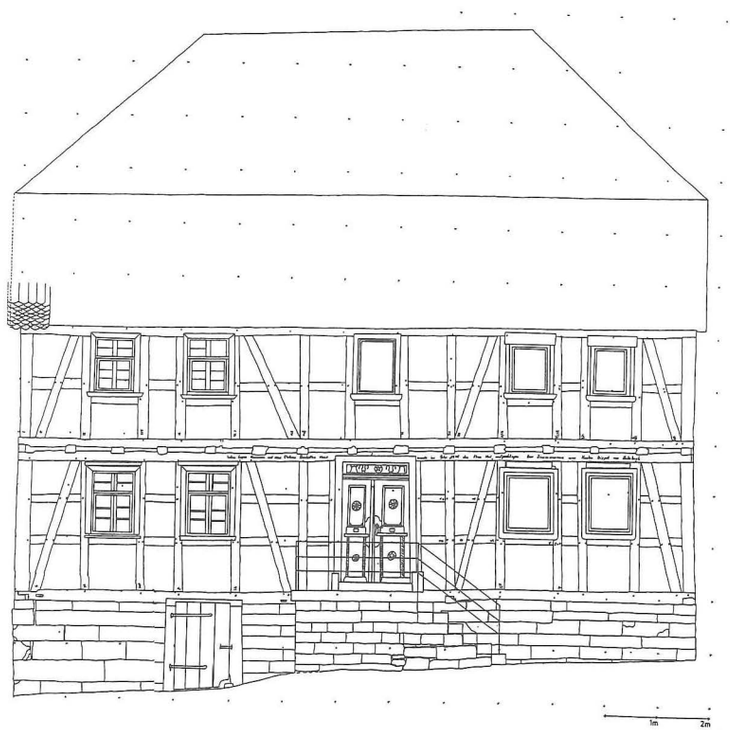

Abb. 10.3: Albshausen, Marburger Straße 19, den behördlichen Richtlinien entsprechendes Wohnhaus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

sters Selig eine Scheune erbaut.[13] Auch das neue Wohngebäude wurde vermutlich ganz im Sinne Seligs errichtet. Es handelt sich dabei um ein fünfachsiges, klassizistisches Haus mit Mansarddach. Eine nahezu mittig sitzende Tür, die ehemals über eine zweiläufige Treppe erreicht wurde, erschließt das Hausinnere.[14]

Gestört wurde die von der Obrigkeit angestrebte, strenge Symmetrie allerdings beim Bau von sog. Erntennenhäusern bzw. Einhäusern, die gleichzeitig aus anderen Gründen eine staatliche Förderung erfuhren (vgl. Kapitel 10.3 auf Seite 177). Dies

[13] StAM, Best. 53 a, Nr. 292.

[14] Hier erstreckt sich bis zur Rücktraufe ein breiter Flur. Von diesem aus erreicht man auf der linken Hausseite eine große Stube, die ursprünglich durch eine Bretterwand unterteilt war. Auf der rechten Hausseite befindet sich zur Straße hin eine Kammer. Dahinter lag ursprünglich die Küche. Dort war – nach Auskunft des Besitzers – bis 1920 ein offener Rauchabzug ohne Rauchfang auf die Deckenbalken aufgesetzt. Der Stubenofen hatte einen eigenen Schornstein.

zeigt sich vor allem in den Hugenottendörfern nördlich von Kassel, wo an klassizistische Wohnhäuser in gleicher Firstrichtung Tennen angebaut wurden. Hier räumte man der Wirtschaftlichkeit der Gebäude Priorität vor der Ästhetik ein.

10.3 Versuche zur Festschreibung ländlicher Haustypen

Neben der Forderung einheitlicher Fluchtlinien und der Einflußnahme auf die Fassadengestaltung versuchte die Obrigkeit seit Ende des 18. Jahrhunderts, die ländlichen Haustypen entsprechend den klassizistischen Idealen der Funktionalität in ihrer Gesamtheit zu reglementieren.

Schon seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten Baumeister und Reformpolitiker in vielen deutschen Staaten über die besten ländlichen Haustypen und die Möglichkeiten zu deren Durchsetzung diskutiert. Wie beim städtischen Bauwesen zog man hier vielfach Modellpläne in Erwägung, die eine einheitliche Bauausführung im Sinne der Obrigkeit gewährleisten sollten. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei, neben den bereits ausführlich behandelten Motiven der Feuersicherheit und der Holzeinsparung, die ökonomische Zweckmäßigkeit. In Hessen-Kassel verfolgte man diese Diskussion sehr aufmerksam und zog eine derartige Vorgehensweise ebenfalls in Erwägung.

In vielen deutschen Staaten kam es insbesondere in Verbindung mit Dorfneugründungen oder Planungen zum Wiederaufbau gänzlich abgebrannter Dörfer zur Erörterung von zweckmäßigen Haustypen und zur Ausarbeitung von Musterplänen. In Brandenburg-Preußen wurden mustergültige Bauweisen vor allem in den neu angelegten Dörfern französischer Glaubensflüchtlinge durchgesetzt.[15] Nassau-Oranien regelte die ländliche Bauweise nach Dorfbränden seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Aber auch in anderen Staaten, wie zum Beispiel Kursachsen[16], Kurtrier[17] oder Bayern[18], diskutierten Beamte und Baumeister über diese Angelegenheit. Eine vergleichende Betrachtung der Diskussionen in den verschiedenen Staaten zeigt, daß besonders die Frage, ob Einhäuser oder Gehöfte gebaut werden sollten, virulent war. Gleichzeitig spielte die Größe der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eine Rolle.

Zum Zwecke der Feuersicherheit propagierten einige Baumeister und Regierungen Gehöfte mit großen Abständen zwischen Wohnhaus und Scheune. Solche Gehöfte sah die Planung der Kolonisationsprojekte in Brandenburg-Preußen vor.[19] In den friderizianischen Dorfneugründungen wurden traufständige Wohnbauten durch-

[15] Oldenburg, a.a.O., S. 32.

[16] Fiedler, Kursächsische Landesverordnungen ..., a.a.O., S. 56 f.

[17] Habicht, a.a.O., S. 266 f.

[18] Koren, a.a.O., S. 43-62.

[19] Oldenburg, a.a.O., S. 40 ff.

Abb. 10.4: Großropperhausen, Knüllstraße 10: sog. Erntennenhaus.

gesetzt, hinter die sich in *„gehörigem Abstand"* die Wirtschaftsgebäude zu gruppieren hatten. Auch in Nassau-Oranien bevorzugten die Baumeister, die mit der Planung von abgebrannten Dörfern beauftragt waren, zunächst eine Trennung von Wohnhäusern und Scheunen.[20] Dabei sollten zum Teil die Scheunen in einheitlicher Ausrichtung hinter den traufständigen Wohnhäusern errichtet werden. Zum Teil plante man auch eine völlige Trennung der Wohnhäuser und Scheunen in unterschiedliche Areale.

Viele Baumeister und Beamte bevorzugten jedoch aus Gründen der Holzersparnis das Wohnung, Stall und Scheune unter einem Dach vereinigende Einhaus (vgl. Abbildung 10.4), da im Vergleich zu separat stehenden Gebäuden und dem damit bedingten Weglassen von Außenwänden umfangreiches Holzmaterial eingespart werden konnte. Auch die nassauische Regierung ging seit 1760 dazu über, das Einhaus in ihr Planungsprogramm aufzunehmen.[21] Allerdings verfügte man, daß zwischen Wohnteil und Scheune eine Feuermauer errichtet werden mußte. Kursachsen erließ im Jahre 1765 ebenfalls eine Verordnung, die eine Vereinigung von Wohn- und Wirtschaftsteil unter einem Dach vorschrieb.[22]

Das Einhaus wurde verschiedentlich auch in ökonomischer Hinsicht bevorzugt.

[20] Häbel, Staatliche Hausbaupolitik ..., a.a.O., S. 148 ff.
[21] Ebda., S. 151.
[22] Fiedler, Kursächsische Landesverordnungen..., a.a.O., S. 56.

Besonders der badische Geheimrat Johann Jakob Reinhard hob die Vorteile dieser Bauart hervor. Er wies darauf hin, daß der Landmann die Nähe seiner Wirtschaftsgebäude schätze, da hierdurch eine bessere Überwachung des Viehs und der Ackerfrüchte möglich wäre. Zugleich würden unnötige Wege und damit Zeit eingespart.[23] Allerdings sollten keine Türen vom Wohnhaus in den Stall oder die Scheune führen, um das Übergreifen eines Feuers im Wohnhaus auf die Scheune zu verhindern. Anfang des 19. Jahrhunderts fand man in Nassau-Oranien einen Kompromiß zwischen diesen geschilderten Bauweisen. Man ging aus Gründen der Feuersicherheit wieder dazu über, Wohnhäuser und Scheunen getrennt voneinander errichten zu lassen. Die Entwürfe für den Wiederaufbau Westerburgs sahen nach dem Brand im Jahre 1819 allerdings vor, Doppelwohnhäuser und -scheunen zu bauen. Damit wurde die Feuersicherheit mit dem Holzeinsparungsaspekt verbunden.[24]

Neben der Frage des Haustyps wurde auch die Größe der Gebäude in Bezug auf ihre Zweckdienlichkeit und die Holzersparnis erörtert. Damit versuchte man zugleich, eine soziale Differenzierung der ländlichen Bauten zu begründen. Wertvolle Hinweise bietet hier ein behördliches Schreiben der Markgrafschaft Ansbach aus dem Jahre 1773.[25] Darin wurde vorgeschlagen, Entwürfe zu verschiedenen, nach Familien- und Einkommensverhältnissen gestaffelten Bauern- und Handwerkerhäusern samt genauer Aufstellung der jeweils benötigten Baumaterialien anzufertigen. Danach sollten die Erträge der Äcker exakt bestimmt und die Größe der Scheunen entsprechend festgelegt werden. Die lokalen Beamten hatten die Aufgabe, den Untertanen und Zimmerleuten dabei zu helfen, diese Baurisse umzusetzen.

In Hessen-Kassel griff man die Idee einer reglementierten Bauform erstmals im Jahre 1790 auf. Am 10. Januar dieses Jahres schlug der Landrat v. Meisenbug dem Geheimen Rat in einem Schreiben vor, den Untertanen und Landbaumeistern Musterpläne für verschiedene Gebäudetypen zur Verfügung zu stellen. Damit sollten alte, *„schädliche"* Bauweisen überwunden und zweckdienliche Haustypen gefördert werden. Die Zentralbehörden reagierten auf diesen Vorschlag sofort und beauftragten die herrschaftlichen Baumeister Hisner und Engelhard, *„schickliche Risse"* anzufertigen.[26]

Das Antwortschreiben Hisners zeigt deutlich, daß er seit Jahren die Diskussion über Musterhaustypen in anderen Staaten verfolgte. Insbesondere hatte er sich mit der ansbachischen Schrift auseinandergesetzt. Hisner konnte die Ansicht über die Vorteile solcher Musterpläne jedoch nicht teilen. Seine Antwort lautete wie folgt:

„Die gute Absicht eines Landesfürsten ist hierbey einleuchtend, allein ist es nur erlaubt, auch die Hindernisse, welche sich bey der Ausführung derselben in den

[23] Hinweis bei Weber, a.a.O., S. 80.
[24] Häbel, Brand und Wiederaufbau der Stadt Westerburg. Eine Untersuchung zur nassauischen Baupolitik, in: Nassauische Annalen, Band 96, 1985, S. 152 ff.
[25] Inhaltliche Schilderung in: StAM, Best. 53 f, Nr. 14.
[26] StAM, Best. 53 f, Nr. 14.

Weg stellen, zu benennen, so sind es folgende:

1. *Die Handwerker auf dem platten Lande verstehen keinen Riß und können meist weder lesen noch schreiben. Nach dem Vorschlag [der ansbachischen Schrift] sollen die Beamten die Handwerker zurecht weisen. Diese sind aber öfters keine Bauverständigen und zu beschäftigt, um sich auch darum kümmern zu können. Der Baumeister des Districts ist gleichfalls schlechterdings nicht im Stande, denn die Besorgung seiner herrschaftlichen Arbeit und die damit verknüpften Reisen lassen hierzu keine Zeit übrig, ohne zu gedenken, daß der Baumeister nicht einmal reisen kann, wo gebaut wird.*

2. *Ein solches Project ist nicht im ganzen Land anwendbar. Was dem Landmann im Oberfürstenthum oder der Schwalm nützt, ist dem Landmann an der Diemel unbrauchbar. Für die verschiedenen Gegenden wären verschiedene Entwürfe nothwendig. Selbst für jemanden, der mit den Landesarten und den Bedürfnissen der Landwirtschaft vertraut ist, kostet es dann noch viel Mühe, Nachrichten über die Kosten der Baumaterialien einzuziehen".*

Trotz dieser Einwände Hisners, die von einer differenzierten Betrachtungsweise zeugen, forderte ihn die Oberrentkammer auf, Musterpläne und Kostenvoranschläge anzufertigen. Zunächst waren für die Umgebung von Kassel Pläne für zwei Haustypen vorgesehen: für ein Bauernhaus, das Wohnung, Scheune und Stallung unter einem Dach vereinigt (Einhaus), und für einen größeren Bauernhof, bei dem Wohnung, Scheune und Stallung in getrennten Gebäuden untergebracht sein sollten. Einhaus und Gehöft wurden somit gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Die Zentralbehörden griffen in diesem Zusammenhang also die oben geschilderte Diskussion um eine Bevorzugung von Gehöft oder Einhaus nicht auf, sondern differenzierten lediglich nach den sozialen und finanziellen Verhältnissen der Bauherren.

Die Idee der Musterpläne wurde jedoch nicht konsequent weiterverfolgt. Nach den Ansätzen Ende des 18. Jahrhunderts diskutierte man dies nochmals in den 1830er Jahren. Unter dem Eindruck der gerade in Hessen-Darmstadt ausgearbeiteten Musterpläne.[27] fragten die Regierungen von Hanau und Fulda bei der Oberbaudirektion an, ob es für Kurhessen bereits ähnliche Entwürfe gäbe. Die Behörde verwies darauf, daß solche Pläne vorbereitet würden.[28] Allerdings konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden, ob dies realisiert wurde. Möglicherweise nahm man davon Abstand, weil in anderen Territorien mittlerweile die Schwierigkeiten bei der Durchführung solcher Maßnahmen offen zu Tage traten.

[27] Vgl. dazu Reutter, R., Haus und Hof ..., a.a.O., S. 213.
[28] StAM, Best. 180 Gelnhausen, Nr. 7250 und 53 a, Nr. 704.

Kapitel 11

Die Reglementierung des Bauwesens in der Residenzstadt Kassel

Die regulierenden Eingriffe in das Bauwesen von seiten der Obrigkeit beschränkten sich keineswegs auf die ländlichen und kleinstädtischen Bereiche, sondern fanden auch in der Residenzstadt Kassel ihre Anwendung. Vor allem mit dem Regierungsantritt Landgraf Karls (1670 bis 1730) begann hier eine Phase reger Bautätigkeit und umfassender Baureglementierung. Dies ist in enger Verknüpfung mit dem hochabsolutistischen Prestigedenken, das sich insbesondere auf den Hof und seine unmittelbare Umgebung bezog, und einer merkantilen Wirtschaftssteuerung zu sehen. Diese im späten 17. Jahrhundert begonnene bauliche Gestaltung Kassels setzte sich im 18. Jahrhundert, insbesondere unter Friedrich II., fort.

Die residenzstädtische Baupolitik der Landesfürsten fand in der einschlägigen Literatur bislang einige Beachtung. Aufschlüsse darüber liefert zum Beispiel H. Boehlkes Arbeit über den Kasseler Baumeister Simon-Louis du Ry.[1] Insbesondere die baulichen Gestaltungen der Stadt Kassel, die unter Friedrich II. in Angriff genommen wurden, waren bereits häufig Gegenstand städtebaulicher Untersuchungen.[2] In neuerer Zeit arbeitete dies Chr. Keim nochmals umfassend auf, indem sie die Bauprojekte in den historischen Kontext eines niedergehenden Absolutismus stellte und die Vorgänge in Kassel mit denen in Wiesbaden und Darmstadt verglich.[3] Insofern ist es nicht mehr nötig, die kunsthistorischen Fragestellungen hier nochmals aufzugreifen. Vielmehr sollen die obrigkeitlichen Gestaltungsansprüche auf der Grundlage der Akten des Geheimen Rats nachvollzogen werden.

[1] Boehlke H.K., Simon-Louis du Ry als Stadtbaumeister Friedrichs II. von Hessen-Kassel, Kassel 1958. Darin finden sich auch Hinweise auf die Baupolitik unter Landgraf Karl und dessen Baumeister Paul du Ry.
[2] Boehlke, a.a.O.; Krüger, Absolutismus und Stadtentwicklung ..., a.a.O.; Stadtplanuung und Stadtentwicklung ..., a.a.O.
[3] Keim, Chr., Städtebau ..., a.a.O.

11.1 Die Rolle der Residenzstadt im absolutistischen Staat

Die politische Entwicklung in Hessen-Kassel seit dem 16. Jahrhundert bewirkte, daß die Regierung des Landesfürsten zunehmend zur verwaltenden Institution im Staat wurde. Damit ging die Wahl eines Hauptsitzes als dauerhafte Niederlassung des Herrschers an einem Orte einher. Während Landgraf Philipp noch häufig zwischen den Residenzen Marburg und Kassel gewechselt hatte, entwickelte sich im 17. Jahrhundert die Stadt Kassel immer mehr zum tatsächlichen Zentrum der Macht. Die Residenz wurde zum Ort der permanenten und sichtbaren Repräsentation der absolutistischen Gewalt und ihres Anspruches.

In Hessen-Kassel, wie auch in anderen Territorialstaaten, sollten der Hof und seine Umgebung fürstliche Würde und überlegenen Reichtum demonstrieren.[4] In den Blickpunkt des landesherrlichen Interesses rückte damit im 17. Jahrhundert die bauliche Gestaltung der Residenzstadt. Besonders Landgraf Karl nahm auf diese Einfluß; auf ihn gehen prunkvolle Anlagen, wie der Karlsberg (heute Wilhelmshöhe) mit Herkules und Kaskaden sowie die Karlsaue mit Orangerieschloß, zurück. Gleichzeitig griff er auch in das private Bauwesen der residenzstädtischen Untertanen ein und forcierte deren Bautätigkeit.[5]

Die Durchführung der baulichen Maßnahmen stellte ein herausragendes Element bei der im Hochabsolutismus angestrebten Theokratisierung des Herrschers dar. Es ist ein wesentliches Verdienst des Historikers J. v. Kruedener, die Funktion des Hofes und der Residenz in diesem Zusammenhang untersucht zu haben. Vor dem Hintergrund antiker Herrscherkulte unterstreicht er die suggestive Funktion des akkumulierten Prestiges im hochabsolutistischen Staat: Die mit Hilfe des Hofes über die Untertanen ausgeübte Herrschaft operiere mit dem Mittel der Massensuggestion.[6] Der Untertan sollte durch einen ausgedehnten Hofstaat und ausgewählte Hofzeremonien, aber auch durch die bauliche Gestaltung der Residenzstadt nachhaltig beeindruckt werden.

Zugleich diente die herausragende Stellung der Residenzstadt als Mittel, den Adel zu domestizieren. Die demonstrative Zurschaustellung des herrschaftlichen Prestiges, an dem der Adel direkt teilhatte und zu dem er seinerseits beitrug, gab diesem das Gefühl der Überlegenheit gegenüber den übrigen Untertanen. Damit

[4] Zur Rolle der Residenz im Hochabsolutismus siehe Kruedener, J.v., Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973. Außerdem: Lippe, R. z., Hof und Schloß – Bühne des Absolutismus, in: Hinrichs, a.a.O., S. 138–162. Weiterhin: Vierhaus, R., Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Hinrichs, a.a.O., S. 116–138. Siehe auch Elias, N., Die höfische Gesellschaft, Frankfurt 41989.

[5] Siehe Philippi, H., Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit, Marburg 1976 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Band 34).

[6] V. Kruedener, a.a.O., S. 28 ff.

wurde der ehemalige Konkurrent der Landesherrschaft im Sinne des Fürsten *„politisch korrumpiert"*.[7]

Schließlich hatte die Selbstdarstellung der Residenz eine außenpolitische Funktion. Denn nicht nur die Größe der Bevölkerung oder der Armeen spielte bei den auswärtigen Beziehungen der Staaten eine Rolle, sondern auch die Reputation der Herrscher. Diese sollte in der baulichen Gestaltung der Residenz sichtbar repräsentiert werden. Die Gesandten, die im Rahmen einer umfangreichen absolutistischen Diplomatie ausgetauscht wurden, berichteten ausführlich über Größe und Aufwand der Höfe und Residenzen, an denen sie akkreditiert waren.[8]

11.2 Bauliche Gestaltung der Residenzstadt im Hochabsolutismus

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ideale bildete sich im 17. Jahrhundert ein eigenes Hofbauamt heraus, das zum Teil auch in das private Bauwesen der Residenzstadt eingriff. Wie in anderen Städten wurde das private Bauen in Kassel grundsätzlich durch das kommunale Baurecht geregelt.[9] Auf einem alljährlich stattfindenden Rügegericht, zu dem jeder Bürger kommen mußte, wurden die Baurichtlinien verkündet.[10] Ohne Anordnung der höfischen Baumeister, deren hauptsächliche Aufgabenbereiche das herrschaftliche Kriegs- und Zivilbauwesen waren, durfte niemand ein neues Haus bauen. Um diese Baumeister herum bildete sich eine 1612 erstmals erwähnte Baustube als Hofinstitution heraus.[11] Diese wurde unter Landgraf Karl zentralisiert, indem er im Jahre 1695 Karl von Hattenbach als Direktor und Oberinspektor der höfischen Baustube einsetzte. Ihm unterstanden nun sämtliche herrschaftlichen Baubeamte Kassels. In den Ausführungen zu seiner Bestallung werden als seine vornehmlichsten Aufgaben die Beaufsichtigung der Bauvorhaben in Kassel, der Handwerker, die Kontrolle der Baurechnungen und die Zuteilung der Baumaterialien genannt.[12] Im Jahre 1721 stellte ihm der Landgraf einen Intendanten für Bau- und Gartenwesen zur Seite und trennte damit das Kriegs- vom Zivilbauwesen.[13] Zwei Jahre später wurde die Baustube zum offiziellen Hofbauamt.[14] Auf Grund dieser Verwaltungsstruktur, die – im Gegensatz zur Verwaltung

[7] Ebda, S. 38 ff.

[8] Vierhaus, a.a.O., S. 128.

[9] Gönnewein, O., Die Anfänge des kommunalen Baurechts, in: Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr, Karlsruhe 1948, S. 128 ff.

[10] Grotefund, W., Landgraf Moritz und die Handhabung der Baupolizei, in: Hessenland 1900, S. 121.

[11] Dülfer, a.a.O., S. 181.

[12] StAM, Best. 5, Nr. 255. Vgl. auch Dülfer, ebda., S. 199 f.

[13] Dülfer, a.a.O., S. 200.

[14] Hinweis bei Steckner, C., Die *„Verschönerung"* von Kassel unter Friedrich II., in: Stadtplanung und Stadtentwicklung in Kassel im 18. Jahrhundert, Kassel 1983 (Kasseler Hefte für Kunstwissenschaft

des ländlichen Bauwesens – eine umfassende Bauaufsicht gewährleistete, war es den absolutistischen Landesherren möglich, ihre architektonischen Ideale in der Residenzstadt umzusetzen.

Entsprechend der hochabsolutistischen Zielvorgaben begann unter Landgraf Karl gleichzeitig eine verstärkte merkantile Wirtschaftsförderung.[15] Besondere Bedeutung erlangte in diesem Zusammenhang die Aufnahme der in Frankreich seit der Aufhebung des Ediktes von Nantes am 22. Oktober 1685 verfolgten Hugenotten. Bereits am 18. April 1685 hatte Landgraf Karl in einer *„Freiheitskonzession und Begnadigung"* den hugenottischen Handwerkern und Manufakturisten, die sich in Hessen niederlassen wollten, eine zehnjährige Freiheit von allen Steuern, Kontributionen und Diensten versprochen. Diese Versprechungen wurden im Dezember 1685 wiederholt. Die Werbungen hatten Erfolg. Etwa 4000 Franzosen fanden in Hessen-Kassel, das selbst nur 180000 Einwohner hatte, Zuflucht. Von allen deutschen Staaten nahm Hessen-Kassel im Verhältnis zur Größe und Bevölkerung des eigenen Landes den größten Anteil an Hugenotten auf.[16] Die Einwanderer ließen sich vor allem in der Residenzstadt selbst oder nördlich von Kassel, im ehemaligen Kreis Hofgeismar, sowie in Oberhessen nieder.

Durch diese Zuwanderung einerseits, aber auch von Handwerkern aus den Dörfern der näheren Umgebung, die in der Stadt ihr Glück zu machen hofften, stieg die Einwohnerzahl in der Residenzstadt bedeutend an. Während im Jahre 1678 ungefähr 7 200 bis 7 500 Menschen in Kassel lebten, wurden 1731 bereits 15 278 Einwohner gezählt.[17] Um Wohnraum für die neuen Bürger zu schaffen und gleichzeitig das Erscheinungsbild der Stadt zu verbessern, erließ Landgraf Karl am 1. November 1687 eine Verordnung, daß die seit dem 30jährigen Krieg leer stehenden Wohnhäuser renoviert und freie Grundstücke nach einem noch zu gebenden Modell bebaut werden sollten.[18] Demjenigen, der dieser Verordnung nicht nachkam, sollte das Eigentum entzogen werden. Diese Bestimmung mußte am 24. Juli 1704 nochmals eingeschärft werden. In einem Edikt wurden die Eigentümer der wüsten *„Bau- und Brandstätten"* aufgefordert, innerhalb einer Jahresfrist leere Plätze entweder selbst zu bebauen oder einem Käufer zu einem günstigen Preis zu überlassen.[19] Damit sollte die Bautätigkeit in der Residenzstadt angeregt werden.

und Kunstpädagogik, hrsg. von G. Schweighart, Heft 5), S. 40.

[15] Philippi, H., Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit. Marburg 1976 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Band 34).

[16] Wegener, K.H., Zur Geschichte der Hugenotten vor 1685 in ihren Beziehungen zu Hessen, in: Auf Einladung des Landgrafen. Beiträge zur Geschichte der Hugenotten und Waldenser in Nordhessen, hrsg. v. H. Burmeister, Kassel 1985, S. 4.

[17] Lasch, M., Untersuchungen über die Bevölkerung und Wirtschaft der Landgrafschaft Hessen-Kassel, Kassel 1969, S. 82 ff.

[18] Verordnung, daß in Cassel die wüsten Wohnhäuser abgeändert und die ledigen Plätze nach einem Modell bebauet werden sollen, 1. November 1687, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 321 f.

[19] Edict wegen Bebauung der wüsten Bau- und Brandstätten auch ledigen Plätzen in den Städten, 24. Juli 1704, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 3, S. 523 f.

Gleichzeitig begann man bereits im Jahre 1688 auf einer jenseits der Wälle, südwestlich von Kassel sich ausdehnenden Hochfläche mit dem Bau einer eigenständigen Hugenottensiedlung. Die sogenannte Oberneustadt entwickelte sich zu einem Prestigeobjekt Landgaf Karls. Die Leitung des Bauvorhabens übertrug er dem Architekten Paul du Ry, der selbst Hugenotte war. Dessen Konzept für die Anlage der Stadt sah ein Quadrat vor, das von einer Randstraße umgeben und durch zwei Haupt- und zwei Querstraßen in neun Rechtecke für die Bebauung unterteilt wurde.[20] Die dort auf Baugrundstücken von 33 Fuß Breite und 140 Fuß Tiefe[21] zu errichtenden Bürgerhäuser sollten massiv und in der Regel zweigeschossig sein. Als einziger Schmuck der breit entwickelten Hausfronten war ein Bogen- oder Dreiecksgiebel vorgesehen. Gedeckt wurden die Häuser mit Mansarddächern.[22]

In einem Bauprivileg vom 17. Februar 1690 wurde jedem, der in der Oberneustadt siedeln wollte, ein kostenloser Bauplatz zugestanden, um die Bautätigkeit in dieser außerhalb der Stadtmauer liegenden und von der Altstadt verfassungsrechtlich völlig getrennten Siedlung zu fördern.[23] Außerdem erhielten die Bauherren Holz, aber auch Mauersteine, Sand, Kalk und Fuhrdienste umsonst. Schließlich genoß jeder Bauherr eine mindestens 10jährige Steuerfreiheit. Bezahlte der Siedler das Baumaterial selbst, so war die Zahl der steuerfreien Jahre noch höher und staffelte sich nach Aufwand: bei 4000 Talern Baukosten brauchte man 40 Jahre keine Steuern zu bezahlen, bei 6000 Talern für 60 Jahre und bei mehr als 8000 Talern zeitlich unbegrenzt.[24] Die Attraktivität der Oberneustadt wurde weiterhin durch eine Straßenpflasterung und die Anlage einer Kanalisation gefördert.[25] Auch unter den Nachfolgern Karls blieb die Oberneustadt, die gern als *„Schmuckkästchen"* Kassels bezeichnet wurde, das absolutistische Vorzeigeobjekt.

[20] Boehlke, a.a.O., S. 23.

[21] Krüger, Absolutismus und Stadtentwicklung: Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 28, 1978, S. 199. Vgl. auch: Reglement, wornach das Bauen auf der Ober-Neustadt allhier fürs künftige eingerichtet werden soll, 25. November 1751, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 5, S. 31 f. Dieses Reglement faßt die Baubestimmungen für die Oberneustadt nochmals zusammen.

[22] Boehlke, a.a.O., S. 18 ff.

[23] Brunner, H., Geschichte der Residenzstadt Cassel, Kassel 1913, S. 203: An der Spitze stand ein Commissaire de Police. Dieser war zugleich Sekretär bei der oberen Gerichts- und Verwaltungsbehörde für alle französischen Untertanen.

[24] Krüger, Absolutismus ..., a.a.O., S. 198 f.

[25] Ebda., S. 199.

11.3 Beeinflussung des Bauwesens im aufgeklärten Absolutismus

Während sich die hochabsolutistischen Landgrafen auf das Prestigeobjekt *„Oberneustadt"* konzentrierten, strebte Friedrich II. danach, das gesamte Stadtbild zu verändern. Dieser umfassende Anspruch führte zu einem massiven Eingriff in das private städtische Bauwesen. Die Leitung der großangelegten städtebaulichen Umgestaltung übertrug Landgraf Friedrich II. zunächst dem Direktor des Bauamtes, Oberhofmarschall A. E. du Rosey. Seit 1774 stand General Johann Wilhelm von Gohr dem Bau-Département voran. Planerisch bestimmend traten jedoch insbesondere die bediensteten Baumeister Simon-Louis du Ry, ein Enkel des Paul du Ry, Johann Friedrich Jussow und Christoph Philipp Diede hervor.[26]

Ansatzpunkt dafür, die Residenzstadt neu zu gestalten, war die seit 1767 durchgeführte Schleifung der Befestigungsanlagen und deren Ersatz durch eine einfache Stadtmauer. In diesem Rahmen wurde die Oberneustadt mit der Altstadt durch die Anlage dreier Plätze verbunden: dem Paradeplatz, dem Königsplatz und dem Friedrichsplatz. Durch die Verbindung der beiden Stadtteile entwickelte sich die Königsstraße zur Hauptstraße, da sie den für das wirtschaftliche Leben der Oberneustadt wichtigen Wilhelmsplatz mit dem für Verkehr und Wirtschaft bedeutsamen Königsplatz in der Altstadt verband.[27]

Wie im Hochabsolutismus versuchte Landgraf Friedrich II., die Bautätigkeit in der Residenzstadt durch großzügige finanzielle Anregungen zu forcieren. Um die Bebauung der durch die demolierten Wälle freigewordenen Plätze zu gewährleisten, versprach der Landgraf nicht nur umfangreiche Steuerbefreiungen, sondern auch hohe Bauzuschüsse, sogenannte Douceur-Gelder.

Nach einem vom Bauamt im Jahre 1768 ausgearbeiteten Plan waren die Douceurs nach Haustypen und Baugebieten gestaffelt.[28] Wie in Erlangen, Mannheim oder Dresden unterschied dieser Plan zwischen den Bauweisen an Haupt- und Nebenstraßen: An den Hauptstraßen waren dreistöckige, massive Häuser zu errichten. Die Gebäude sollten 33 Fuß breit und 44–46 Fuß tief sein, einen gewölbten Keller besitzen und mit einem Mansarddach versehen sein. Wer bereit war, ein solches Haus, dessen Baukosten sich auf 4800 bis 5000 Reichstaler beliefen, zu erbauen, bekam 1500 Reichstaler Douceur zugestanden. Für Quer- und Nebenstraßen waren zweistöckige Häuser mit gewölbtem Keller und Mansarddach vorgesehen. Dabei wurden drei Typen unterschieden: für ganz massive Häuser (Baukosten: 3780 Reichstaler) wurden 1100 Reichstaler ausgesetzt; für ein Haus mit einem steinernen Untergeschoß und einer oberen Etage aus Holz (3450 Reichstaler) sollten

[26] Ebda., S. 37 ff; Berge, O., Maßnahmen zur Verschönerung des Kasseler Stadtbildes unter Landgraf Friedrich II., in: Hessische Heimat, Heft 4, 1954, S. 15.

[27] Boehlke, a.a.O., S. 45 ff.

[28] StAM, Best. 5, Nr. 11239.

900 Reichstaler als Zuschuß bereitgestellt werden; der Bauherr eines Fachwerkhauses (3175 Reichstaler) erhielt 600 Reichstaler Douceur. An der neu errichteten Stadtmauer sollten schließlich nur einstöckige Häuser mit Mansarddächern aufgeführt werden. Für ein massives Haus (2700 Reichstaler) waren 800 Reichstaler und für einen Bau aus Fachwerk (2450 Reichstaler) 400 Reichstaler festgesetzt.[29] Mit dem Erhalt der Douceur-Gelder war außerdem die Auflage verbunden, die Häuser verputzen und anstreichen zu lassen.[30] So legte man sozial gestaffelte Bauweisen sowie die dazu zu verwendenden Baumaterialien exakt fest.

Damit die angeregten Neu- und Umbauten entsprechend den Vorstellungen der Obrigkeit vorgenommen würden, führte man für die gesamte Stadt einen Fluchtlinienplan ein.[31] Die bisher leichten Straßenkrümmungen der Altstadt sollten langfristig beseitigt und wie in der Oberneustadt gerade Baulinien eingeführt werden, wie der Bebauungsplan für ein Grundstück in der Oberneustadt von Kassel (Abbildung 11.1 auf der nächsten Seite) zeigt.

Außerdem mußte nun vor einem Neubau oder einer Hauptreparatur beim Bauamt ein Fassadenriß eingereicht werden.[32] Diese Bestimmung wurde mehrmals eingeschärft.[33] Auf der Grundlage der zur Approbation von Neu- oder Umbauten eingereichten Grund- und Aufrisse konnten die Baubeamten regulierend in die Fassadengestaltung eingreifen.[34] Entsprechend dem klassizistischen Leitbild wurde dabei vor allem auf die Symmetrie der Hausfassaden geachtet, wie Abbildung 11.2 auf Seite 189 zeigt.

Die Forcierung der Bautätigkeit, die sich nun auch auf die Altstadt bezog, führte zu nachbarschaftsrechtlichen Problemen. Durch den Bau neuer Häuser in der engen Altstadt oder durch das Aufsetzen weiterer Stockwerke, wie es häufig gefordert wurde, war es möglich, daß den Nachbarhäusern das Licht genommen wurde. Deshalb kam es zu zahlreichen Prozessen vor dem Stadtgericht. Die Klagenden konnten sich dabei auf das kommunale Baurecht von Kassel berufen. Denn das geltende jus commune enthielt eine auf dem römischen Recht basierende Bestimmung, die besagte, daß es niemandem erlaubt wäre, sein Haus höher zu bauen, wenn nicht

[29] Kalusche, B., Baurecht und Bauästhetik seit dem 15. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung süddeutscher Städte, (Diss. jur.) Heidelberg 1976, S. 138; Lauffer, a.a.O., S. 121.

[30] Darauf wurde streng geachtet. Dies zeigt die Vorgehensweise gegen Hausbesitzer, die zwar Douceur-Gelder erhalten, ihre Häuser aber noch nicht angestrichen hatten. Siehe StAM, Best. 53 f, Nr. 359.

[31] StAM, Best. 5, Nr. 11239; Steckner, in: Stadtplanung ..., a.a.O., S. 40 ff; Berge, a.a.O., S. 17.

[32] StAM, Best. 5, Nr. 11239.

[33] Avertissement, die Erbauung der Gartenhäuser vor der Stadt, wie auch Bau und Abänderung der Facaden der Häuser in der Stadt betr., 21. März 1775, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 816 f.; Bauordnung von 1784, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1139, §2; Avertissement, daß jeder in Cassel Bauende von der Facade des aufzuführenden Gebäudes zuvor einen Aufriß zur Approbation einsenden soll, 25. August 1773, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 711.

[34] Baugesuche und Gesuche zur Abänderung von Fassaden siehe StAM, Best. 5, Nr. 11737 (Altstadt), 11824 (Unterneustadt), 11825 (Oberneustadt).

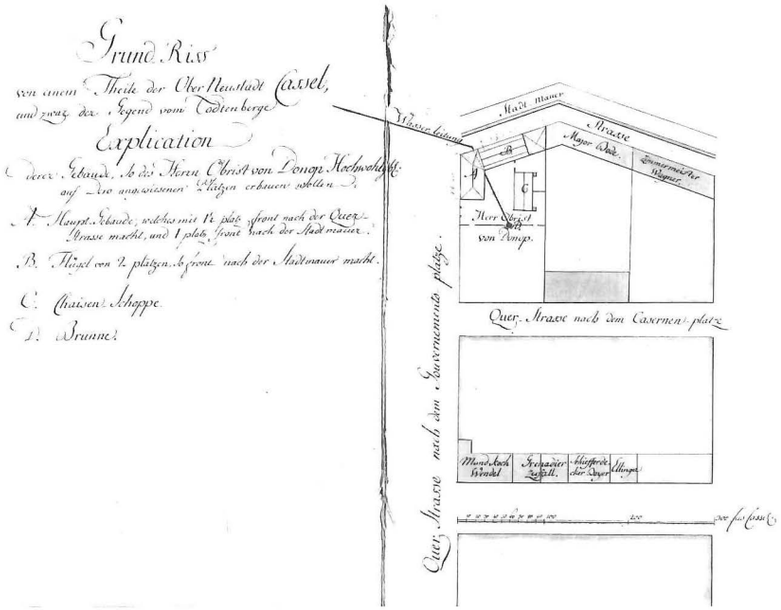

Abb. 11.1: Beispiel eines Bebauungsplanes für ein Grundstück in der Oberneustadt von Kassel.

zwischen diesem und dem Nachbarhaus ein Abstand (*„Winkel"*) von mindestens 12 Fuß bestünde. Durch diese Norm sollten jedem Bürger ausreichend Licht und Luft für seine Wohnung garantiert werden.[35]

Die Gebäudeabstände in der Stadt betrugen jedoch meist weniger als 12 Fuß, so daß diese Bestimmung dem von der Obrigkeit angestrebten Neuau von Häusern und dem Aufsetzen von Etagen entgegenstand. Im Jahre 1780 wandte sich schließlich das Stadtgericht mit der Bitte an die Regierung, hierfür eine gesetzliche Regelung zu finden. Die Regierung beschied, daß das römische Recht in diesem Fall nicht angewendet werden dürfte, da dies eine Erweiterung oder Verschönerung der Stadt vereiteln würde. Vielmehr sollte folgendermaßen vorgegangen werden: *„Wenn jemand sein haus auf dem bisherigen grund entweder ganz von neuem aufbauen oder renovieren wolle, und ein nachbar ex capite servitute keinen begründeten widerspruch habe, noch salus publica sonst eine obrigkeitliche restriction und vorschrift nötig macht, ihm alsdann erlaubt sein sollte, contra pristinam formam höher zu bauen."*

[35] Fol. Ausführungen basieren auf der Akte StAM, Best. 5, Nr. 11239.

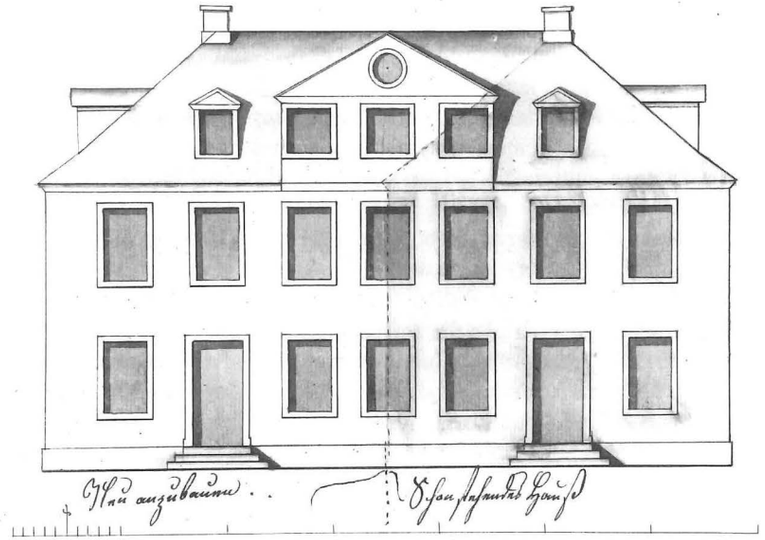

Abb. 11.2: Behördliche Vorgabe für einen Erweiterungsbau in der Stadt Kassel.

Diese Vorgänge sind insofern relevant, da sie den Hintergrund für die Bauordnung von 1784 bildeten.[36] Um das alte, kommunale Baurecht der Residenzstadt, das ein unumschränktes Bauen stark behinderte, zu beseitigen, schuf man eine neue Rechtsgrundlage. Darin setzte man die auf dem römischen Recht basierenden Regelungen außer Kraft und führte neue nachbarschaftsrechtliche Richtlinien ein, die der obrigkeitlichen Stadtplanung nicht mehr im Wege standen.

11.4 Konsequente Umsetzung der Baurichtlinien und deren Auswirkungen

Diese baulichen Vorgaben wurden in der Residenzstadt Kassel alsbald konsequent umgesetzt. Widerstände der Bevölkerung waren hier angesichts der direkten Präsenz der Obrigkeit allerdings kaum möglich. Die Akten des Kasseler Bauamtes, des Geheimen Rates und der Oberbaudirektion geben Aufschlüsse über die Vorgehensweisen der Beamten und Baumeister. Von besonderer Bedeutung sind die zahl-

[36] Bauordnung von 1784, in: Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Teil 6, S. 1139–1145.

reichen Baugesuche von Kasseler Bürgern, die den Bau neuer Häuser oder Fassadenänderungen betrafen. Diese können hier nicht alle aufgeführt werden, vielmehr sollen einige Prinzipien bürokratischer Vorgehensweisen in der Residenzstadt hervorgehoben werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die zur Bebauung freigegebenen Plätze in der *„Kasselischen Zeitung"* öffentlich ausgeschrieben wurden. Bauwillige, die ein Interesse daran hatten, wandten sich an das Bauamt. Daraufhin steckten die Beamten die Bauplätze ab. Die für den jeweiligen Haustyp festgesetzten Doceurgelder wurden entsprechend der Richtlinie von 1768 ausbezahlt. Die Neubauten waren sehr zahlreich, wobei Landgraf Friedrich II. zum Teil persönlich die Planung und Verteilung der Doceurgelder beaufsichtigte.[37]

In Verbindung mit den obrigkeitlichen Zuschüssen kam es jedoch häufig zu Mißverständnissen zwischen Bürokratie und Untertanen. Bei vielen Bürgern herrschte zum Beispiel Unklarheit darüber, wann solche Zuschüsse gezahlt würden. Dabei muß festgehalten werden, daß Doceurgelder ausschließlich dann zugestanden wurden, wenn das Gebäude im Sinne der Obrigkeit eine Verschönerung für die Stadt darstellte und sich in den Bebauungsplan einfügte. Dies führte allerdings zum Teil zu paradoxen Situationen. So wollte zum Beispiel der Hofsattler Ludwig Braum im Jahre 1805 in der unteren Königsstraße ein Massivgebäude errichten. Das Bauamt wies jedoch darauf hin, daß für diese Bauplätze Fachwerkhäuser vorgesehen wären und er insofern nur dann 527 Reichstaler Doceur bekäme, wenn er ein Fachwerkhaus errichtete.[38] Damit dominierte in der Residenzstadt der (sozial) gestaffelte Bebauungsplan über das sonst herrschende Massivbaugebot.

Die mit den Staatsgeldern erbauten Häuser mußten im übrigen, wie erwähnt, mit einem Anstrich versehen werden.[39] Ein etwaiges Nichtbefolgen dieser Vorschrift wurde sofort geahndet. Im Jahre 1775 wies zum Beispiel das Bauamt alle Bürger, die in der Oberneustadt oder an der Holländischen Straße Häuser errichtet und noch nicht mit einem Anstrich versehen hatten, an, dies ohne Aufschub nachzuholen.

Allgemein erfolgte die Umsetzung der klassizistischen Ideale bei der Fassadengestaltung unter strenger Aufsicht. Besonders deutlich zeigt sich dies am Bauvorhaben der Witwe Wenzell, die im Jahre 1792 den Bau einer Villa an der Holländischen Straße beantragte.[40] Nach der Klärung der Steuervorteile und staatlichen Zuschüsse ließ die Witwe ein klassizistisches, dreistöckiges Gebäude errichten, das mit zwei einstöckigen Flügelbauten versehen wurde. Das Bauamt wies die Bauherrin im August 1793 an, die Flügelbauten aus ästhetischen Gründen mit zwei weiteren Stockwerken zu versehen. Außerdem sollten die seitlich geplanten Türen in die Mitte versetzt werden. Die Witwe kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach,

[37] StAM, Best. 53 f, Nr. 378, 383 und 381.
[38] StAM, Best. 5, Nr. 11825.
[39] StAM, Best. 53 f, Nr. 359; StAM, Best. 5, Nr. 11772.
[40] StAM, Best. 53 f, Nr. 359; StAM, Best. 5, Nr. 11737.

da *„ihre Kasse erschöpft"* wäre. Dieser Streit zog sich bis ins Jahr 1798 hin, bis man sich schließlich auf zweistöckige Flügelbauten einigte (vgl. dazu Abbildungen 11.3(a) und 11.3(b) auf der nächsten Seite).

Doch nicht nur Neubauten, sondern auch Umbauten in der Altstadt wurden minuziös geregelt. Schon gleich nach Abriß der Stadtmauer im Jahre 1767 wurde ein exaktes Verzeichnis aller baufälligen Häuser im Bereich der Altstadt und insbesondere in der Nähe der ehemaligen Befestigung angefertigt.[41] Dabei beanstandete man jedoch nicht nur die in bautechnischer Hinsicht mangelhaften Gebäude, sondern auch mit Erkern versehene Häuser, niedrige Etagen oder zu stark überfrachtete Bauweisen. Vor allem aber sollten die durch den Abriß der Mauer sichtbar gewordenen alten Hinterhäuser neu erbaut werden. Dies bedeutete für die Bürger jedoch eine extreme finanzielle Belastung. Dabei fällt auf, daß es sich bei den Bewohnern dieser Häuser häufig um Witwen handelte, die nicht das Geld für Um- und Neubauten besaßen. Viele erklärten sich jedoch bereit, die Hinterhäuser anstreichen und mit Fenstern versehen zu lassen. Die Durchführung dieser Maßnahme wurde behördlich überwacht.

Zahlreichen Baugesuchen für Umbauten in der Altstadt aus der Zeit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß man hier – wie bei Neubauten – streng auf die vorgegebenen ästhetischen Ideale achtete.[42] Häufig wurden Umbauten in der Altstadt nur unter der Bedingung genehmigt, daß ein drittes Stockwerk aufgesetzt wurde. Besonders viel Wert legte man auch auf die symmetrische Anordnung von Türen und Fenstern. Allerdings erlaubte man gelegentlich auch Fassadengestaltungen, die diesem Ideal nicht entsprachen. Hier wurde eine jeweilige wirtschaftliche Nutzung, die dies verhinderte, als vorrangig eingestuft.

Besonderes Augenmerk legten die Vermittler der Richtlinien auf die Schönheit der unmittelbaren Umgebung von Residenzgebäuden. So wies man den Zimmermeister Kümmer im Jahre 1780 an, seinen Schuppen, der in der Nähe des fürstlichen Schlosses in der Unterneustadt stand, abzureißen. Andere Hausbesitzer kamen in vergleichbaren Fällen in den Genuß staatlicher Zuschüsse, um ihre baufälligen Häuser renovieren zu können.[43]

Überhaupt war es den Kurfürsten ein Anliegen, keine Bauruinen entstehen zu lassen. Während im ländlichen Bauwesen streng darauf geachtet wurde, daß die Bauwilligen genügend Vermögen für den Bau eines Hauses besaßen, geschah es in der Residenzstadt mehrfach, daß den Bauherren das Geld zur Fertigstellung des Gebäudes fehlte. Die Obrigkeit half dann mit Darlehen aus, um die Vollendung der Baumaßnahmen zu gewährleisten.[44]

Den Landesherren kam es also in erster Linie darauf an, die Bautätigkeit um je-

[41] StAM, Best. 5, Nr. 11901.
[42] Siehe Baugesuche und Gesuche zur Abänderung von Fassaden: StAM, Best. 5, Nr. 11737 und 11824.
[43] StAM, Best. 5, Nr. 11824.
[44] StAM, Best. 53 f, Nr. 393.

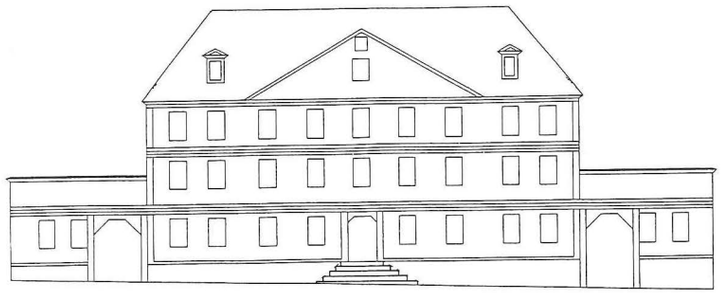

(a) Zustand vor der behördlicherseits erzwungenen Umbaumaßnahme.

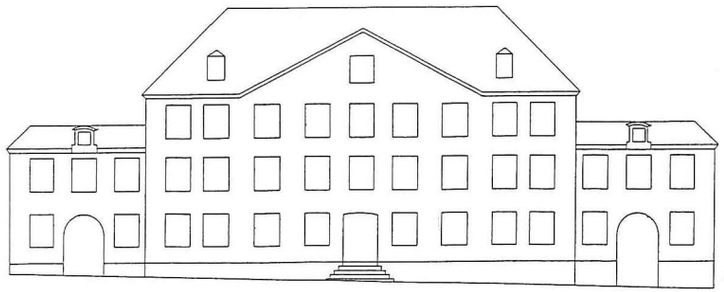

(b) Behördlich angestrebter Zustand mit zweigeschossigen Flügelbauten.

Abb. 11.3: Haus der Witwe Wenzell vor dem Holländischen Tor.

den Preis zu fördern. Die Folgen dieser Vorgehensweise traten Anfang des 19. Jahrhunderts deutlich hervor. Besonders eindrücklich vermittelt dies eine Beschreibung des Oberbau-Controlleurs Rudolph aus dem Jahre 1829.[45] Er schildert, daß vor allem die Handwerker in ihren Hofräumen entweder Werkstätten oder Mietswohnungen errichteten. Dadurch wären *„viele Hinterhöfe so sehr verengt worden, daß es in denselben, noch mehr aber in den hierher gelegenen Gemächern der jene umgebenen zum Teil sehr hohen Vorder-, Neben- und Hintergebäude an Luft und Licht mangelt. Oft sind in den unteren Geschoßen solcher Hinterhäuser Stallungen untergebracht, in den ohnehin zu kleinen Höfen sich Miststätten und Abtrittsgruben angelegt finden, oder wenigstens die Abtrittswinkel nahe angrenzen und sich hierher öffnen, wodurch dann die hier eingeflossene Luft vollends verdorben und der Gesundheit der Anwohner schädlich ist. [...] Durch solche Verbauungen schadet der Bauende nicht nur seinem eigenen Haus, sondern häufig auch das des Nachbarn. Deshalb kam es schon häufig zu Rechtsstreitigkeiten. Die früheren sonnigen Höfe, Grasplätze und Baumgruppen gehen immer mehr verloren. Die Bewohner der Hintergebäude sind nicht nur der schlechten Luft, sondern auch der erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt, weil diese Gebäude meist aus Fachwerk aufgeführt sind und die Feuerungsanlagen nicht sehr sicher sind“.*

Die Verbauung der Altstadt hatte also zur Folge, daß sich die Wohnbedingungen erheblich verschlechterten. Diese volkskundlich relevante Erscheinung ist in vielen Residenzstädten des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen und machte zu Beginn des 20. Jahrhunderts umfangreiche Sanierungen erforderlich.[46]

11.5 Bauaufsicht in Kassel im 19. Jahrhundert

Nach den großen Bauphasen im 17. und 18. Jahrhundert normalisierte sich allerdings im 19. Jahrhundert die Bautätigkeit in der Residenzstadt. Dennoch legten die Kurfürsten nach wie vor großes Augenmerk auf die Baugestaltung in ihrer unmittelbaren Umgebung. Grundsätzlich wurde nun in der Residenzstadt Kassel das Baugenehmigungsverfahren nach der Bedeutung der Gebäude gestaffelt.[47] Bauanträge für Gebäude an Hauptstraßen oder weithin sichtbaren Stellen der Stadt mußten dem Fürsten persönlich vorgelegt werden, die Bearbeitung der übrigen Anträge fiel in den Aufgabenbereich des Innenministeriums. Vor der eigentlichen Genehmigung hatte die Oberbaudirektion die Bauanträge in polizeilicher Hinsicht zu überprüfen, und eine im Jahre 1825 eingesetzte Residenz-Verschönerungs-Kommission sollte

[45] StAM, Best. 53 a, Nr. 1056.

[46] Siehe hierzu: Schulz, H., Altstadtsanierung in Kassel. Stadtumbau und erhaltende Stadterneuerung vor dem zweiten Weltkrieg, Kassel 1983 (Schriftenreihe des Fachbereichs Stadtplanung/Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel GhK, Band 6).

[47] StAM, Best. 16, Rep. XII, Klasse 10, Nr. 8.

das Baugeschehen in ästhetischer Hinsicht überwachen.[48] Allerdings war diese Behörde zunächst weitgehend arbeitsunfähig, da ihr die finanziellen Mittel fehlten. Am 21. Januar 1835 beschloß jedoch Kurfürst Wilhelm II., die Kommission zu erneuern. Damit blieb die Residenzstadt auch im 19. Jahrhundert im Einflußbereich fürstlichen Repräsentativdenkens.

Das Baugenehmigungsverfahren, das zwischen Neubauten an Haupt- und Nebenstraßen unterschied, stiftete bei den Bürgern Kassel jedoch weiterhin häufig Verwirrung.[49] Besonders problematisch war es, vor den Toren der Residenz zu unterscheiden, welche Straßen Haupt- oder Nebenwege waren. Beispielsweise zeigte die Kasseler Polizei-Direktion im Jahre 1833 den Wachstuchfabrikanten Henkel an, weil er in seinem vor dem Kölnischen Tor gelegenen, an die Akazien-Allee stoßenden Garten ein Fabrikgebäude ohne höchste Erlaubnis aufführen ließ. Daraufhin wurden die Handwerker zu 10 Talern Strafe verurteilt. Diese gingen in Berufung und das Ober-Appellationsgericht bestätigte ihnen, daß der Bau nicht genehmigungspflichtig war, da er nicht an einem Hauptweg errichtet wurde. Außerdem forderte das Gericht die Polizeidirektion auf, zu klären, welche Wege vor den Toren der Residenz Hauptwege wären. Dies geschah in einer polizeilichen Bekanntmachung vom 25. November 1837, in der insbesondere die Landstraßen, die in die umliegenden Ortschaften führten, die alte und die neue Wilhelmshöher Allee, die Kölnische Allee und die Pappelallee nach Augustenruhe zu Hauptwegen erklärt wurden.

Ein weiteres Problem in der Residenzstadt Kassel war, einen Bauplatz entsprechend den Bestimmungen als sichtbare bzw. nichtsichtbare Stelle einzustufen.[50] Sollte dies von den Hauptwegen aus oder von weiter entfernten Aussichtspunkten entschieden werden? So stellte sich im Jahre 1847 die Frage, ob die Bauten, die zwar nicht an öffentlichen Wegen zu stehen kamen, aber vom Bahnhof aus gesehen werden konnten, der landesherrlichen Genehmigung bedurften. Außerdem beschwerte sich 1854 Kurfürst Friedrich Wilhelm, auf dem Weinberg wären ohne seine Erlaubnis Gebäude, die von der Straße vor dem Frankfurter Tor aus zu erblicken waren, aufgeführt worden. Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass diese Gebäude nur von dem äußersten Rand der Straße aus gesehen werden konnten. Eine endgültige Lösung dieser Probleme war aufgrund der unterschiedlichen subjektiven Betrachtungsweisen unmöglich.

Infolge der Revolution von 1848 wurde in der Residenzstadt – wie in den übrigen Landstädten und Kreisen – die Baugenehmigungskompetenz kurzfristig an die zum Teil demokratisch bestimmten Bezirksoberbehörden verliehen.[51] Doch schon bald nach der Niederschlagung der revolutionären Bewegung stellte man die

[48] StAM, Best. 16, Rep. II, Klasse 10, Nr. 15.
[49] StAM, Best. 16, Rep. XII, Klasse 10, Nr. 8.
[50] Ebda.
[51] Verordnung vom 22. Dezember 1848, die Umbildung der inneren Landesverwaltung betr., in: Sammlung von Gesetzen ..., a.a.O., 1848, S. 249, §15.

alte Ordnung weitgehend wieder her. In der Residenzstadt Kassel ging nun aber die Baugenehmigungskompetenz grundsätzlich an die Provinzialregierung über, so dass sich die Bauaufsicht in Kassel kaum mehr von der in den übrigen Landstädten unterschied. Allerdings setzte die Residenz-Verschönerungs-Kommission auch in der Folgezeit ihr Wirken fort. Damit wurde ein Kompromiß zwischen bürgerlichen Ansprüchen und landesherrlicher Selbstdarstellung geschaffen.

Kapitel 12

Der absolutistische Staat und das Bauwesen der Untertanen

Die im Verlaufe der Untersuchung herausgearbeiteten wesentlichen Aspekte einer staatlichen Beeinflussung der Bauweise in Hessen-Kassel/Kurhessen seien hier abschließend nochmals zusammengefaßt. Insgesamt müssen dabei die jeweiligen Regierungsformen, die Motivationen des Staates für ein Eingreifen in das Baugeschehen und die zur Verfügung stehenden Institutionen für den zu untersuchenden Zeitraum der Baugesetzgebung sowie deren Akzeptanz in der Bevölkerung differenziert werden.

12.1 Staatliche Bestimmungsfaktoren für die Baugesetzgebung

Art und Inhalt der Baugesetzgebung hing wesentlich von der Entwicklung des Staatswesens im Absolutismus ab:

Im Frühabsolutismus dominierte das Streben nach einer allgemeinen landesherrlichen Durchdringung des Staatswesens. Der absolutistische Fürst führte eine Neuordnung des Staates sowie seiner wirtschaftlichen Grundlagen durch und schuf eine hierarchische Behördenstruktur, die die Umsetzung seiner Gesetze und Verordnungen gewährleisten sollte. Gleichzeitig griff der Landesherr in patriachalischer Manier immer wieder in die Belange der Verwaltung und der Untertanen ein, so daß hier häufig ein unmittelbarer Zugriff auf die alltäglichen Belange der Menschen in Stadt und Land gegeben war.

Für die Reglementierung des Bauwesens schuf man im Frühabsolutismus keine spezielle Baugesetzgebung. Vielmehr waren es in diesem Sektor neben feuerpolizeilichen Bestrebungen vorwiegend forstwirtschaftliche Gründe, die die Landesherrschaft zu einem Eingreifen bewogen. Grundsätzlich strebte die Obrigkeit nämlich danach, die staatliche Holzwirtschaft zu rationalisieren und in diesem Zusammenhang den Holzverbrauch der Untertanen einzuschränken, um einen Raubbau an den gewinnbringenden Wäldern zu vermindern. Hiervon war der Hausbau in Hessen in

besonderem Maße betroffen, da es sich vor allem um den holzintensiven Fachwerkbau handelte. Durch Maßnahmen, wie die strenge Beaufsichtigung der Bauholzvergabe, Bauholzkontigentierung und die Forderung des Baus kniehoher Sockel zur Vorbeugung faulender Grundschwellen sollte der Holzbedarf der Untertanen eingeschränkt werden.

Entsprechend dieser Prämisse muß die Bedeutung der Forstverwaltung für die beginnende landesherrliche Bauaufsicht im 16. Jahrhundert hervorgehoben werden. Forstleute und Rentbeamte hatten in Zusammenarbeit mit den Zimmerleuten auf eine rationelle Verwendung des Bauholzes zu achten. Diese vorwiegend forstwirtschaftliche Zielsetzung für ein Eingreifen in das Bauwesen blieb auch in den folgenden Jahrhunderten bestimmend für die Baugesetzgebung. Trotz dieses staatshistorisch innovativen Moments weisen die Bauordnungen des Frühabsolutismus aber auch typische Kennzeichen einer historischen Übergangszeit auf. Mittelalterliche Vorstellungen von sozialer Preisbindung sowie gerechter Verteilung der Rohstoffe spielten zu Beginn des 16. Jahrhunderts bei der Bauholzvergabe und damit im Bauwesen zunächst noch eine Rolle, was jedoch im Laufe des Jahrhunderts überwunden wurde.

Für das Zeitalter des Hochabsolutismus ist vor allem ein gesellschaftlicher Dualismus zu betonen. Während in der Residenzstadt aus Prestigegründen eine wirtschaftliche Verschwendung vorherrschte, hielt man die Untertanen in allen Lebensbereichen zur Sparsamkeit an. Diese Polarität verkörperte sich auch in den Inhalten der Bauverordnungen: So sollte das Bauwesen in der Residenzstadt Kassel durch die Zuteilung kostenloser Baumaterialien wie Holz und Steine vorangetrieben werden; gleichzeitig wurden die Untertanen in den Landstädten und Dörfern zu äußerster Sparsamkeit im Bauwesen angehalten. Maßnahmen zur Bauholzeinsparung erhielten nunmehr eine besondere Verschärfung.

Erst im Zuge der Aufklärung und der physiokratischen Wirtschaftstheorien rückte das ländliche Bauwesen auch unter gestalterischem Gesichtspunkt in das Blickfeld der Obrigkeit. Die Baugesetzgebung dieses Zeitalters wurde geprägt durch Überlegungen zu Rolle und Funktion ländlicher Architektur. Dabei fällt auf, daß sowohl die Landesherren als auch die Baumeister ausführlich über architekturtheoretische und auf die Baupraxis bezogene Diskussionen informiert waren. Zur Umsetzung dieses Anspruchs schuf man erstmals eine spezielle Baubehörde (Oberbaudirektion), die sich ausschließlich mit dem Baufragen der Untertanen auseinanderzusetzen hatte.

Insofern ist hier ein stetes Zusammenwirken der Staatsentwicklung, der daraus resultierenden Motivationen für ein Eingreifen in das Baugeschehen und der Schaffung zuständiger Behörden zu konstatieren. Dies muß berücksichtigt werden, will man Intention und Wirkungsweise der staatlichen Baugesetzgebung in ihrer Abfolge unterschiedlicher Phasen verstehen.

Im Überblick betrachtet tendiert die Baugesetzgebung im Untersuchungszeitraum dazu, Rechtsfreiräume einzuschränken: Im Laufe der Jahrhunderte werden immer mehr Bereiche des Bauwesens überwacht. Während die frühabsolutistischen Herrscher vor allem die Bauholzzuteilung kontrollierten und die Bauweise der Untertanen weitgehend unbehelligt ließen, zeichnete sich in der Folgezeit eine stete Verfeinerung der Baubestimmungen ab. Die Verordnungen des 19. Jahrhunderts zielten schließlich auf eine Vereinheitlichung des Bauens – sowohl in bautechnischer wie auch ästhetischer Hinsicht – und intendierten damit eine Verdrängung der traditionellen Bauweisen.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Residenzstadt Kassel im Rahmen der Baugesetzgebung nicht nur als Gegenpol zu den ländlichen Regionen fungierte, sondern zugleich auch eine wesentliche Funktion als Innovationszentrum hatte. Bauliche Neuerungen wurden zunächst hier ausprobiert, bevor sie auf das „flache Land" übertragen wurden. Hierzu zählen etwa Maßnahmen zur Förderung der Massivbauweisen, gestalterische Maßgaben etwa zur klassizistischen Bauweise oder die Überlegung der nach sozialen Kriterien gestaffelten Musterhäuser.

12.2 Tatsächliche Beeinflussung der Bauweise durch die Baugesetzgebung

Insgesamt zeigt die Untersuchung der Bausubstanz in Hessen-Kassel, daß sich die landesherrlichen Bauordnungen durchaus in der Realität niederschlugen. Vor allem mit der Zunahme der staatlichen Kontrolle seit dem späten 18. Jahrhundert können hier Wirkungen nachvollzogen werden.

Das vorrangige Ziel der staatlichen Baugesetzgebung war zunächst, wie gesehen, die Einsparung von Eichenholz. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Obrigkeit nicht an einer vordergründigen Holzeinsparung interessiert war, sondern stabile Häuser anstrebte, um den Holzverbrauch langfristig zu vermindern. Dies zeigt sich in einer Zunahme des verwendeten Bauholzes seit der frühen Neuzeit. Bis ins 18. Jahrhundert hinein jedoch blieben die verschiedenen, traditionellen Fachwerkbauweisen des Untersuchungsgebietes davon weitgehend unbeeinträchtigt.

Erst seit dem späten 18. Jahrhundert zeichnete sich eine Tendenz zur Vereinheitlichung der traditionellen Holzbauart ab, die durch die forcierte Baugesetzgebung bedingt war. Regionale Unterschiede in der Bauholzverwendung, die das Erscheinungsbild des hessischen Hausformengefüges prägten, wurden zugunsten staatlich geforderter Baukonstruktionen aufgegeben. Ebenso wurden tradierte Haustypen im 19. Jahrhundert durch obrigkeitlich bevorzugte Bauweisen, wie regelmäßige Dreiseithöfe oder Erntennenhäuser, verdrängt. Weiterhin beeinflußte man seit dem späten 18. Jahrhundert die Fassadengestaltung. Die noch vorhandenen Strohdächer wurden durch Ziegeldächer abgelöst sowie die Massivbauweise mit Backsteinen vorangetrieben. Schließlich konnte die Obrigkeit auch die Institution der Gemein-

debackhäuser durchsetzen.

Die Untersuchung der noch vorhandenen Bausubstanz zeigt, daß eine weitgehende Akzeptanz der Baurichtlinien durch die Untertanen vorhanden war. Allerdings müssen bei der Umsetzung der Baurichtlinien auch weitere Rahmenbedingungen beachtet werden. Mittelalterliche Bautraditionen, regionale Haustypen und Bauweisen konnten sich hier hemmend auswirken. Bürgerhäuser des Mittelalters wurden häufig erst im 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts im Sinne der Bauordnungen umgebaut. Auch berücksichtigten die hessischen Gesetze kaum die niederdeutsch geprägte Hallenhausbauweise im ehemaligen Kreis Hofgeismar.

Weiterhin konnten staatlich geförderte Baurichtlinien für bestimmte Personengruppen vorteilhaft, für andere hingegen von Nachteil sein. Dies betraf beispielsweise den Sockelbau, wo die individuelle Nutzung des massiven Untergeschosses zur Lagerung von Handels- oder Vorratsgütern automatisch zu hohen Sockeln führte. Soziale Unterschichten begnügten sich hingegen mit geringen Sockelhöhen, da sie weder das Geld für umfangreiche Maurerarbeiten besaßen noch Keller benötigten. Dies änderte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Einführung der Kartoffel als Grundnahrungsmittel und deren Lagerung in den Kellern führte zu höheren Sockeln auch bei den Unterschichten.

Allerdings sind soziale Faktoren nicht in jedem Fall ausschlaggebend für ein Nichtbefolgen von Verordnungen. Dies zeigt sich z. B. in der Frage der Dacheindeckung. Zum Teil gingen Tagelöhner früher zu Ziegeln über als großbäuerliche Betriebe. Tagelöhner mußten sowohl Stroh als auch Ziegel zur Dachdeckung ankaufen, so daß sie die dauerhafte Alternative eines Ziegeldaches bevorzugten.

12.3 Verhältnis zwischen Staat und Untertanen bei der Durchsetzung der Baurichtlinien

Insgesamt kann gesagt werden, daß es während des gesamten Untersuchungszeitraumes auf dem Sektor des Bauwesens einen effizienten Kontakt zwischen Obrigkeit und Untertanen gab. Dabei mußte eine enorme hierarchische Distanz überwunden werden. Trotz der sehr mangelhaften Quellenlage im 16., 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte nachgewiesen werden, daß vor allem im Bereich der Bauholzvergabe eine intensive Kontrolle seitens der Obrigkeit bestand. Am Ende des 18. und insbesondere im 19. Jahrhundert zeichnete sich – entsprechend des umfassenden obrigkeitlichen Gestaltungsanspruches – eine extreme Ausweitung der staatlichen Bauaufsicht ab. Die Beamten entwickelten ein besonderes Engagement, die obrigkeitlichen Richtlinien zu realisieren.

Das Verhältnis zwischen Staat und Untertanen läßt sich folgendermaßen charakterisieren: Zunächst muß eine grundsätzliche Akzeptanz der Baurichtlinien konstatiert werden. Das Baugenehmigungsverfahren setzte sich etwa ebenso durch wie

die Richtlinien zur Fachwerkbauweise. Auch der Massivbau mit Backsteinen und die geforderten Gemeindebackhäuser konnten weitgehend eingeführt werden.

Probleme traten vor allem dann auf, wenn widrige Umstände einer Realisierung der Richtlinien entgegenstanden. Gelegentlich ist festzustellen, daß die Untertanen zu arm und die Häuser zu baufällig waren, um die jeweiligen Verordnungen umsetzen zu können. Dies betraf vor allem den Bau feuerfester Schornsteine sowie die Anlage von schweren und teuren Brettziegeldächern. Zusätzlich kam bei der Frage der Dachdeckung eine schlechte Ziegelproduktion hinzu, die sich hemmend auf die Verbreitung der Flachziegel auswirkte. Auch die Durchsetzung etwa der klassizistischen Ideale bei translozierten Gebäuden bereitete einige Schwierigkeiten, da dies ein neues Abzimmern der Fachwerkkonstruktionen und damit einen erheblichen Kostenaufwand bedeutete.

Insofern war die Akzeptanz von Innovationen wesentlich davon bestimmt, ob diese dem ökonomischen Interesse entsprachen. Vor allem die konsequente Ablehnung der Bauweise mit lufttrockenen Lehmsteinen zeigt, daß die Untertanen zweckmäßige und wertbeständige Bauweisen anstrebten. Damit wird die These des ostdeutschen Volkskundlers W. Jacobeit bestätigt, der im Rahmen seiner Studien über das Verhalten der Landbevölkerung gegenüber agrartechnischen Innovationen den Bauern eine bedingte Fortschrittsoffenheit nicht absprach. Vielmehr kommt er zu dem Schluß, daß der *„Bauer [...] – nicht zuletzt durch seine sozial-ökonomische Lage bedingt – ein vorsichtig abwägender Mensch [ist], dessen Handlungsweisen in mannigfacher Art von dieser Seite seines Wesens bestimmt sind."*[1] Der größte Teil der ländlichen Bevölkerung besaß einfach nicht den finanziellen Spielraum, um riskante Neuerungen auszuprobieren.

Obwohl also ein prinzipiell konservatives Verhalten der Untertanen gegenüber den durch die Baugesetzgebung geforderten Innovationen nicht nachgewiesen werden kann, lassen sich doch vereinzelt Widerstände gegen Übergriffe der Beamten oder undurchführbare Richtlinien erkennen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Bürger vor allem rechtsstaatliche Mittel wählten, um sich zur Wehr zu setzen. Hierzu standen zum Beispiel gerichtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Weiterhin konnten die Untertanen den Landesherrn oder die jeweils zuständigen Behörden darum bitten, bei besonders widrigen Umständen Ausnahmen von der Regel zu gestatten. Ungerechtfertigte Übergriffe lokaler Beamter wehrten viele Gemeinden ab, indem sie die nächst höheren Behörden um Hilfe anriefen. Schließlich gab es nach Einführung der Verfassung von 1831 die Möglichkeit, durch eine Petition an die Ständeversammlung auf die obrigkeitliche Gesetzgebung graduell einzuwirken.

Die Auswertung der vorhandenen Quellen ergab also, daß sich die Widerstandsformen der Untertanen weitgehend in einem staatlich vorgegebenen und damit sank-

[1] Jacobeit, W., Traditionelle Verhaltensweisen und konservative Ideologie. Marginalien aus dem Bereich der bäuerlichen Arbeit und Wirtschaft, in: Bausinger, H. / Brückner, W. (Hrsg.), Kontinuität Geschichtlichkeit und Dauer als volkskundliches Problem, Berlin 1969, S. 75.

tionierten Rahmen bewegten. Die hier zum Vorschein tretenden Verhaltensformen zeigen deutlich integrativen und staatskonformen Charakter. Eine dualistische Gesellschaftsauffassung, wie sie seit den 60er Jahren von Vertretern der Rechtlichen Volkskunde angedeutet oder gar ausdrücklich postuliert wurde, ist nicht nachweisbar.[2]

Ein klassenspezifisch-dualistisches Interpretationsmuster ist auch in neuerer Zeit von dem Sozialhistoriker N. Schindler formuliert worden. Er betont, daß zum Beispiel das unermüdliche Insistieren der Autoritäten auf dem von ihnen gesetzten Normenkatalog nicht als Ausdruck irreversibler Herrschaftsverhältnisse gewertet werden darf. Vielmehr müsse dies als Indiz für eine notorische Nichtbefolgung obrigkeitlicher Verfügungen gesehen werden. Hier seien systematische Inkongruenzen zwischen Regel und Regelbefolgung zu betonen. Obrigkeitliche und populare Ordnungsvorstellungen widersprächen sich.[3]

Dieser Klassenkampfthese kann hier nicht Folge geleistet werden. Die prinzipielle Akzeptanz der Baurichtlinien und die rechtsstaatlichen Formen des Widerstandes zeugen vielmehr von einer tatsächlich vollzogenen staatlichen Durchdringung aller Lebensbereiche im absolutistischen Staat. Unterstützt wird dieses Ergebnis durch neuere Forschungen von W. Troßbach, der auf der Grundlage des Studiums von Gerichtsakten eine *„Verrechtlichung"* bäuerlicher Widerstandsformen im Absolutismus bescheinigt. Er hebt hervor, daß ein grundsätzliches Vertrauen der Bauern in das rechtsstaatliche System vorhanden war. Der im Vergleich zum Spätmittelalter wachsenden Repressionsmaschinerie habe auch eine zunehmende Institutionalisierung von Klagemöglichkeiten zur Verfügung gestanden. Im 17. und 18. Jahrhundert sei der prozessuale Austrag schließlich für beinahe alle Konflikte zwischen Bauern und Landesherren charakteristisch gewesen.[4] Damit wird deutlich, daß es eine *„autonome Volkskultur"*, die gänzlich im Widerspruch zu obrigkeitlichen Willensäußerungen stand, nicht gab.

[2] Vor allem Jacobeit ging auf der Grundlage der marxistischen Lehre davon aus, daß Rechtsverhältnisse Erscheinungen des Klassenkampfes seien. Er zeichnete dabei ein ideales Bild der vorfeudalen Gesellschaft, in der gemeinschaftlich gesetzte Normen das Leben regelten. Zu Beginn der Neuzeit habe dann die Herrschaft versucht, die bäuerliche Klasse in das Feudalsystem zu integrieren. Dies sei jedoch nicht gelungen, da die unteren Klassen die Idee von der *„staatsfreien"*, vorfeudalen Zeit wachhielten und ihr damit eine progressive Funktion in der sich verschärfenden Klassenkampfsituation zuwiesen. Dieser Klassenkampf habe sich in einem latenten Widerspruch gegen die Obrigkeit gezeigt. Vgl. Jacobeit, W., Aspekte *„Rechtlicher Volkskunde"* im Spannungsfeld zwischen Feudalismus und Kapitalismus, dargestellt am Beispiel dörflicher Verhältnisse in Deutschland, in: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde, hrsg. v. K. Köstlin und K.D. Sievers, Berlin 1976, S. 98-109.

[3] Schindler, N., Spuren in die Geschichte der *„anderen"* Zivilisation. Probleme und Perspektiven einer historischen Volkskulturforschung, in: Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert), hrsg. v. R.v.Dülmen und N. Schindler, Frankfurt a.M. 1984, S. 41 f.

[4] Troßbach, W., Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806, Weingarten 1987.

Anhang

Glossar

Andreaskreuz	Überkreuzung zweier Hölzer in $\times$-Form
Ankerbalken	waagerechter Balken, der zwei Wände miteinander verankert, indem er durch die Ständer der Seitenwände durchgezapft und außen mit einem Zapfenschloß befestigt ist.
Aufschiebling	kurzes Holzstück, das am unteren Ende auf den Sparren aufgenagelt ist und zur Herstellung des Dachüberstandes an den Traufen des Hauses dient.
Balken	freigespanntes, tragendes, horizontales Kantholz; alle Balken einer Konstruktionsebene bilden die Balkenlage.
Band	Kurzes Schrägholz zur Verstrebung zwischen Schwelle und Ständer (Pfosten) als *Fußband* bzw. Rähm und Ständer als *Kopfband.*
Biberschwanz	Ebene Tonplatte mit Aufhängenase. Das untere Ende kann unterschiedlich geformt sein.
Blatt	Holzverbindung, bei der der Querschnitt sich kreuzender Hölzer geschächt ist, so daß sie sich bündig überschneiden.
Blattsasse	Vertieftes Holzstück im Bereich einer Verblattung.
Brettziegel	rechteckige Platte mit einer seitlichen Kante, die nach oben weist, und einer Kante nach unten
Brustriegel	Siehe Riegel
Brüstungsgefach	Siehe Gefach
Bundständer	Ständer, an dem eine Innenwand ansetzt.

Dachstuhl	Holzgerüst aus senkrechten oder schrägen sowie waagerechten Hölzern, das zur Unterstützung der Dachsparren dient.
Dendrochronologie	Datierungsmethode, bei der die Wachstumsbreiten der einzelnen Jahresringe vom Bauholz gemessen werden.
Diele	Befahrbarer Hausteil in niederdeutschen Hallenhäusern.
Dreiseithof	Hofform, bei der die Gebäude wie ein „U" die Hoffläche umschließen.
dreizonig	Anzahl der Konstruktions- und Nutzungsabschnitte im Fachwerkhaus. Beim dreizonigen Ernhaus handelt es sich in der Regel um Stuben-, Ern- und Stallzone.
Eckständer	Senkrechtes Holz an der Hausecke im Fachwerkbau.
Ernhaus	Mitteldeutscher Haustyp mit mittigem Ern (Hausflur) und angrenzender Stall- bzw Stubenzone.
Erntennenhaus	Ernhaus mit Scheunenzone unter einem Dach.
First	Oberer Zusammenschluß der beiden Dachschrägen.
Firstsäule	Senkrechter Ständer des Dachstuhls, vom Erdboden oder Dachboden bis in den First reichend, der eine Pfette trägt.
Fußband	Siehe Band
Fußknagge	Siehe Knagge
Fußriegel	Siehe Riegel
Fußstrebe	Siehe Strebe
Gebinde	*Wandgebinde* – Konstruktive Einheit aus tragenden, sich gegenüberstehenden Ständern und sie verbindenden Querbalken. *Dachgebinde* – Binderbalken und Sparrenpaar einer Dachkonstruktion.
Gefach	Zwischenraum zwischen benachbarten Hölzern, ausgefüllt mit Lehmgeflecht, Bruchsteinmauerwerk usw.

Halle	Der im Erdgeschoß des Hauses liegende hohe Raum, der zugleich Hauswirtschaftsraum, Verkaufs- oder Produktionsraum war.
Hallenhaus	Niederdeutscher Haustyp mit charakteristischer Diele als zentralen Wirtschaftsraum.
Höhlziegel	Zweifach gefortme Tonplatte, die im Querschnitt einem „S" ähnelt.
Kehlbalken	Waagerechtes Holz zur Verbindung zweier Dachsparren, gleichzeitig Trennung eines unteren Dachgeschosses von einem höheren.
Knagge	Winkelholz, meist in dreieckiger Grundform, zur Unterstützung eines Geschoßvorsprunges.
Kniestockgeschoß	Geschoß, bei dem die Dachschräge nicht auf Fußbodenhöhe, sondern etwa in Kniehöhe ansetzt.
Kopfband	Siehe Band
Kopfstrebe	Siehe Strebe
Langstrebe	Siehe Strebe
Lehmstaken	Gespaltene Hölzer, die in Nuten in die Gefache eingeschlagen werden und das Weidengeflecht samt Lehmschlag der Ausfachung tragen.
Mannfigur	Besondere Verstrebungsfigur im mitteldeutschen Fachwerk mit Fuß- und Kopfstreben.
Pfette	Firstparalleles Holz im Dachstuhl, das andere Hölzer abstützt.
Pfosten	In der Frühgeschichte und im frühen Mittelalter eingeschossiges senkrechtes Holz, das in die Erde eingegraben ist.
Rähm	Waagerechtes Abschlußholz eines Fachwerkwandteils.
Rähmbau	Siehe Stockwerksbau

Riegel	Waagerechtes Holz zur Unterteilung der Gefache, in Brüstungshöhe als *Brustriegel*, darüber als *Halsriegel*, in Kopfhöhe als *Kopfriegel*, über Türen und Fenstern als *Sturzriegel*.
Schwelle	Waagerechtes Grundholz einer Wand.
Schwellenkranz	Ältere Bezeichnung für die abgezimmerten Grundschwellen eines Fachwerkgebäudes.
Schwellriegel	Waagerechtes Grundholz einer Wand, das in die Ständer gezapft ist.
Schwertung	Aufgeblattetes diagonales Verstrebungsholz von mehr als eingeschossiger Länge.
Ständer	Senkrechtes Holz in der Fachwerkkonstruktion.
Ständerbau	Mehrgeschossiger Holzgerüstbau, dessen tragende senkrechte Hölzer über alle Geschosse reichen und die Seitenwände bilden.
Stockwerksbau	Fachwerkbauweise, bei der jedes einzelne Geschoß in sich abgezimmert ist und häufig über dem unteren Stockwerk etwas vorkragt.
Strebe	Eingeschossiges Schrägholz, mehr als ein Gefach groß, von der Schwelle zum Ständer (*Fußstrebe*) oder vom Ständer zum Rähm reichend (*Kopfstrebe*), teilweise auch von der Schwelle direkt zum Rähm reichend (*Langstrebe*).
Traufseite	Seite des Hauses unter der Dachschräge, im Gegensatz zur Giebelseite.
Trockenmauerwerk	Lesesteine ohne Mörtelverbindung.
Unterzug	Langes, waagerechtes Holz zur Unterstützung einer Balkenlage.
Verblattung	Siehe Blatt
Verzapfung	Holzverbindung mittels Zapfen und Zapfloch.

zweizonig	Analog zur Dreizonigkeit handelt es sich um die Anzahl der Konstruktions- und Nutzungsabschnitte im Fachwerkhaus. Beim zweizonigen Ernhaus handelt es sich in der Regel um Stuben- und Ernzone ohne Stallzone.
Zwerchgiebel	Giebel, der quer zur Firstrichtung des Hauses auf der Traufseite sitzt.

Karten

Abb. A.1: Die Landkreise Kurhessens 1821.

Abb. A.2: Kartographische Erfassung der Orte, in denen Baubesichtigungen durchgeführt wurden.

Quellenverzeichnis

Ungedrucke Quellen, eingesehen im Hessischen Staatsarchiv in Marburg

Bestand 3 (Kammersekretariat Landgraf Philipps)

3 I. Nr. 52	Hans Kale in Frielendorf bittet, einige Stämme hauen zu dürfen, ca. 1540.

Bestand 5 (Geheimer Rat)

Nr. 255	Bestallung Karl von Hattenbachs zum Direktor der Oberbaudirektion und des gesamten Bauwesens, 1698.
Nr. 287	Bestimmung, daß zur Errichtung neuer Gebäude bisher unbebaut gewesenen Plätzen ein landesherrlicher Dispens notwendig sei, 1803, 1815.
Nr. 1565	Die durch Unvorsichtigkeit entstandenen Feuersbrünste und dagegen getroffene Verfügungen.
Nr. 1627	Die aus übel angelegten Schornsteinen und Backöfen entstehenden Feuersbrünste und die deshalb erlassenen Ausschreibungen, 1785–1799.
Nr. 2063	Reglement für das Bauen auf der Oberneustadt in Kassel vom 10. Febr.1967.
Nr. 1239	Die verordnete mehrere Regularität beym Bauen in hiesiger Residenzstadt betr. 1770, ferner die Erlassung von Verordnungen wegen Entscheidung nachbarlicher Gebrechen.
Nr. 11730 –11736	Gesuche um Bauerlaubnis 1801–1821.
Nr. 11737	Bausachen-Wohnhäuser in Kassel (Altstadt), 1775–1821.
Nr. 11771	Das Bauen in der Oberneustadt, 1779.
Nr. 11772	Bericht der Kriegs- und Domainen-Kammer, die Bewerfung und Anstreichung der neu erbauten Häuser auf der Oberneustadt und vor der Avenue der holländischen Straße.
Nr. 11818	Des Regierungs-Rates Roberts Beschwerde wegen eines von denen Fabrikanten Bertrand und Faure auf eine gemeinschaftliche Mauer unternommenen Seitengebäudes, 1770.
Nr. 11807	Die von den Einwohnern in hiesiger Unterneustadt und zu beiden Seiten des holländischen Thores wegen Bau und Masquirung ihrer nach der Stadt-Mauer zu stehenden Hinterhäuser gethane Declarationes betr.,1775.
Nr. 11824	Privatbauten in Kassel.

ff.: Bestand 5 (Geheimer Rat)

Nr. 11825	Privatbauten in Kassel.
Nr. 11901	Die geschehene Besichtigung der in hiesiger Stadt befindlichen baufälligen Häuser, 1764.
Nr. 12931	Reglements für das Bauen in der Oberneustadt von Kassel.
Nr. 13985	
Nr. 13985 -13996	Gesuche um forstfreies Holz.
Nr. 14025	Bauholzgesuche von Einzelpersonen 1731–1821.
Nr. 14052 -14058	Holzverkauf außer Landes.
Nr. 15990	Gesuche zur Genehmigung von Strohdächern.

Bestand 16 (Innenministerium)

Repositur XII, Klasse 10

Nr. 8	Das bei den Privatbauten in der Stadt Kassel und deren Umgebung zu beachtende Verfahren, 1836.
Nr. 15	Residenz-Verschönerungs-Kommission.

Bestand 17 (Landgräflich Hessische Regierung Kassel)

Herrschaftliche Repositur (II.)

Nr. 551	Gesuch der Gemeinde Brotterode zur Aussetzung der angeordneten Niederreißung der Privatbacköfen, 1821.
Nr. 556	Einführung der Gemeindebacköfen in den Gemeinden des Amtes Friedewald, 1821.
Nr. 1883	Anzeigen des Landrates Rendell über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Feuerordnungen.
Nr. 1884	Anzeigen des Landrates Rendell über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Feuerordnungen.
Nr. 2220	Einkommende Berichte wegen der Feuerordnung von 1733.
Nr. 2235	Feuervisitationen im Amt Ziegenhain, 1740

17 k (Baurepositur)

Nr. 306 5/9	Berichte über das Hochbauwesen, 1848–56.

Bestand 19 (Regierung Marburg)

19 K (Baurepositur)

Nr. 25	Bauberichte

Bestand 40 (Hessische Kammer)

40 a (Kammerarchiv) Rubrik X – Generalia (Ordnung nach Ämtern)

Frankenberg-Frauensee

Grebenstein

Hersfeld

Homberg

Nentershausen

Schaumburg

40 d (Forstsachen) Rubrik XII – Generalia

Nr. 11	Holzanweisung für eine Scheune in Jesberg, 1696.
Nr. 55	Forstsachen Ziegenhain, 1595–1693.
Nr. 57	Instruktion der neu geordneten Forstsachen, 1602.
Nr. 58	Forst- und Jagdsachen im Amt Ziegenhain, 1593–1694.
Nr. 59	Forst- und Jagdsachen im Amt Ziegenhain, 1661–1685.
Nr. 98	Bauholzanweisung für den Kammermeister Heinrich Ludwig Scheffer aus der Herrschaft Eppstein, 1614.
Frankenberg-Frauensee	nicht verbrauchtes Bauholz betr. 1739.
Grebenstein	unverbrauchtes Bauholz betr. 1738 und 1749/50
Neukirchen-Möllenbeck	Forstrechnung

40 e (Forstwesen) Rubrik XII –Generalia

Nr. 440	Verbot der Holzungen in Abwesenheit der Finanzbeamten, 1589.
Nr. 441	Hessische Holzordnung, 1553.
Nr. 442	Forst- und Holzordnung Landgraf Wilhelms IV., 1571/77.
Nr. 493	Vorschläge des Oberförsters Claus Friedrich für eine Holzordnung, um 1540.

Bestand 53 (Obere Baubehörde)

53 a (Oberbaudirektion)

Nr. 33 Entwurf einer Verordnung über die Führung der Baupolizei, 1822–23.

Nr. 292 Die Aufführung neuer Gebäude unmittelbar an Landstraßen betreffend, 1822–1848.

Nr. 704 Verschiedene Rundschreiben und Vorschriften.

Nr. 827 Der Mangel an Eichenholz, 1795–1837.

Nr. 930 Vorschläge zur Verschönerung der Dorfschaften und ihrer Umgebung, 1824–1826.

Nr. 988 Die Anwendbarkeit des Vorherr´schen Gebälkes, 1824–25.

Nr. 989 -992 Jährliche Berichte über das Hochbauwesen, 1837–1849.

Nr. 1031 Acta, die allerhöchste Bestimmung, wonach bei Aufführung oder Hauptveränderung der Facade eines Gebäude in hiesiger Residenz in den einzusendenden Rissen auch die Facade und Höhe auf beiden Seiten des zu verändernden Hauses zunächst anstoßenden Häuser bezeichnet werden sollen, betr. 1820–1823.

Nr. 1049 Die Erbauung der neuen Häuser in hiesiger Stadt aus Stein, Beschluß für Kassel, 1827.

Nr. 1056 Die Bebauung der Hofräume in hiesiger Residenzstadt, 1829–1845.

Nr. 1967 Anstrich der Häuser in den Städten des Kurstaates, 1860.

Nr. 1971 Anfertigung und Anwendung von Backsteinen, 1849-1862.

Nr. 1974 Vorschrift über die Bauart der neben den Landstraßen aufzuführenden neuen Gebäuden, 1827, 1857.

53 f (Bauakten der Oberrentkammer)

Nr. 14 Acta, die zur Publikation des bauenden Untertans zu entwerfenden Risse verschiedener Gebäude, 1790–1791.

Nr. 358 Acta, die Aufführung zweier Gebäude von dem Accisschreiber Schnackenberg und Comisverwalter Bretthauer in der Continuation der Königsstraße betr. 1777–1798.

Nr. 359 Die Anstreichung derer neu erbauten Häuser auf der Oberneustadt, 1785.

Nr. 378 Die Erbauung eines Hauses vom Zimmermeister Rang, 1769–1792.

Nr. 380 Die Erbauung eines Hauses von Weißbinder Dippel in der Wilhelmstraße, 1770/1771.

Nr. 381 Erbauung eines Hauses zwischen Lotterie und Stockhaus, 1770. 1771, 1776.

Nr. 382 Gesuch des Acteurs Magrin wegen Erbauung eines Hauses auf der Oberneustadt betr., 1780.

Nr. 383 Gesuch des Gastwirtes Volz wegen der Erbauung eines Hauses auf der Oberneustadt, 1770, 1771, 1776.

Nr. 386 Die Abschaffung des Wegtragens derer Spähne von denen Bauplätzen.

Nr. 393 Gesuch um Erbauung eines Hauses des Linnentuchmachers Ahrend vor dem Leipziger Tor, 1774–1782.

Bestand 100 (Regierung Fulda)

Nr. 3850 Berichte über den Zustand des Lehmsteinbaus, 1850–67.

Nr. 5708 Bau mit lufttrockenen Lehmsteinen auch Bau mit gebrannten Lehmsteinen.

Bestand 165 (Preußische Regierung Kassel)

Nr. 3425 Berichte über den Zustand des Hochbauwesens, 1868–1871.

Bestand 180 (Kreisämter)

Frankenberg

Nr. 1261 Die Abschaffung der Strohdächer im Allgemeinen betr., 1826–1897.

Fulda

Nr. 528 Acta, die Abschaffung der Fieder- und Strohdächer, sowie die Beförderung des Gebrauchs der Brett- und Plattziegel statt der Falzziegel, betr., 1809–1883.

Nr. 1255 Acta, die Abschaffung der Strohdächer betr., 1826–1846.

Gelnhausen

Nr. 7250 Erlaubnis zur Bauausführung und Mitteilung deshalbiger Musterpläne von Seiten der Oberbau-Direktion, 1828–1832.

Hanau

Nr. 831 Abschaffung der hölzernen Schornsteine.

Nr. 870 Die Dachdeckung mit unterfiederten Hohlziegeln, 1835–1856.

Nr. 872 Acta, die Abschaffung der noch in Ortschaften vorhandenen Strohdächer, 1826-1864.

Nr. 952 Baupolizeiliche Vorschriften 1824–1871.

Hersfeld

Nr. 5147 Die Allerhöchste Verfügung, daß bei Erbauung neuer Häuser an Landstraße auf deren äußeres Aussehen geachtet werde, 1822–1829.

Nr. 6142 Acta, die im Kreise Hersfeld mit Strohdächern versehenen Wohnungen betr., 1834.

Kassel

Nr. 195 -196 Feuervisitationen.

Nr. 307 Die Maasregeln zur Umwandlung der Strohdächer in Ziegeldächer betr. 1835.

Nr. 1755 Privatbacköfen 1823–1834.

Nr. 1846 Backofen in Frommershausen.

Nr. 1847 Backofen in Niedervellmar.

Nr. 1848 Backofen in Wolfsanger.

ff.: Bestand 180 (Kreisämter)

Nr. 1970	Baupolizeiliche Vorschriften und Maßnahmen, sowie Gesuche zur Baugenehmigung, 1834-1871.
Marburg	
Nr. 144 -145	Akten, die Abschaffung der Strohdächer betr., 1863–1866.
Ziegenhain	
Nr. 2268 -2270	Abschaffung der Privatbacköfen.
Nr. 1986	Acta, feuergefährliche Anlagen im Amt Ziegenhain betr., 1825–93.

Gedruckte Quellen

SAMMLUNG FÜRSTLICH-HESSISCHER LANDES-ORDNUNGEN UND AUSSCHREIBEN, 7 Teile, Teile 1–2 hrsg. von C. L. Kleinschmid, Teile 3–7 hrsg. von C. G. Apell, Kassel 1767–1802.

SAMMLUNG VON GESETZEN FÜR DIE KURHESSISCHEN STAATEN, Kassel 1817–1866.

Unveröffentlichte Materialien

Baudokumentationen des Freien Instituts für Bauforschung Dokumentation, Marburg e.V.:

Untersuchungsbericht Witzenhausen, Burgstraße 24, Januar 1989

Untersuchungsbericht Marburg, Schloßsteig 6, Juli 1989.

Untersuchungsbericht Elnhausen, Platzgasse 10, 1986.

Untersuchungsbericht Marburg, Langgasse 9, 1989.

Untersuchungsbericht Kassel, Friedrichstraße.

Städtisches Sanierungsbüro Bad Hersfeld:

Untersuchungsbericht Bad Hersfeld, Untere Frauenstraße 6.

Architekturbüro Ried, Homberg:

Dendrochronologisches Gutachten Haus Homberg, Holzhäuser Straße 18.

Stadtbauamt Fritzlar:

Dendrochronologisches Gutachten Haus Fritzlar, Spritzengasse 2.

FENNER, FERDINAND DANIEL, Erinnerungen aus den Jugendjahren im Pfarrhaus in Hoof, geschrieben 1896/97.

Literaturverzeichnis

ABEL, W., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Hamburg/Berlin 1966.

DERS., Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart (2. Aufl.) 1967.

ALTHAUS, S., Hugenottendörfer um Marburg und Frankenberg, Marburg 1989.

ARBEITSGEMEINSCHAFT HISTORISCHER FACHWERKSTÄDTE IN HESSEN UND NIEDERSACHSEN, Dachdeckerarbeiten-Tonziegel, Wiesbaden o.J.

ARBEITSGRUPPE FÜR BAUFORSCHUNG UND DOKUMENTATION, Hirschberg 13. Ein Haus von 1321, Marburg 1984 (Marburger Schriften zur Bauforschung, Heft 3).

ASTER, E.V., Geschichte der Philosophie, Stuttgart 1980.

AUF EINLADUNG DES LANDGRAFEN, Beiträge zur Geschichte der Hugenotten und Waldenser in Nordhessen, hrsg. v. H. Burmeister, Kassel 1985.

BÄHR, O., Der Hessische Wald. Eine Darstellung der in dem vormaligen Kurfürstentum am Walde bestehenden Rechtsverhältnisse, Kassel 1879.

BAUER, CHR. H., Anspruch und Wirklichkeit landesherrlicher Baugesetzgebung. Analyse der Wechselwirkungen zwischen Verordnungen und Hausbau in Hessen-Kassel bzw. Kurhessen von 1532 bis 1866 (Diss. Marburg 1991), Grünstadt 1992.

DIES., Der Conradshof in Obergrenzebach. Baugeschichtliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse des Hofes bis zum 1. Weltkrieg, in: Schwälmer Jahrbuch 1992, S. 15–25.

DIES., Siedlung, Haus und Hof in der Rhön, Fulda 1994

DIES., Staatliche Einflußnahmen auf die Verwendung von Baumaterialien in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 42, Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung in Lemgo vom 16.–20. Sept. 1991, Marburg 1994, S. 17–22.

DIES., Fachwerkbau und Wandverkleidung. Maßnahmen der kurhessischen Baubehörde im 19. Jahrhundert (1816-1866), in: Denkmalpflege in Hessen, Heft 2/1996, S. 44–47.

DIES., Die Heimatschutzbewegung und deren Einfluß auf den Baualltag in Hessen, in: Denkmalpflege und Kulturgeschichte, Heft 1/2001, S. 27–33.

BAUDENKMALE IN HESSEN. Schwalm-Eder-Kreis I., hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege, bearbeitet von B. Warlich-Schenk unter Mirarbeit von Hans Josef Böker, Wiesbaden 1985.

BAUMGARTEN, K., Das deutsche Bauernhaus, Neumünster 1985.

BECKER, H., Geschichte der Stadt Frankenberg an der Eder, Frankenberg 1989.

BEDAL, K., Historische Hausforschung, Münster 1978.

BENEVELO, L., Geschichte der Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts, 3 Bde., München 1964.

BERGE, O., Maßnahmen zur Landesverschönerung des Kasseler Stadtbildes unter Landgraf Friedrich II., in: Hessische Heimat, Heft 4, 1954, S. 15 f.

DERS., Aus den Anfängen der Brandversicherung in Hessen, in: Hessische Heimat, Heft 4, 1943, S. 9 f.

BERGERON, L. / FURET, F. / KOSELLECK, R., Das Zeitalter der europäischen Revolutionen, 1780-1848, Frankfurt 1969.

BLICKLE, P., Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.

BODIN, J., Über den Staat, (Nachdruck) Stuttgart 1987.

BOEHLKE, H.K., Simon-Louis du Ry als Stadtbaumeister Landgraf Friedrichs II. von Hessen-Kassel, Kassel 1958.

BÖKER, H.J., Die mittelalterliche Backsteinarchitektur Norddeutschlands, Darmstadt 1984.

BOTH, W. v./VOGEL, H., Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, München-Berlin 1964 (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen, 27,1).

DIESELBEN, Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel, München/Berlin 1973 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Nr. 27,2).

BOSL, K., Staat und Gesellschaft im Mittelalter, München 1983.

BOTTE, K. W., Fachwerkhäuser in Grebenstein, Grebenstein 1992.

BOCSEIN, H., Der Burgwald. Forstgeschichte eines deutschen Waldgebietes, Marburg 1955.

BRUNNER, H., Geschichte der Residenzstadt Cassel, Kassel 1913.

BULLIK, M., Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830 bis 1848, Köln/Wien 1972 (Neue Wirtschaftsgeschichte, Bd. 7).

DIE CHRONIKEN DES WIEGAND VON GERSTENBERG VON FRANKENBERG, bearb. v. H. Diemer, Marburg 1909 (Schriften der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck).

DEMANDT, K.E., Geschichte des Landes Hessen, Kassel (2. Aufl.) 1980.

DESEL, J., Mittelalterliche Töpfer, Schüssler und Ziegler in Niederhessen, in: Hessische Blätter für Volkskunde, N.F. 6, Alltag in Hessen, Marburg 1978, S. 1–60.

DÖLLING, H., Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, Münster 1958.

DONAT, P., Haus, Hof und Dorf in Mitteleuropa vom 7.–12. Jahrhundert, Berlin 1980 (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd. 33).

DÜLFER, K., Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 150-223.

EICHLER, A., Die Landbewegung des 18. Jahrhunderts und ihre Pädagogik, Langensalza 1933.

EHEMANN, K., Das Bauernhaus in der Wetterau und im Südwest-Vogelsberg, Remagen 1953.

ELIAS, N., Über den Prozess der Zivilisation, Bd. I und II, Bern/München, 1969.

DERS., Die höfische Gesellschaft, (4. Aufl.) 1989.

ELLENBERG, H., Bauernhaus und Landschaft in ökologischer und historischer Sicht, Stuttgart 1990.

ERIXON, S., Zentralgeleitete und volkstümliche Baukultur, in: Festschrift für Will-Erich Peukert, Berlin 1955, S. 79–85.

ESCHWEGE 1637., Die Zerstörung der Stadt im 30jährigen Krieg, hrsg. v. H. Fritsche und T. Wiegand, Eschwege 1987.

EIYNCK, A., Bauernhäuser 1830–1930 im Klassizismus, Historismus und Jugendstil, Vreden 1990.

FABER, A., Entwicklungsstufen der häuslichen Heizung, München 1957.

FIEDLER, A., Kursächsische Landesverordnungen des 16.–18. Jahrhunderts und ihre Einwirkungen auf die ländliche Bauweise, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, Bd. 1, 1965, S. 46–58.

DERS., Die Abschaffung der mit Holz gefertigten Schornsteine in Sachsen, in: Letopis, Reihe C, 1965, S. 74–97.

FRANZ, G., Der Wiederaufbau Sooden-Allendorfs nach der Zerstörung im 30jährigen Krieg, Witzenhausen 1954.

FRITSCHE, W., Hausbau und obrigkeitliches Handeln in den nassauischen Landesteilen von 1465 bis 1866, Weimar 1997.

FUHS, G., Gelnhausen. Städtebauliche Untersuchung. Marburg 1960.

GERMANN, G., Einführung in die Geschichte der Architekturtheorie, Darmstadt 1980.

GILLY, D., Handbuch der Landbaukunst, vorzüglich in Rücksicht auf die Construktion der Wohn- und Wirtschaftsgebäude ..., 2Bde., Braunschweig 1818.

GLÄNTZER, V., Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung, Münster 1980.

GÖNNEWEIN, O., Die Anfänge des kommunalen Baurechts, in: Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr, Karlsruhe 1948.

GRIEP, H.-G., Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses, Darmstadt 1985.

GRIMM, J. UND W., Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1954 ff.

GROSSMANN, G.U., Der Fachwerkbau. Das historische Fachwerkhaus, seine Entstehung, Farbgebung, Nutzung und Restaurierung, Köln 1986.

DERS., Wohnbauten in der Marburger Altstadt vor 1866, in: Marburger Geschichte. Rückblick auf die Stadtgeschichte in Einzelbeiträgen, hrsg. v. E. Dettmering und R. Grenz, Marburg 1980.

DERS., Zum ländlichen Fachwerkbau in Oberhessen, in: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 33, 1981, S. 237–285.

DERS., Lehmbau in Florenz und die Auswirkungen für Deutschland, in: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 34, 1984, S. 135–149.

DERS. / HOPPE, K., Nördliches Hessen. Zwischen Lahn und Werra, Reinhardswald und Rhön – Rundfahrten im Land des Fachwerkbaus, Köln 1991.

GROTEFUND, W., Landgraf Moritz und die Handhabung der Baupolizei, in: Hessenland 1900.

HABICHT, W., Dorf und Bauernhaus im deutschsprachigen Lothringen und im Saarland, Saarbrücken 1980.

HÄBEL, H.J., Staatliche Hausbaupolitik in Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg, in: Nassauische Annalen, Bd. 95, 1984, S. 135–153.

DERS., Brand und Wiederaufbau der Stadt Westerburg, Eine Untersuchung zur nassauischen Baupolitik, in: Nassauische Annalen 96, 1985, S. 143–167.

HAGEMEIER-KOTTWITZ, A., Zum Baugeschehen im 19. Jahrhundert in Angeln, in: Hausbau im 19. Jahrhundert, Jahrbuch für Hausforschung 38, Sobernheim/Marburg 1989, S. 8–17.

HALFAR, W., Geschichte des Hauses und der Fachwerkarchitektur in der Region Wolfhagen, Wolfhagen 1993.

HAMMERSCHMIDT, V./ WILKE, J., Die Entdeckung der Landschaft. Englische Landschaftsgärten des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1990.

HARTUNG, F., Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1959.

HASSLER, U., Die Gesetzgebung Damian Hugo von Schönborns für bürgerliche Bauvorhaben, in: Barock in Baden-Württemberg, Ausstellungskatalog, Bd. 2, Karlsruhe 1981, S. 167–181.

HAUPT, G., Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Darmstadt, Darmstadt 1952.

HAUSBAU IM MITTELALTER, Bd. III, Sonderband für Josef Schepers, hrsg. v. Arbeitskreis für Hausforschung, Sobernheim/Bad Windsheim 1988.

HELM, R., Hessische Bauern- und Bürgerhäuser, 2. Der Einfluß der Landesordnungen auf das Bauwesen, in: Hessenland 53, 1942, H. 2, S. 44–50.

DERS., Das Bauernhaus im Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg/Berlin 1940.

DERS., Das Bürgerhaus in Nordhessen, Tübingen 1976.

HINRICHS, E., Absolutismus, Frankfurt 1986.

HÖCK, A., Instruktionen für die Zimmermeister hinsichtlich der Neubauten 1826. Ein Beitrag zur Lenkung des Bauwesens in Kurhessen, in: Jahrbuch des Landkreises Kassel, Kassel 1974, S. 70–72.

DERS., Archivalische Notizen zur Gestaltung von Straße und Haus, in: Hessische Heimat, 1975, Heft 1, S. 7–9.

DERS., Backöfen und Dörröfen in den Orten des Kreises Ziegenhain im Jahre 1838, in: Schwälmer Jahrbuch 1974, S. 38–44.

DERS., Hessen – Land und Leute. Ausgewählte Beiträge zur Landes- und Volkskunde. Zum 75. Geburtstag im Namen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Zweigverein Marburg e.V., hrsg. von S. Becker und H.-P. Lachmann, Marburg 1996.

HÖLSCHER, W., Die baurechtliche Regelung des Lehmbaus und des Landwirtschaftlichen Bauwesens, o.O, 1947.

HOFMANN, E.O., Fachwerkbauten in Allendorf an der Werra, in: Hessische Heimat, 1971, Heft 3, S. 98–108.

HOLTMEYER, A., Alt Cassel, Marburg 1913.

HUBATSCH, W., Absolutismus, Darmstadt 1973.

JACOBEIT, W., Traditionelle Verhaltensweisen und konservative Ideologie. Marginalien aus dem Bereich der bäuerlichen Arbeit und Wirtschaft, in: Bausinger, H./Brückner, W. (Hrsg.)., Kontinuität? Geschichtlichkeit und Dauer als volkskundliches Problem, Berlin 1969, S. 67–76.

DERS., Aspekte Rechtlicher Volkskunde im Spannungsfeld zwischen Feudalismus und Kapitalismus, dargestellt am Beispiel dörflicher Verhältnisse in Deutschland, in: Das Recht der Kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde, hrsg. v. K. Köstlin und K.D. Sievers, Berlin 1976, S. 98-109.

KALUSCHE, B., Baurecht und Bauästhetik seit dem 15. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung süddeutscher Städte (Diss. Jur.), Heidelberg 1976.

KEIM, CHR., Städtebau in der Krise des Absolutismus, Marburg 1990.

KOREN, H., Vorstufen des heimatlichen Bauens, in: Volk und Heimat. Festschrift für Viktor von Geramb, hrsg. v. H. Koren und L. Kretzenbacher, Graz 1949, S. 43–62.

KRAMER, K.-S., Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974.

KRUEDENER, J.V., Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973.

KRÜGER, K., Finanzstaat Hessen 1500–1567, Marburg 1980.

DERS., Absolutismus und Stadtentwicklung: Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 28, 1978, S. 191–207.

KRUFT, H.W., Geschichte der Architekturtheorie, München 1985.

KULTURDENKMÄLER IN HESSEN, Kreis Kassel Teil I, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, bearbeitet von B. Warlich-Schenk u. E. Braun, Braunschweig/Wiesbaden 1988.

KULTURDENKMÄLER IN HESSEN, Werra-Meißner-Kreis I, Altkreis Eschwege, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege, bearbeitet von Peer Zietz in Zusammenarbeit mit Thomas Wiegand, Braunschweig/Wiesbaden 1991.

LACHMANN, H.-P., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Burgwaldes im Mittelalter, Marburg 1967.

LAMMERT, M., David Gilly. Ein Baumeister des deutschen Klassizismus, Berlin 1964.

LANDAU, G., Drei Ausführungen über den nationalen Hausbau, in: Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Hannover 1857-1860.

LASCH, M., Untersuchungen über die Bevölkerung und Wirtschaft der Landgrafschaft Hessen-Kassel, Kassel 1969.

LAUFFER, O., Über deutsche Bauordnungen und ihre Bedeutung für die Erforschung des Bürgerhauses in Deutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte der Architektur 7, 1920, S. 148–159.

DERS., Das deutsche Haus in Dorf und Stadt, Leipzig 1919.

LAUGIER, P., Versuch in der Baukunst ... (deutsche Übersetzung von Essay sur l´Architecture), Frankfurt/Leipzig 1758.

LEHRKE, H., Das niedersächsische Bauernhaus in Waldeck, Marburg 1967 (Beiträge zur Volkskunde Hessens, Band 8).

LEINWEBER, ULF (REDAKTION), Karl Rumpf (1885–1968). Alte Handwerkskunst in dokumentarischen Zeichnungen. Mit Beiträgen von Alfred Höck. Ausstellung der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel, Kassel 1989.

LEMP, H., Die geschichtliche Entwicklung der baupolizeilichen Verordnungen Frankfurts a.M. bis 1806 (Diss.), Darmstadt 1922.

LEUTMANN, J.G., Vulcanus Famulans oder sonderbare Feuernutzung ..., 1735, Reprint Hannover 1978.

LÖBBERT, H., Die Einführung von Sparherd und Schornstein im Bauernhaus der Lüneburger Heide – ein Beispiel für Wandlung und Beharrung, in: Hausbau im 19. Jahrhundert, Jahrbuch für Hausforschung, Band 38, Sobernheim/Marburg 1989, S. 61–90.

LOHFINK, H., Bilder aus der Geschichte der Stadt Hünfeld und des Hünfelder Landes, Hünfeld 1937.

LOHR, S., Planungen und Bauten des Kasseler Baumeisters Julius Eugen Ruhl, Darmstadt 1984 (Kunst in Hessen und am Mittelrhein, Beiheft 23).

MÄRKER, P./WAGNER, M., Mit dem Auge eines Touristen. Zur Geschichte des Reisebildes. Eine Ausstellung des kunsthistorischen Instituts der Universität Tübingen, Tübingen 1981.

MAIER, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), Neuwied 1966.

MECKSEPER, C., Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982.

MIELKE, H.P., Wandeln über Dächer. Bedachungsmaterial in Vergangenheit und Gegenwart, Viersen o.J.

MOMMSEN, W., Zur Beurteilung des Absolutismus, in: Historische Zeitschrift 158, 1938, S. 35 ff.

MÜLLER, L., Das Bauernhaus im Kreis Hofgeismar, Münster 1940.

NAUMANN, J., Feuerschutz und die Einführung des Schornsteins in Wittgenstein. Ein Thema aus der Geschichte des Wohnens, in: Wittgenstein, Band 54, 1966, Heft 2, S. 69–82.

NORBERG-SCHULZ, CHR., Vom Sinn des Bauens. Die Architektur von der Antike bis zur Gegenwart, Mailand/Stuttgart 1979.

NIPPERDEY, TH., Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1984.

OLDENBURG, H., Die Entwicklung der Baupolizeiverordnungen und deren Einfluß auf die Baugestaltung dargelegt an der Entstehung der Baupolizeiverordnungen für die Städte des Regierungsbezirkes Potsdam und das platte Land der Provinz Brandenburg (Diss.), Potsdam/Babelsberg 1939.

OSTENDORF, F., Die Geschichte des Dachwerks, Leipzig 1908, Reprint Hannover 1982.

PFEIFFER, A., Baupolizei in der mittelalterlichen Stadt, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N.F. 41, 1956, S. 46–78.

PHILIPPI, H., Verwaltung in den einzelstaatlichen Territorien, II. Die hessischen Territorien und ihre Nachbarn, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1, hrsg. von K.G.A. Jeserich, Stuttgart 1983, S. 637–659.

DERS., Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit, Marburg 1976 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Band 34).

PLANSTÄDTE DER NEUZEIT VOM 16. BIS ZUM 18. JAHRHUNDERT, hrsg. vom Badischen Landesmuseum Karlsruhe 1990.

PLETSCH, A., Das Töpferdorf Michelsberg, in: Schwälmer Jahrbuch 1975, S. 72–78.

PLUMPE, G., Anfänge der deutschen Versicherungswirtschaft. Die hessische Brandversicherungsanstalt 1767–1885, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 31, 1981, S. 149–173.

PLODECK, K., Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung absolutistischer Polizei- und Landesordnungen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Band 39, 1936, S. 79–125.

POLLEY, R., Die Kurhessische Verfassung von 1831, Marburg 1981 (Marburger Reihe, Nr. 16).

RECKNAGEL, R., Karlshafen. Fragment einer städtebaulichen Portalanlage um 1700, Kassel 1985 (Forschungen zur Geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Band 2).

RADKAU, J., Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Band 9, 1983, S. 513–543.

DERS., Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtungen über die Holznot, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 73, Heft 1, 1989, S. 1–38.

REUTER, R., Dörfer in Hessen. Band 1: Zwischen Fulda und Werra. Siedlungsformen – Hofformen – Hausformen in Nordosthessen, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1997.

REUTTER, R., Haus und Hof im Odenwald, Heppenheim 1987.

DERS., Das Strohdach im Gebiet zwischen Rhein, Main und Neckar, in: Sammlungen zur Volkskunde in Hessen Nr. 5, Langen 1979, S. 3–18.

DERS., Zur Geschichte der Ziegelproduktion im Rhein-Main-Neckar-Gebiet, in: Zur Kultur und Geschichte des Odenwaldes. Festgabe für Gotthilde Güterbock, Breuberg/Neustadt 1976, S. 137-154.

DERS., Versuch einer Gliederung der ländlichen Haus- und Hofformen Hessens, in: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 32, 1981, S. 145–165.

DERS., Steinbauweise im Rhein-Main-Neckarraum und der Strahlenberger Hof, in: Assion, P., Der Strahlenberger Hof in Schriesheim 1240–1990, Zur 750-Jahrfeier eines Bau- und Geschichtsdenkmals, Mannheim 1990, S. 37–50.

REYER, H. / STEPHAN, H.G., Der Ziegelhof in Witzenhausen. Ein kommunaler Gewerbebetrieb des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Witzenhausen 1988 (Schriften des Werratalvereins Witzenhausen, Heft 17).

ROMANO, R. / TENETI, A., Die Grundlagen der modernen Welt, Frankfurt 1967.

RUMPF, K., Strohdächer in Oberhessen, in: Hessenland 48, 1937, S. 4–9.

DERS., Marburger Bürgerhäuser im ausgehenden Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Band 69, 1958, S. 99–120.

DERS., Bauernhofaufmaße, Münster 1968 (hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

SCHINDLER, N., Spuren in die Geschichte der anderen Zivilisation. Probleme und Perspektiven einer historischen Volkskulturforschung, in: Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), hrsg. v. R.v. Dülmen und N. Schindler, Frankfurt a.M. 1985, S. 13–78.

SCHNEIDER, A., Siedlung und Flur im Amöneburger Becken, Amöneburg 1979.

SCHÜTTE, S., Bebauungsstruktur und Sozialtopographie im spätmittelalterlichen Göttingen, in: Hausbau im Mittelalter III, Sonderband für Joseph Schepers, hrsg. v. Arbeitskreis für Hausforschung, Sobernheim/Bad Windsheim 1988, S. 171–221.

SCHULZ, H., Altstadtsanierung in Kassel. Stadtumbau und erhaltende Stadterneuerung vor dem 2. Weltkrieg, Kassel 1983 (Schriftenreihe des Fachbereichs Stadtplanung/Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel GhK, Band 6).

SCHWABENDORF UND WOLFSKAUTE 1687–1987., hrsg. vom Arbeitskreis für die Geschichte der Hugenotten und Waldenser, Schwabendorf/Marburg 1987.

SEIER, H., Zur Entstehung und Bedeutung der kurhessischen Verfassung von 1831, in: Der Verfassungsstaat als Bürge des Rechtsfriedens, hrsg. von W. Heinemeyer, Marburg 1982, S. 5–71 (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen, Band 46,1).

SEIB, G., Zwei Ziegelrohbauten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in Niedermeiser, in: Jahrbuch für den den Landkreis Kassel 1988, S. 143–146.

SEYFERT, I., Der Einfluß von Bauvorschriften auf die ländliche Bauweise im Bayerischen Wald, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1975, S. 107–115.

SOMBART, W., Der moderne Kapitalismus, München 1928.

STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG IN KASSEL IM 18. JAHRHUNDERT., Kassel 1983 (Kasseler Hefte für Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik, hrsg. von G. Schweikhart, Heft 5).

STEPHAN, H.G., Großalmerode. Ein Zentrum der Herstellung von technischer Keramik, Steinzeug und Irdenware in Hessen, Band I, Großalmerode 1986.

STOLOFF, B., Die Affäre Ledoux. Autopsie eines Mythos, Braunschweig 1983.

STRIEDTER, K.H., Lehmarchitektur in Weilburg an der Lahn, in: Lehmarchitektur, hrsg. v. J. Dethier, München 1982.

STUBENVOLL, W., Die deutschen Hugenottenstädte, Frankfurt a.M. 1990.

SUMMERSON, J., Die Architektur des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1987.

TROSSBACH, W., Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987.

VITS, B., Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1993 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Band 25).

VOGEL, H., Englische Kultureinflüsse am Kasseler Hof des späten 18. Jahrhunderts, Marburg 1956.

VOGT, M., Die Ansiedlung französischer Glaubensflüchtlinge in Hessen nach 1685. Ein Beitrag zur Problematik der sog. Hugenottenarchitektur, Darmstadt/Marburg 1990 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Hessens, Band 73).

WACHTSMUTH, F., Der Backsteinbau, Leipzig 1925.

WARLICH-SCHENK, B., Reinhardshagen und das diemelsächsische Bauernhaus, in: Jahrbuch für den Landkreis Kassel 1984, S. 112–116.

WARTH, O., Die Konstruktionen in Holz, Leipzig (6. Auflage) 1900.

WEBER, P., Planmäßige ländliche Siedlungen im Dillgebiet, Marburg 1966 (Marburger Geographische Schriften, Heft 26).

WEIMAR, J., Putz und Farbgebung, in: 5. Tag der Hessischen Denkmalpflege, Kassel 1980, S. 52–65.

WIEDENAU, A., Katalog der romanischen Wohnbauten in westdeutschen Städten und Siedlungen, Tübingen 1984 (Das deutsche Bürgerhaus, Band 34).

WALBE, H., Das hessisch-fränkische Fachwerk, Gießen 1979.

WINTER, H., Der Feldbrandofen, in: Volk und Scholle 15, 1937, S. 208–213.

DERS., Das Bürgerhaus in Oberhessen, Tübingen 1965.

DERS., Das Bauernhaus im südlichen Odenwald vor dem 30jährigen Krieg, Essen 1957.

WOLF, K., Zur Geschichte des Siegerländer Fachwerkbaus, in: Siegerland, Blätter des Siegerländer Heimatvereins, Band 25, 1943, S. 4–12.

WOLFRAM, L. FR., Lehre von den Zimmer-Bauhandwerken der Hochgebäude, Stuttgart 1844 (Vollständiges Lehrbuch der gesamten Baukunst, Band 3, 4. Abteilung).

WOLLHEIM, S., Staatsstraßen und Verkehrspolitik in Kurhessen von 1815–1840, Marburg 1931 (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen-Nassau, Band 14).

WULFMEYER, R., Die Einführung der Bezirksräte und die Umbildung der inneren Landesverwaltung 1821–48, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 21, 1971, S. 160–213.

ZIMMERMANN, E.J., Hanau. Stadt und Land, Hanau 1903.

ZIMMERMANN, L., Forstschutz und Bauordnungen zur Blütezeit des hessischen Fachwerkbaus, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Band 65/66, 1954/55, S. 91–105.

DERS., Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, Marburg 1933.

Tabellenverzeichnis

4.1 Veranschlagte Holzmenge für die Wiederaufrichtung des Wohnhauses des Kolonisten Johannes Berndt in Philippstal. 45
(a) Holzspezifikation des Zimmermeisters Georg Vogel vom 13. März 1815 45
(b) Korrigierter Holzanschlag des Geheimen Rates vom 29. April 1815 45

8.1 Zählung der hölzernen Rauchschlote im Kreis Hanau (1837) . . . 139

Abbildungsverzeichnis

2.1 Eigentumsverhältnisse an den Wäldern Kurhessens (1913).
(Quelle: Eigentumsverhältnisse an den Wäldern Kurhessens: gezeichnet auf der Grundlage einer thematischen Karte des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Marburg.) 10

4.1 Traditionelles Fachwerk in Oberhessen: Beispiel Ebsdorf, Kirchgasse 8 und 10.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 35

4.2 Traditionelles Fachwerk in Niederhessen: Beispiel Nentershausen, Schützenrasen 4.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 35

4.3 Hallenhaus in Deisel, Burgweg 2.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 37
(a) Ansicht Giebelseite. 37
(b) Ansicht Traufseite. 37

4.4 Fachwerk mit Krummstreben in Oberhessen. Beispiel in Ebsdorf, erbaut 1741.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 47

4.5 Transloziertes Gebäude in Zennern, Gippes 4. Das Gebäude wurde im Jahre 1806 aus Hölzern einer ehemaligen Schule in Lohre durch den Schneider Joh. Stiehl errichtet.
(Quelle: Eigene Abbildung) 48

4.6 Verwendung von Krumm- und Abrißholz in Michelbach, Kirchstraße 7.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 50
(a) Giebelwand 50
(b) Detail Giebel (EG) 50

4.7 Bad Hersfeld, Untere Frauenstraße 6, Bauphasenkartierung. (Weite Ständerstellung der südöstlichen Traufwand, 1342/43.)
(Quelle: Verformungsgetreue Bauaufnahme, Büro für Bauaufnahmen Al Samarrei und Lang, Oberaula (Rotenburg), mit Genehmigung des Städtischen Sanierungsbüros Bad Hersfeld.) 53

(a) Weite Ständerstellung der südöstlichen Traufwand, 1342/43. 53
(b) Enge Ständerstellung der Fachwerkwände aus den Jahren 1623 und 1825. 53
4.8 Kleinbäuerlicher Ständerbau in Röllshausen, Kirchstraße 12. Der zweizonige Wohntrakt entstammt dem 17. Jh., die Scheunenzone wurde 1729 hinzugefügt.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 55
4.9 Zweizoniger Ständerbau in Zennern, Lange Straße 36.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 55
4.10 Vorbildliches Fachwerk des 19. Jahrhunderts in Albshausen bei Marburg.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 56
4.11 Josbach, ehem. Gasthaus Hauck. Das 2. OG wurde entsprechend den im 19. Jh. geltenden Vorschriften zur Fachwerkbauweise aufgesetzt.
(Quelle: Eigene Abbildung) 57

5.1 Witzenhausen, Burgstraße 24.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 62
5.2 Eschwege, Hinterhaus von Marktplatz 13 (16. Jh.).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 63
5.3 Ginseldorf, Von-Keitz-Straße 23: Fachwerk der Rücktraufe mit nur geringem Steinsockel und entsprechendem Fäulnisschadensbild.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 64
5.4 Schraubung eines Fachwerkgerüstes.
(Quelle: Schraubung eines Fachwerkgerüste nach Wolfram, L. Fr., Lehre von den Zimmer-Bauhandwerken der Hochgebäude, Stuttgart 1844 (Vollständiges Lehrbuch der gesamten Baukunst, Band 3, 4. Abteilung), Tafel 4, Nr. 138.) 66
5.5 Höherlegung eines Schwellriegels bei einem Auszugshaus in Immichenhain, Sportplatzstraße 4.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 67
(a) Gesamtansicht. 67
(b) Detail. Die Zapflöcher des ehemaligen Schwellriegels sind noch erkennbar. 67
5.6 Dokumentation einer Erhöhung des Steinsockels und Ersatz des ehemaligen Schwellriegels durch einen Schwellenkranz bei einem Gebäude in Dreihausen, Dreihäuser Straße 25 durch Karl Rumpf.
(Quelle: Zeichnung von Karl Rumpf, in: Leinweber, Ulf (Redaktion), Karl Rumpf (1885-1968). Alte Handwerkskunst in dokumentarischen Zeichnungen. Mit Beiträgen von Alfred Höck. Ausstellung der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel, Kassel 1989, S. 161, Abb. 216.) 69

5.7 Schwellenfäulnis infolge der direkt vorspringenden Sockeloberkante und sich bildendem Stauwasser.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 69
5.8 Sockel mit zurückgesetzter Steinlage zum Schutz der Schwelle vor Stauwasser.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 70
5.9 Nachträglich veränderter Erdgeschossbereich eines Fachwerkgebäudes. Einfügung einer zurückgesetzten Steinlage. Fronhausen, Rathausstraße 2.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 71

6.1 Verordnung zur Einführung der Massivbauweise im Jahre 1766.
(Quelle: Landesherrliche Verordnung vom 4. April 1766, in: StAM, Verordnungssammlung, ohne Signatur.) 75
6.2 Haus Langgasse 9 in Marburg. Im Jahre 1580 mit massivem Erdgeschoß errichtet.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 76
6.3 Aus lufttrockenen Lehmsteinen errichtetes Schulgebäude in Ockershausen (Marburg).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 81
6.4 Aus lufttrockenen Lehmsteinen errichtete Synagoge in Beiseförth. Nach Aussagen der Archivalien im Jahre 1853 erbaut.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 83
6.5 Naumburg, In der Röde 13. In Pisébauweise errichtete Scheune eines Hofes.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 85
(a) Wandabschnitt. 85
(b) Detail der Lehmstampfschichten. 85
6.6 Förderung des Baus mit gebrannten Lehmsteinen. Auszug aus dem Protokolle des Ministerium des Innern, 31. Okt. 1835. Gez. Hassenpflug.
(Quelle: Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern, in: StAM, Bestand 53a, Nr. 827.) 88
6.7 Schulhaus aus gebrannten Lehmsteinen in Fambach (Kreis Schmalkalden), 1840 erbaut.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 90
6.8 Schulhaus aus gebrannten Lehmsteinen in Haindorf (Kreis Schmalkalden), 1840 erbaut.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 90

6.9 Ländliches Wohnhaus in Backsteinbauweise in Zennern, Lange Straße 8, 1865 erbaut.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 91

6.10 Mit luftttrockenen Lehmsteinen ausgemauertes Fachwerk in Marburg, Nikolaistraße 8 (Zustand während der Sanierung 1990/91).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 94

7.1 Verbreitung der Strohdächer in Kurhessen in der 1. Hälfte des 19. Jhs., dargestellt auf der Grundlage vom amtlichen Erhebungen im Jahre 1828.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 109

7.2 Mit Stroh gedecktes Gebäude in Kehna (Kreis Marburg). Aufnahme von Bickell (um 1900).
(Quelle: Aufnahme von Ludwig Bickell, Bildarchiv Foto Marburg, Archivnummer 810.552.) 110

7.3 Mit Stroh gedecktes Gebäude in Wollmar (Kreis Marburg). Aufnahme von Bickell (um 1900).
(Quelle: Aufnahme von Ludwig Bickell, Bildarchiv Foto Marburg, Archivnummer 810.638.) 111

7.4 Verzeichnis der mit Stroh gedeckten Gebäude im Kreis Frankenberg. Statistische Erhebung von 1828.
(Quelle: Liste der mit Stroh gedeckten Gebäude im Kreis Frankenberg, in: StAM, Bestand 180 Frankenberg, Nr. 1261, Blatt 40.) 112

7.5 Melsungen, Haus Eulenturmstraße 1, Nachträgliche Aussteifung des Dachwerks. Ansicht des Giebels (Zustand 1990, vor der Sanierung).
(Quelle: Skizze des Dachwerkes: Architekturbüro W. Assmus, Melsungen.) . . . 116

(a) Ansicht des Giebels (Zustand 1990, vor der Sanierung). . . 116

(b) Dokumentation der ursprünglichen und nachträglich eingefügten Sparren 116

7.6 Innenansicht eines strohgefiederten Hohlziegeldaches.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 119

7.7 Gebäude mit Biberschwanzziegeln.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 120

8.1 Fritzlar, Spitzengasse 2. Dendrochronologische Datierung der Deckenbalkenlage zwischen EG und 1. OG. Der um 1990 noch vorhandene weite Rauchschlot wurde vermutlich 1747 infolge der Unterteilung der Halle eingebaut.
(Quelle: Gezeichnet auf der Grundlage einer Bauaufnahme des Architekturbüros Willius, Darmstadt. Dendrochronologie H. Tisje, Neu Isenburg. Mit Genehmigung des Magistrats der Stadt Fritzlar, Untere Denkmalschutzbehörde.) 133
(a) Ansicht der Fassade. 133
(b) Dendrochronologische Datierung der Deckenbalkenlage zwischen EG und 1. OG Der um 1990 noch vorhandene weite Rauchschlot wurde vermutlich 1747 infolge der Unterteilung der Halle eingebaut. 133

8.2 Ehemals ländliches Rauchhaus in Dohrenbach (gesucht nach archivalischen Hinweisen).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 134

8.3 Ehemals ländliches Rauchhaus in Willingshausen. Hirtenhaus aus dem 16. Jh., ursprünglich wohl ohne Rauchschlot.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 135

8.4 Ehemals ländliches Rauchhaus in Reinhardshagen (am niederdeutschen Hallenhaus orientierte Bauweise).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 136

8.5 Elnhausen, Platzgasse 10 (1806).
(Quelle: Isometrie des Küchenraums samt Schlot: Freies Institut für Bauforschung und Dokumentation, Marburg. Mit Genehmigung des Magistrats des Stadt Marburg, Untere Denkmalschutzbehörde, und des Besitzers, Herrn Nabereit, Elnhausen.) . 142
(a) Außenansicht. 142
(b) Schlotführung im Dachraum. 142
(c) Küche mit Räucherraum und auf die Deckenbalken gesetztem Rauchschlot. Isometrische Skizze. 143

8.6 Merzhausen, Ziegenhainer Straße 34 (1684).
(Quelle: Eigene Abbildung.) 145
(a) Außenansicht. 145
(b) Schlotmündung in der ehemaligen Schmiede (ohne Rauchfang). 145

8.7 Ehemaliges Hofgut in Frielendorf-Lenderscheid.
(Quelle: Grundrissskizze 1. OG des ehemaligen Hofgutes Frielendorf-Lenderscheid: Architekturbüro H. Schröder, Frielendorf-Lenderscheid.) 148
(a) Außenansicht (historisches Foto). 148
(b) Feuersichere Ummauerung des Heizloches eines ehemaligen Hinterladerofens. 148
(c) Grundrissplan mit Einzeichnung der Ofenwände. 149

8.8 Kassel, Friedrichstraße 25 (1846).
(Quelle: Kassel, Friedrichsstraße 25, Grundrissplan des 1. OG: Freies Institut für Bauforschung und Dokumentation, Marburg, mit Genehmigung des Magistrates der Stadt Kassel, Untere Denkmalschutzbehörde.) 150
(a) Grundrissplan mit Einzeichnung der Ofennischen. 150
(b) Außenansicht. 151

9.1 Musterpläne für Gemeindebackhäuser.
(Quelle: Musterpläne für Gemeindebackhäuser, in: StAM, Bestand 180 Ziegenhain, Nr. 2268.) 158
(a) Muster für Gemeindebackhäuser I. 158
(b) Muster für Gemeindebackhäuser II. 158
(c) Muster für Gemeindebackhäuser III. 159
9.2 Gemeindebackhaus in Dreihausen bei Marburg in Fachwerkbauweise (Zeichnung: Karl Rumpf, 1964).
(Quelle: Zeichnung Gemeindebackhaus in Dreihausen: Leinweber, U., Karl Rumpf, a.a.O., S. 161, Abb. 213.) 162
9.3 Riebelsdorf, Ziegenhainer Straße 27: Gemeindebackhaus.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 162
9.4 Merzhausen, Erbsengasse 11: Gemeindebackhaus.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 164
9.5 Roßdorf (Kreis Hanau): Gemeindebackhaus.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 164
9.6 Niederbieber (Kreis Fulda), massiv errichtetes Gemeindebackhaus.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 166
9.7 Mardorf (Kreis Marburg), Gemeindebackhaus in Backsteinbauweise.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 166
9.8 Privatbackhaus in Bischofferode, Dorfstraße 23.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 167

10.1 Zurückschraubung eines Hauses in Neustadt (Schwalm) zur Einhaltung der vorgeschriebenen Fluchtlinie, 1828.
(Quelle: Zurückschrauben eines Hauses in Neustadt: in: StAM, Bestand 53 a, Nr. 292.) 172
10.2 Albshausen bei Marburg, Zeichnung des Landesbaumeisters Selig von einem Gebäude vor und nach einer behördlich vorgeschriebenen Fassadenveränderung.
(Quelle: Skizzen des Landbaumeisters Selig, in: StAM, Bestand 53a, Nr. 292.) . . 174

10.3 Albshausen, Marburger Straße 19, den behördlichen Richtlinien entsprechendes Wohnhaus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 176
10.4 Großropperhausen, Knüllstraße 10: sog. Erntennenhaus.
(Quelle: Eigene Abbildung.) 178

11.1 Beispiel eines Bebauungsplanes für ein Grundstück in der Oberneustadt von Kassel.
(Quelle: Beispiel eines Bebauungsplanes für ein Grundstück in der Oberneustadt von Kassel, in: StAM, Bestand 53 f, Nr. 378.) 188
11.2 Behördliche Vorgabe für einen Erweiterungsbau in der Stadt Kassel.
(Quelle: Behördliche Vorgabe für einen Erweiterungsbau in der Stadt Kassel, in: StAM, Bestand 5, Nr. 11737.) 189
11.3 Haus der Witwe Wenzell vor dem Holländischen Tor.
(Quelle: Haus der Witwe Wenzell vor dem Holländischen Tor, in: StAM, Bestand 5, Nr. 11737.) 192
(a) Zustand vor der behördlicherseits erzwungenen Umbaumaßnahme. 192
(b) Behördlich angestrebter Zustand mit zweigeschossigen Flügelbauten. 192

A.1 Die Landkreise Kurhessens 1821. 211
A.2 Kartographische Erfassung der Orte, in denen Baubesichtigungen durchgeführt wurden. 212

Personenindex

Bernard, M. Jean, 128
Bickell, L., 108

Cointereaux, F., 83

Dalwigk, Herren von, 84
Diede, Christoph Philipp (Baumeister), 186
Dorn (Fabrikkommissionsrat), 101

Engelhardt (Baumeister), 179

Friedrich II, Landgraf, 21, 186
Friedrich Wilhelm, Kurfürst, 194
Friedrich, Claus (Oberförster), 31

Gilly, David, 14, 56, 84, 127, 137
Gohr, Johann Wilhelm von, 186

Hassenpflug (Minister), 16, 171
Hattenbach, Karl von, 183
Hisner (Landbaumeister Kassel), 179
Hofmann, Friedrich Eduard, 93

Jussow, Johann Friedrich (Baumeister), 186

Karl, Landgraf, 33, 181
Keudel, von (Landrat von Witzenhausen), 130
Krauss (Maurermeister in Kassel), 147
König (Amtmann von Bovenden), 130

Landgrebe (Landbaumeister von Schmalkalden), 89, 91, 101
Laugier, Marc-Antoine, 13
Lodoli, Carlo, 14

Meisenbug, von (Landrat), 179
Moritz, Landgraf, 154

Philipp, Landgraf, 9, 19, 30, 98, 99
Plaw, John, 14
Potente (Straßenbauingenieur von Hersfeld), 170

Regenbogen (Landbaumeister Kreis Marburg), 80, 83
Rosey, A. E. du (Oberhofmarschall), 186
Rudolph (Landbaumeister von Kassel), 15, 171, 193
Ruhl (Baumeister), 93
Ry, Paul du (Architekt), 185
Ry, Simon-Louis du (Hofbaumeister), 186

Schuchardt (Amtmann von Reichensachsen), 130
Schweinsberg, Schenk von (Landrat), 155
Schödde (Oberschultheiß von Schmalkalden), 157
Selig (Landbaumeister von Homberg), 171, 173
Shaftesbury, Lord, 13
Sturm, Leonhard Christoph, 13

Vitruv, 13

Voland (Zimmermeister in Rauschenberg), 68

Wahl, Johann Jost, 107
Wasall (Baumeister), 60
Wilhelm II., Kurfürst, 22, 169, 194
Wilhelm II., Landgraf, 30
Wilhelm IV., Landgraf, 99
Wilhelm IX., Landgraf, 22
Wilhelm V., Landgraf, 31
Wolff, Ch., 13

Ortsindex

Albshausen, 124, 173–176
Allendorf, 98
Altenvers, 108
Appenfeld, 175
Argenstein, 108

Bad Hersfeld, 52, 53
Bad Sooden-Allendorf, 38, 51, 62, 95
Beiseförth, 83
Birstein
  Amt, 111
Bischofferode, 51, 165, 167
Breitenbach, 76, 167
Brotterode, 157
Bruchköbel, 139

Damm, 108
Deisel, 37, 141, 168
Dohrenbach, 134, 165
Dreihausen, 69, 162, 165
Dörnigheim, 139

Ebsdorfergrund, 46
Elgershausen, 47
Ellershausen, 76
Elnhausen, 140, 142
Emser Gut, 167
Ermschwerd, 76
Eschwege, 63
  Kreis, 108

Fambach, 89, 90
Frankenberg, 11, 74
  Kreis, 80, 111, 112
Friedewald, 26, 156
Frielendorf, 30, 160
Fritzlar, 68, 80, 132
  Kreis, 80, 108
Fronhausen, 71, 108, 113
Fulda, 26, 44, 92, 103
  Provinz, 102, 110, 121

Gemünden, 11
Gilfershausen, 161
Ginseldorf, 65
Großalmerode, 113
Großkrotzenburg, 139
Großropperhausen, 163, 175

Haindorf, 89, 90
Hanau, 26, 88
  Amtsbezirk, 27
  Kreis, 104, 110, 139
  Provinz, 102, 120
Hessisch-Lichtenau, 62
Hochstadt, 139
Hofgeismar, 43
  Kreis, 36, 54, 108, 117
Homberg
  Kreis, 108, 113
Hoof, 84, 144, 161, 168
Hünfeld, 123
  Kreis, 122

Ibra, 161
Immichenhain, 175

Jesberg, 32
Josbach, 46

Kassel, 19, 77, 99, 147, 150, 151, 181, 188, 189
  Kreis, 108, 129
Kehna, 104, 108, 110, 117

Lenderscheid, 77, 146, 148, 149
Lohra, 108

Machtlos, 161
Marburg, 11, 26, 48, 74, 80, 94, 99, 104, 132, 146
  Kreis, 105
Mardorf, 163, 166
Martinhagen, 175
Meerholz, 77
Melsungen, 116
  Kreis, 80, 108
Merzhausen, 47, 54, 114, 144, 161, 164
Michelbach, 49
Michelsberg, 113
Münchhausen, 117

Naumburg, 85
Neuhof
  Kreis, 110, 111
Neukirchen, 11
Neustadt (Schwalm), 170, 172
Niederbieber, 163, 166
Niederissigheim, 139
Niederjossa, 170
Niedermeiser, 89
Niedervellmar, 171
Niederweimar, 68, 165
Niederzwehren, 103, 165

Oberaula, 77
Obergrenzebach, 165
Oberrodenbach, 139
Oberrosphe, 141
Oberweimar, 104
Ockershausen, 81

Philippsthal, 44

Rauschenberg, 68, 175
Reinhardshagen, 54
Riebelsdorf, 162, 163
Rinteln, 26
Rotenburg
  Kreis, 80, 108, 113
Roth, 108
Roßdorf, 139, 161, 163, 164
Rumpenheim, 139
Röllshausen, 47, 54, 55
Rüdigheim, 139

Salmünster, 102
Schlüchtern
  Kreis, 111
Schorbach, 161
Schwabendorf, 144
Sohlen, 33
Spangenberg, 62, 115

Verna, 171, 175

Wachenbuchen, 139
Weidebrunn (Domäne), 80
Weidelshof, 84
Wichdorf, 47
Wiera, 167, 168
Willingshausen, 135
Winne (Domäne), 80
Witzenhausen, 62, 82
  Amt, 129
  Kreis, 80, 108
Wolfhagen, 81
  Kreis, 108
Wollmar, 108, 111

Zennern, 49, 54, 55, 91

Ziegenhain, 77
    Amt, 159, 161
    Kreis, 108, 113, 129, 161, 167
Zwergen, 138
Zwesten, 54

VEREIN FÜR HESSISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE
KASSEL